



Amtsblatt für Brandenburg

24. Jahrgang

Potsdam, den 13. Februar 2013

Nummer 6

Inhalt	Seite
BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN	
Staatskanzlei	
Bekanntmachung von Verleihungen des Verdienstordens des Landes Brandenburg	252
Ministerium des Innern	
Verleihung der staatlichen Auszeichnung für Rettungstaten	252
Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Amt Joachimstal (Schorfheide) und der Stadt Cottbus über den Betrieb eines geeigneten elektronischen Personenstandsregisterverfahrens sowie den Betrieb des IT-Fachverfahrens Automation im Standesamt (AutiSta)	253
Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Kremmen und der Stadt Cottbus über den Betrieb eines geeigneten elektronischen Personenstandsregisterverfahrens sowie den Betrieb des IT-Fachverfahrens Automation im Standesamt (AutiSta)	262
Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Gemeinde Schipkau und der Stadt Cottbus über den Betrieb eines geeigneten elektronischen Personenstandsregisterverfahrens sowie den Betrieb des IT-Fachverfahrens Automation im Standesamt (AutiSta)	271
Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Liebenwalde und der Stadt Cottbus über den Betrieb eines geeigneten elektronischen Personenstandsregisterverfahrens sowie den Betrieb des IT-Fachverfahrens Automation im Standesamt (AutiSta)	280
Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Beelitz und der Stadt Cottbus über den Betrieb eines geeigneten elektronischen Personenstandsregisterverfahrens sowie den Betrieb des IT-Fachverfahrens Automation im Standesamt (AutiSta)	289
Werberichtlinie gemäß § 5 Absatz 4 Satz 1 des Glücksspielstaatsvertrages	298
Zweiter Erlass des Ministeriums des Innern zur Änderung des Erlasses des Ministeriums des Innern zur Errichtung des Landesbetriebes „Brandenburgischer IT-Dienstleister“ (ZIT-BB) und zur Auflösung des Landesbetriebes für Datenverarbeitung und IT-Serviceaufgaben (LDS)	301
Tarifvertrag zur sozialverträglichen Begleitung der Neustrukturierung der Hochschulregion Lausitz	305
Ministerium für Arbeit, Soziales, Frauen und Familie	
Bekanntgabe der individuellen kommunalen Anteile für das Jahr 2013 gemäß § 11 Absatz 3 Satz 3 des Gesetzes zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch	307

Inhalt	Seite
Ministerium der Finanzen	
Dienstwohnungsvorschriften/Landesmietwohnungen - Entgelt bei Anschluss der Heizung an dienstliche Versorgungsleitungen - Festsetzung für den Abrechnungszeitraum 2011/2012	308
§ 3 Absatz 3 der Trennungsgeldverordnung - Maßgebender Sachbezugswert nach der Sozialversicherungsentgeltverordnung für das Jahr 2013	308
Verwaltungsabkommen über die Verwaltung der evangelischen Kirchensteuer durch die Finanzämter des Landes Brandenburg	310
Verwaltungsabkommen über die Verwaltung der katholischen Kirchensteuer durch die Finanzämter des Landes Brandenburg	311
Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz	
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben Errichtung und Betrieb einer Windkraftanlage in 17291 Prenzlau	312
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für die Änderung einer Biogasanlage in 17268 Templin, OT Röddelin	312
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für die Änderung einer Biogasanlage in 17268 Templin, OT Röddelin	313
Errichtung und Betrieb von fünf Windkraftanlagen in 15837 Baruth OT Groß Ziescht	313
Errichtung und Betrieb von sieben Windkraftanlagen in 14959 Trebbin OT Christinendorf und OT Lüdersdorf und in 15838 Am Mellensee OT Gadsdorf	314
Errichtung und Betrieb von acht Windkraftanlagen (Windpark Heidehof III) in 14913 Jüterbog OT Neuhof und Werder	315
Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe	
Errichtung einer 110-kV-Anschlussleitung zwischen dem Wind-Umspannwerk (Wind-Uw) „Sydower Fließ“ und der 110-kV-Freileitung „Neuenhagen - Finow I“ der E.ON edis AG, einschließlich Errichtung eines Abzweigastes im Trassenfeld der bestehenden 110-kV-Freileitung ...	316
Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung	
Vorprüfung zur Feststellung der Pflicht einer Umweltverträglichkeitsprüfung für die im Zuge des Bodenordnungsverfahrens „Wulfersdorf“, AZ: 4001 S im Wege- und Gewässerplan benannten Vorhaben	317
BEKANNTMACHUNGEN DER KÖRPERSCHAFTEN, ANSTALTEN UND STIFTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS	
Rundfunk Berlin-Brandenburg	
Bekanntmachung des Rundfunk Berlin-Brandenburg über das Telemedienkonzept „Erweiterung des regionalen Informationsangebots im Internet“	318

Inhalt	Seite
Mediananstalt Berlin-Brandenburg	
Ausschreibung in Berlin und Brandenburg verfügbarer UKW-Hörfunkfrequenzen	326
BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE	
Zwangsversteigerungssachen	328
Güterrechtsregistersachen	339
STELLENAUSSCHREIBUNGEN	
	340
SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN	
Ungültigkeitserklärung eines Dienstsiegels	340
Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises	340

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

**Bekanntmachung
von Verleihungen des Verdienstordens
des Landes Brandenburg**

Vom 7. Januar 2013

Als Zeichen der Anerkennung und des Dankes für außerordentliche Verdienste um das Land Brandenburg und seine Bevölkerung habe ich im Jahr 2012 folgende Frauen und Männer mit dem Verdienstorden des Landes Brandenburg ausgezeichnet:

Atzmon, Sara, Kfar Sirkin/Israel

Brückner, Petra, Großbeeren

Dresen, Andreas, Potsdam

Förster, Wieland, Professor Dr. h.c., Oranienburg OT Wensickendorf

Krause, Horst, Berlin

Lösche, Ellen, Herzberg (Elster)

Martiny, Martin, Dr., Berlin

Mosolf, Horst, Kirchheim unter Teck

Müller, Jörg, Uckerland

Neumann, Ernst-Ullrich, Senftenberg

Prawda, Marek, Dr., Berlin

Rust, Roland, Berlin

Seibert, Marianne, Potsdam

Walter, Axel, Dr., Bad Liebenwerda OT Prieschka

Weiler, Hans, Professor Dr., Berlin

Wolkowicz, Shloma, Haifa/Israel

Potsdam, den 7. Januar 2013

Der Ministerpräsident

Matthias Platzeck

**Verleihung der staatlichen Auszeichnung
für Rettungstaten**Bekanntmachung des Ministeriums des Innern
Vom 29. Januar 2013

Auf Grund des § 4 Absatz 4 des Gesetzes über staatliche Auszeichnungen für Rettungstaten (Rettungsmedaillengesetz) vom 13. Februar 2003 (GVBl. I S. 34) wird hiermit die Verleihung der staatlichen Auszeichnung für Rettungstaten durch Innenminister Dr. Dietmar Woidke am 28. Januar 2013 öffentlich bekannt gemacht.

Die Brandenburgische Rettungsmedaille wurde an Herrn Daniel Richter, Herrn Thomas Merfort und Herrn Leopold Bauch verliehen.

Eine öffentliche Belobigung wurde Herrn Frank Pauer ausgesprochen.

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung
zwischen dem Amt Joachimsthal (Schorfheide) und
der Stadt Cottbus über den Betrieb eines geeigneten
elektronischen Personenstandsregisterverfahrens
sowie den Betrieb des IT-Fachverfahrens Automation
im Standesamt (AutiSta)**

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern
Gesch.Z.: 33-347-22
Vom 22. Dezember 2012

**I.
Genehmigung**

Gemäß § 24 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) genehmige ich als zuständige Aufsichtsbehörde nach § 27 Absatz 4 Satz 2 Nummer 1 Buchstabe b GKG die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Amt Joachimsthal (Schorfheide) und der Stadt Cottbus über den Betrieb eines geeigneten elektronischen Personenstandsregisterverfahrens sowie den Betrieb des IT-Fachverfahrens Automation im Standesamt (AutiSta) vom 04.10.2012.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird gemäß § 24 Absatz 4 GKG am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung einschließlich ihrer Genehmigung im „Amtsblatt für Brandenburg“ wirksam.

Im Auftrag

Lechleitner

II.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung hat folgenden Wortlaut:

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung
über den Betrieb eines geeigneten elektronischen
Personenstandsregisterverfahrens sowie den Betrieb
des IT-Fachverfahrens Automation im Standesamt
(AutiSta)**

zwischen dem Amt Joachimsthal (Schorfheide)
Joachimsplatz 1 - 3, 16247 Joachimsthal
vertreten durch den Amtsdirektor
Dirk Protzmann

im Folgenden „Kommune“ genannt

und der Stadt Cottbus,
Neumarkt 5, 03046 Cottbus,
vertreten durch den Oberbürgermeister
Frank Szymanski

im Folgenden „Stadt“ genannt

Vorbemerkung

Die Kommune beabsichtigt, ein IT-gestütztes Fachverfahren für ihre elektronischen Personenstandsregister einzuführen, um den ab 1. Januar 2014 bestehenden gesetzlichen Verpflichtungen im Personenstandswesen nachzukommen. Zudem möchte sie das standesamtliche Fachverfahren „AutiSta“ durch ein Rechenzentrum für sich betreiben lassen. Die Stadt verfügt bereits über ein elektronisches Personenstandsregisterverfahren sowie das Fachverfahren AutiSta. Perspektivisch soll bei der Stadt für das Land Brandenburg ein zentrales elektronisches Personenstandsregister nach § 67 Personenstandsgesetz eingerichtet und betrieben werden.

Aufgrund der §§ 1 und 23 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit - GKG - vom 28. Mai 1999 (GVBl. I S. 194) in der Fassung der letzten Änderung vom 23. September 2008 (GVBl. I S. 202) schließen die Kommune und die Stadt die folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Wahrnehmung der Aufgaben im Personenstandswesen:

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

1. Die Stadt verpflichtet sich gemäß § 23 Absatz 1 zweiter Halbsatz GKG (mandatierende Vereinbarung) folgende Aufgaben für die Kommune durchzuführen:

- Einrichtung und technischer Betrieb der elektronischen Personenstandsregister und der Sicherungsregister
- Einführung und Betrieb des Fachverfahrens AutiSta.

Die einzelnen Aufgaben, welche durch die Stadt wahrgenommen werden, regelt Anlage 1, die hiermit Bestandteil dieser Vereinbarung ist. Die Stadt verpflichtet sich, die Aufgaben nach den Vorgaben des Personenstandsgesetzes und der Personenstandsverordnung zur Datensicherheit durchzuführen.

2. Die Stadt Cottbus ist bereit, diese Aufgaben auch für andere Kommunen des Landes Brandenburg durchzuführen und auf der Grundlage einer durch die Landesregierung zu erlassenden Verordnung ein zentrales elektronisches Personenstandsregister zu betreiben, das den Standesämtern der angeschlossenen Brandenburger Kommunen lesenden Zugriff auf den gesamten Registerbestand erlaubt. Die Kommune erklärt sich damit einverstanden, dass im Fall der Einrichtung eines zentralen elektronischen Personenstandsregisters alle angeschlossenen brandenburgischen Kommunen lesenden Zugriff auf ihre Registerdaten erhalten.

§ 2

**Herbeiführung der Funktionsfähigkeit
und Abnahme des geeigneten elektronischen
Personenstandsregisterverfahrens sowie Portierung,
Migration, Funktionsfähigkeit und Abnahme des
IT-Fachverfahrens AutiSta**

1. Das geeignete elektronische Personenstandsregisterverfahren muss nach Abschluss der Arbeiten zur Herbeiführung der Funktionsfähigkeit von der Kommune getestet und abgenommen werden (fachtechnische Verfahrens- und Programmfreigabe). Die einzelnen Arbeitsschritte werden im Vorfeld abgestimmt und die Ergebnisse dokumentiert. Die Programmfreigabe/Abnahme erfolgt schriftlich. Geringfügige Abweichungen von der Leistungsbeschreibung rechtfertigen nicht die Verweigerung der Abnahme.
2. Das IT-Fachverfahren AutiSta wird zur Stadt verlagert (Portierung) und die Daten aus der bisherigen Quelldatenbank in die Zieldatenbank bei der Stadt mit Wechsel in die AutiSta-Version 9.x und ggf. auch des Datenbanksystems migriert. Nach Abschluss der Migration erfolgt ein qualifizierter Fachtest und die Programmfreigabe (fachtechnische Verfahrens- und Programmfreigabe) durch die Kommune. Die einzelnen Arbeitsschritte werden im Vorfeld abgestimmt und die Ergebnisse dokumentiert. Die Programmfreigabe/Abnahme erfolgt schriftlich. Geringfügige Abweichungen von der Leistungsbeschreibung rechtfertigen nicht die Verweigerung der Abnahme.
3. Wurden Abweichungen festgestellt und wird dennoch die Abnahme erklärt, werden die Abweichungen in der Abnahmeerklärung als Mängel aufgeführt. Die Stadt wird die Mängel unverzüglich beseitigen.
4. Erfolgt nicht innerhalb von 6 Wochen nach Übersendung der schriftlichen Mitteilung der Stadt über den Abschluss ihrer Arbeiten zur Einführung eine schriftliche Mängelanzeige, in der die festgestellten Abweichungen von der Leistungsbeschreibung aufgeführt sind, gilt die Abnahme der Leistung als erklärt.
5. Als Leistungsübernahmepunkt gilt der LVN Übergang Lipezker Straße, 03046 Cottbus.
6. Die schriftliche Abnahmeerklärung wird ersetzt durch die Aufnahme des Betriebes.

§ 3

Zusammenarbeit

Die Kommune und die Stadt arbeiten vertrauensvoll zusammen und informieren sich gegenseitig in vollem Umfang über alle wesentlichen Umstände, die mit der Aufgabenwahrnehmung zusammenhängen. Auftretende Probleme sollen unverzüglich und einvernehmlich einer Lösung zugeführt werden. Die Kommune wird die Stadt bei der Erbringung der vertraglichen Leistungen in angemessenem Umfang unterstützen. Sie wird ihr insbesondere die erforderlichen Informationen und Unterlagen vollständig und rechtzeitig zur Verfügung stellen.

§ 4

Kostenerstattung

1. Die Kommune erstattet der Stadt die Kosten für den Betrieb des elektronischen Personenstandsregisters und des IT-Fachverfahrens AutiSta. Die Kostenerstattung beträgt 1.056,72 EUR pro bei der Kommune vorhandenem Fachverfahrensarbetsplatz und Vertragsjahr.
2. Die Stadt behält sich begründete Anpassungen der Kostenerstattung, insbesondere in Fällen der Entgelt- oder Besoldungserhöhungen im öffentlichen Dienst oder Preisanpassungen Dritter (z. B. Software- oder Energielieferanten), vor. Erhöhungsverlangen sind drei Monate vor ihrem Wirksamwerden schriftlich anzuzeigen. Dabei ist die Notwendigkeit der Anpassung inhaltlich und rechnerisch darzulegen.
3. Die Kommune ist berechtigt, innerhalb von einem Monat nach Zugang des Erhöhungsverlangens diese Vereinbarung außerordentlich mit einer Frist von sechs Monaten zu kündigen. Das Kündigungsrecht besteht nicht, wenn die Stadt die Entgelterhöhungen nicht zu vertreten hat.
4. Die Kostenerstattung wird jährlich in einem Betrag an die Stadt gezahlt. Die erste Zahlung wird 4 Wochen nach Wirksamwerden des Vertrages, jede folgende jährliche Zahlung 4 Wochen nach Ablauf eines Vertragsjahres fällig. Der jährliche Betrag ist auf das Konto der Stadt Cottbus, Konto-Nr. 1900 150 20 bei der Sparkasse Spree-Neiße BLZ 180 50000 zu überweisen.
5. Kommune und Stadt gehen davon aus, dass die vereinbarte Kostenerstattung nicht der Umsatzsteuer unterliegt (Beistandsleistung der Verwaltung). Sollte sich die steuerliche Sach- oder Rechtslage ändern, erstattet die Kommune der Stadt die durch die Steuerpflicht entstehenden Mehrbelastungen.
6. Sollten nach Maßgabe des § 1 Absatz 2 dieser Vereinbarung der Stadt Mehrkosten durch die Einrichtung eines zentralen Personenstandsregisters entstehen, so erstattet die Kommune die durch die Einrichtung auf sie entfallenden Kosten der Stadt.

§ 5

Ansprechpartner

Verantwortlicher Ansprechpartner für die kaufmännischen, inhaltlichen und organisatorischen Fragestellungen im Zusammenhang mit der Wahrnehmung der Aufgaben des Personenstandswesens ist auf Seiten der Stadt das Kommunale Rechenzentrum der Stadt Cottbus (KRZ, Eigenbetrieb der Stadt Cottbus), vertreten durch den Werkleiter Herr Holger Kelch, Berliner Straße 6, 03046 Cottbus und auf Seiten der Kommune der Amtsdirektor Herr Dirk Protzmann.

§ 6

Änderungen und Ergänzungen

1. Die Stadt und die Kommune verpflichten sich, die Inhalte dieser Vereinbarung auch vor Ablauf der Gültigkeitsdauer

erneut zu verhandeln, wenn wesentliche Änderungen der beschriebenen Leistung in qualitativer oder quantitativer Hinsicht absehbar oder eingetreten sind.

2. Fällt die Aufgabe bei der Kommune weg, ändern sich die Grundlagen der Zusammenarbeit oder treten Umstände auf, die bei Abschluss dieser Vereinbarung noch nicht vorhersehbar waren, wird diese im gegenseitigen Einvernehmen angepasst.
3. Änderungs- bzw. Ergänzungswünsche einer Partei der Vereinbarung können nach Abschluss dieser Vereinbarung nur schriftlich und in beiderseitigem Einverständnis über Inhalt und möglicherweise Mehr- oder Minderaufwendungen vereinbart werden. Auf §§ 7 Abs. 1, 13 dieser Vereinbarung wird hingewiesen.

§ 7

Inkrafttreten und Beendigung der Vereinbarung

1. Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
2. Die Vereinbarung wird über eine Mindestlaufzeit von fünf Jahren geschlossen. Erfolgt keine Kündigung, verlängert sich die Vereinbarung jeweils um ein weiteres Jahr. Die Vereinbarung kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Vertragsende schriftlich gekündigt werden.
3. Bei vorzeitiger Beendigung dieser Vereinbarung werden die der Stadt bis dahin entstandenen Kosten und erbrachten Leistungen der Kommune in Rechnung gestellt.
4. Nach Beendigung der Vereinbarung übergibt die Stadt der Kommune sämtliche Unterlagen und Verarbeitungs- und Nutzungsergebnisse im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis in einer für die Kommune übernahmefähigen Form. Die Datenträger der Stadt werden physikalisch gelöscht. Testunterlagen und Ausschussmaterial werden vernichtet oder der Kommune ausgehändigt.

Die Kommune trägt die im Zusammenhang mit der Aushändigung der Unterlagen bzw. im Zusammenhang mit der Löschung von Daten auf Datenträger entstehenden Kosten gegenüber der Stadt. Der Betrag ist 4 Wochen nach Rechnungslegung durch die Stadt zur Zahlung fällig. Die Zahlung erfolgt auf das unter § 4 dieser Vereinbarung genannte Konto der Stadt.

§ 8

Haftung

1. Die Haftungsregelungen nach BGB gelten nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
2. Macht ein Dritter gegenüber der Kommune Ansprüche wegen der Verletzung von Schutzrechten (gewerbliche Schutzrechte oder Urheberrechte) durch die Nutzung des Vereinbarungsgegenstandes geltend und wird deren Nutzung hierdurch beeinträchtigt oder untersagt, haftet die Stadt wie folgt:

3. Die Stadt wird nach ihrer Wahl und auf ihre Kosten entweder den Vereinbarungsgegenstand so ändern oder ersetzen, dass er das Schutzrecht nicht verletzt, aber im Wesentlichen der Vereinbarung entspricht oder die Kommune von Lizenzentgelten gegenüber dem Schutzrechtsinhaber oder Dritten freistellen. Gelingt dies der Stadt zu angemessenen Bedingungen nicht, hat sie diesen Vereinbarungsgegenstand gegen Erstattung des entrichteten Entgeltes abzüglich eines die Zeit der Nutzung berücksichtigenden Betrages zurückzunehmen. In diesem Fall ist die Kommune verpflichtet, diesen Vereinbarungsgegenstand zurückzugeben.
4. Voraussetzung für die Haftung der Stadt im Falle der Einrede einer Schutzrechtsverletzung ist, dass die Kommune die Stadt von Ansprüchen Dritter unverzüglich verständigt, die behauptete Schutzrechtsverletzung nicht anerkennt und jegliche Auseinandersetzung einschließlich etwaiger außergerichtlicher Regelungen der Stadt überlässt oder nur im Einvernehmen mit der Stadt führt. Stellt die Kommune die Nutzung aus Schadensminderungs- oder sonstigen Gründen ein, ist sie verpflichtet, den Dritten darauf hinzuweisen, dass mit der Nutzungseinstellung ein Anerkenntnis der behaupteten Schutzrechtsverletzung nicht verbunden ist.
5. Soweit die Kommune die Schutzrechtsverletzung selbst zu vertreten hat, sind Ansprüche gegen die Stadt ausgeschlossen.
6. Weitergehende Ansprüche der Kommune wegen einer Verletzung von Schutzrechten Dritter sind ausgeschlossen.

§ 9

Behinderung und Unterbrechung der Leistung

1. Soweit die Stadt die vereinbarten Leistungen infolge Arbeitskampfes, höherer Gewalt oder anderer vergleichbarer Umstände nicht erbringen kann, treten für die Stadt keine nachteiligen Rechtsfolgen ein.
2. Sieht sich die Stadt in den übernommenen Leistungen behindert, so zeigt sie dies der Kommune unverzüglich schriftlich an. Die Kommune ist in diesem Falle von ihrer Zahlungspflicht befreit.
3. Sobald die Ursache der Behinderung oder Unterbrechung wegfällt, nimmt die Stadt die Leistungen unverzüglich wieder auf.

§ 10

Datenschutz

Das KRZ verarbeitet die Daten gemäß § 11 des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes (BbgDSG) unter Maßgabe der Anlage 2 „Datenschutz“, welche hiermit Bestandteil der Vereinbarung wird. Die Beachtung der Bestimmungen des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes und sonstiger datenschutzrechtlicher Bestimmungen bei der Verarbeitung und insbesondere bei der Datenübermittlung werden von dem Kommunalen Rechenzentrum der Stadt Cottbus ausdrücklich zugesichert. Das Kom-

munale Rechenzentrum der Stadt Cottbus sichert Vorsorgemaßnahmen für Not- und Katastrophenfälle zu.

§ 11

Vereinbarung zur gütlichen Einigung

Die Parteien der Vereinbarung einigen sich darauf, bei Streitigkeiten über Rechte und Verbindlichkeiten aus der Vereinbarung vor Anrufung der Aufsichtsbehörde nach § 28 GKG eine gütliche Einigung anzustreben.

§ 12

Salvatorische Klausel

Sollte ein Teil der Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so werden die Bestimmungen in ihrem übrigen Inhalt davon nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung wird durch eine solche Bestimmung ersetzt, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung in rechtswirksamer Weise wirtschaftlich am nächsten kommt. Gleiches gilt für etwaige Vereinbarungslücken.

§ 13

Genehmigung

Diese Vereinbarung bedarf der Genehmigung der zuständigen Aufsichtsbehörde im Sinne der §§ 24, 27 GKG.

Cottbus,
den 04.10.2012

Joachimsthal,
den 23.08.2012

Frank Szymanski
Oberbürgermeister

Dirk Protzmann
Amtdirektor

Holger Kelch
Bürgermeister/Werkleiter
des Eigenbetriebes „Kommunales
Rechenzentrum der Stadt Cottbus“

Thomas Fenner
Stellvertreter

Anlage 1

1. Einrichtung und Betrieb der elektronischen Personenstandsregister und Sicherungsregister

1.1 Leistungen der Stadt:

- Erstellung eines abgestimmten Projektplanes
- Bereitstellung der zentralen Server-, Datenbank-, Signatur- und Archivsoftware
- Installationsparameter klären
- Aufbau und Bereitstellung der Systeme zur Verfahrensnutzung
- Mandant einrichten

- Test planen, begleiten und Anwender einrichten
- Netz-/Leitungsanbindung klären
- Einweisung der Anwender
- Produktionsbeginn abstimmen und begleiten

1.2 Leistungen der Kommune:

- Bereitstellung der erforderlichen Fachverfahrenslizenz
- Qualifizierte Mitarbeit (fachlich und technisch) im Rahmen der Verfahrensbereitstellung durch die Stadt und Bereitstellung der erforderlichen Informationen und Ressourcen (z. B. Informationen zur vorhandenen Technik, Bereitstellung von Besprechungsräumen)
- Bereitstellung eigener, arbeitsplatzbezogener Hard- und Software, insbesondere Signaturkarten, Lesegeräte, Scanner
- Netz-/Leitungsanbindung bereitstellen
- Einrichten und Durchführen der Benutzerverwaltung
- Lokale Installationen auf eigenen Systemen vornehmen (sofern erforderlich)
- Benennung von Verfahrensverantwortlichen
- Teilnahme an den regelmäßigen Projekt- und Betriebsbesprechungen

1.3 Betrieb

1.3.1 Sicherstellung des laufenden Betriebes

Hierunter fallen alle Aufgaben, die zur Sicherstellung der Verfügbarkeit und Funktionsfähigkeit notwendig sind, insbesondere die Bereitstellung aller zum Betrieb erforderlichen Ressourcen (Räume, Energie, etc.). Die Stadt veranlasst Vorbeugungsmaßnahmen zur Aufrechterhaltung des störungsfreien Betriebes und stimmt diese Maßnahmen mit der Kommune ab.

Im Einzelnen werden folgende Detailleistungen erbracht:

1.3.2 Leistungen der Stadt:

- Betreiben und zur Verfügung stellen von Hard- und Software inklusive der dazu erforderlichen Dienstleistungen (Server mit Systemsoftware sowie dazugehörige Installations- und Dienstleistungen, Signaturgeräte, Signaturkarten, Server-Software und Datenbank-, Signatur- und Archivsoftware nach Vorgabe der Stadt)
- Unterstützungsleistungen beim regelmäßigen Austausch von Signaturen
- Betreiben des Registerverfahrens
- Betreiben der Signaturarchitektur
- Betreiben des Archivsystems
- Betreiben einer Testumgebung
- Speicherplatzbereitstellung über das SAN
- Datensicherung und Wiederherstellung des geeigneten Personenstandsregisterverfahrens, der Signatur und Archivinfrastruktur
- Unterstützung bei der Fortschreibung des Betriebs- und Sicherheitskonzepts
- Steuerung des Verfahrensbetriebs

- Änderungsmanagement
- Konfigurationsmanagement
- Koordination von regelmäßigen Betriebsbesprechungen
- Einweisung der Anwender

1.3.3 Leistungen der Kommune:

- Bereitstellen der erforderlichen Informationen und Ressourcen (z. B. Informationen zur vorhandenen Technik, Bereitstellen von Räumen bei Besprechungen)
- Mitwirkung beim Betrieb des Verfahrens durch fachlich qualifizierte Mitarbeiter/innen und Benennung eines fachlichen und technischen Verfahrensverantwortlichen
- Sicherstellung einer zentralen Weiterleitung von Verfahrensproblemen und -störungen
- Bereitstellung, Betrieb und Support der erforderlichen, eigenen, arbeitsplatzbezogenen Hard- und Software, insbesondere Signaturkarten, Lesegeräte, Scanner, inkl. Ersatzbeschaffungen und Durchführung eigener lokaler Installationen
- Netz-/Leitungsanbindung bereitstellen
- Einrichten und Durchführen der Benutzerverwaltung
- Teilnahme an den regelmäßigen Projekt- und Betriebsbesprechungen

1.4 Service Level Agreement

1.4.1 Die Stadt erbringt über ihren Eigenbetrieb „Kommunales Rechenzentrum“ folgende Service-Leistungen beim Betrieb der Anwendung:

- Annahme von Störungsmeldungen
- Störungsbeseitigung innerhalb der Servicezeiten unter Berücksichtigung von
 - Prioritäten
 - festgelegten Reaktionszeiten
 - festgelegten Wiederherstellungszeiten
- Bereitstellung der Anwendung innerhalb der Online-Zeiten (beaufsichtigter Betrieb)
- Bereitstellung der Anwendung außerhalb der Online-Zeiten (unbeaufsichtigter Betrieb)
- Abweichungen vom Standard-Service-Level werden nicht vereinbart.

Standard Service-Level - Annahmezeiten für Störungsmeldungen

Die Entgegennahme von Störungen erfolgt in einem geregelten Verfahren während der Annahmezeiten zentral über die Telefonnummer des Kommunalen Rechenzentrums der Stadt Cottbus: 0355 49497171

montags, mittwochs	07:00 - 15:00 Uhr
dienstags	07:00 - 17:00 Uhr
donnerstags	07:00 - 18:00 Uhr
freitags	07:00 - 13:00 Uhr
außer an Feiertagen	

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit Störungsmeldungen rund um die Uhr per E-Mail an:

nutzerservice@krz-cottbus.de aufzugeben. Diese werden innerhalb der Servicezeiten abgearbeitet.

Servicezeiten

Die gemeldeten Störungen werden während der Servicezeiten bearbeitet. Die Wiederherstellung wird in den Servicezeiten erbracht.

Servicezeiten:

montags, mittwochs	07:00 - 15:00 Uhr
dienstags	07:00 - 17:00 Uhr
donnerstags	07:00 - 18:00 Uhr
freitags	07:00 - 13:00 Uhr

außer an Feiertagen

Darüber hinausgehende Servicezeiten können im Einzelfall gesondert vereinbart werden.

Online-Zeiten (beaufsichtigter Betrieb)

Die von der Stadt zur Verfügung gestellte IT steht der Kommune während der Online-Zeiten zur Verfügung:

montags, mittwochs	07:00 - 15:00 Uhr
dienstags	07:00 - 17:00 Uhr
donnerstags	07:00 - 18:00 Uhr
freitags	07:00 - 13:00 Uhr

außer an Feiertagen

Unterbrechungen, insbesondere geplante Wartungsarbeiten, erfolgen in der Online-Zeit nur nach Abstimmung.

Unbeaufsichtigter Betrieb

Die IT steht außerhalb der Online-Zeiten unbeaufsichtigt zur Verfügung. Sie kann in dieser Zeit nach Bedarf, z. B. zur Ausführung der Batchproduktion, durch die Stadt unterbrochen werden.

Wartungsfenster

Wartungsfenster dienen der vorbeugenden Wartung der IT-Infrastruktur, um einen störungsfreien Betrieb zu sichern. Die Stadt darf die Dienste während der Wartungsfenster unterbrechen, sofern dies betrieblich oder technisch notwendig ist. Die Stadt wird über geplante Wartungsarbeiten rechtzeitig, mindestens 2 Arbeitstage im Voraus informieren.

Die Stadt wird Wartungsarbeiten, die zu einer Betriebs-einschränkung führen könnten, möglichst innerhalb des festen Wartungsfensters vornehmen. Sofern ein Shutdown des Systems erforderlich wird, wird dieser in allen Fällen (auch während des Wartungsfensters) mindestens 24 Stunden vorher angekündigt.

Als Wartungsfenster können alle Zeiten außerhalb der Online-Zeiten der Stadt genutzt werden, sofern Einzelvereinbarungen nicht entgegenstehen.

Störungen werden grundsätzlich wie folgt kategorisiert und sind mit folgenden Reaktionszeiten (RZ) und Wiederherstellungszeiten (WHZ) unterlegt:

Priorität 1 - Hoch:

RZ: 4 Stunden/WHZ: 1 Arbeitstag

Der von der Störung verursachte Schaden nimmt schnell zu. Die Aufgaben, die von den Mitarbeitern nicht erfüllt werden können, sind sehr zeitkritisch.

Die überwiegende Anzahl der Benutzer ist betroffen.

Priorität 2 - Mittel:

RZ: 1 Arbeitstag/WHZ: 4 Arbeitstage

Der von der Störung verursachte Schaden nimmt im Verlauf der Zeit substantiell zu.

Die Aufgaben, die von den Mitarbeitern nicht erfüllt werden können, sind nur mäßig zeitkritisch.

Nur einzelne Benutzer sind betroffen.

Priorität 3 - Niedrig:

RZ: 2 Arbeitstage/WHZ: max. 1 Monat

Der von der Störung verursachte Schaden nimmt im Verlauf der Zeit nur unwesentlich zu.

Die Aufgaben, die von den Mitarbeitern nicht erfüllt werden können, sind nicht zeitkritisch.

Reaktions- und Wiederherstellungszeiten

Reaktionszeiten (RZ)

In den Reaktionszeiten stimmt die Stadt konkrete Schritte zur Lösung der Störung mit der Kommune ab. Die Leistung wird während des beaufsichtigten Betriebes (Annahmezeiten) erbracht.

Wiederherstellungszeiten (WHZ)

Die Wiederherstellung erfolgt innerhalb der Servicezeit.

2. Migration und Betrieb des IT-Fachverfahrens AutiSta

Die Kommune betreibt das IT-Fachverfahren „Automation im Standesamt - AutiSta“. Die Stadt betreibt dieses Fachverfahren ebenfalls und verfügt über eine Version, die Rechenzentrum gestützt vorgehalten wird. Aufgrund der Funktionalitäten, der informationstechnischen Abhängigkeiten und aus Gründen der IT-Sicherheit ist es zweckmäßig, auch das IT-Fachverfahren AutiSta durch die Stadt betreiben zu lassen.

2.1 Leistung Portierung und Migration des IT-Fachverfahrens AutiSta

2.1.1 Leistung der Stadt

- Erstellung eines abgestimmten Projektplanes
- Installationsparameter klären
- Aufbau und Bereitstellung der Systeme zur Verfahrensnutzung (AutiSta via Citrix)
- Mandant einrichten
- Test planen, begleiten und Anwender einrichten
- Netz-/Leitungsanbindung klären
- Migration der bestehenden AutiSta-Anwendung, Versionsstand planen und realisieren
- Produktionsbeginn abstimmen und begleiten
- Migration, z. B. für die Überführung der Datenbank,

für Testarbeiten, für den Produktionsstart und zu Client-systemen

2.1.2 Folgende Leistungen werden durch die Kommune erbracht:

- Bereitstellung der erforderlichen Fachverfahrenslizenz
- Qualifizierte Mitwirkung bei den oben genannten Aktivitäten
- Netz-/Leitungsanbindung bereitstellen
- Daten aus AutiSta-Datenbank bereitstellen
- Lokale Installationen auf eigenen Systemen vornehmen, z. B. Citrix-Client
- Fachtest durchführen und Abnahme erklären

2.2 Betrieb des IT-Fachverfahrens AutiSta

Folgende Leistungen werden im Rahmen der Vereinbarung erbracht:

Die Leistungen umfassen alle Aufgaben, die zur Sicherstellung der Verfügbarkeit und Funktionsfähigkeit notwendig sind, und, sofern die Technik im Rechenzentrum der Stadt integriert ist, auch die Bereitstellung aller zum Betrieb erforderlichen Ressourcen (Räume, Energie, etc.).

2.2.1 Leistungen der Stadt:

- Sicherstellung des lfd. Betriebes des Verfahrens
- Bereitstellung von Updates soweit diese aus den Pflegeverträgen zur Verfügung stehen
- bedarfsgerechte Bereitstellung der Hardware (Test- und Produktionssysteme, Ausfallsicherung, inkl. erforderlicher Speichermedien)
- AutiSta Hosting über Citrix-Technologie
- Betriebs- und Wiederherstellungszeiten gemäß SLA (siehe Anlage Service Level Agreement)
- Datenbank Backup/Restore/Recovery Optimierung und Tuning des Verfahrenszugriffs
- Durchführung von Updates für das Gesamtsystem, z. B. AutiSta-Client, AutiSta-Server
- Durchführung von technischen Verfahrenstests
- Einweisung der Anwender

2.2.2 Leistungen der Kommune:

- Bereitstellen der erforderlichen Informationen und Ressourcen (z. B. Informationen zur vorhandenen Technik, Bereitstellen von Räumen bei Besprechungen)
- Mitwirkung beim Betrieb des Verfahrens durch fachlich qualifizierte Mitarbeiter/innen und Benennung eines fachlichen und technischen Verfahrensverantwortlichen
- Sicherstellung einer zentralen Weiterleitung von Verfahrensproblemen und -störungen
- Lizenzbeistellungen AutiSta inkl. der erforderlichen Pflegeverträge
- Bereitstellung der Netzanbindung
- Bereitstellung, Betrieb und Support der erforderlichen

lichen, eigenen Hard- und Softwarekomponenten und Durchführung eigener, lokaler Installationen

donnerstags 07:00 - 18:00 Uhr
 freitags 07:00 - 13:00 Uhr
 außer an Feiertagen

2.3 Service Level Agreement über den Betrieb AutiSta

Leistungspaket Service

Die Stadt erbringt folgende Service-Leistungen beim Betrieb des IT-Fachverfahrens AutiSta:

- Annahme von Störungsmeldungen
- Störungsbeseitigung innerhalb der Servicezeiten unter Berücksichtigung von
 - Prioritäten
 - festgelegten Reaktionszeiten
 - festgelegten Wiederherstellungszeiten
- Bereitstellung der Anwendung innerhalb der Online-Zeiten (beaufsichtigter Betrieb)
- Bereitstellung der Anwendung außerhalb der Online-Zeiten (unbeaufsichtigter Betrieb)
- Abweichungen vom Standard-Service-Level werden nicht vereinbart.

Standard Service-Level

Annahmezeiten für Störungsmeldungen

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit Störungsmeldungen rund um die Uhr per E-mail aufzugeben. Diese werden innerhalb der Servicezeiten abgearbeitet.

Servicezeiten

Die gemeldeten Störungen werden während der Servicezeiten bearbeitet. Die Wiederherstellung wird in den Servicezeiten erbracht.

Annahmezeiten für Störungsmeldungen

Die Entgegennahme von Störungen erfolgt in einem geregelten Verfahren während der Annahmezeiten zentral über die Telefonnummer des Kommunalen Rechenzentrums der Stadt Cottbus: 0355 49497171

montags, mittwochs 07:00 - 15:00 Uhr
 dienstags 07:00 - 17:00 Uhr
 donnerstags 07:00 - 18:00 Uhr
 freitags 07:00 - 13:00 Uhr
 außer an Feiertagen

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit Störungsmeldungen rund um die Uhr per E-mail an: nutzerservice@krz-cottbus.de aufzugeben. Diese werden innerhalb der Servicezeiten abgearbeitet.

Servicezeiten

Die gemeldeten Störungen werden während der Servicezeiten bearbeitet. Die Wiederherstellung wird in den Servicezeiten erbracht.

Servicezeiten:

montags, mittwochs 07:00 - 15:00 Uhr
 dienstags 07:00 - 17:00 Uhr

Darüber hinausgehende Servicezeiten können im Einzelfall gesondert vereinbart werden.

Online-Zeiten (beaufsichtigter Betrieb)

Die von der Stadt zur Verfügung gestellte IT steht der Kommune während der Online-Zeiten zur Verfügung:

montags, mittwochs 07:00 - 15:00 Uhr
 dienstags 07:00 - 17:00 Uhr
 donnerstags 07:00 - 18:00 Uhr
 freitags 07:00 - 13:00 Uhr
 außer an Feiertagen

Unterbrechungen, insbesondere geplante Wartungsarbeiten, erfolgen in der Online-Zeit nur nach Abstimmung.

Unbeaufsichtigter Betrieb

Die IT steht außerhalb der Online-Zeiten unbeaufsichtigt zur Verfügung. Sie kann in dieser Zeit nach Bedarf, z. B. zur Ausführung der Batchproduktion, durch die Stadt unterbrochen werden.

Wartungsfenster

Wartungsfenster dienen der vorbeugenden Wartung der IT-Infrastruktur, um einen störungsfreien Betrieb zu sichern. Die Stadt darf die Dienste während der Wartungsfenster unterbrechen, sofern dies betrieblich oder technisch notwendig ist. Die Stadt wird über geplante Wartungsarbeiten rechtzeitig mindestens 2 Arbeitstage im Voraus informieren.

Die Stadt wird Wartungsarbeiten, die zu einer Betriebs Einschränkung führen könnten, möglichst innerhalb des festen Wartungsfensters vornehmen. Sofern ein Shutdown des Systems erforderlich wird, wird dieser in allen Fällen (auch während des Wartungsfensters) mindestens 24 Stunden vorher angekündigt.

Als Wartungsfenster können alle Zeiten außerhalb der Online-Zeiten der Stadt genutzt werden, sofern Einzelvereinbarungen nicht entgegenstehen.

Störungen werden grundsätzlich wie folgt kategorisiert und sind mit folgenden Reaktionszeiten (RZ) und Wiederherstellungszeiten (WHZ) unterlegt:

Priorität 1 - Hoch:

RZ: 4 Stunden/WHZ: 1 Arbeitstag

Der von der Störung verursachte Schaden nimmt schnell zu. Die Aufgaben, die von den Mitarbeitern nicht erfüllt werden können, sind sehr zeitkritisch.

Die überwiegende Anzahl der Benutzer ist betroffen.

Priorität 2 - Mittel:

RZ: 1 Arbeitstag/WHZ: 4 Arbeitstage

Der von der Störung verursachte Schaden nimmt im Verlauf der Zeit substantiell zu.

Die Aufgaben, die von den Mitarbeitern nicht erfüllt werden können, sind nur mäßig zeitkritisch.

Nur einzelne Benutzer sind betroffen.

Priorität 3 - Niedrig:

RZ: 2 Arbeitstage/WHZ: max. 1 Monat

Der von der Störung verursachte Schaden nimmt im Verlauf der Zeit nur unwesentlich zu.

Die Aufgaben, die von den Mitarbeitern nicht erfüllt werden können, sind nicht zeitkritisch.

Reaktions- und Wiederherstellungszeiten

Reaktionszeiten (RZ)

In den Reaktionszeiten stimmt die Stadt konkrete Schritte zur Lösung der Störung mit der Kommune ab. Die Leistung wird während des beaufsichtigten Betriebes (Annahmezeiten) erbracht.

Wiederherstellungszeiten (WHZ)

Die Wiederherstellung erfolgt innerhalb der Servicezeit.

Anlage 2

Allgemeine Bedingungen der Auftragsdatenverarbeitung gemäß § 11 BbgDSG

§ 1

Grundsätze

(1) Der Auftragnehmer (AN) verarbeitet die Daten des Auftraggebers (AG) ausschließlich in dessen Auftrag. Eine Zuständigkeitsübertragung findet nicht statt.

(2) Der AG ist im Sinne von § 11 Abs. 1 S. 1 Brandenburgisches Datenschutzgesetz (BbgDSG) für die Einhaltung der Bestimmungen des BbgDSG und anderer datenschutzrechtlicher Vorschriften hinsichtlich der von ihm in Auftrag gegebenen Datenverarbeitung verantwortlich. Für den Test und die Freigabe eines Verfahrens, das der AN im Rahmen der Auftragsdatenverarbeitung betreibt, ist der AG verantwortlich.

(3) Der AN gewährleistet bei der Auftragsdatenverarbeitung die Konformität der Verarbeitungsprozesse mit den für den AN auf Grund Gesetzes oder Vereinbarung geltenden datenschutzrechtlichen Vorschriften.

(4) Der AG ist verpflichtet, alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses erlangten Betriebsgeheimnisse und Datensicherheitsmaßnahmen des AN vertraulich zu behandeln.

§ 2

Auftrag und Weisungen

(1) Ergänzungen des Auftrags müssen vom AG schriftlich festgelegt und Weisungen schriftlich übermittelt werden. Weisungs-

berechtigte Personen und Ansprechpartner sind zu benennen. Nachfolger und/oder Vertreter sind unverzüglich gegenseitig schriftlich mitzuteilen.

(2) Der AN stellt das gemäß § 10 Abs. 1 Satz 2 Personenstandsverordnung für Daten mit hohem Schutzbedarf erforderliche Sicherheitsniveau im Rahmen der Beauftragung durch den AG sicher.

(3) Sind spezialgesetzliche datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten, so legen AG und AN hierzu besondere Maßnahmen fest.

(4) Der AN verarbeitet die Daten nach Auftrag und Weisungen des AG. Soweit ein Betroffener sich unmittelbar an den AN zwecks Berichtigung oder Löschung seiner Daten wendet, leitet der AN dieses Ersuchen unverzüglich an den AG weiter.

§ 3

Rechte und Pflichten des AG und AN

(1) Dem AG und seinem behördlichen Datenschutzbeauftragten werden vor Beginn und während der Datenverarbeitung das Recht eingeräumt, nach Vorankündigung während der üblichen Geschäftszeiten des AN durch Inaugenscheinnahme und sonstige Erhebungen zu kontrollieren, dass die Verarbeitung der personenbezogenen Daten nur im Rahmen des Auftrags und der Weisungen des AG erfolgt.

(2) Dem AG und seinem behördlichen Datenschutzbeauftragten werden die für die Erfüllung ihrer Rechte und Pflichten erforderlichen Auskünfte erteilt. Sie können in die auftragsbezogenen gespeicherten Daten, die verwendeten Datenverarbeitungsprogramme sowie die Verarbeitungsprotokolle einsehen und die technischen und organisatorischen Maßnahmen prüfen.

(3) Der AN informiert den AG unverzüglich über geplante Veränderungen in der Organisation der Datenverarbeitung und den angewandten Verfahren, soweit sie für die Datenverarbeitung im Auftrag sicherheitsrelevant sind. Entsprechendes gilt in Fällen von schwerwiegenden Betriebsstörungen, bei Verdacht auf Datenschutzverletzungen oder andere Unregelmäßigkeiten bei der Verarbeitung der Daten des AG.

(4) Der AG prüft die Verarbeitungsergebnisse zumindest stichprobenartig und informiert den AN unverzüglich, wenn er Fehler oder Unregelmäßigkeiten feststellt.

(5) Der AN verpflichtet alle Beschäftigten, die Zugang zu personenbezogenen Daten des AG haben, auf das Datengeheimnis gem. § 6 BbgDSG.

§ 4

Technische und organisatorische Maßnahmen

(1) Der AN konzipiert unter Beachtung der für die elektronischen Personenstandsregister und das Fachverfahren AntiSta geltenden Vorschriften die für den Datenschutz erforderlichen technisch-organisatorischen Maßnahmen. Dem AG wird das IT-

Sicherheitskonzept, insbesondere die zur Umsetzung des Sicherheitskonzeptes getroffenen bzw. zu treffenden technischen und organisatorischen Maßnahmen, zur Bestätigung vorgelegt. Die Produktivsetzung erfolgt durch den AG und unter Kenntnis der zu diesem Zeitpunkt umgesetzten technischen und organisatorischen Maßnahmen.

(2) Dem AN ist es während der Laufzeit des Datenverarbeitungsauftrags gestattet, im Rahmen von Weiterentwicklungen alternative Maßnahmen gegenüber den ursprünglich vereinbarten Maßnahmen in Abstimmung mit dem AG zu ergreifen, soweit das Sicherheitsniveau nicht unterschritten wird.

(3) Durch die technischen und organisatorischen Maßnahmen soll ergänzend zu und über die nach den Vorschriften für die elektronischen Personenstandsregister und AutiSta geltenden Vorgaben hinaus insbesondere erreicht werden, dass

1. administrative Zugriffe, mit denen Änderungen an automatisierten Verfahren bewirkt werden können, technisch abgesichert und nur von den hierzu ausdrücklich im Rahmen des jeweiligen Datenschutzkonzepts berechtigten Personen durchgeführt werden,
2. Unbefugten der Zugang zu Datenträgern, auf denen personenbezogene und andere im Interesse des Kunden schutzwürdige Daten gespeichert sind, verwehrt ist,
3. verhindert wird, dass personenbezogene und andere im Interesse des Kunden schutzwürdige Daten unbefugt verarbeitet werden oder Unbefugten zur Kenntnis gelangen,
4. eine sichere Trennung der Daten des AG von den übrigen Datenbeständen besteht und dass ihm seine Daten (Kundendaten und Protokolldateien) jederzeit bereitgestellt werden können,
5. die Daten verarbeitenden Personen, der Zeitpunkt und der Umfang der Datenverarbeitung festgestellt werden können.

(4) Der AN unterstützt den AG, soweit erforderlich, bei der Erstellung des Verfahrensverzeichnisses gemäß § 8 BbgDSG in Bezug auf die Beschreibung der technischen und organisatorischen Maßnahmen.

(5) Die zur Datenverarbeitung überlassenen Daten werden zu keinen anderen Zwecken, als zu den vom AG bestimmten verarbeitet. Kopien oder Duplikate werden ohne Wissen des AG nicht erstellt.

§ 5

Revisionssichere Protokollierung

(1) Veränderungen an und Eingriffe in technische Verfahren müssen revisionssicher protokolliert und nach Maßgabe zuvor definierter Parameter ausgewertet werden.

(2) In den Protokollen wird

1. der Zeitpunkt des ändernden Zugriffs,
2. der Grund für den Zugriff,
3. die veranlassende und ausführende Person,
4. die Art der Änderung,
5. der Zeitpunkt der Kontrolle und die kontrollierende Person

festgehalten.

(3) Die Protokolle werden gem. § 10 Abs. 2 Nr. 5 BbgDSG gespeichert und für Kontrollzwecke bereitgehalten.

(4) Die Protokolldaten werden, sofern sie zur Aufgabenerfüllung nicht mehr erforderlich sind, nach spätestens 6 Monaten gelöscht.

§ 6

Löschung von Daten und Rückgabe von Datenträgern

Nach Abschluss der vertraglichen Arbeiten händigt der AN dem AG sämtliche in seinen Besitz gelangten Unterlagen und erstellten Verarbeitungs- und Nutzungsergebnisse, die im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis stehen, aus. Die Datenträger des AN werden unwiederbringlich gelöscht, Test- und Ausschussmaterial wird unverzüglich vernichtet oder dem AG, soweit vereinbart, ausgehändigt. Die Löschung bzw. Vernichtung wird dem AG mit Datumsangabe schriftlich bestätigt.

§ 7

Unterauftragsverhältnisse

Eine Datenverarbeitung im Unterauftrag erfolgt nur auf der Grundlage einer ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung mit dem AG.

Der AN stellt für diejenigen Unterauftragnehmer und deren Beschäftigte, die nicht dem Geltungsbereich des BbgDSG unterfallen, vertraglich die Verpflichtung auf das Datengeheimnis (§ 5 BDSG) sicher. Eine Weiterleitung von Daten oder die Eröffnung eines Zugriffs erfolgt erst nach der Verpflichtung eines Unterauftragnehmers bzw. seiner Mitarbeiter auf das Datengeheimnis.

§ 8

Datenschutzbeauftragter des AN

Der AN hat einen Datenschutzbeauftragten nach § 7a BbgDSG bestellt.

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung
zwischen der Stadt Kremmen und der
Stadt Cottbus über den Betrieb eines geeigneten
elektronischen Personenstandsregisterverfahrens
sowie den Betrieb des IT-Fachverfahrens Automation
im Standesamt (AutiSta)**

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern
Gesch.Z.: 33-347-22
Vom 22. Dezember 2012

**I.
Genehmigung**

Gemäß § 24 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) genehmige ich als zuständige Aufsichtsbehörde nach § 27 Absatz 4 Satz 2 Nummer 1 Buchstabe b GKG die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Kremmen und der Stadt Cottbus über den Betrieb eines geeigneten elektronischen Personenstandsregisterverfahrens sowie den Betrieb des IT-Fachverfahrens Automation im Standesamt (AutiSta) vom 04.10.2012.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird gemäß § 24 Absatz 4 GKG am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung einschließlich ihrer Genehmigung im „Amtsblatt für Brandenburg“ wirksam.

Im Auftrag

Lechleitner

II.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung hat folgenden Wortlaut:

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung
über den Betrieb eines geeigneten elektronischen
Personenstandsregisterverfahrens sowie den Betrieb
des IT-Fachverfahrens Automation im Standesamt
(AutiSta)**

zwischen der Stadt Kremmen
Am Markt 1, 16766 Kremmen
vertreten durch den Bürgermeister
Klaus-Jürgen Sasse

im Folgenden „Kommune“ genannt

und der Stadt Cottbus,
Neumarkt 5, 03046 Cottbus,
vertreten durch den Oberbürgermeister
Frank Szymanski

im Folgenden „Stadt“ genannt

Vorbemerkung

Die Kommune beabsichtigt, ein IT-gestütztes Fachverfahren für ihre elektronischen Personenstandsregister einzuführen, um den ab 1. Januar 2014 bestehenden gesetzlichen Verpflichtungen im Personenstandswesen nachzukommen. Zudem möchte sie das standesamtliche Fachverfahren „AutiSta“ durch ein Rechenzentrum für sich betreiben lassen. Die Stadt verfügt bereits über ein elektronisches Personenstandsregisterverfahren sowie das Fachverfahren AutiSta. Perspektivisch soll bei der Stadt für das Land Brandenburg ein zentrales elektronisches Personenstandsregister nach § 67 Personenstandsgesetz eingerichtet und betrieben werden.

Aufgrund der §§ 1 und 23 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit - GKG - vom 28. Mai 1999 (GVBl. I S. 194) in der Fassung der letzten Änderung vom 23. September 2008 (GVBl. I S. 202) schließen die Kommune und die Stadt die folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Wahrnehmung der Aufgaben im Personenstandswesen:

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

1. Die Stadt verpflichtet sich gemäß § 23 Absatz 1 zweiter Halbsatz GKG (mandatierende Vereinbarung) folgende Aufgaben für die Kommune durchzuführen:
 - Einrichtung und technischer Betrieb der elektronischen Personenstandsregister und der Sicherungsregister
 - Einführung und Betrieb des Fachverfahrens AutiSta.

Die einzelnen Aufgaben, welche durch die Stadt wahrgenommen werden, regelt Anlage 1, die hiermit Bestandteil dieser Vereinbarung ist. Die Stadt verpflichtet sich, die Aufgaben nach den Vorgaben des Personenstandsgesetzes und der Personenstandsverordnung zur Datensicherheit durchzuführen.

2. Die Stadt Cottbus ist bereit, diese Aufgaben auch für andere Kommunen des Landes Brandenburg durchzuführen und auf der Grundlage einer durch die Landesregierung zu erlassenden Verordnung ein zentrales elektronisches Personenstandsregister zu betreiben, das den Standesämtern der angeschlossenen Brandenburger Kommunen lesenden Zugriff auf den gesamten Registerbestand erlaubt. Die Kommune erklärt sich damit einverstanden, dass im Fall der Einrichtung eines zentralen elektronischen Personenstandsregisters alle angeschlossenen brandenburgischen Kommunen lesenden Zugriff auf ihre Registerdaten erhalten.

§ 2

**Herbeiführung der Funktionsfähigkeit
und Abnahme des geeigneten elektronischen
Personenstandsregisterverfahrens sowie Portierung,
Migration, Funktionsfähigkeit und Abnahme des
IT-Fachverfahrens AutiSta**

1. Das geeignete elektronische Personenstandsregisterverfahren muss nach Abschluss der Arbeiten zur Herbeiführung der Funktionsfähigkeit von der Kommune getestet und abgenommen werden (fachtechnische Verfahrens- und Programmfreigabe). Die einzelnen Arbeitsschritte werden im Vorfeld abgestimmt und die Ergebnisse dokumentiert. Die Programmfreigabe/Abnahme erfolgt schriftlich. Geringfügige Abweichungen von der Leistungsbeschreibung rechtfertigen nicht die Verweigerung der Abnahme.
2. Das IT-Fachverfahren AutiSta wird zur Stadt verlagert (Portierung) und die Daten aus der bisherigen Quelldatenbank in die Zieldatenbank bei der Stadt mit Wechsel in die AutiSta-Version 9.x und ggf. auch des Datenbanksystems migriert. Nach Abschluss der Migration erfolgt ein qualifizierter Fachtest und die Programmfreigabe (fachtechnische Verfahrens- und Programmfreigabe) durch die Kommune. Die einzelnen Arbeitsschritte werden im Vorfeld abgestimmt und die Ergebnisse dokumentiert. Die Programmfreigabe/Abnahme erfolgt schriftlich. Geringfügige Abweichungen von der Leistungsbeschreibung rechtfertigen nicht die Verweigerung der Abnahme.
3. Wurden Abweichungen festgestellt und wird dennoch die Abnahme erklärt, werden die Abweichungen in der Abnahmeerklärung als Mängel aufgeführt. Die Stadt wird die Mängel unverzüglich beseitigen.
4. Erfolgt nicht innerhalb von 6 Wochen nach Übersendung der schriftlichen Mitteilung der Stadt über den Abschluss ihrer Arbeiten zur Einführung eine schriftliche Mängelanzeige, in der die festgestellten Abweichungen von der Leistungsbeschreibung aufgeführt sind, gilt die Abnahme der Leistung als erklärt.
5. Als Leistungsübernahmepunkt gilt der LVN Übergang Lipezker Straße, 03046 Cottbus.
6. Die schriftliche Abnahmeerklärung wird ersetzt durch die Aufnahme des Betriebes.

§ 3

Zusammenarbeit

Die Kommune und die Stadt arbeiten vertrauensvoll zusammen und informieren sich gegenseitig in vollem Umfang über alle wesentlichen Umstände, die mit der Aufgabenwahrnehmung zusammenhängen. Auftretende Probleme sollen unverzüglich und einvernehmlich einer Lösung zugeführt werden. Die Kommune wird die Stadt bei der Erbringung der vertraglichen Leistungen in angemessenem Umfang unterstützen. Sie wird ihr insbesondere die erforderlichen Informationen und Unterlagen vollständig und rechtzeitig zur Verfügung stellen.

§ 4

Kostenerstattung

1. Die Kommune erstattet der Stadt die Kosten für den Betrieb des elektronischen Personenstandsregisters und des IT-Fachverfahrens AutiSta. Die Kostenerstattung beträgt 1.056,72 EUR pro bei der Kommune vorhandenem Fachverfahrensarbetsplatz und Vertragsjahr.
2. Die Stadt behält sich begründete Anpassungen der Kostenerstattung, insbesondere in Fällen der Entgelt- oder Besoldungserhöhungen im öffentlichen Dienst oder Preisanpassungen Dritter (z. B. Software- oder Energielieferanten), vor. Erhöhungsverlangen sind drei Monate vor ihrem Wirksamwerden schriftlich anzuzeigen. Dabei ist die Notwendigkeit der Anpassung inhaltlich und rechnerisch darzulegen.
3. Die Kommune ist berechtigt, innerhalb von einem Monat nach Zugang des Erhöhungsverlangens diese Vereinbarung außerordentlich mit einer Frist von sechs Monaten zu kündigen. Das Kündigungsrecht besteht nicht, wenn die Stadt die Entgelterhöhungen nicht zu vertreten hat.
4. Die Kostenerstattung wird jährlich in einem Betrag an die Stadt gezahlt. Die erste Zahlung wird 4 Wochen nach Wirksamwerden des Vertrages, jede folgende jährliche Zahlung 4 Wochen nach Ablauf eines Vertragsjahres fällig. Der jährliche Betrag ist auf das Konto der Stadt Cottbus, Konto-Nr. 1900 150 20 bei der Sparkasse Spree-Neiße BLZ 180 50000 zu überweisen.
5. Kommune und Stadt gehen davon aus, dass die vereinbarte Kostenerstattung nicht der Umsatzsteuer unterliegt (Beistandsleistung der Verwaltung). Sollte sich die steuerliche Sach- oder Rechtslage ändern, erstattet die Kommune der Stadt die durch die Steuerpflicht entstehenden Mehrbelastungen.
6. Sollten nach Maßgabe des § 1 Absatz 2 dieser Vereinbarung der Stadt Mehrkosten durch die Einrichtung eines zentralen Personenstandsregisters entstehen, so erstattet die Kommune die durch die Einrichtung auf sie entfallenden Kosten der Stadt.

§ 5

Ansprechpartner

Verantwortlicher Ansprechpartner für die kaufmännischen, inhaltlichen und organisatorischen Fragestellungen im Zusammenhang mit der Wahrnehmung der Aufgaben des Personenstandswesens ist auf Seiten der Stadt das Kommunale Rechenzentrum der Stadt Cottbus (KRZ, Eigenbetrieb der Stadt Cottbus), vertreten durch den Werkleiter Herr Holger Kelch, Berliner Straße 6, 03046 Cottbus und auf Seiten der Kommune der Bürgermeister Herr Klaus-Jürgen Sasse.

§ 6

Änderungen und Ergänzungen

1. Die Stadt und die Kommune verpflichten sich, die Inhalte dieser Vereinbarung auch vor Ablauf der Gültigkeitsdauer

erneut zu verhandeln, wenn wesentliche Änderungen der beschriebenen Leistung in qualitativer oder quantitativer Hinsicht absehbar oder eingetreten sind.

2. Fällt die Aufgabe bei der Kommune weg, ändern sich die Grundlagen der Zusammenarbeit oder treten Umstände auf, die bei Abschluss dieser Vereinbarung noch nicht vorhersehbar waren, wird diese im gegenseitigen Einvernehmen angepasst.
3. Änderungs- bzw. Ergänzungswünsche einer Partei der Vereinbarung können nach Abschluss dieser Vereinbarung nur schriftlich und in beiderseitigem Einverständnis über Inhalt und möglicherweise Mehr- oder Minderaufwendungen vereinbart werden. Auf §§ 7 Abs. 1, 13 dieser Vereinbarung wird hingewiesen.

§ 7

Inkrafttreten und Beendigung der Vereinbarung

1. Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
2. Die Vereinbarung wird über eine Mindestlaufzeit von fünf Jahren geschlossen. Erfolgt keine Kündigung, verlängert sich die Vereinbarung jeweils um ein weiteres Jahr. Die Vereinbarung kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Vertragsende schriftlich gekündigt werden.
3. Bei vorzeitiger Beendigung dieser Vereinbarung werden die der Stadt bis dahin entstandenen Kosten und erbrachten Leistungen der Kommune in Rechnung gestellt.
4. Nach Beendigung der Vereinbarung übergibt die Stadt der Kommune sämtliche Unterlagen und Verarbeitungs- und Nutzungsergebnisse im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis in einer für die Kommune übernahmefähigen Form. Die Datenträger der Stadt werden physikalisch gelöscht. Testunterlagen und Ausschussmaterial werden vernichtet oder der Kommune ausgehändigt.

Die Kommune trägt die im Zusammenhang mit der Aushändigung der Unterlagen bzw. im Zusammenhang mit der Löschung von Daten auf Datenträger entstehenden Kosten gegenüber der Stadt. Der Betrag ist 4 Wochen nach Rechnungslegung durch die Stadt zur Zahlung fällig. Die Zahlung erfolgt auf das unter § 4 dieser Vereinbarung genannte Konto der Stadt.

§ 8

Haftung

1. Die Haftungsregelungen nach BGB gelten nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
2. Macht ein Dritter gegenüber der Kommune Ansprüche wegen der Verletzung von Schutzrechten (gewerbliche Schutzrechte oder Urheberrechte) durch die Nutzung des Vereinbarungsgegenstandes geltend und wird deren Nutzung hierdurch beeinträchtigt oder untersagt, haftet die Stadt wie folgt:

3. Die Stadt wird nach ihrer Wahl und auf ihre Kosten entweder den Vereinbarungsgegenstand so ändern oder ersetzen, dass er das Schutzrecht nicht verletzt, aber im Wesentlichen der Vereinbarung entspricht oder die Kommune von Lizenzentgelten gegenüber dem Schutzrechtsinhaber oder Dritten freistellen. Gelingt dies der Stadt zu angemessenen Bedingungen nicht, hat sie diesen Vereinbarungsgegenstand gegen Erstattung des entrichteten Entgeltes abzüglich eines die Zeit der Nutzung berücksichtigenden Betrages zurückzunehmen. In diesem Fall ist die Kommune verpflichtet, diesen Vereinbarungsgegenstand zurückzugeben.
4. Voraussetzung für die Haftung der Stadt im Falle der Einrede einer Schutzrechtsverletzung ist, dass die Kommune die Stadt von Ansprüchen Dritter unverzüglich verständigt, die behauptete Schutzrechtsverletzung nicht anerkennt und jegliche Auseinandersetzung einschließlich etwaiger außergerichtlicher Regelungen der Stadt überlässt oder nur im Einvernehmen mit der Stadt führt. Stellt die Kommune die Nutzung aus Schadensminderungs- oder sonstigen Gründen ein, ist sie verpflichtet, den Dritten darauf hinzuweisen, dass mit der Nutzungseinstellung ein Anerkenntnis der behaupteten Schutzrechtsverletzung nicht verbunden ist.
5. Soweit die Kommune die Schutzrechtsverletzung selbst zu vertreten hat, sind Ansprüche gegen die Stadt ausgeschlossen.
6. Weitergehende Ansprüche der Kommune wegen einer Verletzung von Schutzrechten Dritter sind ausgeschlossen.

§ 9

Behinderung und Unterbrechung der Leistung

1. Soweit die Stadt die vereinbarten Leistungen infolge Arbeitskampfes, höherer Gewalt oder anderer vergleichbarer Umstände nicht erbringen kann, treten für die Stadt keine nachteiligen Rechtsfolgen ein.
2. Sieht sich die Stadt in den übernommenen Leistungen behindert, so zeigt sie dies der Kommune unverzüglich schriftlich an. Die Kommune ist in diesem Falle von ihrer Zahlungspflicht befreit.
3. Sobald die Ursache der Behinderung oder Unterbrechung wegfällt, nimmt die Stadt die Leistungen unverzüglich wieder auf.

§ 10

Datenschutz

Das KRZ verarbeitet die Daten gemäß § 11 des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes (BbgDSG) unter Maßgabe der Anlage 2 „Datenschutz“, welche hiermit Bestandteil der Vereinbarung wird. Die Beachtung der Bestimmungen des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes und sonstiger datenschutzrechtlicher Bestimmungen bei der Verarbeitung und insbesondere bei der Datenübermittlung werden von dem Kommunalen Rechenzentrum der Stadt Cottbus ausdrücklich zugesichert. Das Kom-

munale Rechenzentrum der Stadt Cottbus sichert Vorsorgemaßnahmen für Not- und Katastrophenfälle zu.

§ 11

Vereinbarung zur gütlichen Einigung

Die Parteien der Vereinbarung einigen sich darauf, bei Streitigkeiten über Rechte und Verbindlichkeiten aus der Vereinbarung vor Anrufung der Aufsichtsbehörde nach § 28 GKG eine gütliche Einigung anzustreben.

§ 12

Salvatorische Klausel

Sollte ein Teil der Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so werden die Bestimmungen in ihrem übrigen Inhalt davon nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung wird durch eine solche Bestimmung ersetzt, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung in rechtswirksamer Weise wirtschaftlich am nächsten kommt. Gleiches gilt für etwaige Vereinbarungslücken.

§ 13

Genehmigung

Diese Vereinbarung bedarf der Genehmigung der zuständigen Aufsichtsbehörde im Sinne der §§ 24, 27 GKG.

Cottbus,
den 04.10.2012

Kremmen,
den 29.08.2012

Frank Szymanski
Oberbürgermeister

Klaus-Jürgen Sasse
Bürgermeister

Holger Kelch
Bürgermeister/Werkleiter
des Eigenbetriebes „Kommunales
Rechenzentrum der Stadt Cottbus“

Birgit Neumann-
Hannebauer
Stellvertreterin

Anlage 1

1. Einrichtung und Betrieb der elektronischen Personenstandsregister und Sicherungsregister

1.1 Leistungen der Stadt:

- Erstellung eines abgestimmten Projektplanes
- Bereitstellung der zentralen Server-, Datenbank-, Signatur- und Archivsoftware
- Installationsparameter klären
- Aufbau und Bereitstellung der Systeme zur Verfahrensnutzung
- Mandant einrichten

- Test planen, begleiten und Anwender einrichten
- Netz-/Leitungsanbindung klären
- Einweisung der Anwender
- Produktionsbeginn abstimmen und begleiten

1.2 Leistungen der Kommune:

- Bereitstellung der erforderlichen Fachverfahrenslizenz
- Qualifizierte Mitarbeit (fachlich und technisch) im Rahmen der Verfahrensbereitstellung durch die Stadt und Bereitstellung der erforderlichen Informationen und Ressourcen (z. B. Informationen zur vorhandenen Technik, Bereitstellung von Besprechungsräumen)
- Bereitstellung eigener, arbeitsplatzbezogener Hard- und Software, insbesondere Signaturkarten, Lesegeräte, Scanner
- Netz-/Leitungsanbindung bereitstellen
- Einrichten und Durchführen der Benutzerverwaltung
- Lokale Installationen auf eigenen Systemen vornehmen (sofern erforderlich)
- Benennung von Verfahrensverantwortlichen
- Teilnahme an den regelmäßigen Projekt- und Betriebsbesprechungen

1.3 Betrieb

1.3.1 Sicherstellung des laufenden Betriebes

Hierunter fallen alle Aufgaben, die zur Sicherstellung der Verfügbarkeit und Funktionsfähigkeit notwendig sind, insbesondere die Bereitstellung aller zum Betrieb erforderlichen Ressourcen (Räume, Energie, etc.). Die Stadt veranlasst Vorbeugungsmaßnahmen zur Aufrechterhaltung des störungsfreien Betriebes und stimmt diese Maßnahmen mit der Kommune ab.

Im Einzelnen werden folgende Detailleistungen erbracht:

1.3.2 Leistungen der Stadt:

- Betreiben und zur Verfügung stellen von Hard- und Software inklusive der dazu erforderlichen Dienstleistungen (Server mit Systemsoftware sowie dazugehörige Installations- und Dienstleistungen, Signaturgeräte, Signaturkarten, Server-Software und Datenbank-, Signatur- und Archivsoftware nach Vorgabe der Stadt)
- Unterstützungsleistungen beim regelmäßigen Austausch von Signaturen
- Betreiben des Registerverfahrens
- Betreiben der Signaturarchitektur
- Betreiben des Archivsystems
- Betreiben einer Testumgebung
- Speicherplatzbereitstellung über das SAN
- Datensicherung und Wiederherstellung des geeigneten Personenstandsregisterverfahrens, der Signatur und Archivinfrastruktur
- Unterstützung bei der Fortschreibung des Betriebs- und Sicherheitskonzepts
- Steuerung des Verfahrensbetriebs

- Änderungsmanagement
- Konfigurationsmanagement
- Koordination von regelmäßigen Betriebsbesprechungen
- Einweisung der Anwender

1.3.3 Leistungen der Kommune:

- Bereitstellen der erforderlichen Informationen und Ressourcen (z. B. Informationen zur vorhandenen Technik, Bereitstellen von Räumen bei Besprechungen)
- Mitwirkung beim Betrieb des Verfahrens durch fachlich qualifizierte Mitarbeiter/innen und Benennung eines fachlichen und technischen Verfahrensverantwortlichen
- Sicherstellung einer zentralen Weiterleitung von Verfahrensproblemen und -störungen
- Bereitstellung, Betrieb und Support der erforderlichen, eigenen, arbeitsplatzbezogenen Hard- und Software, insbesondere Signaturkarten, Lesegeräte, Scanner, inkl. Ersatzbeschaffungen und Durchführung eigener lokaler Installationen
- Netz-/Leitungsanbindung bereitstellen
- Einrichten und Durchführen der Benutzerverwaltung
- Teilnahme an den regelmäßigen Projekt- und Betriebsbesprechungen

1.4 Service Level Agreement

1.4.1 Die Stadt erbringt über ihren Eigenbetrieb „Kommunales Rechenzentrum“ folgende Service-Leistungen beim Betrieb der Anwendung:

- Annahme von Störungsmeldungen
- Störungsbeseitigung innerhalb der Servicezeiten unter Berücksichtigung von
 - Prioritäten
 - festgelegten Reaktionszeiten
 - festgelegten Wiederherstellungszeiten
- Bereitstellung der Anwendung innerhalb der Online-Zeiten (beaufsichtigter Betrieb)
- Bereitstellung der Anwendung außerhalb der Online-Zeiten (unbeaufsichtigter Betrieb)
- Abweichungen vom Standard-Service-Level werden nicht vereinbart.

Standard Service-Level - Annahmezeiten für Störungsmeldungen

Die Entgegennahme von Störungen erfolgt in einem geregelten Verfahren während der Annahmezeiten zentral über die Telefonnummer des Kommunalen Rechenzentrums der Stadt Cottbus: 0355 49497171

montags, mittwochs	07:00 - 15:00 Uhr
dienstags	07:00 - 17:00 Uhr
donnerstags	07:00 - 18:00 Uhr
freitags	07:00 - 13:00 Uhr
außer an Feiertagen	

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit Störungsmeldungen rund um die Uhr per E-Mail an:

nutzerservice@krz-cottbus.de aufzugeben. Diese werden innerhalb der Servicezeiten abgearbeitet.

Servicezeiten

Die gemeldeten Störungen werden während der Servicezeiten bearbeitet. Die Wiederherstellung wird in den Servicezeiten erbracht.

Servicezeiten:

montags, mittwochs	07:00 - 15:00 Uhr
dienstags	07:00 - 17:00 Uhr
donnerstags	07:00 - 18:00 Uhr
freitags	07:00 - 13:00 Uhr

außer an Feiertagen

Darüber hinausgehende Servicezeiten können im Einzelfall gesondert vereinbart werden.

Online-Zeiten (beaufsichtigter Betrieb)

Die von der Stadt zur Verfügung gestellte IT steht der Kommune während der Online-Zeiten zur Verfügung:

montags, mittwochs	07:00 - 15:00 Uhr
dienstags	07:00 - 17:00 Uhr
donnerstags	07:00 - 18:00 Uhr
freitags	07:00 - 13:00 Uhr

außer an Feiertagen

Unterbrechungen, insbesondere geplante Wartungsarbeiten, erfolgen in der Online-Zeit nur nach Abstimmung.

Unbeaufsichtigter Betrieb

Die IT steht außerhalb der Online-Zeiten unbeaufsichtigt zur Verfügung. Sie kann in dieser Zeit nach Bedarf, z. B. zur Ausführung der Batchproduktion, durch die Stadt unterbrochen werden.

Wartungsfenster

Wartungsfenster dienen der vorbeugenden Wartung der IT-Infrastruktur, um einen störungsfreien Betrieb zu sichern. Die Stadt darf die Dienste während der Wartungsfenster unterbrechen, sofern dies betrieblich oder technisch notwendig ist. Die Stadt wird über geplante Wartungsarbeiten rechtzeitig, mindestens 2 Arbeitstage im Voraus informieren.

Die Stadt wird Wartungsarbeiten, die zu einer Betriebs Einschränkung führen könnten, möglichst innerhalb des festen Wartungsfensters vornehmen. Sofern ein Shutdown des Systems erforderlich wird, wird dieser in allen Fällen (auch während des Wartungsfensters) mindestens 24 Stunden vorher angekündigt.

Als Wartungsfenster können alle Zeiten außerhalb der Online-Zeiten der Stadt genutzt werden, sofern Einzelvereinbarungen nicht entgegenstehen.

Störungen werden grundsätzlich wie folgt kategorisiert und sind mit folgenden Reaktionszeiten (RZ) und Wiederherstellungszeiten (WHZ) unterlegt:

Priorität 1 - Hoch:

RZ: 4 Stunden/WHZ: 1 Arbeitstag

Der von der Störung verursachte Schaden nimmt schnell zu. Die Aufgaben, die von den Mitarbeitern nicht erfüllt werden können, sind sehr zeitkritisch.

Die überwiegende Anzahl der Benutzer ist betroffen.

Priorität 2 - Mittel:

RZ: 1 Arbeitstag/WHZ: 4 Arbeitstage

Der von der Störung verursachte Schaden nimmt im Verlauf der Zeit substantiell zu.

Die Aufgaben, die von den Mitarbeitern nicht erfüllt werden können, sind nur mäßig zeitkritisch.

Nur einzelne Benutzer sind betroffen.

Priorität 3 - Niedrig:

RZ: 2 Arbeitstage/WHZ: max. 1 Monat

Der von der Störung verursachte Schaden nimmt im Verlauf der Zeit nur unwesentlich zu.

Die Aufgaben, die von den Mitarbeitern nicht erfüllt werden können, sind nicht zeitkritisch.

Reaktions- und Wiederherstellungszeiten

Reaktionszeiten (RZ)

In den Reaktionszeiten stimmt die Stadt konkrete Schritte zur Lösung der Störung mit der Kommune ab. Die Leistung wird während des beaufsichtigten Betriebes (Annahmezeiten) erbracht.

Wiederherstellungszeiten (WHZ)

Die Wiederherstellung erfolgt innerhalb der Servicezeit.

2. Migration und Betrieb des IT-Fachverfahrens AutiSta

Die Kommune betreibt das IT-Fachverfahren „Automation im Standesamt - AutiSta“. Die Stadt betreibt dieses Fachverfahren ebenfalls und verfügt über eine Version, die Rechenzentrum gestützt vorgehalten wird. Aufgrund der Funktionalitäten, der informationstechnischen Abhängigkeiten und aus Gründen der IT-Sicherheit ist es zweckmäßig, auch das IT-Fachverfahren AutiSta durch die Stadt betreiben zu lassen.

2.1 Leistung Portierung und Migration des IT-Fachverfahrens AutiSta

2.1.1 Leistung der Stadt

- Erstellung eines abgestimmten Projektplanes
- Installationsparameter klären
- Aufbau und Bereitstellung der Systeme zur Verfahrensnutzung (AutiSta via Citrix)
- Mandant einrichten
- Test planen, begleiten und Anwender einrichten
- Netz-/Leitungsanbindung klären
- Migration der bestehenden AutiSta-Anwendung, Versionsstand planen und realisieren
- Produktionsbeginn abstimmen und begleiten
- Migration, z. B. für die Überführung der Datenbank,

für Testarbeiten, für den Produktionsstart und zu Client-systemen

2.1.2 Folgende Leistungen werden durch die Kommune erbracht:

- Bereitstellung der erforderlichen Fachverfahrenslizenz
- Qualifizierte Mitwirkung bei den oben genannten Aktivitäten
- Netz-/Leitungsanbindung bereitstellen
- Daten aus AutiSta-Datenbank bereitstellen
- Lokale Installationen auf eigenen Systemen vornehmen, z. B. Citrix-Client
- Fachtest durchführen und Abnahme erklären

2.2 Betrieb des IT-Fachverfahrens AutiSta

Folgende Leistungen werden im Rahmen der Vereinbarung erbracht:

Die Leistungen umfassen alle Aufgaben, die zur Sicherstellung der Verfügbarkeit und Funktionsfähigkeit notwendig sind, und, sofern die Technik im Rechenzentrum der Stadt integriert ist, auch die Bereitstellung aller zum Betrieb erforderlichen Ressourcen (Räume, Energie, etc.).

2.2.1 Leistungen der Stadt:

- Sicherstellung des lfd. Betriebes des Verfahrens
- Bereitstellung von Updates soweit diese aus den Pflegeverträgen zur Verfügung stehen
- bedarfsgerechte Bereitstellung der Hardware (Test- und Produktionssysteme, Ausfallsicherung, inkl. erforderlicher Speichermedien)
- AutiSta Hosting über Citrix-Technologie
- Betriebs- und Wiederherstellungszeiten gemäß SLA (siehe Anlage Service Level Agreement)
- Datenbank Backup/Restore/Recovery Optimierung und Tuning des Verfahrenszugriffs
- Durchführung von Updates für das Gesamtsystem, z. B. AutiSta-Client, AutiSta-Server
- Durchführung von technischen Verfahrenstests
- Einweisung der Anwender

2.2.2 Leistungen der Kommune:

- Bereitstellen der erforderlichen Informationen und Ressourcen (z. B. Informationen zur vorhandenen Technik, Bereitstellen von Räumen bei Besprechungen)
- Mitwirkung beim Betrieb des Verfahrens durch fachlich qualifizierte Mitarbeiter/innen und Benennung eines fachlichen und technischen Verfahrensverantwortlichen
- Sicherstellung einer zentralen Weiterleitung von Verfahrensproblemen und -störungen
- Lizenzbeistellungen AutiSta inkl. der erforderlichen Pflegeverträge
- Bereitstellung der Netzanbindung
- Bereitstellung, Betrieb und Support der erforderlichen

lichen, eigenen Hard- und Softwarekomponenten und Durchführung eigener, lokaler Installationen

2.3 Service Level Agreement über den Betrieb AutiSta

Leistungspaket Service

Die Stadt erbringt folgende Service-Leistungen beim Betrieb des IT-Fachverfahrens AutiSta:

- Annahme von Störungsmeldungen
- Störungsbeseitigung innerhalb der Servicezeiten unter Berücksichtigung von
 - Prioritäten
 - festgelegten Reaktionszeiten
 - festgelegten Wiederherstellungszeiten
- Bereitstellung der Anwendung innerhalb der Online-Zeiten (beaufsichtigter Betrieb)
- Bereitstellung der Anwendung außerhalb der Online-Zeiten (unbeaufsichtigter Betrieb)
- Abweichungen vom Standard-Service-Level werden nicht vereinbart.

Standard Service-Level

Annahmezeiten für Störungsmeldungen

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit Störungsmeldungen rund um die Uhr per E-mail aufzugeben. Diese werden innerhalb der Servicezeiten abgearbeitet.

Servicezeiten

Die gemeldeten Störungen werden während der Servicezeiten bearbeitet. Die Wiederherstellung wird in den Servicezeiten erbracht.

Annahmezeiten für Störungsmeldungen

Die Entgegennahme von Störungen erfolgt in einem geregelten Verfahren während der Annahmezeiten zentral über die Telefonnummer des Kommunalen Rechenzentrums der Stadt Cottbus: 0355 49497171

montags, mittwochs	07:00 - 15:00 Uhr
dienstags	07:00 - 17:00 Uhr
donnerstags	07:00 - 18:00 Uhr
freitags	07:00 - 13:00 Uhr

außer an Feiertagen

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit Störungsmeldungen rund um die Uhr per E-mail an: nutzerservice@krz-cottbus.de aufzugeben. Diese werden innerhalb der Servicezeiten abgearbeitet.

Servicezeiten

Die gemeldeten Störungen werden während der Servicezeiten bearbeitet. Die Wiederherstellung wird in den Servicezeiten erbracht.

Servicezeiten:

montags, mittwochs	07:00 - 15:00 Uhr
dienstags	07:00 - 17:00 Uhr

donnerstags	07:00 - 18:00 Uhr
freitags	07:00 - 13:00 Uhr

außer an Feiertagen

Darüber hinausgehende Servicezeiten können im Einzelfall gesondert vereinbart werden.

Online-Zeiten (beaufsichtigter Betrieb)

Die von der Stadt zur Verfügung gestellte IT steht der Kommune während der Online-Zeiten zur Verfügung:

montags, mittwochs	07:00 - 15:00 Uhr
dienstags	07:00 - 17:00 Uhr
donnerstags	07:00 - 18:00 Uhr
freitags	07:00 - 13:00 Uhr

außer an Feiertagen

Unterbrechungen, insbesondere geplante Wartungsarbeiten, erfolgen in der Online-Zeit nur nach Abstimmung.

Unbeaufsichtigter Betrieb

Die IT steht außerhalb der Online-Zeiten unbeaufsichtigt zur Verfügung. Sie kann in dieser Zeit nach Bedarf, z. B. zur Ausführung der Batchproduktion, durch die Stadt unterbrochen werden.

Wartungsfenster

Wartungsfenster dienen der vorbeugenden Wartung der IT-Infrastruktur, um einen störungsfreien Betrieb zu sichern. Die Stadt darf die Dienste während der Wartungsfenster unterbrechen, sofern dies betrieblich oder technisch notwendig ist. Die Stadt wird über geplante Wartungsarbeiten rechtzeitig mindestens 2 Arbeitstage im Voraus informieren.

Die Stadt wird Wartungsarbeiten, die zu einer Betriebs Einschränkung führen könnten, möglichst innerhalb des festen Wartungsfensters vornehmen. Sofern ein Shutdown des Systems erforderlich wird, wird dieser in allen Fällen (auch während des Wartungsfensters) mindestens 24 Stunden vorher angekündigt.

Als Wartungsfenster können alle Zeiten außerhalb der Online-Zeiten der Stadt genutzt werden, sofern Einzelvereinbarungen nicht entgegenstehen.

Störungen werden grundsätzlich wie folgt kategorisiert und sind mit folgenden Reaktionszeiten (RZ) und Wiederherstellungszeiten (WHZ) unterlegt:

Priorität 1 - Hoch:

RZ: 4 Stunden/WHZ: 1 Arbeitstag

Der von der Störung verursachte Schaden nimmt schnell zu. Die Aufgaben, die von den Mitarbeitern nicht erfüllt werden können, sind sehr zeitkritisch.

Die überwiegende Anzahl der Benutzer ist betroffen.

Priorität 2 - Mittel:

RZ: 1 Arbeitstag/WHZ: 4 Arbeitstage

Der von der Störung verursachte Schaden nimmt im Verlauf der Zeit substantiell zu.

Die Aufgaben, die von den Mitarbeitern nicht erfüllt werden können, sind nur mäßig zeitkritisch.

Nur einzelne Benutzer sind betroffen.

Priorität 3 - Niedrig:

RZ: 2 Arbeitstage/WHZ: max. 1 Monat

Der von der Störung verursachte Schaden nimmt im Verlauf der Zeit nur unwesentlich zu.

Die Aufgaben, die von den Mitarbeitern nicht erfüllt werden können, sind nicht zeitkritisch.

Reaktions- und Wiederherstellungszeiten

Reaktionszeiten (RZ)

In den Reaktionszeiten stimmt die Stadt konkrete Schritte zur Lösung der Störung mit der Kommune ab. Die Leistung wird während des beaufsichtigten Betriebes (Annahmezeiten) erbracht.

Wiederherstellungszeiten (WHZ)

Die Wiederherstellung erfolgt innerhalb der Servicezeit.

Anlage 2

Allgemeine Bedingungen der Auftragsdatenverarbeitung gemäß § 11 BbgDSG

§ 1

Grundsätze

(1) Der Auftragnehmer (AN) verarbeitet die Daten des Auftraggebers (AG) ausschließlich in dessen Auftrag. Eine Zuständigkeitsübertragung findet nicht statt.

(2) Der AG ist im Sinne von § 11 Abs. 1 S. 1 Brandenburgisches Datenschutzgesetz (BbgDSG) für die Einhaltung der Bestimmungen des BbgDSG und anderer datenschutzrechtlicher Vorschriften hinsichtlich der von ihm in Auftrag gegebenen Datenverarbeitung verantwortlich. Für den Test und die Freigabe eines Verfahrens, das der AN im Rahmen der Auftragsdatenverarbeitung betreibt, ist der AG verantwortlich.

(3) Der AN gewährleistet bei der Auftragsdatenverarbeitung die Konformität der Verarbeitungsprozesse mit den für den AN auf Grund Gesetzes oder Vereinbarung geltenden datenschutzrechtlichen Vorschriften.

(4) Der AG ist verpflichtet, alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses erlangten Betriebsgeheimnisse und Datensicherheitsmaßnahmen des AN vertraulich zu behandeln.

§ 2

Auftrag und Weisungen

(1) Ergänzungen des Auftrags müssen vom AG schriftlich festgelegt und Weisungen schriftlich übermittelt werden. Weisungs-

berechtigte Personen und Ansprechpartner sind zu benennen. Nachfolger und/oder Vertreter sind unverzüglich gegenseitig schriftlich mitzuteilen.

(2) Der AN stellt das gemäß § 10 Abs. 1 Satz 2 Personenstandsverordnung für Daten mit hohem Schutzbedarf erforderliche Sicherheitsniveau im Rahmen der Beauftragung durch den AG sicher.

(3) Sind spezialgesetzliche datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten, so legen AG und AN hierzu besondere Maßgaben fest.

(4) Der AN verarbeitet die Daten nach Auftrag und Weisungen des AG. Soweit ein Betroffener sich unmittelbar an den AN zwecks Berichtigung oder Löschung seiner Daten wendet, leitet der AN dieses Ersuchen unverzüglich an den AG weiter.

§ 3

Rechte und Pflichten des AG und AN

(1) Dem AG und seinem behördlichen Datenschutzbeauftragten werden vor Beginn und während der Datenverarbeitung das Recht eingeräumt, nach Vorankündigung während der üblichen Geschäftszeiten des AN durch Inaugenscheinnahme und sonstige Erhebungen zu kontrollieren, dass die Verarbeitung der personenbezogenen Daten nur im Rahmen des Auftrags und der Weisungen des AG erfolgt.

(2) Dem AG und seinem behördlichen Datenschutzbeauftragten werden die für die Erfüllung ihrer Rechte und Pflichten erforderlichen Auskünfte erteilt. Sie können in die auftragsbezogenen gespeicherten Daten, die verwendeten Datenverarbeitungsprogramme sowie die Verarbeitungsprotokolle einsehen und die technischen und organisatorischen Maßnahmen prüfen.

(3) Der AN informiert den AG unverzüglich über geplante Veränderungen in der Organisation der Datenverarbeitung und den angewandten Verfahren, soweit sie für die Datenverarbeitung im Auftrag sicherheitsrelevant sind. Entsprechendes gilt in Fällen von schwerwiegenden Betriebsstörungen, bei Verdacht auf Datenschutzverletzungen oder andere Unregelmäßigkeiten bei der Verarbeitung der Daten des AG.

(4) Der AG prüft die Verarbeitungsergebnisse zumindest stichprobenartig und informiert den AN unverzüglich, wenn er Fehler oder Unregelmäßigkeiten feststellt.

(5) Der AN verpflichtet alle Beschäftigten, die Zugang zu personenbezogenen Daten des AG haben, auf das Datengeheimnis gem. § 6 BbgDSG.

§ 4

Technische und organisatorische Maßnahmen

(1) Der AN konzipiert unter Beachtung der für die elektronischen Personenstandsregister und das Fachverfahren AntiSta geltenden Vorschriften die für den Datenschutz erforderlichen technisch-organisatorischen Maßnahmen. Dem AG wird das IT-

Sicherheitskonzept, insbesondere die zur Umsetzung des Sicherheitskonzeptes getroffenen bzw. zu treffenden technischen und organisatorischen Maßnahmen, zur Bestätigung vorgelegt. Die Produktivsetzung erfolgt durch den AG und unter Kenntnis der zu diesem Zeitpunkt umgesetzten technischen und organisatorischen Maßnahmen.

(2) Dem AN ist es während der Laufzeit des Datenverarbeitungsauftrags gestattet, im Rahmen von Weiterentwicklungen alternative Maßnahmen gegenüber den ursprünglich vereinbarten Maßnahmen in Abstimmung mit dem AG zu ergreifen, soweit das Sicherheitsniveau nicht unterschritten wird.

(3) Durch die technischen und organisatorischen Maßnahmen soll ergänzend zu und über die nach den Vorschriften für die elektronischen Personenstandsregister und AutiSta geltenden Vorgaben hinaus insbesondere erreicht werden, dass

1. administrative Zugriffe, mit denen Änderungen an automatisierten Verfahren bewirkt werden können, technisch abgesichert und nur von den hierzu ausdrücklich im Rahmen des jeweiligen Datenschutzkonzepts berechtigten Personen durchgeführt werden,
2. Unbefugten der Zugang zu Datenträgern, auf denen personenbezogene und andere im Interesse des Kunden schutzwürdige Daten gespeichert sind, verwehrt ist,
3. verhindert wird, dass personenbezogene und andere im Interesse des Kunden schutzwürdige Daten unbefugt verarbeitet werden oder Unbefugten zur Kenntnis gelangen,
4. eine sichere Trennung der Daten des AG von den übrigen Datenbeständen besteht und dass ihm seine Daten (Kundendaten und Protokolldateien) jederzeit bereitgestellt werden können,
5. die Daten verarbeitenden Personen, der Zeitpunkt und der Umfang der Datenverarbeitung festgestellt werden können.

(4) Der AN unterstützt den AG, soweit erforderlich, bei der Erstellung des Verfahrensverzeichnis gemäß § 8 BbgDSG in Bezug auf die Beschreibung der technischen und organisatorischen Maßnahmen.

(5) Die zur Datenverarbeitung überlassenen Daten werden zu keinen anderen Zwecken, als zu den vom AG bestimmten verarbeitet. Kopien oder Duplikate werden ohne Wissen des AG nicht erstellt.

§ 5

Revisionssichere Protokollierung

(1) Veränderungen an und Eingriffe in technische Verfahren müssen revisionssicher protokolliert und nach Maßgabe zuvor definierter Parameter ausgewertet werden.

(2) In den Protokollen wird

1. der Zeitpunkt des ändernden Zugriffs,
2. der Grund für den Zugriff,
3. die veranlassende und ausführende Person,
4. die Art der Änderung,
5. der Zeitpunkt der Kontrolle und die kontrollierende Person

festgehalten.

(3) Die Protokolle werden gem. § 10 Abs. 2 Nr. 5 BbgDSG gespeichert und für Kontrollzwecke bereitgehalten.

(4) Die Protokolldaten werden, sofern sie zur Aufgabenerfüllung nicht mehr erforderlich sind, nach spätestens 6 Monaten gelöscht.

§ 6

Löschung von Daten und Rückgabe von Datenträgern

Nach Abschluss der vertraglichen Arbeiten händigt der AN dem AG sämtliche in seinen Besitz gelangten Unterlagen und erstellten Verarbeitungs- und Nutzungsergebnisse, die im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis stehen, aus. Die Datenträger des AN werden unwiederbringlich gelöscht, Test- und Ausschussmaterial wird unverzüglich vernichtet oder dem AG, soweit vereinbart, ausgehändigt. Die Löschung bzw. Vernichtung wird dem AG mit Datumsangabe schriftlich bestätigt.

§ 7

Unterauftragsverhältnisse

Eine Datenverarbeitung im Unterauftrag erfolgt nur auf der Grundlage einer ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung mit dem AG.

Der AN stellt für diejenigen Unterauftragnehmer und deren Beschäftigte, die nicht dem Geltungsbereich des BbgDSG unterfallen, vertraglich die Verpflichtung auf das Datengeheimnis (§ 5 BDSG) sicher. Eine Weiterleitung von Daten oder die Eröffnung eines Zugriffs erfolgt erst nach der Verpflichtung eines Unterauftragnehmers bzw. seiner Mitarbeiter auf das Datengeheimnis.

§ 8

Datenschutzbeauftragter des AN

Der AN hat einen Datenschutzbeauftragten nach § 7a BbgDSG bestellt.

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung
zwischen der Gemeinde Schipkau und der
Stadt Cottbus über den Betrieb eines geeigneten
elektronischen Personenstandsregisterverfahrens
sowie den Betrieb des IT-Fachverfahrens Automation
im Standesamt (AutiSta)**

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern
Gesch.Z.: 33-347-22
Vom 27. Dezember 2012

**I.
Genehmigung**

Gemäß § 24 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) genehmige ich als zuständige Aufsichtsbehörde nach § 27 Absatz 4 Satz 2 Nummer 1 Buchstabe b GKG die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Gemeinde Schipkau und der Stadt Cottbus über den Betrieb eines geeigneten elektronischen Personenstandsregisterverfahrens sowie den Betrieb des IT-Fachverfahrens Automation im Standesamt (AutiSta) vom 06.11.2012.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird gemäß § 24 Absatz 4 GKG am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung einschließlich ihrer Genehmigung im „Amtsblatt für Brandenburg“ wirksam.

Im Auftrag

Lechleitner

II.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung hat folgenden Wortlaut:

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung
über den Betrieb eines geeigneten elektronischen
Personenstandsregisterverfahrens sowie den Betrieb
des IT-Fachverfahrens Automation im Standesamt
(AutiSta)**

zwischen der Gemeinde Schipkau
Schulstraße 4, 01998 Schipkau/OT Klettwitz
vertreten durch den Bürgermeister
Klaus Prietzel

im Folgenden „Kommune“ genannt

und der Stadt Cottbus,
Neumarkt 5, 03046 Cottbus,
vertreten durch den Oberbürgermeister
Frank Szymanski

im Folgenden „Stadt“ genannt

Vorbemerkung

Die Kommune beabsichtigt, ein IT-gestütztes Fachverfahren für ihre elektronischen Personenstandsregister einzuführen, um den ab 1. Januar 2014 bestehenden gesetzlichen Verpflichtungen im Personenstandswesen nachzukommen. Zudem möchte sie das standesamtliche Fachverfahren „AutiSta“ durch ein Rechenzentrum für sich betreiben lassen. Die Stadt verfügt bereits über ein elektronisches Personenstandsregisterverfahren sowie das Fachverfahren AutiSta. Perspektivisch soll bei der Stadt für das Land Brandenburg ein zentrales elektronisches Personenstandsregister nach § 67 Personenstandsgesetz eingerichtet und betrieben werden.

Aufgrund der §§ 1 und 23 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit - GKG - vom 28. Mai 1999 (GVBl. I S. 194) in der Fassung der letzten Änderung vom 23. September 2008 (GVBl. I S. 202) schließen die Kommune und die Stadt die folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Wahrnehmung der Aufgaben im Personenstandswesen:

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

1. Die Stadt verpflichtet sich gemäß § 23 Absatz 1 zweiter Halbsatz GKG (mandatierende Vereinbarung) folgende Aufgaben für die Kommune durchzuführen:
 - Einrichtung und technischer Betrieb der elektronischen Personenstandsregister und der Sicherungsregister
 - Einführung und Betrieb des Fachverfahrens AutiSta.

Die einzelnen Aufgaben, welche durch die Stadt wahrgenommen werden, regelt Anlage 1, die hiermit Bestandteil dieser Vereinbarung ist. Die Stadt verpflichtet sich, die Aufgaben nach den Vorgaben des Personenstandsgesetzes und der Personenstandsverordnung zur Datensicherheit durchzuführen.

2. Die Stadt Cottbus ist bereit, diese Aufgaben auch für andere Kommunen des Landes Brandenburg durchzuführen und auf der Grundlage einer durch die Landesregierung zu erlassenden Verordnung ein zentrales elektronisches Personenstandsregister zu betreiben, das den Standesämtern der angeschlossenen Brandenburger Kommunen lesenden Zugriff auf den gesamten Registerbestand erlaubt. Die Kommune erklärt sich damit einverstanden, dass im Fall der Einrichtung eines zentralen elektronischen Personenstandsregisters alle angeschlossenen brandenburgischen Kommunen lesenden Zugriff auf ihre Registerdaten erhalten.

§ 2

**Herbeiführung der Funktionsfähigkeit
und Abnahme des geeigneten elektronischen
Personenstandsregisterverfahrens sowie Portierung,
Migration, Funktionsfähigkeit und Abnahme des
IT-Fachverfahrens AutiSta**

1. Das geeignete elektronische Personenstandsregisterverfahren muss nach Abschluss der Arbeiten zur Herbeiführung der Funktionsfähigkeit von der Kommune getestet und abgenommen werden (fachtechnische Verfahrens- und Programmfreigabe). Die einzelnen Arbeitsschritte werden im Vorfeld abgestimmt und die Ergebnisse dokumentiert. Die Programmfreigabe/Abnahme erfolgt schriftlich. Geringfügige Abweichungen von der Leistungsbeschreibung rechtfertigen nicht die Verweigerung der Abnahme.
2. Das IT-Fachverfahren AutiSta wird zur Stadt verlagert (Portierung) und die Daten aus der bisherigen Quelldatenbank in die Zieldatenbank bei der Stadt mit Wechsel in die AutiSta-Version 9.x und ggf. auch des Datenbanksystems migriert. Nach Abschluss der Migration erfolgt ein qualifizierter Fachtest und die Programmfreigabe (fachtechnische Verfahrens- und Programmfreigabe) durch die Kommune. Die einzelnen Arbeitsschritte werden im Vorfeld abgestimmt und die Ergebnisse dokumentiert. Die Programmfreigabe/Abnahme erfolgt schriftlich. Geringfügige Abweichungen von der Leistungsbeschreibung rechtfertigen nicht die Verweigerung der Abnahme.
3. Wurden Abweichungen festgestellt und wird dennoch die Abnahme erklärt, werden die Abweichungen in der Abnahmeerklärung als Mängel aufgeführt. Die Stadt wird die Mängel unverzüglich beseitigen.
4. Erfolgt nicht innerhalb von 6 Wochen nach Übersendung der schriftlichen Mitteilung der Stadt über den Abschluss ihrer Arbeiten zur Einführung eine schriftliche Mängelanzeige, in der die festgestellten Abweichungen von der Leistungsbeschreibung aufgeführt sind, gilt die Abnahme der Leistung als erklärt.
5. Als Leistungsübernahmepunkt gilt der LVN Übergang Lipezker Straße, 03046 Cottbus.
6. Die schriftliche Abnahmeerklärung wird ersetzt durch die Aufnahme des Betriebes.

§ 3

Zusammenarbeit

Die Kommune und die Stadt arbeiten vertrauensvoll zusammen und informieren sich gegenseitig in vollem Umfang über alle wesentlichen Umstände, die mit der Aufgabenwahrnehmung zusammenhängen. Auftretende Probleme sollen unverzüglich und einvernehmlich einer Lösung zugeführt werden. Die Kommune wird die Stadt bei der Erbringung der vertraglichen Leistungen in angemessenem Umfang unterstützen. Sie wird ihr insbesondere die erforderlichen Informationen und Unterlagen vollständig und rechtzeitig zur Verfügung stellen.

§ 4

Kostenerstattung

1. Die Kommune erstattet der Stadt die Kosten für den Betrieb des elektronischen Personenstandsregisters und des IT-Fachverfahrens AutiSta. Die Kostenerstattung beträgt 1.056,72 EUR pro bei der Kommune vorhandenem Fachverfahrens-arbeitsplatz und Vertragsjahr.
2. Die Stadt behält sich begründete Anpassungen der Kostenerstattung, insbesondere in Fällen der Entgelt- oder Besoldungserhöhungen im öffentlichen Dienst oder Preisanpassungen Dritter (z. B. Software- oder Energielieferanten), vor. Erhöhungsverlangen sind drei Monate vor ihrem Wirksamwerden schriftlich anzuzeigen. Dabei ist die Notwendigkeit der Anpassung inhaltlich und rechnerisch darzulegen.
3. Die Kommune ist berechtigt, innerhalb von einem Monat nach Zugang des Erhöhungsverlangens diese Vereinbarung außerordentlich mit einer Frist von sechs Monaten zu kündigen. Das Kündigungsrecht besteht nicht, wenn die Stadt die Entgelterhöhungen nicht zu vertreten hat.
4. Die Kostenerstattung wird jährlich in einem Betrag an die Stadt gezahlt. Die erste Zahlung wird 4 Wochen nach Wirksamwerden des Vertrages, jede folgende jährliche Zahlung 4 Wochen nach Ablauf eines Vertragsjahres fällig. Der jährliche Betrag ist auf das Konto der Stadt Cottbus, Konto-Nr. 1900 150 20 bei der Sparkasse Spree-Neiße BLZ 180 50000 zu überweisen.
5. Kommune und Stadt gehen davon aus, dass die vereinbarte Kostenerstattung nicht der Umsatzsteuer unterliegt (Beistandsleistung der Verwaltung). Sollte sich die steuerliche Sach- oder Rechtslage ändern, erstattet die Kommune der Stadt die durch die Steuerpflicht entstehenden Mehrbelastungen.
6. Sollten nach Maßgabe des § 1 Absatz 2 dieser Vereinbarung der Stadt Mehrkosten durch die Einrichtung eines zentralen Personenstandsregisters entstehen, so erstattet die Kommune die durch die Einrichtung auf sie entfallenden Kosten der Stadt.

§ 5

Ansprechpartner

Verantwortlicher Ansprechpartner für die kaufmännischen, inhaltlichen und organisatorischen Fragestellungen im Zusammenhang mit der Wahrnehmung der Aufgaben des Personenstandswesens ist auf Seiten der Stadt das Kommunale Rechenzentrum der Stadt Cottbus (KRZ, Eigenbetrieb der Stadt Cottbus), vertreten durch den Werkleiter Herr Holger Kelch, Berliner Straße 6, 03046 Cottbus und auf Seiten der Kommune der Bürgermeister Herr Klaus Prietzel.

§ 6

Änderungen und Ergänzungen

1. Die Stadt und die Kommune verpflichten sich, die Inhalte dieser Vereinbarung auch vor Ablauf der Gültigkeitsdauer

erneut zu verhandeln, wenn wesentliche Änderungen der beschriebenen Leistung in qualitativer oder quantitativer Hinsicht absehbar oder eingetreten sind.

2. Fällt die Aufgabe bei der Kommune weg, ändern sich die Grundlagen der Zusammenarbeit oder treten Umstände auf, die bei Abschluss dieser Vereinbarung noch nicht vorhersehbar waren, wird diese im gegenseitigen Einvernehmen angepasst.
3. Änderungs- bzw. Ergänzungswünsche einer Partei der Vereinbarung können nach Abschluss dieser Vereinbarung nur schriftlich und in beiderseitigem Einverständnis über Inhalt und möglicherweise Mehr- oder Minderaufwendungen vereinbart werden. Auf §§ 7 Abs. 1, 13 dieser Vereinbarung wird hingewiesen.

§ 7

Inkrafttreten und Beendigung der Vereinbarung

1. Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
2. Die Vereinbarung wird über eine Mindestlaufzeit von fünf Jahren geschlossen. Erfolgt keine Kündigung, verlängert sich die Vereinbarung jeweils um ein weiteres Jahr. Die Vereinbarung kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Vertragsende schriftlich gekündigt werden.
3. Bei vorzeitiger Beendigung dieser Vereinbarung werden die der Stadt bis dahin entstandenen Kosten und erbrachten Leistungen der Kommune in Rechnung gestellt.
4. Nach Beendigung der Vereinbarung übergibt die Stadt der Kommune sämtliche Unterlagen und Verarbeitungs- und Nutzungsergebnisse im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis in einer für die Kommune übernahmefähigen Form. Die Datenträger der Stadt werden physikalisch gelöscht. Testunterlagen und Ausschussmaterial werden vernichtet oder der Kommune ausgehändigt.

Die Kommune trägt die im Zusammenhang mit der Aushändigung der Unterlagen bzw. im Zusammenhang mit der Löschung von Daten auf Datenträger entstehenden Kosten gegenüber der Stadt. Der Betrag ist 4 Wochen nach Rechnungslegung durch die Stadt zur Zahlung fällig. Die Zahlung erfolgt auf das unter § 4 dieser Vereinbarung genannte Konto der Stadt.

§ 8

Haftung

1. Die Haftungsregelungen nach BGB gelten nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
2. Macht ein Dritter gegenüber der Kommune Ansprüche wegen der Verletzung von Schutzrechten (gewerbliche Schutzrechte oder Urheberrechte) durch die Nutzung des Vereinbarungsgegenstandes geltend und wird deren Nutzung hierdurch beeinträchtigt oder untersagt, haftet die Stadt wie folgt:

3. Die Stadt wird nach ihrer Wahl und auf ihre Kosten entweder den Vereinbarungsgegenstand so ändern oder ersetzen, dass er das Schutzrecht nicht verletzt, aber im Wesentlichen der Vereinbarung entspricht oder die Kommune von Lizenzentgelten gegenüber dem Schutzrechtsinhaber oder Dritten freistellen. Gelingt dies der Stadt zu angemessenen Bedingungen nicht, hat sie diesen Vereinbarungsgegenstand gegen Erstattung des entrichteten Entgeltes abzüglich eines die Zeit der Nutzung berücksichtigenden Betrages zurückzunehmen. In diesem Fall ist die Kommune verpflichtet, diesen Vereinbarungsgegenstand zurückzugeben.
4. Voraussetzung für die Haftung der Stadt im Falle der Einrede einer Schutzrechtsverletzung ist, dass die Kommune die Stadt von Ansprüchen Dritter unverzüglich verständigt, die behauptete Schutzrechtsverletzung nicht anerkennt und jegliche Auseinandersetzung einschließlich etwaiger außergerichtlicher Regelungen der Stadt überlässt oder nur im Einvernehmen mit der Stadt führt. Stellt die Kommune die Nutzung aus Schadensminderungs- oder sonstigen Gründen ein, ist sie verpflichtet, den Dritten darauf hinzuweisen, dass mit der Nutzungseinstellung ein Anerkenntnis der behaupteten Schutzrechtsverletzung nicht verbunden ist.
5. Soweit die Kommune die Schutzrechtsverletzung selbst zu vertreten hat, sind Ansprüche gegen die Stadt ausgeschlossen.
6. Weitergehende Ansprüche der Kommune wegen einer Verletzung von Schutzrechten Dritter sind ausgeschlossen.

§ 9

Behinderung und Unterbrechung der Leistung

1. Soweit die Stadt die vereinbarten Leistungen infolge Arbeitskampfes, höherer Gewalt oder anderer vergleichbarer Umstände nicht erbringen kann, treten für die Stadt keine nachteiligen Rechtsfolgen ein.
2. Sieht sich die Stadt in den übernommenen Leistungen behindert, so zeigt sie dies der Kommune unverzüglich schriftlich an. Die Kommune ist in diesem Falle von ihrer Zahlungspflicht befreit.
3. Sobald die Ursache der Behinderung oder Unterbrechung wegfällt, nimmt die Stadt die Leistungen unverzüglich wieder auf.

§ 10

Datenschutz

Das KRZ verarbeitet die Daten gemäß § 11 des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes (BbgDSG) unter Maßgabe der Anlage 2 „Datenschutz“, welche hiermit Bestandteil der Vereinbarung wird. Die Beachtung der Bestimmungen des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes und sonstiger datenschutzrechtlicher Bestimmungen bei der Verarbeitung und insbesondere bei der Datenübermittlung werden von dem Kommunalen Rechenzentrum der Stadt Cottbus ausdrücklich zugesichert. Das Kom-

munale Rechenzentrum der Stadt Cottbus sichert Vorsorgemaßnahmen für Not- und Katastrophenfälle zu.

§ 11

Vereinbarung zur gütlichen Einigung

Die Parteien der Vereinbarung einigen sich darauf, bei Streitigkeiten über Rechte und Verbindlichkeiten aus der Vereinbarung vor Anrufung der Aufsichtsbehörde nach § 28 GKG eine gütliche Einigung anzustreben.

§ 12

Salvatorische Klausel

Sollte ein Teil der Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so werden die Bestimmungen in ihrem übrigen Inhalt davon nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung wird durch eine solche Bestimmung ersetzt, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung in rechtswirksamer Weise wirtschaftlich am nächsten kommt. Gleiches gilt für etwaige Vereinbarungslücken.

§ 13

Genehmigung

Diese Vereinbarung bedarf der Genehmigung der zuständigen Aufsichtsbehörde im Sinne der §§ 24, 27 GKG.

Cottbus,
den 06.11.2012

Schipkau/OT Klettwitz,
den 22.10.2012

Frank Szymanski
Oberbürgermeister

Klaus Prietzel
Bürgermeister

Holger Kelch
Bürgermeister/Werkleiter
des Eigenbetriebes „Kommunales
Rechenzentrum der Stadt Cottbus“

Carola Johannson
Stellvertreterin

Anlage 1

1. Einrichtung und Betrieb der elektronischen Personenstandsregister und Sicherungsregister

1.1 Leistungen der Stadt:

- Erstellung eines abgestimmten Projektplanes
- Bereitstellung der zentralen Server-, Datenbank-, Signatur- und Archivsoftware
- Installationsparameter klären
- Aufbau und Bereitstellung der Systeme zur Verfahrensnutzung
- Mandant einrichten

- Test planen, begleiten und Anwender einrichten
- Netz-/Leitungsanbindung klären
- Einweisung der Anwender
- Produktionsbeginn abstimmen und begleiten

1.2 Leistungen der Kommune:

- Bereitstellung der erforderlichen Fachverfahrenslizenz
- Qualifizierte Mitarbeit (fachlich und technisch) im Rahmen der Verfahrensbereitstellung durch die Stadt und Bereitstellung der erforderlichen Informationen und Ressourcen (z. B. Informationen zur vorhandenen Technik, Bereitstellung von Besprechungsräumen)
- Bereitstellung eigener, arbeitsplatzbezogener Hard- und Software, insbesondere Signaturkarten, Lesegeräte, Scanner
- Netz-/Leitungsanbindung bereitstellen
- Einrichten und Durchführen der Benutzerverwaltung
- Lokale Installationen auf eigenen Systemen vornehmen (sofern erforderlich)
- Benennung von Verfahrensverantwortlichen
- Teilnahme an den regelmäßigen Projekt- und Betriebsbesprechungen

1.3 Betrieb

1.3.1 Sicherstellung des laufenden Betriebes

Hierunter fallen alle Aufgaben, die zur Sicherstellung der Verfügbarkeit und Funktionsfähigkeit notwendig sind, insbesondere die Bereitstellung aller zum Betrieb erforderlichen Ressourcen (Räume, Energie, etc.). Die Stadt veranlasst Vorbeugungsmaßnahmen zur Aufrechterhaltung des störungsfreien Betriebes und stimmt diese Maßnahmen mit der Kommune ab.

Im Einzelnen werden folgende Detailleistungen erbracht:

1.3.2 Leistungen der Stadt:

- Betreiben und zur Verfügung stellen von Hard- und Software inklusive der dazu erforderlichen Dienstleistungen (Server mit Systemsoftware sowie dazugehörige Installations- und Dienstleistungen, Signaturgeräte, Signaturkarten, Server-Software und Datenbank-, Signatur- und Archivsoftware nach Vorgabe der Stadt)
- Unterstützungsleistungen beim regelmäßigen Austausch von Signaturen
- Betreiben des Registerverfahrens
- Betreiben der Signaturarchitektur
- Betreiben des Archivsystems
- Betreiben einer Testumgebung
- Speicherplatzbereitstellung über das SAN
- Datensicherung und Wiederherstellung des geeigneten Personenstandsregisterverfahrens, der Signatur und Archivinfrastruktur
- Unterstützung bei der Fortschreibung des Betriebs- und Sicherheitskonzepts
- Steuerung des Verfahrensbetriebs

- Änderungsmanagement
- Konfigurationsmanagement
- Koordination von regelmäßigen Betriebsbesprechungen
- Einweisung der Anwender

1.3.3 Leistungen der Kommune:

- Bereitstellen der erforderlichen Informationen und Ressourcen (z. B. Informationen zur vorhandenen Technik, Bereitstellen von Räumen bei Besprechungen)
- Mitwirkung beim Betrieb des Verfahrens durch fachlich qualifizierte Mitarbeiter/innen und Benennung eines fachlichen und technischen Verfahrensverantwortlichen
- Sicherstellung einer zentralen Weiterleitung von Verfahrensproblemen und -störungen
- Bereitstellung, Betrieb und Support der erforderlichen, eigenen, arbeitsplatzbezogenen Hard- und Software, insbesondere Signaturkarten, Lesegeräte, Scanner, inkl. Ersatzbeschaffungen und Durchführung eigener lokaler Installationen
- Netz-/Leitungsanbindung bereitstellen
- Einrichten und Durchführen der Benutzerverwaltung
- Teilnahme an den regelmäßigen Projekt- und Betriebsbesprechungen

1.4 Service Level Agreement

1.4.1 Die Stadt erbringt über ihren Eigenbetrieb „Kommunales Rechenzentrum“ folgende Service-Leistungen beim Betrieb der Anwendung:

- Annahme von Störungsmeldungen
- Störungsbeseitigung innerhalb der Servicezeiten unter Berücksichtigung von
 - Prioritäten
 - festgelegten Reaktionszeiten
 - festgelegten Wiederherstellungszeiten
- Bereitstellung der Anwendung innerhalb der Online-Zeiten (beaufsichtigter Betrieb)
- Bereitstellung der Anwendung außerhalb der Online-Zeiten (unbeaufsichtigter Betrieb)
- Abweichungen vom Standard-Service-Level werden nicht vereinbart.

Standard Service-Level - Annahmezeiten für Störungsmeldungen

Die Entgegennahme von Störungen erfolgt in einem geregelten Verfahren während der Annahmezeiten zentral über die Telefonnummer des Kommunalen Rechenzentrums der Stadt Cottbus: 0355 49497171

montags, mittwochs	07:00 - 15:00 Uhr
dienstags	07:00 - 17:00 Uhr
donnerstags	07:00 - 18:00 Uhr
freitags	07:00 - 13:00 Uhr
außer an Feiertagen	

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit Störungsmeldungen rund um die Uhr per E-Mail an:

nutzerservice@krz-cottbus.de aufzugeben. Diese werden innerhalb der Servicezeiten abgearbeitet.

Servicezeiten

Die gemeldeten Störungen werden während der Servicezeiten bearbeitet. Die Wiederherstellung wird in den Servicezeiten erbracht.

Servicezeiten:

montags, mittwochs	07:00 - 15:00 Uhr
dienstags	07:00 - 17:00 Uhr
donnerstags	07:00 - 18:00 Uhr
freitags	07:00 - 13:00 Uhr

außer an Feiertagen

Darüber hinausgehende Servicezeiten können im Einzelfall gesondert vereinbart werden.

Online-Zeiten (beaufsichtigter Betrieb)

Die von der Stadt zur Verfügung gestellte IT steht der Kommune während der Online-Zeiten zur Verfügung:

montags, mittwochs	07:00 - 15:00 Uhr
dienstags	07:00 - 17:00 Uhr
donnerstags	07:00 - 18:00 Uhr
freitags	07:00 - 13:00 Uhr

außer an Feiertagen

Unterbrechungen, insbesondere geplante Wartungsarbeiten, erfolgen in der Online-Zeit nur nach Abstimmung.

Unbeaufsichtigter Betrieb

Die IT steht außerhalb der Online-Zeiten unbeaufsichtigt zur Verfügung. Sie kann in dieser Zeit nach Bedarf, z. B. zur Ausführung der Batchproduktion, durch die Stadt unterbrochen werden.

Wartungsfenster

Wartungsfenster dienen der vorbeugenden Wartung der IT-Infrastruktur, um einen störungsfreien Betrieb zu sichern. Die Stadt darf die Dienste während der Wartungsfenster unterbrechen, sofern dies betrieblich oder technisch notwendig ist. Die Stadt wird über geplante Wartungsarbeiten rechtzeitig, mindestens 2 Arbeitstage im Voraus informieren.

Die Stadt wird Wartungsarbeiten, die zu einer Betriebs-einschränkung führen könnten, möglichst innerhalb des festen Wartungsfensters vornehmen. Sofern ein Shutdown des Systems erforderlich wird, wird dieser in allen Fällen (auch während des Wartungsfensters) mindestens 24 Stunden vorher angekündigt.

Als Wartungsfenster können alle Zeiten außerhalb der Online-Zeiten der Stadt genutzt werden, sofern Einzelvereinbarungen nicht entgegenstehen.

Störungen werden grundsätzlich wie folgt kategorisiert und sind mit folgenden Reaktionszeiten (RZ) und Wiederherstellungszeiten (WHZ) unterlegt:

Priorität 1 - Hoch:

RZ: 4 Stunden/WHZ: 1 Arbeitstag

Der von der Störung verursachte Schaden nimmt schnell zu. Die Aufgaben, die von den Mitarbeitern nicht erfüllt werden können, sind sehr zeitkritisch.

Die überwiegende Anzahl der Benutzer ist betroffen.

Priorität 2 - Mittel:

RZ: 1 Arbeitstag/WHZ: 4 Arbeitstage

Der von der Störung verursachte Schaden nimmt im Verlauf der Zeit substantiell zu.

Die Aufgaben, die von den Mitarbeitern nicht erfüllt werden können, sind nur mäßig zeitkritisch.

Nur einzelne Benutzer sind betroffen.

Priorität 3 - Niedrig:

RZ: 2 Arbeitstage/WHZ: max. 1 Monat

Der von der Störung verursachte Schaden nimmt im Verlauf der Zeit nur unwesentlich zu.

Die Aufgaben, die von den Mitarbeitern nicht erfüllt werden können, sind nicht zeitkritisch.

Reaktions- und Wiederherstellungszeiten

Reaktionszeiten (RZ)

In den Reaktionszeiten stimmt die Stadt konkrete Schritte zur Lösung der Störung mit der Kommune ab. Die Leistung wird während des beaufsichtigten Betriebes (Annahmezeiten) erbracht.

Wiederherstellungszeiten (WHZ)

Die Wiederherstellung erfolgt innerhalb der Servicezeit.

2. Migration und Betrieb des IT-Fachverfahrens AutiSta

Die Kommune betreibt das IT-Fachverfahren „Automation im Standesamt - AutiSta“. Die Stadt betreibt dieses Fachverfahren ebenfalls und verfügt über eine Version, die Rechenzentrum gestützt vorgehalten wird. Aufgrund der Funktionalitäten, der informationstechnischen Abhängigkeiten und aus Gründen der IT-Sicherheit ist es zweckmäßig, auch das IT-Fachverfahren AutiSta durch die Stadt betreiben zu lassen.

2.1 Leistung Portierung und Migration des IT-Fachverfahrens AutiSta

2.1.1 Leistung der Stadt

- Erstellung eines abgestimmten Projektplanes
- Installationsparameter klären
- Aufbau und Bereitstellung der Systeme zur Verfahrensnutzung (AutiSta via Citrix)
- Mandant einrichten
- Test planen, begleiten und Anwender einrichten
- Netz-/Leitungsanbindung klären
- Migration der bestehenden AutiSta-Anwendung, Versionsstand planen und realisieren
- Produktionsbeginn abstimmen und begleiten
- Migration, z. B. für die Überführung der Datenbank,

für Testarbeiten, für den Produktionsstart und zu Client-systemen

2.1.2 Folgende Leistungen werden durch die Kommune erbracht:

- Bereitstellung der erforderlichen Fachverfahrenslizenz
- Qualifizierte Mitwirkung bei den oben genannten Aktivitäten
- Netz-/Leitungsanbindung bereitstellen
- Daten aus AutiSta-Datenbank bereitstellen
- Lokale Installationen auf eigenen Systemen vornehmen, z. B. Citrix-Client
- Fachtest durchführen und Abnahme erklären

2.2 Betrieb des IT-Fachverfahrens AutiSta

Folgende Leistungen werden im Rahmen der Vereinbarung erbracht:

Die Leistungen umfassen alle Aufgaben, die zur Sicherstellung der Verfügbarkeit und Funktionsfähigkeit notwendig sind, und, sofern die Technik im Rechenzentrum der Stadt integriert ist, auch die Bereitstellung aller zum Betrieb erforderlichen Ressourcen (Räume, Energie, etc.).

2.2.1 Leistungen der Stadt:

- Sicherstellung des lfd. Betriebes des Verfahrens
- Bereitstellung von Updates soweit diese aus den Pflegeverträgen zur Verfügung stehen
- bedarfsgerechte Bereitstellung der Hardware (Test- und Produktionssysteme, Ausfallsicherung, inkl. erforderlicher Speichermedien)
- AutiSta Hosting über Citrix-Technologie
- Betriebs- und Wiederherstellungszeiten gemäß SLA (siehe Anlage Service Level Agreement)
- Datenbank Backup/Restore/Recovery Optimierung und Tuning des Verfahrenszugriffs
- Durchführung von Updates für das Gesamtsystem, z. B. AutiSta-Client, AutiSta-Server
- Durchführung von technischen Verfahrenstests
- Einweisung der Anwender

2.2.2 Leistungen der Kommune:

- Bereitstellen der erforderlichen Informationen und Ressourcen (z. B. Informationen zur vorhandenen Technik, Bereitstellen von Räumen bei Besprechungen)
- Mitwirkung beim Betrieb des Verfahrens durch fachlich qualifizierte Mitarbeiter/innen und Benennung eines fachlichen und technischen Verfahrensverantwortlichen
- Sicherstellung einer zentralen Weiterleitung von Verfahrensproblemen und -störungen
- Lizenzbeistellungen AutiSta inkl. der erforderlichen Pflegeverträge
- Bereitstellung der Netzanbindung
- Bereitstellung, Betrieb und Support der erforderlichen

lichen, eigenen Hard- und Softwarekomponenten und Durchführung eigener, lokaler Installationen

donnerstags 07:00 - 18:00 Uhr
 freitags 07:00 - 13:00 Uhr
 außer an Feiertagen

2.3 Service Level Agreement über den Betrieb AutiSta

Leistungspaket Service

Die Stadt erbringt folgende Service-Leistungen beim Betrieb des IT-Fachverfahrens AutiSta:

- Annahme von Störungsmeldungen
- Störungsbeseitigung innerhalb der Servicezeiten unter Berücksichtigung von
 - Prioritäten
 - festgelegten Reaktionszeiten
 - festgelegten Wiederherstellungszeiten
- Bereitstellung der Anwendung innerhalb der Online-Zeiten (beaufsichtigter Betrieb)
- Bereitstellung der Anwendung außerhalb der Online-Zeiten (unbeaufsichtigter Betrieb)
- Abweichungen vom Standard-Service-Level werden nicht vereinbart.

Darüber hinausgehende Servicezeiten können im Einzelfall gesondert vereinbart werden.

Online-Zeiten (beaufsichtigter Betrieb)

Die von der Stadt zur Verfügung gestellte IT steht der Kommune während der Online-Zeiten zur Verfügung:

montags, mittwochs 07:00 - 15:00 Uhr
 dienstags 07:00 - 17:00 Uhr
 donnerstags 07:00 - 18:00 Uhr
 freitags 07:00 - 13:00 Uhr
 außer an Feiertagen

Unterbrechungen, insbesondere geplante Wartungsarbeiten, erfolgen in der Online-Zeit nur nach Abstimmung.

Unbeaufsichtigter Betrieb

Die IT steht außerhalb der Online-Zeiten unbeaufsichtigt zur Verfügung. Sie kann in dieser Zeit nach Bedarf, z. B. zur Ausführung der Batchproduktion, durch die Stadt unterbrochen werden.

Standard Service-Level

Annahmezeiten für Störungsmeldungen

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit Störungsmeldungen rund um die Uhr per E-mail aufzugeben. Diese werden innerhalb der Servicezeiten abgearbeitet.

Servicezeiten

Die gemeldeten Störungen werden während der Servicezeiten bearbeitet. Die Wiederherstellung wird in den Servicezeiten erbracht.

Annahmezeiten für Störungsmeldungen

Die Entgegennahme von Störungen erfolgt in einem geregelten Verfahren während der Annahmezeiten zentral über die Telefonnummer des Kommunalen Rechenzentrums der Stadt Cottbus: 0355 49497171

montags, mittwochs 07:00 - 15:00 Uhr
 dienstags 07:00 - 17:00 Uhr
 donnerstags 07:00 - 18:00 Uhr
 freitags 07:00 - 13:00 Uhr
 außer an Feiertagen

Wartungsfenster

Wartungsfenster dienen der vorbeugenden Wartung der IT-Infrastruktur, um einen störungsfreien Betrieb zu sichern. Die Stadt darf die Dienste während der Wartungsfenster unterbrechen, sofern dies betrieblich oder technisch notwendig ist. Die Stadt wird über geplante Wartungsarbeiten rechtzeitig mindestens 2 Arbeitstage im Voraus informieren.

Die Stadt wird Wartungsarbeiten, die zu einer Betriebs Einschränkung führen könnten, möglichst innerhalb des festen Wartungsfensters vornehmen. Sofern ein Shutdown des Systems erforderlich wird, wird dieser in allen Fällen (auch während des Wartungsfensters) mindestens 24 Stunden vorher angekündigt.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit Störungsmeldungen rund um die Uhr per E-mail an: nutzerservice@krz-cottbus.de aufzugeben. Diese werden innerhalb der Servicezeiten abgearbeitet.

Als Wartungsfenster können alle Zeiten außerhalb der Online-Zeiten der Stadt genutzt werden, sofern Einzelvereinbarungen nicht entgegenstehen.

Servicezeiten

Die gemeldeten Störungen werden während der Servicezeiten bearbeitet. Die Wiederherstellung wird in den Servicezeiten erbracht.

Störungen werden grundsätzlich wie folgt kategorisiert und sind mit folgenden Reaktionszeiten (RZ) und Wiederherstellungszeiten (WHZ) unterlegt:

Servicezeiten:

montags, mittwochs 07:00 - 15:00 Uhr
 dienstags 07:00 - 17:00 Uhr

Priorität 1 - Hoch:

RZ: 4 Stunden/WHZ: 1 Arbeitstag

Der von der Störung verursachte Schaden nimmt schnell zu. Die Aufgaben, die von den Mitarbeitern nicht erfüllt werden können, sind sehr zeitkritisch.

Die überwiegende Anzahl der Benutzer ist betroffen.

Priorität 2 - Mittel:

RZ: 1 Arbeitstag/WHZ: 4 Arbeitstage

Der von der Störung verursachte Schaden nimmt im Verlauf der Zeit substantiell zu.

Die Aufgaben, die von den Mitarbeitern nicht erfüllt werden können, sind nur mäßig zeitkritisch.

Nur einzelne Benutzer sind betroffen.

Priorität 3 - Niedrig:

RZ: 2 Arbeitstage/WHZ: max. 1 Monat

Der von der Störung verursachte Schaden nimmt im Verlauf der Zeit nur unwesentlich zu.

Die Aufgaben, die von den Mitarbeitern nicht erfüllt werden können, sind nicht zeitkritisch.

Reaktions- und Wiederherstellungszeiten

Reaktionszeiten (RZ)

In den Reaktionszeiten stimmt die Stadt konkrete Schritte zur Lösung der Störung mit der Kommune ab. Die Leistung wird während des beaufsichtigten Betriebes (Annahmezeiten) erbracht.

Wiederherstellungszeiten (WHZ)

Die Wiederherstellung erfolgt innerhalb der Servicezeit.

Anlage 2

Allgemeine Bedingungen der Auftragsdatenverarbeitung gemäß § 11 BbgDSG

§ 1

Grundsätze

(1) Die Stadt verarbeitet die Daten der Kommune ausschließlich in deren Auftrag. Eine Zuständigkeitsübertragung findet nicht statt.

(2) Die Kommune ist im Sinne von § 11 Abs. 1 S. 1 Brandenburgisches Datenschutzgesetz (BbgDSG) für die Einhaltung der Bestimmungen des BbgDSG und anderer datenschutzrechtlicher Vorschriften hinsichtlich der von ihr in Auftrag gegebenen Datenverarbeitung verantwortlich. Für den Test und die Freigabe eines Verfahrens, das die Stadt im Rahmen der Auftragsdatenverarbeitung betreibt, ist die Kommune verantwortlich.

(3) Die Stadt gewährleistet bei der Auftragsdatenverarbeitung die Konformität der Verarbeitungsprozesse mit den für die Stadt auf Grund Gesetzes oder Vereinbarung geltenden datenschutzrechtlichen Vorschriften.

(4) Die Kommune ist verpflichtet, alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses erlangten Betriebsgeheimnisse und Datensicherheitsmaßnahmen der Stadt vertraulich zu behandeln.

§ 2

Auftrag und Weisungen

(1) Ergänzungen des Auftrags müssen von der Kommune schriftlich festgelegt und Weisungen schriftlich übermittelt wer-

den. Weisungsberechtigte Personen und Ansprechpartner sind zu benennen. Nachfolger und/oder Vertreter sind unverzüglich gegenseitig schriftlich mitzuteilen.

(2) Die Stadt stellt das gemäß § 10 Abs. 1 Satz 2 Personenstandsverordnung für Daten mit hohem Schutzbedarf erforderliche Sicherheitsniveau im Rahmen der Beauftragung durch die Kommune sicher.

(3) Sind spezialgesetzliche datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten, so legen die Kommune und die Stadt hierzu besondere Maßgaben fest.

(4) Die Stadt verarbeitet die Daten nach Auftrag und Weisungen der Kommune. Soweit ein Betroffener sich unmittelbar an die Stadt zwecks Berichtigung oder Löschung seiner Daten wendet, leitet die Stadt dieses Ersuchen unverzüglich an die Kommune weiter.

§ 3

Rechte und Pflichten der Kommune und der Stadt

(1) Der Kommune und ihrem behördlichen Datenschutzbeauftragten werden vor Beginn und während der Datenverarbeitung das Recht eingeräumt, nach Vorankündigung während der üblichen Geschäftszeiten der Stadt durch Inaugenscheinnahme und sonstige Erhebungen zu kontrollieren, dass die Verarbeitung der personenbezogenen Daten nur im Rahmen des Auftrags und der Weisungen der Kommune erfolgt.

(2) Der Kommune und ihrem behördlichen Datenschutzbeauftragten werden die für die Erfüllung ihrer Rechte und Pflichten erforderlichen Auskünfte erteilt. Sie können in die auftragsbezogenen gespeicherten Daten, die verwendeten Datenverarbeitungsprogramme sowie die Verarbeitungsprotokolle einsehen und die technischen und organisatorischen Maßnahmen prüfen.

(3) Die Stadt informiert die Kommune unverzüglich über geplante Veränderungen in der Organisation der Datenverarbeitung und den angewandten Verfahren, soweit sie für die Datenverarbeitung im Auftrag sicherheitsrelevant sind. Entsprechendes gilt in Fällen von schwerwiegenden Betriebsstörungen, bei Verdacht auf Datenschutzverletzungen oder andere Unregelmäßigkeiten bei der Verarbeitung der Daten der Kommune.

(4) Die Kommune prüft die Verarbeitungsergebnisse zumindest stichprobenartig und informiert die Stadt unverzüglich, wenn sie Fehler oder Unregelmäßigkeiten feststellt.

(5) Die Stadt verpflichtet alle Beschäftigten, die Zugang zu personenbezogenen Daten der Kommune haben, auf das Datengeheimnis gem. § 6 BbgDSG.

§ 4

Technische und organisatorische Maßnahmen

(1) Die Stadt konzipiert unter Beachtung der für die elektronischen Personenstandsregister und das Fachverfahren AutiSta geltenden Vorschriften die für den Datenschutz erforderlichen technisch-organisatorischen Maßnahmen. Der Kommune wird

das IT-Sicherheitskonzept, insbesondere die zur Umsetzung des Sicherheitskonzeptes getroffenen bzw. zu treffenden technischen und organisatorischen Maßnahmen, zur Bestätigung vorgelegt. Die Produktivsetzung erfolgt durch die Kommune und unter Kenntnis der zu diesem Zeitpunkt umgesetzten technischen und organisatorischen Maßnahmen.

(2) Der Stadt ist es während der Laufzeit des Datenverarbeitungsauftrags gestattet, im Rahmen von Weiterentwicklungen alternative Maßnahmen gegenüber den ursprünglich vereinbarten Maßnahmen in Abstimmung mit der Kommune zu ergreifen, soweit das Sicherheitsniveau nicht unterschritten wird.

(3) Durch die technischen und organisatorischen Maßnahmen soll ergänzend zu und über die nach den Vorschriften für die elektronischen Personenstandsregister und AutiSta geltenden Vorgaben hinaus insbesondere erreicht werden, dass

1. administrative Zugriffe, mit denen Änderungen an automatisierten Verfahren bewirkt werden können, technisch abgesichert und nur von den hierzu ausdrücklich im Rahmen des jeweiligen Datenschutzeskonzeptes berechtigten Personen durchgeführt werden,
2. Unbefugten der Zugang zu Datenträgern, auf denen personenbezogene und andere im Interesse des Kunden schutzwürdige Daten gespeichert sind, verwehrt ist,
3. verhindert wird, dass personenbezogene und andere im Interesse des Kunden schutzwürdige Daten unbefugt verarbeitet werden oder Unbefugten zur Kenntnis gelangen,
4. eine sichere Trennung der Daten der Kommune von den übrigen Datenbeständen besteht und dass ihr ihre Daten (Kundendaten und Protokolldateien) jederzeit bereitgestellt werden können,
5. die Daten verarbeitenden Personen, der Zeitpunkt und der Umfang der Datenverarbeitung festgestellt werden können.

(4) Die Stadt unterstützt die Kommune, soweit erforderlich, bei der Erstellung des Verfahrensverzeichnis gemäß § 8 BbgDSG in Bezug auf die Beschreibung der technischen und organisatorischen Maßnahmen.

(5) Die zur Datenverarbeitung überlassenen Daten werden zu keinen anderen Zwecken, als zu den von der Kommune bestimmten verarbeitet. Kopien oder Duplikate werden ohne Wissen der Kommune nicht erstellt.

§ 5

Revisionssichere Protokollierung

(1) Veränderungen an und Eingriffe in technische Verfahren müssen revisionssicher protokolliert und nach Maßgabe zuvor definierter Parameter ausgewertet werden.

(2) In den Protokollen wird

1. der Zeitpunkt des ändernden Zugriffs,
2. der Grund für den Zugriff,
3. die veranlassende und ausführende Person,
4. die Art der Änderung,
5. der Zeitpunkt der Kontrolle und die kontrollierende Person

festgehalten.

(3) Die Protokolle werden gem. § 10 Abs. 2 Nr. 5 BbgDSG gespeichert und für Kontrollzwecke bereitgehalten.

(4) Die Protokolldaten werden, sofern sie zur Aufgabenerfüllung nicht mehr erforderlich sind, nach spätestens 6 Monaten gelöscht.

§ 6

Löschung von Daten und Rückgabe von Datenträgern

Nach Abschluss der vertraglichen Arbeiten händigt die Stadt der Kommune sämtliche in ihren Besitz gelangten Unterlagen und erstellten Verarbeitungs- und Nutzungsergebnisse, die im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis stehen, aus. Die Datenträger der Stadt werden unwiederbringlich gelöscht, Test- und Ausschussmaterial wird unverzüglich vernichtet oder der Kommune, soweit vereinbart, ausgehändigt. Die Löschung bzw. Vernichtung wird der Kommune mit Datumsangabe schriftlich bestätigt.

§ 7

Unterauftragsverhältnisse

Eine Datenverarbeitung im Unterauftrag erfolgt nur auf der Grundlage einer ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung mit der Kommune.

Die Stadt stellt für diejenigen Unterauftragnehmer und deren Beschäftigte, die nicht dem Geltungsbereich des BbgDSG unterfallen, vertraglich die Verpflichtung auf das Datengeheimnis (§ 5 BbDSG) sicher. Eine Weiterleitung von Daten oder die Eröffnung eines Zugriffs erfolgt erst nach der Verpflichtung eines Unterauftragnehmers bzw. seiner Mitarbeiter auf das Datengeheimnis.

§ 8

Datenschutzbeauftragter der Stadt

Die Stadt hat einen Datenschutzbeauftragten nach § 7a BbgDSG bestellt.

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung
zwischen der Stadt Liebenwalde und der
Stadt Cottbus über den Betrieb eines geeigneten
elektronischen Personenstandsregisterverfahrens
sowie den Betrieb des IT-Fachverfahrens Automation
im Standesamt (AutiSta)**

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern
Gesch.Z.: 33-347-22
Vom 27. Dezember 2012

**I.
Genehmigung**

Gemäß § 24 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) genehmige ich als zuständige Aufsichtsbehörde nach § 27 Absatz 4 Satz 2 Nummer 1 Buchstabe b GKG die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Liebenwalde und der Stadt Cottbus über den Betrieb eines geeigneten elektronischen Personenstandsregisterverfahrens sowie den Betrieb des IT-Fachverfahrens Automation im Standesamt (AutiSta) vom 06.11.2012.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird gemäß § 24 Absatz 4 GKG am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung einschließlich ihrer Genehmigung im „Amtsblatt für Brandenburg“ wirksam.

Im Auftrag

Lechleitner

II.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung hat folgenden Wortlaut:

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung
über den Betrieb eines geeigneten elektronischen
Personenstandsregisterverfahrens sowie den Betrieb
des IT-Fachverfahrens Automation im Standesamt
(AutiSta)**

zwischen der Stadt Liebenwalde
Marktplatz 20, 16559 Liebenwalde
vertreten durch den Bürgermeister
Jörn Lehmann

im Folgenden „Kommune“ genannt

und der Stadt Cottbus,
Neumarkt 5, 03046 Cottbus,
vertreten durch den Oberbürgermeister
Frank Szymanski

im Folgenden „Stadt“ genannt

Vorbemerkung

Die Kommune beabsichtigt, ein IT-gestütztes Fachverfahren für ihre elektronischen Personenstandsregister einzuführen, um den ab 1. Januar 2014 bestehenden gesetzlichen Verpflichtungen im Personenstandswesen nachzukommen. Zudem möchte sie das standesamtliche Fachverfahren „AutiSta“ durch ein Rechenzentrum für sich betreiben lassen. Die Stadt verfügt bereits über ein elektronisches Personenstandsregisterverfahren sowie das Fachverfahren AutiSta. Perspektivisch soll bei der Stadt für das Land Brandenburg ein zentrales elektronisches Personenstandsregister nach § 67 Personenstandsgesetz eingerichtet und betrieben werden.

Aufgrund der §§ 1 und 23 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit - GKG - vom 28. Mai 1999 (GVBl. I S. 194) in der Fassung der letzten Änderung vom 23. September 2008 (GVBl. I S. 202) schließen die Kommune und die Stadt die folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Wahrnehmung der Aufgaben im Personenstandswesen:

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

1. Die Stadt verpflichtet sich gemäß § 23 Absatz 1 zweiter Halbsatz GKG (mandatierende Vereinbarung) folgende Aufgaben für die Kommune durchzuführen:
 - Einrichtung und technischer Betrieb der elektronischen Personenstandsregister und der Sicherungsregister
 - Einführung und Betrieb des Fachverfahrens AutiSta.

Die einzelnen Aufgaben, welche durch die Stadt wahrgenommen werden, regelt Anlage 1, die hiermit Bestandteil dieser Vereinbarung ist. Die Stadt verpflichtet sich, die Aufgaben nach den Vorgaben des Personenstandsgesetzes und der Personenstandsverordnung zur Datensicherheit durchzuführen.

2. Die Stadt Cottbus ist bereit, diese Aufgaben auch für andere Kommunen des Landes Brandenburg durchzuführen und auf der Grundlage einer durch die Landesregierung zu erlassenden Verordnung ein zentrales elektronisches Personenstandsregister zu betreiben, das den Standesämtern der angeschlossenen Brandenburger Kommunen lesenden Zugriff auf den gesamten Registerbestand erlaubt. Die Kommune erklärt sich damit einverstanden, dass im Fall der Einrichtung eines zentralen elektronischen Personenstandsregisters alle angeschlossenen brandenburgischen Kommunen lesenden Zugriff auf ihre Registerdaten erhalten.

§ 2

**Herbeiführung der Funktionsfähigkeit
und Abnahme des geeigneten elektronischen
Personenstandsregisterverfahrens sowie Portierung,
Migration, Funktionsfähigkeit und Abnahme des
IT-Fachverfahrens AutiSta**

1. Das geeignete elektronische Personenstandsregisterverfahren muss nach Abschluss der Arbeiten zur Herbeiführung der Funktionsfähigkeit von der Kommune getestet und abgenommen werden (fachtechnische Verfahrens- und Programmfreigabe). Die einzelnen Arbeitsschritte werden im Vorfeld abgestimmt und die Ergebnisse dokumentiert. Die Programmfreigabe/Abnahme erfolgt schriftlich. Geringfügige Abweichungen von der Leistungsbeschreibung rechtfertigen nicht die Verweigerung der Abnahme.
2. Das IT-Fachverfahren AutiSta wird zur Stadt verlagert (Portierung) und die Daten aus der bisherigen Quelldatenbank in die Zieldatenbank bei der Stadt mit Wechsel in die AutiSta-Version 9.x und ggf. auch des Datenbanksystems migriert. Nach Abschluss der Migration erfolgt ein qualifizierter Fachtest und die Programmfreigabe (fachtechnische Verfahrens- und Programmfreigabe) durch die Kommune. Die einzelnen Arbeitsschritte werden im Vorfeld abgestimmt und die Ergebnisse dokumentiert. Die Programmfreigabe/Abnahme erfolgt schriftlich. Geringfügige Abweichungen von der Leistungsbeschreibung rechtfertigen nicht die Verweigerung der Abnahme.
3. Wurden Abweichungen festgestellt und wird dennoch die Abnahme erklärt, werden die Abweichungen in der Abnahmeerklärung als Mängel aufgeführt. Die Stadt wird die Mängel unverzüglich beseitigen.
4. Erfolgt nicht innerhalb von 6 Wochen nach Übersendung der schriftlichen Mitteilung der Stadt über den Abschluss ihrer Arbeiten zur Einführung eine schriftliche Mängelanzeige, in der die festgestellten Abweichungen von der Leistungsbeschreibung aufgeführt sind, gilt die Abnahme der Leistung als erklärt.
5. Als Leistungsübernahmepunkt gilt der LVN Übergang Lipezker Straße, 03046 Cottbus.
6. Die schriftliche Abnahmeerklärung wird ersetzt durch die Aufnahme des Betriebes.

§ 3

Zusammenarbeit

Die Kommune und die Stadt arbeiten vertrauensvoll zusammen und informieren sich gegenseitig in vollem Umfang über alle wesentlichen Umstände, die mit der Aufgabenwahrnehmung zusammenhängen. Auftretende Probleme sollen unverzüglich und einvernehmlich einer Lösung zugeführt werden. Die Kommune wird die Stadt bei der Erbringung der vertraglichen Leistungen in angemessenem Umfang unterstützen. Sie wird ihr insbesondere die erforderlichen Informationen und Unterlagen vollständig und rechtzeitig zur Verfügung stellen.

§ 4

Kostenerstattung

1. Die Kommune erstattet der Stadt die Kosten für den Betrieb des elektronischen Personenstandsregisters und des IT-Fachverfahrens AutiSta. Die Kostenerstattung beträgt 1.056,72 EUR pro bei der Kommune vorhandenem Fachverfahrensarbetsplatz und Vertragsjahr.
2. Die Stadt behält sich begründete Anpassungen der Kostenerstattung, insbesondere in Fällen der Entgelt- oder Besoldungserhöhungen im öffentlichen Dienst oder Preisanpassungen Dritter (z. B. Software- oder Energielieferanten), vor. Erhöhungsverlangen sind drei Monate vor ihrem Wirksamwerden schriftlich anzuzeigen. Dabei ist die Notwendigkeit der Anpassung inhaltlich und rechnerisch darzulegen.
3. Die Kommune ist berechtigt, innerhalb von einem Monat nach Zugang des Erhöhungsverlangens diese Vereinbarung außerordentlich mit einer Frist von sechs Monaten zu kündigen. Das Kündigungsrecht besteht nicht, wenn die Stadt die Entgelterhöhungen nicht zu vertreten hat.
4. Die Kostenerstattung wird jährlich in einem Betrag an die Stadt gezahlt. Die erste Zahlung wird 4 Wochen nach Wirksamwerden des Vertrages, jede folgende jährliche Zahlung 4 Wochen nach Ablauf eines Vertragsjahres fällig. Der jährliche Betrag ist auf das Konto der Stadt Cottbus, Konto-Nr. 1900 150 20 bei der Sparkasse Spree-Neiße BLZ 180 50000 zu überweisen.
5. Kommune und Stadt gehen davon aus, dass die vereinbarte Kostenerstattung nicht der Umsatzsteuer unterliegt (Beistandsleistung der Verwaltung). Sollte sich die steuerliche Sach- oder Rechtslage ändern, erstattet die Kommune der Stadt die durch die Steuerpflicht entstehenden Mehrbelastungen.
6. Sollten nach Maßgabe des § 1 Absatz 2 dieser Vereinbarung der Stadt Mehrkosten durch die Einrichtung eines zentralen Personenstandsregisters entstehen, so erstattet die Kommune die durch die Einrichtung auf sie entfallenden Kosten der Stadt.

§ 5

Ansprechpartner

Verantwortlicher Ansprechpartner für die kaufmännischen, inhaltlichen und organisatorischen Fragestellungen im Zusammenhang mit der Wahrnehmung der Aufgaben des Personenstandswesens ist auf Seiten der Stadt das Kommunale Rechenzentrum der Stadt Cottbus (KRZ, Eigenbetrieb der Stadt Cottbus), vertreten durch den Werkleiter Herr Holger Kelch, Berliner Straße 6, 03046 Cottbus und auf Seiten der Kommune der Bürgermeister Herr Jörn Lehmann.

§ 6

Änderungen und Ergänzungen

1. Die Stadt und die Kommune verpflichten sich, die Inhalte dieser Vereinbarung auch vor Ablauf der Gültigkeitsdauer

erneut zu verhandeln, wenn wesentliche Änderungen der beschriebenen Leistung in qualitativer oder quantitativer Hinsicht absehbar oder eingetreten sind.

2. Fällt die Aufgabe bei der Kommune weg, ändern sich die Grundlagen der Zusammenarbeit oder treten Umstände auf, die bei Abschluss dieser Vereinbarung noch nicht vorhersehbar waren, wird diese im gegenseitigen Einvernehmen angepasst.
3. Änderungs- bzw. Ergänzungswünsche einer Partei der Vereinbarung können nach Abschluss dieser Vereinbarung nur schriftlich und in beiderseitigem Einverständnis über Inhalt und möglicherweise Mehr- oder Minderaufwendungen vereinbart werden. Auf §§ 7 Abs. 1, 13 dieser Vereinbarung wird hingewiesen.

§ 7

Inkrafttreten und Beendigung der Vereinbarung

1. Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
2. Die Vereinbarung wird über eine Mindestlaufzeit von fünf Jahren geschlossen. Erfolgt keine Kündigung, verlängert sich die Vereinbarung jeweils um ein weiteres Jahr. Die Vereinbarung kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Vertragsende schriftlich gekündigt werden.
3. Bei vorzeitiger Beendigung dieser Vereinbarung werden die der Stadt bis dahin entstandenen Kosten und erbrachten Leistungen der Kommune in Rechnung gestellt.
4. Nach Beendigung der Vereinbarung übergibt die Stadt der Kommune sämtliche Unterlagen und Verarbeitungs- und Nutzungsergebnisse im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis in einer für die Kommune übernahmefähigen Form. Die Datenträger der Stadt werden physikalisch gelöscht. Testunterlagen und Ausschussmaterial werden vernichtet oder der Kommune ausgehändigt.

Die Kommune trägt die im Zusammenhang mit der Aushändigung der Unterlagen bzw. im Zusammenhang mit der Löschung von Daten auf Datenträger entstehenden Kosten gegenüber der Stadt. Der Betrag ist 4 Wochen nach Rechnungslegung durch die Stadt zur Zahlung fällig. Die Zahlung erfolgt auf das unter § 4 dieser Vereinbarung genannte Konto der Stadt.

§ 8

Haftung

1. Die Haftungsregelungen nach BGB gelten nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
2. Macht ein Dritter gegenüber der Kommune Ansprüche wegen der Verletzung von Schutzrechten (gewerbliche Schutzrechte oder Urheberrechte) durch die Nutzung des Vereinbarungsgegenstandes geltend und wird deren Nutzung hierdurch beeinträchtigt oder untersagt, haftet die Stadt wie folgt:

3. Die Stadt wird nach ihrer Wahl und auf ihre Kosten entweder den Vereinbarungsgegenstand so ändern oder ersetzen, dass er das Schutzrecht nicht verletzt, aber im Wesentlichen der Vereinbarung entspricht oder die Kommune von Lizenzentgelten gegenüber dem Schutzrechtsinhaber oder Dritten freistellen. Gelingt dies der Stadt zu angemessenen Bedingungen nicht, hat sie diesen Vereinbarungsgegenstand gegen Erstattung des entrichteten Entgeltes abzüglich eines die Zeit der Nutzung berücksichtigenden Betrages zurückzunehmen. In diesem Fall ist die Kommune verpflichtet, diesen Vereinbarungsgegenstand zurückzugeben.
4. Voraussetzung für die Haftung der Stadt im Falle der Einrede einer Schutzrechtsverletzung ist, dass die Kommune die Stadt von Ansprüchen Dritter unverzüglich verständigt, die behauptete Schutzrechtsverletzung nicht anerkennt und jegliche Auseinandersetzung einschließlich etwaiger außergerichtlicher Regelungen der Stadt überlässt oder nur im Einvernehmen mit der Stadt führt. Stellt die Kommune die Nutzung aus Schadensminderungs- oder sonstigen Gründen ein, ist sie verpflichtet, den Dritten darauf hinzuweisen, dass mit der Nutzungseinstellung ein Anerkenntnis der behaupteten Schutzrechtsverletzung nicht verbunden ist.
5. Soweit die Kommune die Schutzrechtsverletzung selbst zu vertreten hat, sind Ansprüche gegen die Stadt ausgeschlossen.
6. Weitergehende Ansprüche der Kommune wegen einer Verletzung von Schutzrechten Dritter sind ausgeschlossen.

§ 9

Behinderung und Unterbrechung der Leistung

1. Soweit die Stadt die vereinbarten Leistungen infolge Arbeitskampfes, höherer Gewalt oder anderer vergleichbarer Umstände nicht erbringen kann, treten für die Stadt keine nachteiligen Rechtsfolgen ein.
2. Sieht sich die Stadt in den übernommenen Leistungen behindert, so zeigt sie dies der Kommune unverzüglich schriftlich an. Die Kommune ist in diesem Falle von ihrer Zahlungspflicht befreit.
3. Sobald die Ursache der Behinderung oder Unterbrechung wegfällt, nimmt die Stadt die Leistungen unverzüglich wieder auf.

§ 10

Datenschutz

Das KRZ verarbeitet die Daten gemäß § 11 des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes (BbgDSG) unter Maßgabe der Anlage 2 „Datenschutz“, welche hiermit Bestandteil der Vereinbarung wird. Die Beachtung der Bestimmungen des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes und sonstiger datenschutzrechtlicher Bestimmungen bei der Verarbeitung und insbesondere bei der Datenübermittlung werden von dem Kommunalen Rechenzentrum der Stadt Cottbus ausdrücklich zugesichert. Das Kom-

munale Rechenzentrum der Stadt Cottbus sichert Vorsorgemaßnahmen für Not- und Katastrophenfälle zu.

§ 11

Vereinbarung zur gütlichen Einigung

Die Parteien der Vereinbarung einigen sich darauf, bei Streitigkeiten über Rechte und Verbindlichkeiten aus der Vereinbarung vor Anrufung der Aufsichtsbehörde nach § 28 GKG eine gütliche Einigung anzustreben.

§ 12

Salvatorische Klausel

Sollte ein Teil der Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so werden die Bestimmungen in ihrem übrigen Inhalt davon nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung wird durch eine solche Bestimmung ersetzt, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung in rechtswirksamer Weise wirtschaftlich am nächsten kommt. Gleiches gilt für etwaige Vereinbarungslücken.

§ 13

Genehmigung

Diese Vereinbarung bedarf der Genehmigung der zuständigen Aufsichtsbehörde im Sinne der §§ 24, 27 GKG.

Cottbus,
den 06.11.2012

Liebenwalde,
den 25.09.2012

Frank Szymanski
Oberbürgermeister

Jörn Lehmann
Bürgermeister

Holger Kelch
Bürgermeister/Werkleiter
des Eigenbetriebes „Kommunales
Rechenzentrum der Stadt Cottbus“

Martina Schnur
Stellvertreterin

Anlage 1

1. Einrichtung und Betrieb der elektronischen Personenstandsregister und Sicherungsregister

1.1 Leistungen der Stadt:

- Erstellung eines abgestimmten Projektplanes
- Bereitstellung der zentralen Server-, Datenbank-, Signatur- und Archivsoftware
- Installationsparameter klären
- Aufbau und Bereitstellung der Systeme zur Verfahrensnutzung
- Mandant einrichten

- Test planen, begleiten und Anwender einrichten
- Netz-/Leitungsanbindung klären
- Einweisung der Anwender
- Produktionsbeginn abstimmen und begleiten

1.2 Leistungen der Kommune:

- Bereitstellung der erforderlichen Fachverfahrenslizenz
- Qualifizierte Mitarbeit (fachlich und technisch) im Rahmen der Verfahrensbereitstellung durch die Stadt und Bereitstellung der erforderlichen Informationen und Ressourcen (z. B. Informationen zur vorhandenen Technik, Bereitstellung von Besprechungsräumen)
- Bereitstellung eigener, arbeitsplatzbezogener Hard- und Software, insbesondere Signaturkarten, Lesegeräte, Scanner
- Netz-/Leitungsanbindung bereitstellen
- Einrichten und Durchführen der Benutzerverwaltung
- Lokale Installationen auf eigenen Systemen vornehmen (sofern erforderlich)
- Benennung von Verfahrensverantwortlichen
- Teilnahme an den regelmäßigen Projekt- und Betriebsbesprechungen

1.3 Betrieb

1.3.1 Sicherstellung des laufenden Betriebes

Hierunter fallen alle Aufgaben, die zur Sicherstellung der Verfügbarkeit und Funktionsfähigkeit notwendig sind, insbesondere die Bereitstellung aller zum Betrieb erforderlichen Ressourcen (Räume, Energie, etc.). Die Stadt veranlasst Vorbeugungsmaßnahmen zur Aufrechterhaltung des störungsfreien Betriebes und stimmt diese Maßnahmen mit der Kommune ab.

Im Einzelnen werden folgende Detailleistungen erbracht:

1.3.2 Leistungen der Stadt:

- Betreiben und zur Verfügung stellen von Hard- und Software inklusive der dazu erforderlichen Dienstleistungen (Server mit Systemsoftware sowie dazugehörige Installations- und Dienstleistungen, Signaturgeräte, Signaturkarten, Server-Software und Datenbank-, Signatur- und Archivsoftware nach Vorgabe der Stadt)
- Unterstützungsleistungen beim regelmäßigen Austausch von Signaturen
- Betreiben des Registerverfahrens
- Betreiben der Signaturarchitektur
- Betreiben des Archivsystems
- Betreiben einer Testumgebung
- Speicherplatzbereitstellung über das SAN
- Datensicherung und Wiederherstellung des geeigneten Personenstandsregisterverfahrens, der Signatur und Archivinfrastruktur
- Unterstützung bei der Fortschreibung des Betriebs- und Sicherheitskonzepts
- Steuerung des Verfahrensbetriebs

- Änderungsmanagement
- Konfigurationsmanagement
- Koordination von regelmäßigen Betriebsbesprechungen
- Einweisung der Anwender

1.3.3 Leistungen der Kommune:

- Bereitstellen der erforderlichen Informationen und Ressourcen (z. B. Informationen zur vorhandenen Technik, Bereitstellen von Räumen bei Besprechungen)
- Mitwirkung beim Betrieb des Verfahrens durch fachlich qualifizierte Mitarbeiter/innen und Benennung eines fachlichen und technischen Verfahrensverantwortlichen
- Sicherstellung einer zentralen Weiterleitung von Verfahrensproblemen und -störungen
- Bereitstellung, Betrieb und Support der erforderlichen, eigenen, arbeitsplatzbezogenen Hard- und Software, insbesondere Signaturkarten, Lesegeräte, Scanner, inkl. Ersatzbeschaffungen und Durchführung eigener lokaler Installationen
- Netz-/Leitungsanbindung bereitstellen
- Einrichten und Durchführen der Benutzerverwaltung
- Teilnahme an den regelmäßigen Projekt- und Betriebsbesprechungen

1.4 Service Level Agreement

1.4.1 Die Stadt erbringt über ihren Eigenbetrieb „Kommunales Rechenzentrum“ folgende Service-Leistungen beim Betrieb der Anwendung:

- Annahme von Störungsmeldungen
- Störungsbeseitigung innerhalb der Servicezeiten unter Berücksichtigung von
 - Prioritäten
 - festgelegten Reaktionszeiten
 - festgelegten Wiederherstellungszeiten
- Bereitstellung der Anwendung innerhalb der Online-Zeiten (beaufsichtigter Betrieb)
- Bereitstellung der Anwendung außerhalb der Online-Zeiten (unbeaufsichtigter Betrieb)
- Abweichungen vom Standard-Service-Level werden nicht vereinbart.

Standard Service-Level - Annahmezeiten für Störungsmeldungen

Die Entgegennahme von Störungen erfolgt in einem geregelten Verfahren während der Annahmezeiten zentral über die Telefonnummer des Kommunalen Rechenzentrums der Stadt Cottbus: 0355 49497171

montags, mittwochs	07:00 - 15:00 Uhr
dienstags	07:00 - 17:00 Uhr
donnerstags	07:00 - 18:00 Uhr
freitags	07:00 - 13:00 Uhr
außer an Feiertagen	

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit Störungsmeldungen rund um die Uhr per E-Mail an:

nutzerservice@krz-cottbus.de aufzugeben. Diese werden innerhalb der Servicezeiten abgearbeitet.

Servicezeiten

Die gemeldeten Störungen werden während der Servicezeiten bearbeitet. Die Wiederherstellung wird in den Servicezeiten erbracht.

Servicezeiten:

montags, mittwochs	07:00 - 15:00 Uhr
dienstags	07:00 - 17:00 Uhr
donnerstags	07:00 - 18:00 Uhr
freitags	07:00 - 13:00 Uhr

außer an Feiertagen

Darüber hinausgehende Servicezeiten können im Einzelfall gesondert vereinbart werden.

Online-Zeiten (beaufsichtigter Betrieb)

Die von der Stadt zur Verfügung gestellte IT steht der Kommune während der Online-Zeiten zur Verfügung:

montags, mittwochs	07:00 - 15:00 Uhr
dienstags	07:00 - 17:00 Uhr
donnerstags	07:00 - 18:00 Uhr
freitags	07:00 - 13:00 Uhr

außer an Feiertagen

Unterbrechungen, insbesondere geplante Wartungsarbeiten, erfolgen in der Online-Zeit nur nach Abstimmung.

Unbeaufsichtigter Betrieb

Die IT steht außerhalb der Online-Zeiten unbeaufsichtigt zur Verfügung. Sie kann in dieser Zeit nach Bedarf, z. B. zur Ausführung der Batchproduktion, durch die Stadt unterbrochen werden.

Wartungsfenster

Wartungsfenster dienen der vorbeugenden Wartung der IT-Infrastruktur, um einen störungsfreien Betrieb zu sichern. Die Stadt darf die Dienste während der Wartungsfenster unterbrechen, sofern dies betrieblich oder technisch notwendig ist. Die Stadt wird über geplante Wartungsarbeiten rechtzeitig, mindestens 2 Arbeitstage im Voraus informieren.

Die Stadt wird Wartungsarbeiten, die zu einer Betriebs Einschränkung führen könnten, möglichst innerhalb des festen Wartungsfensters vornehmen. Sofern ein Shutdown des Systems erforderlich wird, wird dieser in allen Fällen (auch während des Wartungsfensters) mindestens 24 Stunden vorher angekündigt.

Als Wartungsfenster können alle Zeiten außerhalb der Online-Zeiten der Stadt genutzt werden, sofern Einzelvereinbarungen nicht entgegenstehen.

Störungen werden grundsätzlich wie folgt kategorisiert und sind mit folgenden Reaktionszeiten (RZ) und Wiederherstellungszeiten (WHZ) unterlegt:

Priorität 1 - Hoch:

RZ: 4 Stunden/WHZ: 1 Arbeitstag

Der von der Störung verursachte Schaden nimmt schnell zu. Die Aufgaben, die von den Mitarbeitern nicht erfüllt werden können, sind sehr zeitkritisch.

Die überwiegende Anzahl der Benutzer ist betroffen.

Priorität 2 - Mittel:

RZ: 1 Arbeitstag/WHZ: 4 Arbeitstage

Der von der Störung verursachte Schaden nimmt im Verlauf der Zeit substantiell zu.

Die Aufgaben, die von den Mitarbeitern nicht erfüllt werden können, sind nur mäßig zeitkritisch.

Nur einzelne Benutzer sind betroffen.

Priorität 3 - Niedrig:

RZ: 2 Arbeitstage/WHZ: max. 1 Monat

Der von der Störung verursachte Schaden nimmt im Verlauf der Zeit nur unwesentlich zu.

Die Aufgaben, die von den Mitarbeitern nicht erfüllt werden können, sind nicht zeitkritisch.

Reaktions- und Wiederherstellungszeiten

Reaktionszeiten (RZ)

In den Reaktionszeiten stimmt die Stadt konkrete Schritte zur Lösung der Störung mit der Kommune ab. Die Leistung wird während des beaufsichtigten Betriebes (Annahmezeiten) erbracht.

Wiederherstellungszeiten (WHZ)

Die Wiederherstellung erfolgt innerhalb der Servicezeit.

2. Migration und Betrieb des IT-Fachverfahrens AutiSta

Die Kommune betreibt das IT-Fachverfahren „Automation im Standesamt - AutiSta“. Die Stadt betreibt dieses Fachverfahren ebenfalls und verfügt über eine Version, die Rechenzentrum gestützt vorgehalten wird. Aufgrund der Funktionalitäten, der informationstechnischen Abhängigkeiten und aus Gründen der IT-Sicherheit ist es zweckmäßig, auch das IT-Fachverfahren AutiSta durch die Stadt betreiben zu lassen.

2.1 Leistung Portierung und Migration des IT-Fachverfahrens AutiSta

2.1.1 Leistung der Stadt

- Erstellung eines abgestimmten Projektplanes
- Installationsparameter klären
- Aufbau und Bereitstellung der Systeme zur Verfahrensnutzung (AutiSta via Citrix)
- Mandant einrichten
- Test planen, begleiten und Anwender einrichten
- Netz-/Leitungsanbindung klären
- Migration der bestehenden AutiSta-Anwendung, Versionsstand planen und realisieren
- Produktionsbeginn abstimmen und begleiten
- Migration, z. B. für die Überführung der Datenbank,

für Testarbeiten, für den Produktionsstart und zu Client-systemen

2.1.2 Folgende Leistungen werden durch die Kommune erbracht:

- Bereitstellung der erforderlichen Fachverfahrenslizenz
- Qualifizierte Mitwirkung bei den oben genannten Aktivitäten
- Netz-/Leitungsanbindung bereitstellen
- Daten aus AutiSta-Datenbank bereitstellen
- Lokale Installationen auf eigenen Systemen vornehmen, z. B. Citrix-Client
- Fachtest durchführen und Abnahme erklären

2.2 Betrieb des IT-Fachverfahrens AutiSta

Folgende Leistungen werden im Rahmen der Vereinbarung erbracht:

Die Leistungen umfassen alle Aufgaben, die zur Sicherstellung der Verfügbarkeit und Funktionsfähigkeit notwendig sind, und, sofern die Technik im Rechenzentrum der Stadt integriert ist, auch die Bereitstellung aller zum Betrieb erforderlichen Ressourcen (Räume, Energie, etc.).

2.2.1 Leistungen der Stadt:

- Sicherstellung des lfd. Betriebes des Verfahrens
- Bereitstellung von Updates soweit diese aus den Pflegeverträgen zur Verfügung stehen
- bedarfsgerechte Bereitstellung der Hardware (Test- und Produktionssysteme, Ausfallsicherung, inkl. erforderlicher Speichermedien)
- AutiSta Hosting über Citrix-Technologie
- Betriebs- und Wiederherstellungszeiten gemäß SLA (siehe Anlage Service Level Agreement)
- Datenbank Backup/Restore/Recovery Optimierung und Tuning des Verfahrenszugriffs
- Durchführung von Updates für das Gesamtsystem, z. B. AutiSta-Client, AutiSta-Server
- Durchführung von technischen Verfahrenstests
- Einweisung der Anwender

2.2.2 Leistungen der Kommune:

- Bereitstellen der erforderlichen Informationen und Ressourcen (z. B. Informationen zur vorhandenen Technik, Bereitstellen von Räumen bei Besprechungen)
- Mitwirkung beim Betrieb des Verfahrens durch fachlich qualifizierte Mitarbeiter/innen und Benennung eines fachlichen und technischen Verfahrensverantwortlichen
- Sicherstellung einer zentralen Weiterleitung von Verfahrensproblemen und -störungen
- Lizenzbeistellungen AutiSta inkl. der erforderlichen Pflegeverträge
- Bereitstellung der Netzanbindung
- Bereitstellung, Betrieb und Support der erforderlichen

lichen, eigenen Hard- und Softwarekomponenten und Durchführung eigener, lokaler Installationen

donnerstags 07:00 - 18:00 Uhr
freitags 07:00 - 13:00 Uhr
außer an Feiertagen

2.3 Service Level Agreement über den Betrieb AutiSta

Leistungspaket Service

Die Stadt erbringt folgende Service-Leistungen beim Betrieb des IT-Fachverfahrens AutiSta:

- Annahme von Störungsmeldungen
- Störungsbeseitigung innerhalb der Servicezeiten unter Berücksichtigung von
 - Prioritäten
 - festgelegten Reaktionszeiten
 - festgelegten Wiederherstellungszeiten
- Bereitstellung der Anwendung innerhalb der Online-Zeiten (beaufsichtigter Betrieb)
- Bereitstellung der Anwendung außerhalb der Online-Zeiten (unbeaufsichtigter Betrieb)
- Abweichungen vom Standard-Service-Level werden nicht vereinbart.

Standard Service-Level

Annahmezeiten für Störungsmeldungen

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit Störungsmeldungen rund um die Uhr per E-mail aufzugeben. Diese werden innerhalb der Servicezeiten abgearbeitet.

Servicezeiten

Die gemeldeten Störungen werden während der Servicezeiten bearbeitet. Die Wiederherstellung wird in den Servicezeiten erbracht.

Annahmezeiten für Störungsmeldungen

Die Entgegennahme von Störungen erfolgt in einem geregelten Verfahren während der Annahmezeiten zentral über die Telefonnummer des Kommunalen Rechenzentrums der Stadt Cottbus: 0355 49497171

montags, mittwochs 07:00 - 15:00 Uhr
dienstags 07:00 - 17:00 Uhr
donnerstags 07:00 - 18:00 Uhr
freitags 07:00 - 13:00 Uhr
außer an Feiertagen

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit Störungsmeldungen rund um die Uhr per E-mail an: nutzerservice@krz-cottbus.de aufzugeben. Diese werden innerhalb der Servicezeiten abgearbeitet.

Servicezeiten

Die gemeldeten Störungen werden während der Servicezeiten bearbeitet. Die Wiederherstellung wird in den Servicezeiten erbracht.

Servicezeiten:

montags, mittwochs 07:00 - 15:00 Uhr
dienstags 07:00 - 17:00 Uhr

Darüber hinausgehende Servicezeiten können im Einzelfall gesondert vereinbart werden.

Online-Zeiten (beaufsichtigter Betrieb)

Die von der Stadt zur Verfügung gestellte IT steht der Kommune während der Online-Zeiten zur Verfügung:

montags, mittwochs 07:00 - 15:00 Uhr
dienstags 07:00 - 17:00 Uhr
donnerstags 07:00 - 18:00 Uhr
freitags 07:00 - 13:00 Uhr
außer an Feiertagen

Unterbrechungen, insbesondere geplante Wartungsarbeiten, erfolgen in der Online-Zeit nur nach Abstimmung.

Unbeaufsichtigter Betrieb

Die IT steht außerhalb der Online-Zeiten unbeaufsichtigt zur Verfügung. Sie kann in dieser Zeit nach Bedarf, z. B. zur Ausführung der Batchproduktion, durch die Stadt unterbrochen werden.

Wartungsfenster

Wartungsfenster dienen der vorbeugenden Wartung der IT-Infrastruktur, um einen störungsfreien Betrieb zu sichern. Die Stadt darf die Dienste während der Wartungsfenster unterbrechen, sofern dies betrieblich oder technisch notwendig ist. Die Stadt wird über geplante Wartungsarbeiten rechtzeitig mindestens 2 Arbeitstage im Voraus informieren.

Die Stadt wird Wartungsarbeiten, die zu einer Betriebs Einschränkung führen könnten, möglichst innerhalb des festen Wartungsfensters vornehmen. Sofern ein Shutdown des Systems erforderlich wird, wird dieser in allen Fällen (auch während des Wartungsfensters) mindestens 24 Stunden vorher angekündigt.

Als Wartungsfenster können alle Zeiten außerhalb der Online-Zeiten der Stadt genutzt werden, sofern Einzelvereinbarungen nicht entgegenstehen.

Störungen werden grundsätzlich wie folgt kategorisiert und sind mit folgenden Reaktionszeiten (RZ) und Wiederherstellungszeiten (WHZ) unterlegt:

Priorität 1 - Hoch:

RZ: 4 Stunden/WHZ: 1 Arbeitstag

Der von der Störung verursachte Schaden nimmt schnell zu. Die Aufgaben, die von den Mitarbeitern nicht erfüllt werden können, sind sehr zeitkritisch.

Die überwiegende Anzahl der Benutzer ist betroffen.

Priorität 2 - Mittel:

RZ: 1 Arbeitstag/WHZ: 4 Arbeitstage

Der von der Störung verursachte Schaden nimmt im Verlauf der Zeit substantiell zu.

Die Aufgaben, die von den Mitarbeitern nicht erfüllt werden können, sind nur mäßig zeitkritisch.

Nur einzelne Benutzer sind betroffen.

Priorität 3 - Niedrig:

RZ: 2 Arbeitstage/WHZ: max. 1 Monat

Der von der Störung verursachte Schaden nimmt im Verlauf der Zeit nur unwesentlich zu.

Die Aufgaben, die von den Mitarbeitern nicht erfüllt werden können, sind nicht zeitkritisch.

Reaktions- und Wiederherstellungszeiten

Reaktionszeiten (RZ)

In den Reaktionszeiten stimmt die Stadt konkrete Schritte zur Lösung der Störung mit der Kommune ab. Die Leistung wird während des beaufsichtigten Betriebes (Annahmezeiten) erbracht.

Wiederherstellungszeiten (WHZ)

Die Wiederherstellung erfolgt innerhalb der Servicezeit.

berechtigte Personen und Ansprechpartner sind zu benennen. Nachfolger und/oder Vertreter sind unverzüglich gegenseitig schriftlich mitzuteilen.

(2) Der AN stellt das gemäß § 10 Abs. 1 Satz 2 Personenstandsverordnung für Daten mit hohem Schutzbedarf erforderliche Sicherheitsniveau im Rahmen der Beauftragung durch den AG sicher.

(3) Sind spezialgesetzliche datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten, so legen AG und AN hierzu besondere Maßgaben fest.

(4) Der AN verarbeitet die Daten nach Auftrag und Weisungen des AG. Soweit ein Betroffener sich unmittelbar an den AN zwecks Berichtigung oder Löschung seiner Daten wendet, leitet der AN dieses Ersuchen unverzüglich an den AG weiter.

§ 3

Rechte und Pflichten des AG und AN

(1) Dem AG und seinem behördlichen Datenschutzbeauftragten werden vor Beginn und während der Datenverarbeitung das Recht eingeräumt, nach Vorankündigung während der üblichen Geschäftszeiten des AN durch Inaugenscheinnahme und sonstige Erhebungen zu kontrollieren, dass die Verarbeitung der personenbezogenen Daten nur im Rahmen des Auftrags und der Weisungen des AG erfolgt.

(2) Dem AG und seinem behördlichen Datenschutzbeauftragten werden die für die Erfüllung ihrer Rechte und Pflichten erforderlichen Auskünfte erteilt. Sie können in die auftragsbezogenen gespeicherten Daten, die verwendeten Datenverarbeitungsprogramme sowie die Verarbeitungsprotokolle einsehen und die technischen und organisatorischen Maßnahmen prüfen.

(3) Der AN informiert den AG unverzüglich über geplante Veränderungen in der Organisation der Datenverarbeitung und den angewandten Verfahren, soweit sie für die Datenverarbeitung im Auftrag sicherheitsrelevant sind. Entsprechendes gilt in Fällen von schwerwiegenden Betriebsstörungen, bei Verdacht auf Datenschutzverletzungen oder andere Unregelmäßigkeiten bei der Verarbeitung der Daten des AG.

(4) Der AG prüft die Verarbeitungsergebnisse zumindest stichprobenartig und informiert den AN unverzüglich, wenn er Fehler oder Unregelmäßigkeiten feststellt.

(5) Der AN verpflichtet alle Beschäftigten, die Zugang zu personenbezogenen Daten des AG haben, auf das Datengeheimnis gem. § 6 BbgDSG.

§ 4

Technische und organisatorische Maßnahmen

(1) Der AN konzipiert unter Beachtung der für die elektronischen Personenstandsregister und das Fachverfahren AntiSta geltenden Vorschriften die für den Datenschutz erforderlichen technisch-organisatorischen Maßnahmen. Dem AG wird das IT-

Anlage 2

Allgemeine Bedingungen der Auftragsdatenverarbeitung gemäß § 11 BbgDSG

§ 1

Grundsätze

(1) Der Auftragnehmer (AN) verarbeitet die Daten des Auftraggebers (AG) ausschließlich in dessen Auftrag. Eine Zuständigkeitsübertragung findet nicht statt.

(2) Der AG ist im Sinne von § 11 Abs. 1 S. 1 Brandenburgisches Datenschutzgesetz (BbgDSG) für die Einhaltung der Bestimmungen des BbgDSG und anderer datenschutzrechtlicher Vorschriften hinsichtlich der von ihm in Auftrag gegebenen Datenverarbeitung verantwortlich. Für den Test und die Freigabe eines Verfahrens, das der AN im Rahmen der Auftragsdatenverarbeitung betreibt, ist der AG verantwortlich.

(3) Der AN gewährleistet bei der Auftragsdatenverarbeitung die Konformität der Verarbeitungsprozesse mit den für den AN auf Grund Gesetzes oder Vereinbarung geltenden datenschutzrechtlichen Vorschriften.

(4) Der AG ist verpflichtet, alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses erlangten Betriebsgeheimnisse und Datensicherheitsmaßnahmen des AN vertraulich zu behandeln.

§ 2

Auftrag und Weisungen

(1) Ergänzungen des Auftrags müssen vom AG schriftlich festgelegt und Weisungen schriftlich übermittelt werden. Weisungs-

Sicherheitskonzept, insbesondere die zur Umsetzung des Sicherheitskonzeptes getroffenen bzw. zu treffenden technischen und organisatorischen Maßnahmen, zur Bestätigung vorgelegt. Die Produktivsetzung erfolgt durch den AG und unter Kenntnis der zu diesem Zeitpunkt umgesetzten technischen und organisatorischen Maßnahmen.

(2) Dem AN ist es während der Laufzeit des Datenverarbeitungsauftrags gestattet, im Rahmen von Weiterentwicklungen alternative Maßnahmen gegenüber den ursprünglich vereinbarten Maßnahmen in Abstimmung mit dem AG zu ergreifen, soweit das Sicherheitsniveau nicht unterschritten wird.

(3) Durch die technischen und organisatorischen Maßnahmen soll ergänzend zu und über die nach den Vorschriften für die elektronischen Personenstandsregister und AutiSta geltenden Vorgaben hinaus insbesondere erreicht werden, dass

1. administrative Zugriffe, mit denen Änderungen an automatisierten Verfahren bewirkt werden können, technisch abgesichert und nur von den hierzu ausdrücklich im Rahmen des jeweiligen Datenschutzkonzepts berechtigten Personen durchgeführt werden,
2. Unbefugten der Zugang zu Datenträgern, auf denen personenbezogene und andere im Interesse des Kunden schutzwürdige Daten gespeichert sind, verwehrt ist,
3. verhindert wird, dass personenbezogene und andere im Interesse des Kunden schutzwürdige Daten unbefugt verarbeitet werden oder Unbefugten zur Kenntnis gelangen,
4. eine sichere Trennung der Daten des AG von den übrigen Datenbeständen besteht und dass ihm seine Daten (Kundendaten und Protokolldateien) jederzeit bereitgestellt werden können,
5. die Daten verarbeitenden Personen, der Zeitpunkt und der Umfang der Datenverarbeitung festgestellt werden können.

(4) Der AN unterstützt den AG, soweit erforderlich, bei der Erstellung des Verfahrensverzeichnis gemäß § 8 BbgDSG in Bezug auf die Beschreibung der technischen und organisatorischen Maßnahmen.

(5) Die zur Datenverarbeitung überlassenen Daten werden zu keinen anderen Zwecken, als zu den vom AG bestimmten verarbeitet. Kopien oder Duplikate werden ohne Wissen des AG nicht erstellt.

§ 5

Revisionssichere Protokollierung

(1) Veränderungen an und Eingriffe in technische Verfahren müssen revisionssicher protokolliert und nach Maßgabe zuvor definierter Parameter ausgewertet werden.

(2) In den Protokollen wird

1. der Zeitpunkt des ändernden Zugriffs,
2. der Grund für den Zugriff,
3. die veranlassende und ausführende Person,
4. die Art der Änderung,
5. der Zeitpunkt der Kontrolle und die kontrollierende Person

festgehalten.

(3) Die Protokolle werden gem. § 10 Abs. 2 Nr. 5 BbgDSG gespeichert und für Kontrollzwecke bereitgehalten.

(4) Die Protokoll Daten werden, sofern sie zur Aufgabenerfüllung nicht mehr erforderlich sind, nach spätestens 6 Monaten gelöscht.

§ 6

Löschung von Daten und Rückgabe von Datenträgern

Nach Abschluss der vertraglichen Arbeiten händigt der AN dem AG sämtliche in seinen Besitz gelangten Unterlagen und erstellten Verarbeitungs- und Nutzungsergebnisse, die im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis stehen, aus. Die Datenträger des AN werden unwiederbringlich gelöscht, Test- und Ausschussmaterial wird unverzüglich vernichtet oder dem AG, soweit vereinbart, ausgehändigt. Die Löschung bzw. Vernichtung wird dem AG mit Datumsangabe schriftlich bestätigt.

§ 7

Unterauftragsverhältnisse

Eine Datenverarbeitung im Unterauftrag erfolgt nur auf der Grundlage einer ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung mit dem AG.

Der AN stellt für diejenigen Unterauftragnehmer und deren Beschäftigte, die nicht dem Geltungsbereich des BbgDSG unterfallen, vertraglich die Verpflichtung auf das Datengeheimnis (§ 5 BDSG) sicher. Eine Weiterleitung von Daten oder die Eröffnung eines Zugriffs erfolgt erst nach der Verpflichtung eines Unterauftragnehmers bzw. seiner Mitarbeiter auf das Datengeheimnis.

§ 8

Datenschutzbeauftragter des AN

Der AN hat einen Datenschutzbeauftragten nach § 7a BbgDSG bestellt.

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung
zwischen der Stadt Beelitz und der
Stadt Cottbus über den Betrieb eines geeigneten
elektronischen Personenstandsregisterverfahrens
sowie den Betrieb des IT-Fachverfahrens Automation
im Standesamt (AutiSta)**

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern
Gesch.Z.: 33-347-22
Vom 27. Dezember 2012

**I.
Genehmigung**

Gemäß § 24 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) genehmige ich als zuständige Aufsichtsbehörde nach § 27 Absatz 4 Satz 2 Nummer 1 Buchstabe b GKG die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Beelitz und der Stadt Cottbus über den Betrieb eines geeigneten elektronischen Personenstandsregisterverfahrens sowie den Betrieb des IT-Fachverfahrens Automation im Standesamt (AutiSta) vom 06.11.2012.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird gemäß § 24 Absatz 4 GKG am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung einschließlich ihrer Genehmigung im „Amtsblatt für Brandenburg“ wirksam.

Im Auftrag

Lechleitner

II.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung hat folgenden Wortlaut:

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung
über den Betrieb eines geeigneten elektronischen
Personenstandsregisterverfahrens sowie den Betrieb
des IT-Fachverfahrens Automation im Standesamt
(AutiSta)**

zwischen der Stadt Beelitz
Berliner Straße 202, 14547 Beelitz
vertreten durch den Bürgermeister
Bernhard Knuth

im Folgenden „Kommune“ genannt

und der Stadt Cottbus,
Neumarkt 5, 03046 Cottbus,
vertreten durch den Oberbürgermeister
Frank Szymanski

im Folgenden „Stadt“ genannt

Vorbemerkung

Die Kommune beabsichtigt, ein IT-gestütztes Fachverfahren für ihre elektronischen Personenstandsregister einzuführen, um den ab 1. Januar 2014 bestehenden gesetzlichen Verpflichtungen im Personenstandswesen nachzukommen. Zudem möchte sie das standesamtliche Fachverfahren „AutiSta“ durch ein Rechenzentrum für sich betreiben lassen. Die Stadt verfügt bereits über ein elektronisches Personenstandsregisterverfahren sowie das Fachverfahren AutiSta. Perspektivisch soll bei der Stadt für das Land Brandenburg ein zentrales elektronisches Personenstandsregister nach § 67 Personenstandsgesetz eingerichtet und betrieben werden.

Aufgrund der §§ 1 und 23 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit - GKG - vom 28. Mai 1999 (GVBl. I S. 194) in der Fassung der letzten Änderung vom 23. September 2008 (GVBl. I S. 202) schließen die Kommune und die Stadt die folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Wahrnehmung der Aufgaben im Personenstandswesen:

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

1. Die Stadt verpflichtet sich gemäß § 23 Absatz 1 zweiter Halbsatz GKG (mandatierende Vereinbarung) folgende Aufgaben für die Kommune durchzuführen:
 - Einrichtung und technischer Betrieb der elektronischen Personenstandsregister und der Sicherungsregister
 - Einführung und Betrieb des Fachverfahrens AutiSta.

Die einzelnen Aufgaben, welche durch die Stadt wahrgenommen werden, regelt Anlage 1, die hiermit Bestandteil dieser Vereinbarung ist. Die Stadt verpflichtet sich, die Aufgaben nach den Vorgaben des Personenstandsgesetzes und der Personenstandsverordnung zur Datensicherheit durchzuführen.

2. Die Stadt Cottbus ist bereit, diese Aufgaben auch für andere Kommunen des Landes Brandenburg durchzuführen und auf der Grundlage einer durch die Landesregierung zu erlassenden Verordnung ein zentrales elektronisches Personenstandsregister zu betreiben, das den Standesämtern der angeschlossenen Brandenburger Kommunen lesenden Zugriff auf den gesamten Registerbestand erlaubt. Die Kommune erklärt sich damit einverstanden, dass im Fall der Einrichtung eines zentralen elektronischen Personenstandsregisters alle angeschlossenen brandenburgischen Kommunen lesenden Zugriff auf ihre Registerdaten erhalten.

§ 2

**Herbeiführung der Funktionsfähigkeit
und Abnahme des geeigneten elektronischen
Personenstandsregisterverfahrens sowie Portierung,
Migration, Funktionsfähigkeit und Abnahme des
IT-Fachverfahrens AutiSta**

1. Das geeignete elektronische Personenstandsregisterverfahren muss nach Abschluss der Arbeiten zur Herbeiführung der Funktionsfähigkeit von der Kommune getestet und abgenommen werden (fachtechnische Verfahrens- und Programmfreigabe). Die einzelnen Arbeitsschritte werden im Vorfeld abgestimmt und die Ergebnisse dokumentiert. Die Programmfreigabe/Abnahme erfolgt schriftlich. Geringfügige Abweichungen von der Leistungsbeschreibung rechtfertigen nicht die Verweigerung der Abnahme.
2. Das IT-Fachverfahren AutiSta wird zur Stadt verlagert (Portierung) und die Daten aus der bisherigen Quelldatenbank in die Zieldatenbank bei der Stadt mit Wechsel in die AutiSta-Version 9.x und ggf. auch des Datenbanksystems migriert. Nach Abschluss der Migration erfolgt ein qualifizierter Fachtest und die Programmfreigabe (fachtechnische Verfahrens- und Programmfreigabe) durch die Kommune. Die einzelnen Arbeitsschritte werden im Vorfeld abgestimmt und die Ergebnisse dokumentiert. Die Programmfreigabe/Abnahme erfolgt schriftlich. Geringfügige Abweichungen von der Leistungsbeschreibung rechtfertigen nicht die Verweigerung der Abnahme.
3. Wurden Abweichungen festgestellt und wird dennoch die Abnahme erklärt, werden die Abweichungen in der Abnahmeerklärung als Mängel aufgeführt. Die Stadt wird die Mängel unverzüglich beseitigen.
4. Erfolgt nicht innerhalb von 6 Wochen nach Übersendung der schriftlichen Mitteilung der Stadt über den Abschluss ihrer Arbeiten zur Einführung eine schriftliche Mängelanzeige, in der die festgestellten Abweichungen von der Leistungsbeschreibung aufgeführt sind, gilt die Abnahme der Leistung als erklärt.
5. Als Leistungsübernahmepunkt gilt der LVN Übergang Lipezker Straße, 03046 Cottbus.
6. Die schriftliche Abnahmeerklärung wird ersetzt durch die Aufnahme des Betriebes.

§ 3

Zusammenarbeit

Die Kommune und die Stadt arbeiten vertrauensvoll zusammen und informieren sich gegenseitig in vollem Umfang über alle wesentlichen Umstände, die mit der Aufgabenwahrnehmung zusammenhängen. Auftretende Probleme sollen unverzüglich und einvernehmlich einer Lösung zugeführt werden. Die Kommune wird die Stadt bei der Erbringung der vertraglichen Leistungen in angemessenem Umfang unterstützen. Sie wird ihr insbesondere die erforderlichen Informationen und Unterlagen vollständig und rechtzeitig zur Verfügung stellen.

§ 4

Kostenerstattung

1. Die Kommune erstattet der Stadt die Kosten für den Betrieb des elektronischen Personenstandsregisters und des IT-Fachverfahrens AutiSta. Die Kostenerstattung beträgt 1.056,72 EUR pro bei der Kommune vorhandenem Fachverfahrensarbetsplatz und Vertragsjahr.
2. Die Stadt behält sich begründete Anpassungen der Kostenerstattung, insbesondere in Fällen der Entgelt- oder Besoldungserhöhungen im öffentlichen Dienst oder Preisanpassungen Dritter (z. B. Software- oder Energielieferanten), vor. Erhöhungsverlangen sind drei Monate vor ihrem Wirksamwerden schriftlich anzuzeigen. Dabei ist die Notwendigkeit der Anpassung inhaltlich und rechnerisch darzulegen.
3. Die Kommune ist berechtigt, innerhalb von einem Monat nach Zugang des Erhöhungsverlangens diese Vereinbarung außerordentlich mit einer Frist von sechs Monaten zu kündigen. Das Kündigungsrecht besteht nicht, wenn die Stadt die Entgelterhöhungen nicht zu vertreten hat.
4. Die Kostenerstattung wird jährlich in einem Betrag an die Stadt gezahlt. Die erste Zahlung wird 4 Wochen nach Wirksamwerden des Vertrages, jede folgende jährliche Zahlung 4 Wochen nach Ablauf eines Vertragsjahres fällig. Der jährliche Betrag ist auf das Konto der Stadt Cottbus, Konto-Nr. 1900 150 20 bei der Sparkasse Spree-Neiße BLZ 180 50000 zu überweisen.
5. Kommune und Stadt gehen davon aus, dass die vereinbarte Kostenerstattung nicht der Umsatzsteuer unterliegt (Beistandsleistung der Verwaltung). Sollte sich die steuerliche Sach- oder Rechtslage ändern, erstattet die Kommune der Stadt die durch die Steuerpflicht entstehenden Mehrbelastungen.
6. Sollten nach Maßgabe des § 1 Absatz 2 dieser Vereinbarung der Stadt Mehrkosten durch die Einrichtung eines zentralen Personenstandsregisters entstehen, so erstattet die Kommune die durch die Einrichtung auf sie entfallenden Kosten der Stadt.

§ 5

Ansprechpartner

Verantwortlicher Ansprechpartner für die kaufmännischen, inhaltlichen und organisatorischen Fragestellungen im Zusammenhang mit der Wahrnehmung der Aufgaben des Personenstandswesens ist auf Seiten der Stadt das Kommunale Rechenzentrum der Stadt Cottbus (KRZ, Eigenbetrieb der Stadt Cottbus), vertreten durch den Werkleiter Herr Holger Kelch, Berliner Straße 6, 03046 Cottbus und auf Seiten der Kommune der Bürgermeister Herr Bernhard Knuth.

§ 6

Änderungen und Ergänzungen

1. Die Stadt und die Kommune verpflichten sich, die Inhalte dieser Vereinbarung auch vor Ablauf der Gültigkeitsdauer

erneut zu verhandeln, wenn wesentliche Änderungen der beschriebenen Leistung in qualitativer oder quantitativer Hinsicht absehbar oder eingetreten sind.

2. Fällt die Aufgabe bei der Kommune weg, ändern sich die Grundlagen der Zusammenarbeit oder treten Umstände auf, die bei Abschluss dieser Vereinbarung noch nicht vorhersehbar waren, wird diese im gegenseitigen Einvernehmen angepasst.
3. Änderungs- bzw. Ergänzungswünsche einer Partei der Vereinbarung können nach Abschluss dieser Vereinbarung nur schriftlich und in beiderseitigem Einverständnis über Inhalt und möglicherweise Mehr- oder Minderaufwendungen vereinbart werden. Auf §§ 7 Abs. 1, 13 dieser Vereinbarung wird hingewiesen.

§ 7

Inkrafttreten und Beendigung der Vereinbarung

1. Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
2. Die Vereinbarung wird über eine Mindestlaufzeit von fünf Jahren geschlossen. Erfolgt keine Kündigung, verlängert sich die Vereinbarung jeweils um ein weiteres Jahr. Die Vereinbarung kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Vertragsende schriftlich gekündigt werden.
3. Bei vorzeitiger Beendigung dieser Vereinbarung werden die der Stadt bis dahin entstandenen Kosten und erbrachten Leistungen der Kommune in Rechnung gestellt.
4. Nach Beendigung der Vereinbarung übergibt die Stadt der Kommune sämtliche Unterlagen und Verarbeitungs- und Nutzungsergebnisse im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis in einer für die Kommune übernahmefähigen Form. Die Datenträger der Stadt werden physikalisch gelöscht. Testunterlagen und Ausschussmaterial werden vernichtet oder der Kommune ausgehändigt.

Die Kommune trägt die im Zusammenhang mit der Aushändigung der Unterlagen bzw. im Zusammenhang mit der Löschung von Daten auf Datenträger entstehenden Kosten gegenüber der Stadt. Der Betrag ist 4 Wochen nach Rechnungslegung durch die Stadt zur Zahlung fällig. Die Zahlung erfolgt auf das unter § 4 dieser Vereinbarung genannte Konto der Stadt.

§ 8

Haftung

1. Die Haftungsregelungen nach BGB gelten nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
2. Macht ein Dritter gegenüber der Kommune Ansprüche wegen der Verletzung von Schutzrechten (gewerbliche Schutzrechte oder Urheberrechte) durch die Nutzung des Vereinbarungsgegenstandes geltend und wird deren Nutzung hierdurch beeinträchtigt oder untersagt, haftet die Stadt wie folgt:

3. Die Stadt wird nach ihrer Wahl und auf ihre Kosten entweder den Vereinbarungsgegenstand so ändern oder ersetzen, dass er das Schutzrecht nicht verletzt, aber im Wesentlichen der Vereinbarung entspricht oder die Kommune von Lizenzentgelten gegenüber dem Schutzrechtsinhaber oder Dritten freistellen. Gelingt dies der Stadt zu angemessenen Bedingungen nicht, hat sie diesen Vereinbarungsgegenstand gegen Erstattung des entrichteten Entgeltes abzüglich eines die Zeit der Nutzung berücksichtigenden Betrages zurückzunehmen. In diesem Fall ist die Kommune verpflichtet, diesen Vereinbarungsgegenstand zurückzugeben.
4. Voraussetzung für die Haftung der Stadt im Falle der Einrede einer Schutzrechtsverletzung ist, dass die Kommune die Stadt von Ansprüchen Dritter unverzüglich verständigt, die behauptete Schutzrechtsverletzung nicht anerkennt und jegliche Auseinandersetzung einschließlich etwaiger außergerichtlicher Regelungen der Stadt überlässt oder nur im Einvernehmen mit der Stadt führt. Stellt die Kommune die Nutzung aus Schadensminderungs- oder sonstigen Gründen ein, ist sie verpflichtet, den Dritten darauf hinzuweisen, dass mit der Nutzungseinstellung ein Anerkenntnis der behaupteten Schutzrechtsverletzung nicht verbunden ist.
5. Soweit die Kommune die Schutzrechtsverletzung selbst zu vertreten hat, sind Ansprüche gegen die Stadt ausgeschlossen.
6. Weitergehende Ansprüche der Kommune wegen einer Verletzung von Schutzrechten Dritter sind ausgeschlossen.

§ 9

Behinderung und Unterbrechung der Leistung

1. Soweit die Stadt die vereinbarten Leistungen infolge Arbeitskampfes, höherer Gewalt oder anderer vergleichbarer Umstände nicht erbringen kann, treten für die Stadt keine nachteiligen Rechtsfolgen ein.
2. Sieht sich die Stadt in den übernommenen Leistungen behindert, so zeigt sie dies der Kommune unverzüglich schriftlich an. Die Kommune ist in diesem Falle von ihrer Zahlungspflicht befreit.
3. Sobald die Ursache der Behinderung oder Unterbrechung wegfällt, nimmt die Stadt die Leistungen unverzüglich wieder auf.

§ 10

Datenschutz

Das KRZ verarbeitet die Daten gemäß § 11 des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes (BbgDSG) unter Maßgabe der Anlage 2 „Datenschutz“, welche hiermit Bestandteil der Vereinbarung wird. Die Beachtung der Bestimmungen des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes und sonstiger datenschutzrechtlicher Bestimmungen bei der Verarbeitung und insbesondere bei der Datenübermittlung werden von dem Kommunalen Rechenzentrum der Stadt Cottbus ausdrücklich zugesichert. Das Kom-

munale Rechenzentrum der Stadt Cottbus sichert Vorsorgemaßnahmen für Not- und Katastrophenfälle zu.

§ 11

Vereinbarung zur gütlichen Einigung

Die Parteien der Vereinbarung einigen sich darauf, bei Streitigkeiten über Rechte und Verbindlichkeiten aus der Vereinbarung vor Anrufung der Aufsichtsbehörde nach § 28 GKG eine gütliche Einigung anzustreben.

§ 12

Salvatorische Klausel

Sollte ein Teil der Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so werden die Bestimmungen in ihrem übrigen Inhalt davon nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung wird durch eine solche Bestimmung ersetzt, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung in rechtswirksamer Weise wirtschaftlich am nächsten kommt. Gleiches gilt für etwaige Vereinbarungslücken.

§ 13

Genehmigung

Diese Vereinbarung bedarf der Genehmigung der zuständigen Aufsichtsbehörde im Sinne der §§ 24, 27 GKG.

Cottbus,
den 06.11.2012

Beelitz,
den 18.09.2012

Frank Szymanski
Oberbürgermeister

Bernhard Knuth
Bürgermeister

Holger Kelch
Bürgermeister/Werkleiter
des Eigenbetriebes „Kommunales
Rechenzentrum der Stadt Cottbus“

Liem Schmidt
Stellvertreterin

Anlage 1

1. Einrichtung und Betrieb der elektronischen Personenstandsregister und Sicherungsregister

1.1 Leistungen der Stadt:

- Erstellung eines abgestimmten Projektplanes
- Bereitstellung der zentralen Server-, Datenbank-, Signatur- und Archivsoftware
- Installationsparameter klären
- Aufbau und Bereitstellung der Systeme zur Verfahrensnutzung
- Mandant einrichten

- Test planen, begleiten und Anwender einrichten
- Netz-/Leitungsanbindung klären
- Einweisung der Anwender
- Produktionsbeginn abstimmen und begleiten

1.2 Leistungen der Kommune:

- Bereitstellung der erforderlichen Fachverfahrenslizenz
- Qualifizierte Mitarbeit (fachlich und technisch) im Rahmen der Verfahrensbereitstellung durch die Stadt und Bereitstellung der erforderlichen Informationen und Ressourcen (z. B. Informationen zur vorhandenen Technik, Bereitstellung von Besprechungsräumen)
- Bereitstellung eigener, arbeitsplatzbezogener Hard- und Software, insbesondere Signaturkarten, Lesegeräte, Scanner
- Netz-/Leitungsanbindung bereitstellen
- Einrichten und Durchführen der Benutzerverwaltung
- Lokale Installationen auf eigenen Systemen vornehmen (sofern erforderlich)
- Benennung von Verfahrensverantwortlichen
- Teilnahme an den regelmäßigen Projekt- und Betriebsbesprechungen

1.3 Betrieb

1.3.1 Sicherstellung des laufenden Betriebes

Hierunter fallen alle Aufgaben, die zur Sicherstellung der Verfügbarkeit und Funktionsfähigkeit notwendig sind, insbesondere die Bereitstellung aller zum Betrieb erforderlichen Ressourcen (Räume, Energie, etc.). Die Stadt veranlasst Vorbeugungsmaßnahmen zur Aufrechterhaltung des störungsfreien Betriebes und stimmt diese Maßnahmen mit der Kommune ab.

Im Einzelnen werden folgende Detailleistungen erbracht:

1.3.2 Leistungen der Stadt:

- Betreiben und zur Verfügung stellen von Hard- und Software inklusive der dazu erforderlichen Dienstleistungen (Server mit Systemsoftware sowie dazugehörige Installations- und Dienstleistungen, Signaturgeräte, Signaturkarten, Server-Software und Datenbank-, Signatur- und Archivsoftware nach Vorgabe der Stadt)
- Unterstützungsleistungen beim regelmäßigen Austausch von Signaturen
- Betreiben des Registerverfahrens
- Betreiben der Signaturarchitektur
- Betreiben des Archivsystems
- Betreiben einer Testumgebung
- Speicherplatzbereitstellung über das SAN
- Datensicherung und Wiederherstellung des geeigneten Personenstandsregisterverfahrens, der Signatur und Archivinfrastruktur
- Unterstützung bei der Fortschreibung des Betriebs- und Sicherheitskonzepts
- Steuerung des Verfahrensbetriebs

- Änderungsmanagement
- Konfigurationsmanagement
- Koordination von regelmäßigen Betriebsbesprechungen
- Einweisung der Anwender

1.3.3 Leistungen der Kommune:

- Bereitstellen der erforderlichen Informationen und Ressourcen (z. B. Informationen zur vorhandenen Technik, Bereitstellen von Räumen bei Besprechungen)
- Mitwirkung beim Betrieb des Verfahrens durch fachlich qualifizierte Mitarbeiter/innen und Benennung eines fachlichen und technischen Verfahrensverantwortlichen
- Sicherstellung einer zentralen Weiterleitung von Verfahrensproblemen und -störungen
- Bereitstellung, Betrieb und Support der erforderlichen, eigenen, arbeitsplatzbezogenen Hard- und Software, insbesondere Signaturkarten, Lesegeräte, Scanner, inkl. Ersatzbeschaffungen und Durchführung eigener lokaler Installationen
- Netz-/Leitungsanbindung bereitstellen
- Einrichten und Durchführen der Benutzerverwaltung
- Teilnahme an den regelmäßigen Projekt- und Betriebsbesprechungen

1.4 Service Level Agreement

1.4.1 Die Stadt erbringt über ihren Eigenbetrieb „Kommunales Rechenzentrum“ folgende Service-Leistungen beim Betrieb der Anwendung:

- Annahme von Störungsmeldungen
- Störungsbeseitigung innerhalb der Servicezeiten unter Berücksichtigung von
 - Prioritäten
 - festgelegten Reaktionszeiten
 - festgelegten Wiederherstellungszeiten
- Bereitstellung der Anwendung innerhalb der Online-Zeiten (beaufsichtigter Betrieb)
- Bereitstellung der Anwendung außerhalb der Online-Zeiten (unbeaufsichtigter Betrieb)
- Abweichungen vom Standard-Service-Level werden nicht vereinbart.

Standard Service-Level - Annahmezeiten für Störungsmeldungen

Die Entgegennahme von Störungen erfolgt in einem geregelten Verfahren während der Annahmezeiten zentral über die Telefonnummer des Kommunalen Rechenzentrums der Stadt Cottbus: 0355 49497171

montags, mittwochs	07:00 - 15:00 Uhr
dienstags	07:00 - 17:00 Uhr
donnerstags	07:00 - 18:00 Uhr
freitags	07:00 - 13:00 Uhr
außer an Feiertagen	

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit Störungsmeldungen rund um die Uhr per E-Mail an:

nutzerservice@krz-cottbus.de aufzugeben. Diese werden innerhalb der Servicezeiten abgearbeitet.

Servicezeiten

Die gemeldeten Störungen werden während der Servicezeiten bearbeitet. Die Wiederherstellung wird in den Servicezeiten erbracht.

Servicezeiten:

montags, mittwochs	07:00 - 15:00 Uhr
dienstags	07:00 - 17:00 Uhr
donnerstags	07:00 - 18:00 Uhr
freitags	07:00 - 13:00 Uhr

außer an Feiertagen

Darüber hinausgehende Servicezeiten können im Einzelfall gesondert vereinbart werden.

Online-Zeiten (beaufsichtigter Betrieb)

Die von der Stadt zur Verfügung gestellte IT steht der Kommune während der Online-Zeiten zur Verfügung:

montags, mittwochs	07:00 - 15:00 Uhr
dienstags	07:00 - 17:00 Uhr
donnerstags	07:00 - 18:00 Uhr
freitags	07:00 - 13:00 Uhr

außer an Feiertagen

Unterbrechungen, insbesondere geplante Wartungsarbeiten, erfolgen in der Online-Zeit nur nach Abstimmung.

Unbeaufsichtigter Betrieb

Die IT steht außerhalb der Online-Zeiten unbeaufsichtigt zur Verfügung. Sie kann in dieser Zeit nach Bedarf, z. B. zur Ausführung der Batchproduktion, durch die Stadt unterbrochen werden.

Wartungsfenster

Wartungsfenster dienen der vorbeugenden Wartung der IT-Infrastruktur, um einen störungsfreien Betrieb zu sichern. Die Stadt darf die Dienste während der Wartungsfenster unterbrechen, sofern dies betrieblich oder technisch notwendig ist. Die Stadt wird über geplante Wartungsarbeiten rechtzeitig, mindestens 2 Arbeitstage im Voraus informieren.

Die Stadt wird Wartungsarbeiten, die zu einer Betriebs-einschränkung führen könnten, möglichst innerhalb des festen Wartungsfensters vornehmen. Sofern ein Shutdown des Systems erforderlich wird, wird dieser in allen Fällen (auch während des Wartungsfensters) mindestens 24 Stunden vorher angekündigt.

Als Wartungsfenster können alle Zeiten außerhalb der Online-Zeiten der Stadt genutzt werden, sofern Einzelvereinbarungen nicht entgegenstehen.

Störungen werden grundsätzlich wie folgt kategorisiert und sind mit folgenden Reaktionszeiten (RZ) und Wiederherstellungszeiten (WHZ) unterlegt:

Priorität 1 - Hoch:

RZ: 4 Stunden/WHZ: 1 Arbeitstag

Der von der Störung verursachte Schaden nimmt schnell zu. Die Aufgaben, die von den Mitarbeitern nicht erfüllt werden können, sind sehr zeitkritisch.

Die überwiegende Anzahl der Benutzer ist betroffen.

Priorität 2 - Mittel:

RZ: 1 Arbeitstag/WHZ: 4 Arbeitstage

Der von der Störung verursachte Schaden nimmt im Verlauf der Zeit substantiell zu.

Die Aufgaben, die von den Mitarbeitern nicht erfüllt werden können, sind nur mäßig zeitkritisch.

Nur einzelne Benutzer sind betroffen.

Priorität 3 - Niedrig:

RZ: 2 Arbeitstage/WHZ: max. 1 Monat

Der von der Störung verursachte Schaden nimmt im Verlauf der Zeit nur unwesentlich zu.

Die Aufgaben, die von den Mitarbeitern nicht erfüllt werden können, sind nicht zeitkritisch.

Reaktions- und Wiederherstellungszeiten

Reaktionszeiten (RZ)

In den Reaktionszeiten stimmt die Stadt konkrete Schritte zur Lösung der Störung mit der Kommune ab. Die Leistung wird während des beaufsichtigten Betriebes (Annahmezeiten) erbracht.

Wiederherstellungszeiten (WHZ)

Die Wiederherstellung erfolgt innerhalb der Servicezeit.

2. Migration und Betrieb des IT-Fachverfahrens AutiSta

Die Kommune betreibt das IT-Fachverfahren „Automation im Standesamt - AutiSta“. Die Stadt betreibt dieses Fachverfahren ebenfalls und verfügt über eine Version, die Rechenzentrum gestützt vorgehalten wird. Aufgrund der Funktionalitäten, der informationstechnischen Abhängigkeiten und aus Gründen der IT-Sicherheit ist es zweckmäßig, auch das IT-Fachverfahren AutiSta durch die Stadt betreiben zu lassen.

2.1 Leistung Portierung und Migration des IT-Fachverfahrens AutiSta

2.1.1 Leistung der Stadt

- Erstellung eines abgestimmten Projektplanes
- Installationsparameter klären
- Aufbau und Bereitstellung der Systeme zur Verfahrensnutzung (AutiSta via Citrix)
- Mandant einrichten
- Test planen, begleiten und Anwender einrichten
- Netz-/Leitungsanbindung klären
- Migration der bestehenden AutiSta-Anwendung, Versionsstand planen und realisieren
- Produktionsbeginn abstimmen und begleiten
- Migration, z. B. für die Überführung der Datenbank,

für Testarbeiten, für den Produktionsstart und zu Client-systemen

2.1.2 Folgende Leistungen werden durch die Kommune erbracht:

- Bereitstellung der erforderlichen Fachverfahrenslizenz
- Qualifizierte Mitwirkung bei den oben genannten Aktivitäten
- Netz-/Leitungsanbindung bereitstellen
- Daten aus AutiSta-Datenbank bereitstellen
- Lokale Installationen auf eigenen Systemen vornehmen, z. B. Citrix-Client
- Fachtest durchführen und Abnahme erklären

2.2 Betrieb des IT-Fachverfahrens AutiSta

Folgende Leistungen werden im Rahmen der Vereinbarung erbracht:

Die Leistungen umfassen alle Aufgaben, die zur Sicherstellung der Verfügbarkeit und Funktionsfähigkeit notwendig sind, und, sofern die Technik im Rechenzentrum der Stadt integriert ist, auch die Bereitstellung aller zum Betrieb erforderlichen Ressourcen (Räume, Energie, etc.).

2.2.1 Leistungen der Stadt:

- Sicherstellung des lfd. Betriebes des Verfahrens
- Bereitstellung von Updates soweit diese aus den Pflegeverträgen zur Verfügung stehen
- bedarfsgerechte Bereitstellung der Hardware (Test- und Produktionssysteme, Ausfallsicherung, inkl. erforderlicher Speichermedien)
- AutiSta Hosting über Citrix-Technologie
- Betriebs- und Wiederherstellungszeiten gemäß SLA (siehe Anlage Service Level Agreement)
- Datenbank Backup/Restore/Recovery Optimierung und Tuning des Verfahrenszugriffs
- Durchführung von Updates für das Gesamtsystem, z. B. AutiSta-Client, AutiSta-Server
- Durchführung von technischen Verfahrenstests
- Einweisung der Anwender

2.2.2 Leistungen der Kommune:

- Bereitstellen der erforderlichen Informationen und Ressourcen (z. B. Informationen zur vorhandenen Technik, Bereitstellen von Räumen bei Besprechungen)
- Mitwirkung beim Betrieb des Verfahrens durch fachlich qualifizierte Mitarbeiter/innen und Benennung eines fachlichen und technischen Verfahrensverantwortlichen
- Sicherstellung einer zentralen Weiterleitung von Verfahrensproblemen und -störungen
- Lizenzbeistellungen AutiSta inkl. der erforderlichen Pflegeverträge
- Bereitstellung der Netzanbindung
- Bereitstellung, Betrieb und Support der erforderlichen

lichen, eigenen Hard- und Softwarekomponenten und Durchführung eigener, lokaler Installationen

donnerstags 07:00 - 18:00 Uhr
 freitags 07:00 - 13:00 Uhr
 außer an Feiertagen

2.3 Service Level Agreement über den Betrieb AutiSta

Leistungspaket Service

Die Stadt erbringt folgende Service-Leistungen beim Betrieb des IT-Fachverfahrens AutiSta:

- Annahme von Störungsmeldungen
- Störungsbeseitigung innerhalb der Servicezeiten unter Berücksichtigung von
 - Prioritäten
 - festgelegten Reaktionszeiten
 - festgelegten Wiederherstellungszeiten
- Bereitstellung der Anwendung innerhalb der Online-Zeiten (beaufsichtigter Betrieb)
- Bereitstellung der Anwendung außerhalb der Online-Zeiten (unbeaufsichtigter Betrieb)
- Abweichungen vom Standard-Service-Level werden nicht vereinbart.

Darüber hinausgehende Servicezeiten können im Einzelfall gesondert vereinbart werden.

Online-Zeiten (beaufsichtigter Betrieb)

Die von der Stadt zur Verfügung gestellte IT steht der Kommune während der Online-Zeiten zur Verfügung:

montags, mittwochs 07:00 - 15:00 Uhr
 dienstags 07:00 - 17:00 Uhr
 donnerstags 07:00 - 18:00 Uhr
 freitags 07:00 - 13:00 Uhr
 außer an Feiertagen

Unterbrechungen, insbesondere geplante Wartungsarbeiten, erfolgen in der Online-Zeit nur nach Abstimmung.

Unbeaufsichtigter Betrieb

Die IT steht außerhalb der Online-Zeiten unbeaufsichtigt zur Verfügung. Sie kann in dieser Zeit nach Bedarf, z. B. zur Ausführung der Batchproduktion, durch die Stadt unterbrochen werden.

Standard Service-Level

Annahmezeiten für Störungsmeldungen

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit Störungsmeldungen rund um die Uhr per E-mail aufzugeben. Diese werden innerhalb der Servicezeiten abgearbeitet.

Servicezeiten

Die gemeldeten Störungen werden während der Servicezeiten bearbeitet. Die Wiederherstellung wird in den Servicezeiten erbracht.

Annahmezeiten für Störungsmeldungen

Die Entgegennahme von Störungen erfolgt in einem geregelten Verfahren während der Annahmezeiten zentral über die Telefonnummer des Kommunalen Rechenzentrums der Stadt Cottbus: 0355 49497171

montags, mittwochs 07:00 - 15:00 Uhr
 dienstags 07:00 - 17:00 Uhr
 donnerstags 07:00 - 18:00 Uhr
 freitags 07:00 - 13:00 Uhr
 außer an Feiertagen

Wartungsfenster

Wartungsfenster dienen der vorbeugenden Wartung der IT-Infrastruktur, um einen störungsfreien Betrieb zu sichern. Die Stadt darf die Dienste während der Wartungsfenster unterbrechen, sofern dies betrieblich oder technisch notwendig ist. Die Stadt wird über geplante Wartungsarbeiten rechtzeitig mindestens 2 Arbeitstage im Voraus informieren.

Die Stadt wird Wartungsarbeiten, die zu einer Betriebs Einschränkung führen könnten, möglichst innerhalb des festen Wartungsfensters vornehmen. Sofern ein Shutdown des Systems erforderlich wird, wird dieser in allen Fällen (auch während des Wartungsfensters) mindestens 24 Stunden vorher angekündigt.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit Störungsmeldungen rund um die Uhr per E-mail an: nutzerservice@krz-cottbus.de aufzugeben. Diese werden innerhalb der Servicezeiten abgearbeitet.

Als Wartungsfenster können alle Zeiten außerhalb der Online-Zeiten der Stadt genutzt werden, sofern Einzelvereinbarungen nicht entgegenstehen.

Servicezeiten

Die gemeldeten Störungen werden während der Servicezeiten bearbeitet. Die Wiederherstellung wird in den Servicezeiten erbracht.

Störungen werden grundsätzlich wie folgt kategorisiert und sind mit folgenden Reaktionszeiten (RZ) und Wiederherstellungszeiten (WHZ) unterlegt:

Servicezeiten:

montags, mittwochs 07:00 - 15:00 Uhr
 dienstags 07:00 - 17:00 Uhr

Priorität 1 - Hoch:

RZ: 4 Stunden/WHZ: 1 Arbeitstag

Der von der Störung verursachte Schaden nimmt schnell zu. Die Aufgaben, die von den Mitarbeitern nicht erfüllt werden können, sind sehr zeitkritisch.

Die überwiegende Anzahl der Benutzer ist betroffen.

Priorität 2 - Mittel:

RZ: 1 Arbeitstag/WHZ: 4 Arbeitstage

Der von der Störung verursachte Schaden nimmt im Verlauf der Zeit substantiell zu.

Die Aufgaben, die von den Mitarbeitern nicht erfüllt werden können, sind nur mäßig zeitkritisch.

Nur einzelne Benutzer sind betroffen.

Priorität 3 - Niedrig:

RZ: 2 Arbeitstage/WHZ: max. 1 Monat

Der von der Störung verursachte Schaden nimmt im Verlauf der Zeit nur unwesentlich zu.

Die Aufgaben, die von den Mitarbeitern nicht erfüllt werden können, sind nicht zeitkritisch.

Reaktions- und Wiederherstellungszeiten

Reaktionszeiten (RZ)

In den Reaktionszeiten stimmt die Stadt konkrete Schritte zur Lösung der Störung mit der Kommune ab. Die Leistung wird während des beaufsichtigten Betriebes (Annahmezeiten) erbracht.

Wiederherstellungszeiten (WHZ)

Die Wiederherstellung erfolgt innerhalb der Servicezeit.

Anlage 2

Allgemeine Bedingungen der Auftragsdatenverarbeitung gemäß § 11 BbgDSG

§ 1

Grundsätze

(1) Der Auftragnehmer (AN) verarbeitet die Daten des Auftraggebers (AG) ausschließlich in dessen Auftrag. Eine Zuständigkeitsübertragung findet nicht statt.

(2) Der AG ist im Sinne von § 11 Abs. 1 S. 1 Brandenburgisches Datenschutzgesetz (BbgDSG) für die Einhaltung der Bestimmungen des BbgDSG und anderer datenschutzrechtlicher Vorschriften hinsichtlich der von ihm in Auftrag gegebenen Datenverarbeitung verantwortlich. Für den Test und die Freigabe eines Verfahrens, das der AN im Rahmen der Auftragsdatenverarbeitung betreibt, ist der AG verantwortlich.

(3) Der AN gewährleistet bei der Auftragsdatenverarbeitung die Konformität der Verarbeitungsprozesse mit den für den AN auf Grund Gesetzes oder Vereinbarung geltenden datenschutzrechtlichen Vorschriften.

(4) Der AG ist verpflichtet, alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses erlangten Betriebsgeheimnisse und Datensicherheitsmaßnahmen des AN vertraulich zu behandeln.

§ 2

Auftrag und Weisungen

(1) Ergänzungen des Auftrags müssen vom AG schriftlich festgelegt und Weisungen schriftlich übermittelt werden. Weisungs-

berechtigte Personen und Ansprechpartner sind zu benennen. Nachfolger und/oder Vertreter sind unverzüglich gegenseitig schriftlich mitzuteilen.

(2) Der AN stellt das gemäß § 10 Abs. 1 Satz 2 Personenstandsverordnung für Daten mit hohem Schutzbedarf erforderliche Sicherheitsniveau im Rahmen der Beauftragung durch den AG sicher.

(3) Sind spezialgesetzliche datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten, so legen AG und AN hierzu besondere Maßgaben fest.

(4) Der AN verarbeitet die Daten nach Auftrag und Weisungen des AG. Soweit ein Betroffener sich unmittelbar an den AN zwecks Berichtigung oder Löschung seiner Daten wendet, leitet der AN dieses Ersuchen unverzüglich an den AG weiter.

§ 3

Rechte und Pflichten des AG und AN

(1) Dem AG und seinem behördlichen Datenschutzbeauftragten werden vor Beginn und während der Datenverarbeitung das Recht eingeräumt, nach Vorankündigung während der üblichen Geschäftszeiten des AN durch Inaugenscheinnahme und sonstige Erhebungen zu kontrollieren, dass die Verarbeitung der personenbezogenen Daten nur im Rahmen des Auftrags und der Weisungen des AG erfolgt.

(2) Dem AG und seinem behördlichen Datenschutzbeauftragten werden die für die Erfüllung ihrer Rechte und Pflichten erforderlichen Auskünfte erteilt. Sie können in die auftragsbezogenen gespeicherten Daten, die verwendeten Datenverarbeitungsprogramme sowie die Verarbeitungsprotokolle einsehen und die technischen und organisatorischen Maßnahmen prüfen.

(3) Der AN informiert den AG unverzüglich über geplante Veränderungen in der Organisation der Datenverarbeitung und den angewandten Verfahren, soweit sie für die Datenverarbeitung im Auftrag sicherheitsrelevant sind. Entsprechendes gilt in Fällen von schwerwiegenden Betriebsstörungen, bei Verdacht auf Datenschutzverletzungen oder andere Unregelmäßigkeiten bei der Verarbeitung der Daten des AG.

(4) Der AG prüft die Verarbeitungsergebnisse zumindest stichprobenartig und informiert den AN unverzüglich, wenn er Fehler oder Unregelmäßigkeiten feststellt.

(5) Der AN verpflichtet alle Beschäftigten, die Zugang zu personenbezogenen Daten des AG haben, auf das Datengeheimnis gem. § 6 BbgDSG.

§ 4

Technische und organisatorische Maßnahmen

(1) Der AN konzipiert unter Beachtung der für die elektronischen Personenstandsregister und das Fachverfahren AntiSta geltenden Vorschriften die für den Datenschutz erforderlichen technisch-organisatorischen Maßnahmen. Dem AG wird das IT-

Sicherheitskonzept, insbesondere die zur Umsetzung des Sicherheitskonzeptes getroffenen bzw. zu treffenden technischen und organisatorischen Maßnahmen, zur Bestätigung vorgelegt. Die Produktivsetzung erfolgt durch den AG und unter Kenntnis der zu diesem Zeitpunkt umgesetzten technischen und organisatorischen Maßnahmen.

(2) Dem AN ist es während der Laufzeit des Datenverarbeitungsauftrags gestattet, im Rahmen von Weiterentwicklungen alternative Maßnahmen gegenüber den ursprünglich vereinbarten Maßnahmen in Abstimmung mit dem AG zu ergreifen, soweit das Sicherheitsniveau nicht unterschritten wird.

(3) Durch die technischen und organisatorischen Maßnahmen soll ergänzend zu und über die nach den Vorschriften für die elektronischen Personenstandsregister und AutiSta geltenden Vorgaben hinaus insbesondere erreicht werden, dass

1. administrative Zugriffe, mit denen Änderungen an automatisierten Verfahren bewirkt werden können, technisch abgesichert und nur von den hierzu ausdrücklich im Rahmen des jeweiligen Datenschutzkonzepts berechtigten Personen durchgeführt werden,
2. Unbefugten der Zugang zu Datenträgern, auf denen personenbezogene und andere im Interesse des Kunden schutzwürdige Daten gespeichert sind, verwehrt ist,
3. verhindert wird, dass personenbezogene und andere im Interesse des Kunden schutzwürdige Daten unbefugt verarbeitet werden oder Unbefugten zur Kenntnis gelangen,
4. eine sichere Trennung der Daten des AG von den übrigen Datenbeständen besteht und dass ihm seine Daten (Kundendaten und Protokolldateien) jederzeit bereitgestellt werden können,
5. die Daten verarbeitenden Personen, der Zeitpunkt und der Umfang der Datenverarbeitung festgestellt werden können.

(4) Der AN unterstützt den AG, soweit erforderlich, bei der Erstellung des Verfahrensverzeichnis gemäß § 8 BbgDSG in Bezug auf die Beschreibung der technischen und organisatorischen Maßnahmen.

(5) Die zur Datenverarbeitung überlassenen Daten werden zu keinen anderen Zwecken, als zu den vom AG bestimmten verarbeitet. Kopien oder Duplikate werden ohne Wissen des AG nicht erstellt.

§ 5

Revisionssichere Protokollierung

(1) Veränderungen an und Eingriffe in technische Verfahren müssen revisionssicher protokolliert und nach Maßgabe zuvor definierter Parameter ausgewertet werden.

(2) In den Protokollen wird

1. der Zeitpunkt des ändernden Zugriffs,
2. der Grund für den Zugriff,
3. die veranlassende und ausführende Person,
4. die Art der Änderung,
5. der Zeitpunkt der Kontrolle und die kontrollierende Person

festgehalten.

(3) Die Protokolle werden gem. § 10 Abs. 2 Nr. 5 BbgDSG gespeichert und für Kontrollzwecke bereitgehalten.

(4) Die Protokoll Daten werden, sofern sie zur Aufgabenerfüllung nicht mehr erforderlich sind, nach spätestens 6 Monaten gelöscht.

§ 6

Löschung von Daten und Rückgabe von Datenträgern

Nach Abschluss der vertraglichen Arbeiten händigt der AN dem AG sämtliche in seinen Besitz gelangten Unterlagen und erstellten Verarbeitungs- und Nutzungsergebnisse, die im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis stehen, aus. Die Datenträger des AN werden unwiederbringlich gelöscht, Test- und Ausschussmaterial wird unverzüglich vernichtet oder dem AG, soweit vereinbart, ausgehändigt. Die Löschung bzw. Vernichtung wird dem AG mit Datumsangabe schriftlich bestätigt.

§ 7

Unterauftragsverhältnisse

Eine Datenverarbeitung im Unterauftrag erfolgt nur auf der Grundlage einer ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung mit dem AG.

Der AN stellt für diejenigen Unterauftragnehmer und deren Beschäftigte, die nicht dem Geltungsbereich des BbgDSG unterfallen, vertraglich die Verpflichtung auf das Datengeheimnis (§ 5 BDSG) sicher. Eine Weiterleitung von Daten oder die Eröffnung eines Zugriffs erfolgt erst nach der Verpflichtung eines Unterauftragnehmers bzw. seiner Mitarbeiter auf das Datengeheimnis.

§ 8

Datenschutzbeauftragter des AN

Der AN hat einen Datenschutzbeauftragten nach § 7a BbgDSG bestellt.

**Werberichtlinie
gemäß § 5 Absatz 4 Satz 1
des Glücksspielstaatsvertrages**

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern
Vom 8. Januar 2013

Auf Grund des § 5 Absatz 4 Satz 5 des Glücksspielstaatsvertrages in Verbindung mit § 1 des Gesetzes zu dem Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrag vom 28. Juni 2012 (GVBl. I Nr. 29) gibt das Ministerium des Innern folgende Werberichtlinie bekannt:

**Werberichtlinie
gemäß § 5 Absatz 4 Satz 1 GlüStV**

Vom 7. Dezember 2012

**Erster Teil
Allgemeine Vorschriften**

§ 1
Anwendungsbereich

(1) Die Länder konkretisieren mit der Werberichtlinie Art und Umfang der gemäß § 5 Absätze 1 bis 3 Glücksspielstaatsvertrag (GlüStV) erlaubten Werbung. Die Werberichtlinie gilt für Werbung für alle Arten von öffentlichen Glücksspielen, die dem Glücksspielstaatsvertrag unterfallen.

(2) Bei der Beurteilung von Werbung bei der Erlaubniserteilung insbesondere nach § 5 Absatz 3 Satz 2 in Verbindung mit § 9a Absatz 2 Nummer 1 GlüStV und im Rahmen der allgemeinen Aufsicht ist diese Werberichtlinie zu beachten.

(3) Sponsoring im Sinne des § 8 Rundfunkstaatsvertrag ist von den Erlaubnispflichten für Werbung im Sinne des § 5 Absatz 3 GlüStV nicht erfasst. Ebenso wenig werden redaktionelle Medieninhalte außerhalb von Dauerwerbesendungen von dieser Richtlinie erfasst.

(4) Die Werberichtlinie trifft allein Regelungen in glücksspiel-aufsichtsrechtlicher Hinsicht. Datenschutzrechtliche Vorgaben und andere Vorschriften, insbesondere das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG), das Jugendschutzgesetz (JuSchG), der Rundfunkstaatsvertrag (RStV), der Jugendmedienschutzstaatsvertrag (JMStV) und die Werberichtlinien des öffentlich-rechtlichen Rundfunks und der Landesmedienanstalten, bleiben unberührt.

(5) Die Werberichtlinie lässt die Verhaltensregeln des Deutschen Werberats über die kommerzielle Kommunikation für Glücksspiele und dessen Entscheidungen unberührt. Danach bleibt insbesondere die Möglichkeit, den Werberat neben den von dieser Richtlinie beschriebenen Verfahren anzurufen, unberührt.

§ 2
Begriffsbestimmungen

(1) Werbung im Sinne dieser Richtlinie ist jede Äußerung bei der Ausübung eines Handelsgewerbes, Handwerks oder freien Berufs mit dem Ziel, den Absatz von Waren oder die Erbringung von Dienstleistungen zu fördern.

(2) Im Sinne dieser Richtlinie sind

1. Werbende Veranstalter oder Vermittler

Veranstalter oder Vermittler öffentlicher Glücksspiele, die Werbung in Auftrag geben.

2. Dachmarkenwerbung

die Werbung für den Namen oder die Firma eines Unternehmens oder einer Unternehmensgruppe oder für eine übergeordnete Marke. Auf eine Eintragung des Namens oder der Firma als Marke kommt es nicht an.

3. Imagewerbung für das Unternehmen

Werbung mit Nennung des Unternehmensnamens oder eines prägenden Teils des Namens, die selbst keine eigentlichen Leistungen (Glücksspielprodukte) bewirbt, sondern eine positive Haltung anregen und allgemein ein positives Bild des beworbenen Unternehmens vermitteln will.

4. Dauerwerbesendungen

Sendungen wie z. B. Spielshows und Lospräsentationen von mindestens 90 Sekunden Dauer, in denen Werbung redaktionell gestaltet ist, der Werbecharakter erkennbar im Vordergrund steht und die Werbung einen wesentlichen Bestandteil darstellt.

5. Eigenwerbekanäle

eigenständig lizenzierte Rundfunkangebote, deren Inhalte der Eigendarstellung eines Unternehmens in der Öffentlichkeit dienen. Sie dienen nicht der unmittelbaren Förderung des Absatzes von Glücksspielprodukten.

6. Teleshopping

die Sendung direkter Angebote an die Öffentlichkeit zum Zwecke des Absatzes von Glücksspielen gegen Entgelt in Form von Teleshoppingkanälen, -fenstern und -spots.

7. Casinospiele

insbesondere Roulette, Baccara, Black Jack, Trente et quarante und Poker jeweils in allen Varianten sowie weitere international oder in Spielbanken eingeführte Glücksspiele sowie Automatenspiele.

Zweiter Teil
Allgemeine Anforderungen an
Werbung für öffentliches Glücksspiel

§ 3
Zulässige Werbung

(1) Werbung für öffentliches Glücksspiel muss mit § 5 GlüStV vereinbar sein. Dabei ist zu berücksichtigen

1. welche Werbeinhalte vermittelt werden,
2. ob gegen Werbeverbote verstoßen wird,
3. welche Werbemedien eingesetzt werden,
4. ob die erforderlichen Pflichthinweise enthalten sind und
5. wie hoch das Gefährdungspotential des beworbenen Glücksspielprodukts ist.

(2) Art und Umfang der Werbung für öffentliches Glücksspiel sind unter Berücksichtigung der spezifischen Gefährdungspotentiale der einzelnen Glücksspielprodukte an den gleichrangigen Zielen des § 1 GlüStV auszurichten.

(3) Es darf nur für zugelassene Glücksspielanbieter und -produkte geworben werden. Die Werbung kann Informationen über das Unternehmen, Spielangebote und Spielregeln sowie Suchtprävention und Jugendschutz zum Inhalt haben. Daneben sind Informationen über Veränderungen des beworbenen Glücksspiels oder seines Vertriebswegs zulässig. Imagewerbung für das Unternehmen und Dachmarkenwerbung sind zulässig, sofern nicht unter derselben Dachmarke auch illegale Glücksspiele angeboten werden. Informationen des Unternehmens über die Förderung gemeinnütziger Zwecke sind erlaubt.

(4) Darüber hinausgehende Werbung zur Attraktivitätssteigerung des Spielangebots ist nach Maßgabe der Vorschriften des Dritten Teils dieser Richtlinie zulässig.

§ 4
Unerlaubte Werbung

(1) Werbung für öffentliches Glücksspiel, die

1. sich an Minderjährige oder vergleichbar gefährdete Zielgruppen richtet, insbesondere Darstellungen und Aussagen enthält, die Minderjährige besonders ansprechen oder Minderjährige oder vergleichbar gefährdete Zielgruppen darstellt, die an öffentlichen Glücksspielen teilnehmen,
2. irreführend ist, insbesondere unzutreffende Aussagen über die Gewinnchancen oder Art und Höhe der Gewinne oder über die angebotenen Glücksspiele enthält,
3. in ausschließlicher und einseitiger Weise den Nutzen des Glücksspiels betont,
4. gleichzeitig für unerlaubtes Glücksspiel wirbt,
5. suggeriert, dass Glücksspiel eine vernünftige Strategie sein könnte, um die finanzielle Situation zu verbessern,
6. vermittelt, dass Glücksspiel Problemen wie insbesondere finanziellen Schwierigkeiten, sozialen Problemen und psychosozialen Konflikten entgegenwirken kann,
7. ermutigt, Verluste zurückzugewinnen oder Gewinne wieder zu investieren,
8. den Zufallscharakter des Glücksspiels unangemessen darstellt,

9. den Verzicht auf Glücksspiel abwertend erscheinen lässt bzw. vermittelt, die Teilnahme an Glücksspielen fördere den eigenen sozialen Erfolg,
10. das Glücksspiel als Gut des täglichen Lebens erscheinen lässt,

entspricht nicht den Anforderungen des § 5 Absätze 1 und 2 GlüStV und ist nicht erlaubt.

(2) Vergleichbar gefährdete Zielgruppen im Sinne des Absatz 1 Nr. 1 sind insbesondere Spieler mit problematischem oder pathologischem Spielverhalten sowie Spieler in finanziellen Schwierigkeiten. Werbung richtet sich an sie, wenn sie sich nach Inhalt, Form oder Verbreitungsart überwiegend an diese wendet oder als akustischer oder visueller Schlüsselreiz (sog. Trigger) eingesetzt wird.

Dritter Teil
Besondere Anforderungen an
Werbung für öffentliches Glücksspiel

§ 5
Differenzierung nach Art des Glücksspiels

Um den Spieltrieb in geordnete Bahnen zu lenken, dürfen die werbenden Veranstalter und Vermittler unter Berücksichtigung des spezifischen Gefährdungspotentials des beworbenen Glücksspielprodukts auf das Spielangebot aufmerksam machen und das Glücksspiel so attraktiv anbieten, dass es nach Art und Ausgestaltung geeignet ist, die Teilnehmer von unerlaubten Angeboten fernzuhalten und darauf hinzuwirken, dass die Teilnehmer das beworbene Glücksspielprodukt als Alternative den illegalen bzw. gefährlicheren Glücksspielprodukten vorziehen.

Hierbei ist zu unterscheiden zwischen:

1. Lotterien, die nicht häufiger als zweimal wöchentlich veranstaltet werden und Lotterien im Sinne des Dritten Abschnitts des Glücksspielstaatsvertrages

Für Lotterien, die nicht häufiger als zweimal wöchentlich veranstaltet werden, sowie für Lotterien im Sinne des Dritten Abschnitts des Glücksspielstaatsvertrages darf nach Maßgabe der §§ 3 und 4 im für eine gesicherte Wahrnehmung notwendigen Umfang attraktiv geworben werden. Bei der Werbung kann der gemeinnützige Charakter der Lotterien im Sinne des Dritten Abschnitts des Glücksspielstaatsvertrages in den Vordergrund gestellt werden.

2. Sportwetten

Werbung für Sportwetten im Fernsehen unmittelbar vor oder während der Live-Übertragung von Sportereignissen ist nicht zulässig, soweit gerade die Bewertung des konkreten Sportereignisses beworben werden soll. Unzulässig ist insbesondere Werbung für die Bewertung des konkreten Sportereignisses in der Spielzeitpause einer Live-Übertragung sowie als Werbeunterbrechungen im Rahmen der Live-Berichterstattung. Werbung für Sportwetten im Fernsehen und Internet mit aktiven Sportlern und Funktionären ist unzulässig. § 3 Absatz 3 und § 12 bleiben unberührt.

3. Pferdewetten

Totalisatorwetten sind grundsätzlich den Lotterien im Sinne der Nr. 1 gleichzusetzen (vgl. Erläuterungen zu § 27 Absatz 3 GlüStV). Für Totalisatorwetten ist Werbung auch im unmittelbaren Umfeld der Pferderennveranstaltung, auf die Wetten angenommen werden können, zulässig. Diese Werbung hat sich im Wesentlichen auf Informationen über die zu erwartenden Eventualquoten sowie sonstige wett-spezifische Informationen z. B. über die angebotenen Wettarten, erwartete Auszahlungssummen sowie Startzeiten zu beschränken. Für Festkurswetten entsprechend § 27 Absatz 3 GlüStV gelten die Bestimmungen der Nr. 2 sinngemäß.

§ 6

Differenzierung nach Art des Werbemediums

Werbung für öffentliches Glücksspiel in Medien, deren redaktioneller Teil sich überwiegend an Minderjährige richtet, sowie Werbegestaltungen, die primär Minderjährige ansprechen, sind unzulässig.

§ 7

Telekommunikationsanlagen

Werbung für öffentliches Glücksspiel über Telekommunikationsanlagen ist verboten. Nicht vom Verbot nach Satz 1 umfasst sind Anrufe des Spielers oder Spielinteressenten beim Veranstalter oder Vermittler; diese Telefonate dürfen mit Einwilligung des Spielers oder Spielinteressenten (§ 7 Absatz 2 Nr. 3 UWG) auch Werbung für erlaubtes Glücksspiel zum Gegenstand haben. Ferner ist die Kommunikation per Telefon, E-Mail und SMS innerhalb eines bestehenden Vertragsverhältnisses nicht vom Verbot nach Satz 1 erfasst.

§ 8

Fernsehen

(1) Werbung für öffentliches Glücksspiel im Fernsehen ist grundsätzlich verboten. Das Verbot gilt unabhängig vom Verbreitungsweg und auch für eine Teilbelegung des ausgestrahlten Bildes. Vom Verbot umfasst werden auch der Fernsehtext und audiovisuelle Mediendienste auf Abruf (video on demand). Ausnahmeerlaubnisse für Werbung für Lotterien und Sport- und Pferdewetten können nach Maßgabe des § 14 in Verbindung mit §§ 3 bis 6 und 13 dieser Richtlinie erteilt werden.

(2) Vom Verbot nach Absatz 1 umfasst ist auch die Werbung für unentgeltlich angebotene Casinospiele, sofern durch Nutzung derselben Dachmarke damit auf unerlaubte Glücksspiele hingewiesen wird.

(3) Dauerwerbesendungen für öffentliches Glücksspiel sind im Fernsehen grundsätzlich unzulässig. Zulässig sind unbeschadet des § 5 Absatz 3 GlüStV Dauerwerbesendungen sowie Ziehungssendungen für Lotterien, die nicht häufiger als zweimal pro Woche veranstaltet werden, und Lotterien im Sinne des Dritten Abschnitts des Glücksspielstaatsvertrages.

(4) Eigenwerbekanäle von Anbietern öffentlicher Glücksspiele sind verboten, es sei denn, es handelt sich um die Angebote der

Rennvereine, die ihre Rennen, die in Ausführung von § 1 Rennwett- und Lotteriesgesetz durchgeführt werden, in die ihnen angebotenen Vertriebsnetze übertragen.

(5) Teleshopping für öffentliches Glücksspiel ist nicht erlaubt.

(6) Die Werbung darf keine prägenden Elemente enthalten, die auch Bestandteil von Kindersendungen sind.

§ 9

Kino

Werbung für öffentliches Glücksspiel ist bei öffentlichen Filmveranstaltungen erst nach 18.00 Uhr zulässig.

§ 10

Hörfunk

(1) Die Werbung darf keine prägenden Elemente enthalten, die auch Bestandteil von Kindersendungen sind.

(2) Eigenwerbekanäle von Anbietern öffentlicher Glücksspiele sind verboten, es sei denn, es handelt sich um die Angebote der Rennvereine, die ihre Rennen, die in Ausführung von § 1 Rennwett- und Lotteriesgesetz durchgeführt werden, in die ihnen angebotenen Vertriebsnetze übertragen.

§ 11

Internet

(1) Werbung für öffentliches Glücksspiel im Internet ist grundsätzlich verboten. Ausnahmeerlaubnisse für Werbung für Lotterien, Sport- und Pferdewetten können nach Maßgabe des § 14 in Verbindung mit §§ 3 bis 6 und 13 dieser Richtlinie erteilt werden.

(2) Vom Verbot nach Absatz 1 umfasst ist auch die Werbung für unentgeltlich angebotene Casinospiele, sofern durch Nutzung derselben Dachmarke damit auf unerlaubte Glücksspiele hingewiesen wird.

§ 12

Trikot- und Bandenwerbung

(1) Trikot- und Bandenwerbung ist in Form der Dachmarkenwerbung zulässig.

(2) Werbung für öffentliches Glücksspiel auf Trikots von Kinder- oder Jugendmannschaften ist unzulässig. Bandenwerbung für öffentliches Glücksspiel, die bei Sportwettkämpfen von Minderjährigen eingesetzt wird, ist unzulässig.

§ 13

Pflichthinweise

(1) Werbung für öffentliches Glücksspiel hat über die Suchtrisiken der beworbenen Glücksspiele, das Verbot der Teilnahme Minderjähriger sowie die Möglichkeiten der Beratung und Therapie aufzuklären. Nicht erfasst von der Hinweispflicht des Satzes 1 sind die Lotterien des Dritten Abschnitts des Glücksspielstaatsvertrages sowie Image- und Dachmarkenwerbung.

(2) Bei einer Information über Höchstgewinne hat auch eine Aufklärung über die Wahrscheinlichkeit von Gewinn und Verlust zu erfolgen.

(3) Die Pflichthinweise gemäß Absatz 1 und 2 sind in deutlicher, gut wahrnehmbarer Form und Größe in das jeweilige Kommunikationsmittel einzubringen.

Vierter Teil Befreiung vom Fernseh- und Internetwerbeverbot

§ 14 Verfahren

(1) Werbende Veranstalter und Vermittler (Antragsteller) haben die Erlaubnis für Werbung für Lotterien und Sport- und Pferdewetten im Fernsehen und Internet gemäß § 5 Absatz 3 GlüStV bei der gemäß § 9 a Absatz 2 Nr. 1 GlüStV zuständigen Glücksspielaufsichtsbehörde zu beantragen. Die Glücksspielaufsichtsbehörde prüft sodann die Befreiung vom Fernseh- und Internetwerbeverbot entsprechend der in dieser Werberichtlinie dargelegten Anforderungen. Die Glücksspielaufsichtsbehörde kann von Einzelerlaubnissen absehen und eine Rahmenerlaubnis für Werbung im Fernsehen und Internet erteilen. Die Erlaubnis muss vor der Übertragung der Werbung vorliegen.

(2) Der Antrag muss ein Werbekonzept mit einer Beschreibung der zu bewerbenden Glücksspielprodukte und der beabsichtigten Werbemaßnahmen, mit der Häufigkeit und Dauer von Werbesendungen und -maßnahmen und der Zielgruppe sowie mit dem geplanten Werbezeitraum beinhalten. Bei Fernsehwerbung soll das Werbekonzept zusätzlich das geplante Werbeumfeld beinhalten. Der Antragsteller hat im Werbekonzept schlüssig darzulegen, wie der Einhaltung der Werberichtlinie Genüge getan werden soll. Wesentliche Änderungen des Werbekonzepts sind der Glücksspielaufsichtsbehörde zur Genehmigung vorzulegen.

(3) Die Glücksspielaufsichtsbehörde kann vom Antragsteller nachträglich die Vorlage einer konkreten Werbesendung oder sonstigen -maßnahme verlangen und auf ihre Vereinbarkeit mit der von ihr erteilten Erlaubnis prüfen.

(4) Die Glücksspielaufsichtsbehörde bestimmt die näheren Einzelheiten zur Erlaubnis im Rahmen des § 9 a Absatz 2 Nummer 1, Absatz 5 GlüStV in Verbindung mit § 5 VwV wie insbesondere Nebenbestimmungen zur Erlaubnis. Die Erlaubnis kann insbesondere befristet werden und einen Widerrufsvorbehalt für den Fall der Nichteinhaltung der Bestimmungen der Werberichtlinie enthalten.

(5) Zur Glücksspielwerbung findet ein regelmäßiger vertraulicher Austausch zwischen der nach § 5 Absatz 3, § 9 a Absatz 2 Nr. 1 GlüStV zuständigen Behörde, dem Glücksspielkollegium, den Landesmedienanstalten und dem Deutschen Werberat statt.

Fünfter Teil Schlussbestimmungen

§ 15 Änderung der Werberichtlinie

Vor einer wesentlichen Änderung dieser Werberichtlinie hat das Glücksspielkollegium den betroffenen Kreisen innerhalb einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 16 Inkrafttreten

Die Werberichtlinie tritt am 1. Februar 2013 in Kraft. Sie tritt mit Außerkrafttreten des Glücksspielstaatsvertrages ebenfalls außer Kraft.

§ 17 Veröffentlichung

Die Werberichtlinie ist in allen Ländern als normkonkretisierende Verwaltungsvorschrift in den Verkündungsblättern der Länder zu veröffentlichen. Jede Änderung der Werberichtlinie ist ebenfalls zu veröffentlichen.

Zweiter Erlass des Ministeriums des Innern zur Änderung des Erlasses des Ministeriums des Innern zur Errichtung des Landesbetriebes „Brandenburgischer IT-Dienstleister“ (ZIT-BB) und zur Auflösung des Landesbetriebes für Datenverarbeitung und IT-Serviceaufgaben (LDS)

Vom 28. Dezember 2012

Der Erlass des Ministeriums des Innern zur Errichtung des Landesbetriebes „Brandenburgischer IT-Dienstleister“ und zur Auflösung des Landesbetriebes für Datenverarbeitung und IT-Serviceaufgaben (LDS) vom 15. Dezember 2008 (ABl. S. 2907), der durch Erlass des Ministeriums des Innern zur Änderung des Erlasses des Ministeriums des Innern zur Errichtung des Landesbetriebes „Brandenburgischer IT-Dienstleister“ und zur Auflösung des Landesbetriebes für Datenverarbeitung und IT-Serviceaufgaben (LDS) vom 11. Dezember 2009 (ABl. S. 2602) geändert worden ist, wird auf Grundlage des § 14 Absatz 2 Satz 1 erster Halbsatz des Landesorganisationsgesetzes in Verbindung mit Nummer 3.I.2 des Beschlusses Nr. 796/08 der Landesregierung vom 15. Juli 2008 sowie Nummer 3.I.2. des Beschlusses Nr. 517/12 der Landesregierung vom 13. November 2012 im Benehmen mit dem Ministerium der Finanzen wie folgt geändert:

I.

1. In Nummer I.1 wird Satz 2 aufgehoben.
2. In Nummer I.4 wird der Satzteil „, sowie aus der Ressortvereinbarung zwischen dem Ministerium der Finanzen und dem Ministerium des Innern zur Überführung des Technischen Finanzamtes Cottbus in den Landesbetrieb ‚Brandenburgischer IT-Dienstleister‘“ gestrichen.
3. Die Anlage wird wie folgt gefasst:

„Anlage zum Errichtungserlass vom 15. Dezember 2008**Betriebsanweisung für den Landesbetrieb
,Brandenburgischer IT-Dienstleister‘ (ZIT-BB)****I. Rechtsform und Aufgaben**

§ 1

Allgemeines

(1) Der Brandenburgische IT-Dienstleister (ZIT-BB) ist ein Landesbetrieb nach § 14 des Landesorganisationsgesetzes.

(2) Für den ZIT-BB gelten die Rechts- und Verwaltungsvorschriften wie für eine Landesoberbehörde, sofern in dieser Betriebsanweisung nichts anderes bestimmt ist. Beinhaltet die Aufgabenwahrnehmung eine öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeit, so handelt der ZIT-BB als Behörde im Sinne des § 1 Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Brandenburg.

(3) Der ZIT-BB ist berechtigt, das Landeswappen und das Dienstsiegel zu verwenden. Er kann sich im Geschäftsverkehr unter Marketingaspekten eines Betriebslogos bedienen.

(4) Der ZIT-BB hat seinen Sitz in Potsdam.

(5) Die in dieser Betriebsanweisung verwendeten Funktions-, Status- und anderen Bezeichnungen gelten für Frauen und Männer. Frauen führen die Bezeichnung grundsätzlich in weiblicher Form.

§ 2

Aufgaben

(1) Der ZIT-BB ist zentraler IT-Dienstleister für die unmittelbare Landesverwaltung. Er kann auch Dienstleistungen für Dritte erbringen, sofern hierdurch die Aufgabenerfüllung für die unmittelbare Landesverwaltung nicht beeinträchtigt wird.

(2) Der ZIT-BB betreibt unter Beachtung der allgemein und innerhalb der Landesverwaltung anerkannten IT-Standards und -Sicherheitsanforderungen Landesrechenzentren mit entsprechenden Aufgaben. Sie umfassen mehrere Fachrechenzentren. Für die Kommunikation der Landesverwaltung betreibt der ZIT-BB das Landesverwaltungsnetz (LVN) und passt dieses den

wachsenden Anforderungen und technologischen Entwicklungen unter Beachtung der Sicherheitsanforderungen an.

(3) Aufgaben sind:

- a) Operative Planung, Bereitstellung und Betrieb der technischen Infrastruktur und der ressortübergreifenden Fach- und Querschnittsverfahren, insbesondere zur Modernisierung der Verwaltung, in der Regel einschließlich des technischen Betriebes der ressortspezifischen Fachverfahren, sowie Beratung hierzu unter Beachtung der Sicherheitsanforderungen,
 - b) IT-Sicherheitsmanagement für die IT-Infrastruktur der Landesverwaltung und den Betrieb eines Computer-Emergency-Response-Teams (CERT) zur Bündelung operativer Sicherheitsaufgaben,
 - c) Beobachtung und Erprobung von fachlichen, technischen und organisatorischen Entwicklungen im Rahmen der allgemeinen Aufgabenstellung,
 - d) IT-Projektmanagement,
 - e) Beratung und Bereitstellung von Serviceleistungen im Zusammenhang mit Datenschutz und IT-Sicherheit,
 - f) Beratung und Unterstützung des Ausschusses der Ressort Information Officers (RIO-Ausschuss) und der IT-Leitstelle der Landesregierung bei Fragen des IT-Einsatzes sowie der strategischen Planung und Steuerung der IT und des E-Government im Land Brandenburg,
 - g) Verfahrensentwicklung, -pflege und -betreuung für Querschnittsverfahren und ressortübergreifende Fachverfahren, soweit diese nicht gemäß länderübergreifenden Vereinbarungen in Verbänden entwickelt, gepflegt oder betreut werden,
 - h) Genehmigung von Beschaffung und Wartung von Hard- und Software mit einem Wert von über 30 000 Euro,
 - i) Ausbildungsbetrieb für IT-Berufe,
 - j) IT-Fortbildung entsprechend IT-Fortbildungsprogramm,
 - k) Führung des Landesmelderegisters als Registerbehörde nach den Vorschriften des Brandenburgischen Meldegesetzes,
 - l) Betrieb des Rechenzentrums und Systembetreuung der Server und Clients der Polizei des Landes Brandenburg einschließlich der Benutzerbetreuung für alle Verfahren, die nicht polizeiliche Fachverfahren mit erhöhten Sicherheitsanforderungen sind.
- (4) Im Rahmen seiner Aufgabenstellung werden dem ZIT-BB Aufgaben durch Servicevereinbarungen unter Beachtung der Grundsätze nach §§ 3 und 7 dieser Betriebsanweisung übertragen.
- (5) Der ZIT-BB erbringt für das Technische Finanzamt Cottbus IT-Dienstleistungen im Bereich der Querschnittsverfahren. In

einem fortwährenden Prozess werden weitere Querschnittsanwendungen ermittelt und unter Beachtung der rechtlichen Rahmenbedingungen auch zentralisiert.

§ 3

Aufgabenerfüllung

(1) Bei der Erfüllung seiner Aufgaben wählt der ZIT-BB das für das Land wirtschaftlichste Verfahren. Er befolgt dabei die maßgeblichen Rechtssätze und sonstigen Vorschriften, insbesondere die Verwaltungsvorschriften im Bereich der Informationstechnik und des E-Government, und beachtet die Beschlüsse des RIO-Ausschusses.

(2) In seinen Aufgabefeldern hat der ZIT-BB fachliche, technische und organisatorische Entwicklungen zu beobachten, er erprobt neue Techniken und Lösungen, bietet der Landesverwaltung Vorschläge zur Übernahme an und berücksichtigt diese in seinen Serviceangeboten.

(3) Der ZIT-BB kann sich zur Aufgabenerfüllung Dritter bedienen. Er führt die notwendigen Beschaffungen grundsätzlich über die Zentralstelle für Beschaffung beim Zentraldienst der Polizei durch.

II. Betriebsleitung, innere Organisation und Aufsicht

§ 4

Betriebsleitung

(1) Die Leitung des ZIT-BB obliegt dem Ersten Geschäftsführer. Er kann im Geschäftsverkehr die Bezeichnung „Erster Direktor“ führen. Er wird vom Zweiten Geschäftsführer vertreten. Dieser kann im Geschäftsverkehr die Bezeichnung „Direktor“ führen. Die Geschäftsführer werden von dem Ministerium des Innern bestellt und abberufen.

(2) Der Erste Geschäftsführer führt den ZIT-BB selbstständig und in eigener Verantwortung, soweit nicht durch gesetzliche Vorschriften oder diese Betriebsanweisung etwas anderes bestimmt ist. Er vertritt den ZIT-BB nach außen sowie im RIO-Ausschuss. Erklärungen werden unter der Bezeichnung „Brandenburgischer IT-Dienstleister“ abgegeben.

(3) Der Erste Geschäftsführer ist Vorgesetzter der Beschäftigten des ZIT-BB.

(4) Der Erste Geschäftsführer ist Dienstvorgesetzter der Beamtinnen und Beamten. Die Zuständigkeit für beamtenrechtliche Maßnahmen richtet sich nach den beamtenrechtlichen Vorschriften und den hierzu ergangenen Richtlinien und Erlassen.

(5) Der Erste Geschäftsführer entscheidet über Personalangelegenheiten der Tarifbeschäftigten sowie entsprechende beamtenrechtliche Maßnahmen nach Absatz 4 Satz 2, einschließlich der Bewertung der Funktion, soweit die Maßnahme nicht gemäß § 6 Absatz 2 der Aufsichtsbehörde vorbehalten ist. Die Funktion der

Dienststellenleitung im Sinne des § 7 des Personalvertretungsgesetzes wird vom Ersten Geschäftsführer wahrgenommen.

§ 5

Geschäftsordnung, Geschäftsverteilungsplan, Kompetenzzentren

(1) Die Organisation, der Geschäftsablauf sowie die Aufgabenzuweisung werden durch die Geschäftsordnungen, die Geschäftsverteilungspläne sowie ergänzende Anordnungen und Dienstanweisungen geregelt.

(2) Zur Steuerung der IT in der Landesverwaltung werden Kompetenzzentren vorgehalten.

§ 6

Aufsicht

(1) Der ZIT-BB untersteht der Dienst- und Fachaufsicht des Ministeriums des Innern. Bei Fachverfahren verbleibt die inhaltliche Steuerung beim zuständigen Ministerium.

(2) Dem Ministerium des Innern sind die Ernennung und Versetzung von Beamtinnen und Beamten sowie Entscheidungen in Personalangelegenheiten der Beamtinnen und Beamten vorbehalten, in denen keine beamtenrechtliche Zuständigkeitsregelung getroffen ist.

(3) Der vorherigen Zustimmung des Ministeriums des Innern bedürfen:

- a) Erlass und Änderung der Geschäftsordnung,
 - b) Erlass und Änderung der Allgemeinen Auftragsbedingungen sowie der Servicekataloge,
 - c) Eintritt in Organe eines privatrechtlichen Unternehmens. Davon unberührt bleiben die Kompetenzen des für Finanzen zuständigen Ministeriums gemäß § 65 Absatz 2 der Landeshaushaltsordnung (LHO),
 - d) Errichtung und Auflösung von Außenstellen,
 - e) Gewährung über- oder außertariflicher Leistungen,
 - f) Einstellung, Eingruppierung und Beendigung des Arbeitsverhältnisses von Tarifbeschäftigten ab der Entgeltgruppe 15 TV-L und ab der Entgeltgruppe 15 Ü TV-Ü-L,
 - g) Herausgabe sowie Änderungen des IT-Fortbildungsverzeichnisses, soweit diese nicht nur redaktioneller Natur sind oder Details zu einzelnen Fortbildungsmaßnahmen umfassen, die nicht den Wesensgehalt der Fortbildungsmaßnahme berühren.
- (4) Der Wirtschaftsplan wird durch das Ministerium des Innern genehmigt.
- (5) Den Jahresabschluss stellt das Ministerium des Innern fest.

III. Wirtschaftsführung

§ 7

Grundsätze

(1) Verwaltung und Wirtschaftsführung des ZIT-BB erfolgen nach den Rechts- und Verwaltungsvorschriften für Landesbehörden, soweit nicht das Ministerium der Finanzen auf Grund der Besonderheiten des ZIT-BB Abweichungen zugelassen hat.

(2) Der ZIT-BB führt seine Rechnung nach den Regeln der doppelten Buchführung. Die Bestimmungen der Landeshaushaltsordnung sind nach Maßgabe des § 26 Absatz 1 LHO zu beachten.

(3) Aus Überschüssen eines Geschäftsjahres können Rücklagen gebildet werden. Fehlbeträge gehen zu Lasten des nächsten Geschäftsjahres.

(4) Der ZIT-BB führt seine Aufgaben mit dem Ziel durch, seine Selbstkosten zu decken und sein Betriebsvermögen zu erhalten. Seine Tätigkeit ist nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet.

(5) Der ZIT-BB erbringt seine Leistungen auf der Grundlage der mit den Auftraggebern abgeschlossenen Service- oder anderer Vereinbarungen gegen Einzel- oder Pauschalvergütung. Rahmenbedingungen der Auftragserteilung und -abwicklung werden in den Allgemeinen Auftragsbedingungen geregelt.

(6) Der ZIT-BB betreibt ein betriebliches Rechnungswesen, das die Planung, Steuerung und Kontrolle der betrieblichen Abläufe sowie Aussagen über den wirtschaftlichen und finanziellen Status und die Entwicklung des ZIT-BB (Controlling) ermöglicht.

§ 8

Wirtschaftsplan

(1) Gemäß § 26 Absatz 1 LHO stellt der ZIT-BB jährlich einen Wirtschaftsplan auf, der aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan mit den Erläuterungen sowie der Stellenübersicht besteht und als Anlage einen mittelfristigen Finanzplan enthält.

(2) Im Erfolgsplan werden die voraussichtlich im Wirtschaftsjahr anfallenden Aufwendungen und Erträge nach Art einer Gewinn- und Verlustrechnung dargestellt. Soweit diese erheblich von den Beträgen des Vorjahres abweichen, sind sie ausreichend zu begründen.

(3) Im Vermögensplan (Finanzplan) sind der im Geschäftsjahr voraussichtlich zu deckende Finanzbedarf und die zur Finanzierung vorgesehenen Deckungsmittel anzugeben.

(4) In der Stellenübersicht sind Beschäftigte nach Entgeltgruppen auszuweisen, bei Stellen für außertariflich Beschäftigte ist die vergleichbare Besoldungsgruppe nach den für die Beamten maßgeblichen Besoldungsordnungen anzugeben. Planstellen für Beamte sind nach Besoldungsgruppen und Amtsbezeichnungen auszubringen.

§ 9

Ausführung des Wirtschaftsplanes

(1) Der Wirtschaftsplan des ZIT-BB bildet die Grundlage für die eigenverantwortliche Wirtschaftsführung.

(2) Die dem Wirtschaftsplan beizufügende Stellenübersicht ist für die Planstellen und Stellen verbindlich. Ausnahmen von der Verbindlichkeit der Stellenübersicht bedürfen der Zustimmung des Ministeriums der Finanzen.

(3) Sind bei der Ausführung des Wirtschaftsplanes wesentliche Über- oder Unterschreitungen des Planansatzes erkennbar, so ist unverzüglich ein Nachtrag zum Wirtschaftsplan aufzustellen und dem Ministerium des Innern vorzulegen.

(4) Zur Abwicklung des Zahlungsverkehrs führt der ZIT-BB ein Konto bei der Bundesbank und nimmt am sogenannten Cash-Concentration-Verfahren teil.

§ 10

Buchführung und Jahresabschluss

(1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Rechnung, Jahresabschluss und Lagebericht richten sich nach der Bilanzierungsrichtlinie für die Landesbetriebe des Landes Brandenburg vom 19. Dezember 2006 (ABl. 2007 S. 71) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Spätestens drei Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres sind der Jahresabschluss und der Lagebericht gemäß § 87 LHO vorzulegen. Die Prüfung des Jahresabschlusses hat durch einen unabhängigen Wirtschaftsprüfer zu erfolgen. Dem Ministerium des Innern bleibt vorbehalten, die Prüfung des Jahresabschlusses zu veranlassen. Es stellt den Jahresabschluss fest und übersendet diesen dem Ministerium der Finanzen und dem Landesrechnungshof. Das Ministerium des Innern kann Sonderprüfungen anordnen. Die Genehmigung der Verwendung des Jahresergebnisses erfolgt auf Vorschlag des ZIT-BB durch das Ministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen.

(4) Die Prüfungsrechte des Landesrechnungshofes gemäß §§ 88 ff. LHO bleiben unberührt.

§ 11

Versicherungsschutz

Der ZIT-BB kann über den gesetzlich vorgeschriebenen Rahmen hinaus Versicherungsschutz nehmen, wenn dies unter Abwägung der potenziellen Risiken und Prämien zweckmäßig ist.“

II.

Dieser Erlass tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

**Tarifvertrag
zur sozialverträglichen Begleitung der
Neustrukturierung der Hochschulregion Lausitz**

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern
Vom 28. Januar 2013

Zur sozialverträglichen Begleitung der Neustrukturierung der Hochschulregion Lausitz haben der Minister des Innern für die Regierung des Landes Brandenburg und die Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di) Landesbezirk Berlin-Brandenburg sowie die Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW) Landesverband Brandenburg den nachfolgenden Tarifvertrag abgeschlossen.

Der Tarifvertrag tritt an dem Tag in Kraft, an dem die Brandenburgische Technische Universität Cottbus-Senftenberg errichtet wird, und spätestens mit Ablauf des 31. Dezember 2018 außer Kraft.

**Tarifvertrag
zur sozialverträglichen Begleitung der
Neustrukturierung der Hochschulregion Lausitz**

Vom 5. Oktober 2012

zwischen

der Regierung des Landes Brandenburg
vertreten durch den Minister des Innern einerseits

und

der ver.di - Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft -
Landesbezirk Berlin-Brandenburg

sowie

der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft
Landesverband Brandenburg andererseits

wird Folgendes vereinbart:

§ 1

Geltungsbereich, Gleichstellungsklausel

(1) Dieser Tarifvertrag gilt für die Beschäftigten der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus-Senftenberg, die unter den Geltungsbereich des TV-L fallen und am Tag der Errichtung der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus-Senftenberg in einem Arbeitsverhältnis zum Land Brandenburg stehen für die Dauer des ununterbrochen fortbestehenden Arbeitsverhältnisses. Unterbrechungen von bis zu drei Monaten sind unschädlich.

Protokollnotiz zu § 1 Absatz 1

Mit der Verwendung des Namens „Brandenburgische Technische Universität Cottbus-Senftenberg“ in diesem Tarifvertrag ist

die Universität gemeint, welche mit ihrer Errichtung Rechtsnachfolgerin der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus und der Hochschule Lausitz (FH) wird. Erhält die Rechtsnachfolgerin der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus und der Hochschule Lausitz (FH) einen anderen Namen, so tritt in diesem Tarifvertrag dieser an die Stelle dieses Namens.

(2) Die in diesem Tarifvertrag verwendeten status- und anderen personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen und Männer.

§ 2

Anwendung des TV Umbau

Für die unter § 1 Absatz 1 fallenden Beschäftigten der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus-Senftenberg gilt der Tarifvertrag über Maßnahmen zur Begleitung des Umbaus der Landesverwaltung Brandenburg (TV Umbau) vom 21. Januar 2009 in der am Tag der Errichtung der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus-Senftenberg geltenden Fassung mit folgenden Maßgaben:

Nr. 1 - zu § 1 TV Umbau

Die Protokollnotiz zu § 1 Absatz 2 TV Umbau wird wie folgt ergänzt:

„Die Tarifvertragsparteien sind der Auffassung, dass die mit der Errichtung der *Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus-Senftenberg* verbundenen organisatorischen und personellen Maßnahmen als Umbaumaßnahmen im Sinne des § 1 Absatz 2 gelten.“

Nr. 2 - zu § 4 TV Umbau

1. § 4 Absatz 1 TV Umbau gilt in folgender Fassung:

„Entfällt der bisherige Arbeitsplatz aufgrund einer Umbaumaßnahme im Sinne des § 1 Absatz 2 und 3, prüft der Arbeitgeber unter Beteiligung des Personalservice eine Weiterbeschäftigung auf einem gleich bewerteten Arbeitsplatz in folgender Reihenfolge:

- a) Arbeitsplatz am gleichen Standort der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus-Senftenberg,
- b) Arbeitsplatz an einem anderen Standort der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus-Senftenberg,
- c) Arbeitsplatz bei einer anderen Dienststelle am gleichen Ort (gleicher Ressortbereich),
- d) Arbeitsplatz bei einer anderen Dienststelle am gleichen Ort (anderer Ressortbereich),
- e) Arbeitsplatz bei einer anderen Dienststelle (bisheriger Ressortbereich) an einem anderen Ort,
- f) Arbeitsplatz bei einer anderen Dienststelle (anderer Ressortbereich) an einem anderen Ort.“

Protokollnotiz zu § 2 Nr. 2 Ziff. 1

Standorte der Brandenburgischen Technischen Universität Cott-

bus-Senftenberg sind Cottbus, Cottbus-Sachsendorf und Senftenberg. Im Falle einer Umsetzung oder Versetzung innerhalb der Stadt Cottbus kommt § 6 TV Umbau nicht zur Anwendung.

2. § 4 Absatz 5 TV Umbau gilt in folgender Fassung:

„Beschäftigte, die nach Absatz 1 Buchstabe d und f gegen ihren Willen umgesetzt werden sollen, sind vor der Umsetzung mit ihrer Zustimmung durch die Dienststelle dem Personalservice zu melden.“

Nr. 3 - zu § 19 TV Umbau

1. § 19 Absätze 1 bis 3 TV Umbau finden für die mit der Errichtung der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus-Senftenberg verbundenen organisatorischen und personellen Maßnahmen keine Anwendung.

2. § 19 Absatz 4 TV Umbau findet mit der Maßgabe Anwendung, dass die Clearingstelle auch für die Beilegung von Meinungsverschiedenheiten zwischen den Tarifvertragsparteien über Auslegung und Durchführung dieses Tarifvertrages zuständig ist. Tritt der TV Umbau außer Kraft, so wird für die Dauer der Laufzeit dieses Tarifvertrages eine Clearingstelle mit jeweils drei von den Vertragsparteien zu benennenden Besitzern gebildet. Für diese Clearingstelle gelten die Regelungen des § 19 Absatz 4 TV Umbau sowie die Maßgabe nach Satz 1.

3. § 19 TV Umbau wird um folgenden Absatz 6 ergänzt:

„Die Beschäftigten der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus-Senftenberg haben die Möglichkeit, die datenbankgestützte Vermittlungsbörse der Landesregierung PersON in Anspruch zu nehmen, wenn sie an alternativen Beschäftigungsmöglichkeiten in der Landesverwaltung interessiert sind. An den Standorten der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus-Senftenberg werden mindestens sechs Computereinarbeitsplätze zur Verfügung gestellt, die über einen Zugang zum Landesverwaltungsnetz verfügen. Der Datenschutz wird gewährleistet. Die nähere Ausgestaltung kann durch eine Dienstvereinbarung geregelt werden.“

§ 3
Sonderregelungen

(1) Zur Beilegung von Meinungsverschiedenheiten zwischen einem Beschäftigten und der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus-Senftenberg über eine den Beschäftigten betreffende geplante Versetzung, Ein- oder Umgruppierung, die mit der Neugründung der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus-Senftenberg zusammenhängt, wird am Sitz der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus-Senftenberg eine ständige Schlichtungsstelle gebildet. Die Schlichtungsstelle besteht aus jeweils zwei Mitgliedern, die von der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus-Senftenberg einerseits und dem Personalrat der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus-Senftenberg andererseits bestellt werden sowie einem unparteiischen Vorsitzenden, auf dessen Person

sich die Brandenburgische Technische Universität Cottbus-Senftenberg und Personalrat einigen müssen. Bei der Auswahl der jeweils zu bestellenden Mitglieder sollen die Brandenburgische Technische Universität Cottbus-Senftenberg und der Personalrat berücksichtigen, dass ein zu bestellendes Mitglied bis zum Tag der Errichtung der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus-Senftenberg an der Technischen Universität Cottbus und das andere zu bestellende Mitglied bis zum Tag der Errichtung der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus-Senftenberg an der Hochschule Lausitz beschäftigt war. Die Schlichtungsstelle wird auf Anrufung durch den betroffenen Beschäftigten oder durch die Brandenburgische Technische Universität Cottbus-Senftenberg tätig, kann den Beschäftigten und personalverantwortliche Mitarbeiter der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus-Senftenberg anhören und beschließt nach Beratung mehrheitlich einen Entscheidungsvorschlag. Die Kosten des Schlichtungsverfahrens trägt das Land Brandenburg. Mitbestimmungs- oder Mitwirkungsrechte des Personalrates bleiben hiervon unberührt.

(2) Das übergeleitete Lehrpersonal führt seine bisherigen Dienstaufgaben in unverändertem Umfang fort. Soweit sich die Dienstaufgaben ändern, finden für akademische Mitarbeiter im Sinne des § 47 BbgHG hinsichtlich der Höhe ihrer Lehrverpflichtung allein die nach der Brandenburgischen Lehrverpflichtungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung für Universitätspersonal geltenden Regelungen Anwendung.

Niederschriftserklärung:

Die Tarifvertragsparteien stimmen überein, dass die arbeitsvertraglichen Regelungen fortgelten.

§ 4
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieser Tarifvertrag tritt an dem Tag in Kraft, an dem die Brandenburgische Technische Universität Cottbus-Senftenberg errichtet wird. Er kann mit einer Frist von drei Monaten zum Ablauf des 31. Dezember 2017 gekündigt werden. Das Kündigungsrecht ist einheitlich auszuüben.

(2) Der Tarifvertrag endet spätestens mit Ablauf des 31. Dezember 2018.

(3) Die Nachwirkung im Sinne des § 4 Absatz 5 TVG wird ausgeschlossen.

§ 5
**Nichteintreten oder Nichtvorliegen
wesentlicher Umstände, Salvatorische Klausel**

(1) Bei Abschluss dieses Tarifvertrages gehen die Tarifvertragsparteien von den im Gesetzentwurf für ein Gesetz zur Neustrukturierung der Hochschulregion Lausitz in der zu diesem Zeitpunkt vorliegenden Fassung enthaltenen Regelungen aus. Sofern bei Inkrafttreten dieses Tarifvertrages für dessen Abschluss wesentliche Umstände nicht eintreten oder vorliegen, von deren Eintritt oder Vorliegen bei Inkrafttreten dieses Tarifvertrages die Tarifvertragsparteien ausgegangen sind und deshalb wesentliche Tarif-

lücken oder Widersprüche bei der Anwendung dieses Tarifvertrages entstehen, die zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Tarifvertrages nicht vorhersehbar oder nicht beabsichtigt waren, verpflichten sich die Tarifvertragsparteien zur Aufnahme von Tarifverhandlungen. Ziel der Verhandlungen sind Regelungen, die dem beabsichtigten Sinn und Zweck der bisherigen Regelungen so nahe wie möglich kommen.

(2) Sollten einzelne Regelungen dieses Tarifvertrages, gleich aus welchem Grund, unwirksam sein oder werden, berührt dies die übrigen Regelungen nicht; für diesen Fall verpflichten sich die Tarifvertragsparteien zu entsprechenden Verhandlungen mit dem Ziel, die bisherigen unwirksamen Regelungen durch solche zu ersetzen, die dem beabsichtigten Sinn und Zweck so nahe wie möglich kommen.

Potsdam, den 5. Oktober 2012

**Bekanntgabe
der individuellen kommunalen Anteile
für das Jahr 2013
gemäß § 11 Absatz 3 Satz 3
des Gesetzes zur Ausführung
des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch**

Runderlass des Ministeriums für Arbeit,
Soziales, Frauen und Familie
Vom 14. Januar 2013

Der Ermittlung der individuellen vorläufigen Budgets für jeden örtlichen Träger der Sozialhilfe für das Jahr 2013 werden folgende individuelle kommunale Anteile zugrunde gelegt:

Landkreis/ kreisfreie Stadt	Stadt Brandenburg	Stadt Cottbus	Stadt Frankfurt (Oder)	Stadt Potsdam	Barnim	Dahme-Spree- wald
kommunaler Anteil	18,8 %	17,6 %	13,4 %	16,7 %	13,6 %	22,9 %
Landkreis/ kreisfreie Stadt	Elbe-Elster	Havelland	Märkisch- Oderland	Oberhavel	Oberspreewald- Lausitz	Oder-Spree
kommunaler Anteil	20,7 %	12,0 %	14,0 %	12,0 %	11,3 %	15,9 %
Landkreis/ kreisfreie Stadt	Ostprignitz- Ruppin	Potsdam- Mittelmark	Prignitz	Spree-Neiße	Teltow- Fläming	Uckermark
kommunaler Anteil	20,9 %	16,4 %	12,2 %	16,1 %	13,0 %	13,6 %

Der Runderlass tritt zum 1. Januar 2013 in Kraft und am 31. Dezember 2013 außer Kraft.

**Dienstwohnungsvorschriften/Landesmietwohnungen
Entgelt bei Anschluss der Heizung an
dienstliche Versorgungsleitungen
Festsetzung für den Abrechnungszeitraum 2011/2012**

Bekanntmachung des Ministeriums der Finanzen
- 45-FD 1704.58-001/10 -
Vom 15. Januar 2013

Mit Rundschreiben - Z B 1 - P 1532/12/10002 - vom 3. Januar 2013 teilte das Bundesministerium der Finanzen auf Grund des § 26 Absatz 3 Satz 2 der Dienstwohnungsvorschriften (DWV) vom 16. Februar 1970 in der Fassung vom 13. Juli 1989 für den Abrechnungszeitraum vom 1. Juli 2011 bis 30. Juni 2012 die zur endgültigen Berechnung des Entgelts maßgebenden Beträge mit. Diese lauten wie folgt:

Energieträger	€
fossile Brennstoffe, § 26 Absatz 1 Satz 2 DWV	11,05
Fernwärme und übrige Heizungsarten	13,20

Es wird gebeten, die vom Bundesministerium der Finanzen für seinen Bereich herausgegebenen Beträge für Landesmietwohnungen, die an dienstliche Versorgungsleitungen angeschlossen sind, entsprechend anzuwenden.

Die Gemeinden und Gemeindeverbände sowie die sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts werden gebeten, entsprechend zu verfahren.

Das Rundschreiben des Ministeriums der Finanzen - 45-FD 1704.58-001/10 - vom 13. Februar 2012 (ABl. S. 283) wird aufgehoben.

**§ 3 Absatz 3 der Trennungsgeldverordnung
Maßgebender Sachbezugswert
nach der Sozialversicherungsentgeltverordnung
für das Jahr 2013**

Bekanntmachung des Ministeriums der Finanzen
- 45-FD 2793.3-2012#001 -
Vom 3. Januar 2013

Die Sozialversicherungsentgeltverordnung (SvEV) vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3385) ist zuletzt durch die Verordnung vom 19. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2714) geändert worden.

Die maßgebenden Sachbezugswerte betragen hiernach ab 1. Januar 2013:

- a) für Gemeinschaftsunterkunft

für Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und Auszubildende einschließlich Anwärter

	in Euro pro Monat
im Einzelzimmer	151,20
im Doppelzimmer	64,80
im Dreibettzimmer	43,20
im Vierbettzimmer und mehr	21,60

- b) für Verpflegung

	in Euro pro Tag
volle Tagesverpflegung	7,47
für Frühstück	1,60
für Mittag- oder Abendessen je	2,93

Die Änderung der Sachbezugswerte hat Auswirkungen auf die Anwendung folgender Vorschriften:

1. Trennungsgeldverordnung - TGV -

Das Trennungstagegeld beträgt gemäß § 3 Absatz 3 Satz 1 TGV ab dem 1. Januar 2013

täglich 7,47 Euro,

für Berechtigte im Sinne des § 3 Absatz 3 Satz 2 Buchstabe a bis c TGV

täglich 11,20 Euro.

Die Tagessätze des Trennungsgeldes und die Einbehaltungsbeträge bei unentgeltlicher Bereitstellung von Verpflegung gemäß § 3 Absatz 3 Satz 3 und 4 TGV können der beigefügten Übersicht - Stand 1. Januar 2013 - entnommen werden.

2. Unterkunft und Verpflegung der Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst des Landes Brandenburg an den Ausbildungseinrichtungen des Landes Brandenburg gegen angemessenes Entgelt

In dem Rundschreiben des Ministeriums der Finanzen vom 27. November 1996 (ABl. S. 1158), das zuletzt durch das Rundschreiben - 45-FD 2794.3-2011#001 - vom 16. Dezember 2011 (ABl. 2012 S. 50) geändert worden ist, treten die vorgenannten geänderten Sachbezugswerte für das Jahr 2013 an die Stelle der dort in Nummer 2 und in der als Anlage beigefügten Muster-Ver einbarung genannten Beträge.

3. Anwendung von Rundschreiben

Die mit Rundschreiben des Ministeriums der Finanzen - 45-FD 2794.3-2011#001 - vom 16. Dezember 2011 (ABl. 2012 S. 50) bekannt gegebenen Sachbezugswerte für das Jahr 2012 sind nicht mehr anzuwenden.

Anlage zum MdF-Schreiben
- 45-FD 2794.3-2012#001 -
vom 3. Januar 2013

Übersicht über die Tagessätze des Trennungsgeldes
und der Einhaltungsbeträge
- Stand: 1. Januar 2013 -

I. Trennungsreisegeld/Trennungstagegeld

Ifd. Nr.	Bemessungsgrundlage	Höhe des Tagegeldes im Trennungsreisegeld nach § 3 Absatz 1 Satz 1 TGV für		Trennungstagegeld nach § 3 Absatz 3 Satz 1 TGV für		Erhöhtes Trennungstagegeld nach § 3 Absatz 3 Satz 2 TGV für	
		Berechtigte mit Dienstbezügen	Anwärter ¹	Berechtigte mit Dienstbezügen (maßgebende Sachbezugswerte 2013)	Anwärter ¹	Berechtigte mit Dienstbezügen	Anwärter ¹
1	Selbstverpflegung	24,00 €	18,00 €	7,47 €	5,60 €	11,20 €	8,40 €
2	unentgeltliche Vollverpflegung	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €

II. Einhaltungsbeträge bei unentgeltlicher Bereitstellung von Teilmahlzeiten gemäß § 3 Absatz 3 Satz 3 und 4 TGV

1	Frühstück	4,80 € ³	3,60 €	1,60 €	1,20 € ²	2,40 €	1,80 €
2	Mittagessen	9,60 € ³	7,20 €	2,93 €	2,20 € ²	4,40 €	3,30 €
3	Abendessen	9,60 € ³	7,20 €	2,93 €	2,20 € ²	4,40 €	3,30 €

¹ Höhe des Trennungsgeldes/der Kürzungsbeträge nach der Anwärtertrennungsgeldverordnung - AnwTGV -.

² Der Unterschiedsbetrag zum amtlichen Sachbezugswert ist als geldwerter Vorteil der Versteuerung zuzuführen, sofern die Mahlzeit/Mahlzeiten tatsächlich in Anspruch genommen wurden.

³ **Hinweis:** Diese Beträge gelten auch gemäß § 6 Absatz 2 des Bundesreisekostengesetzes (Einhaltungsbeträge vom zustehenden Tagegeld).

Verwaltungsabkommen über die Verwaltung der evangelischen Kirchensteuer durch die Finanzämter des Landes Brandenburg

Auf Grund des Artikels 15 Absatz 1 und 2 des Evangelischen Kirchenvertrages in Verbindung mit § 1 des Gesetzes zu dem Vertrag vom 8. November 1996 zwischen dem Land Brandenburg und den evangelischen Landeskirchen in Brandenburg vom 10. März 1997 (GVBl. I S. 4) und auf Grund der §§ 8 und 11 des Brandenburgischen Kirchensteuergesetzes vom 18. Dezember 2008 (GVBl. I S. 358) sind das Ministerium der Finanzen des Landes Brandenburg und

- die Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz
handelnd für sich und zugleich in Vollmacht für die
- Evangelische Kirche in Mitteldeutschland
- Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens
- Pommersche Evangelische Kirche
- Evangelische-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs

(im Folgenden als Kirche bezeichnet)

wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Das Ministerium der Finanzen des Landes Brandenburg überträgt die Verwaltung der Kirchensteuer als Zuschlag zur Einkommensteuer und die Verwaltung des Kirchgelds in glaubensverschiedener Ehe im Sinne des § 8 Abs. 1 des Brandenburgischen Kirchensteuergesetzes den Finanzämtern des Landes Brandenburg.

(2) Die Verwaltung umfasst die Festsetzung der Kirchensteuer auf der Grundlage der jeweils gültigen Kirchensteuerbeschlüsse sowie die Erhebung einschließlich der Vollstreckung und die Durchführung von Rechtsbehelfsverfahren.

(3) Die Verwaltung umfasst auch die Verfahren zur Einbehaltung und Abführung der Kirchensteuer im Lohnsteuer-Abzugsverfahren und im Kapitalertragsteuer-Abzugsverfahren entsprechend der Regelungen in § 8 Absatz 2 und 3 sowie in § 11 Absatz 1 des Brandenburgischen Kirchensteuergesetzes.

Artikel 2

(1) Die Kirche beteiligt sich an den für die Verwaltung der Kirchensteuer im Sinne des Art. 1 entstehenden Kosten der Finanzverwaltung des Landes Brandenburg durch einen Verwaltungskostenbeitrag in Höhe von drei Prozent der bei den Finanzämtern aufkommenden Kirchensteuer.

(2) Soweit der Finanzverwaltung des Landes Brandenburg für die Bearbeitung von über die Verwaltung der Kirchensteuer im Sinne des Art. 1 hinausgehenden Anträgen Aufwendungen oder

Kosten entstehen, werden diese von den Kirchen nach Maßgabe einer im jeweiligen Einzelfall mit dem Ministerium der Finanzen zu treffenden Vereinbarung erstattet.

Artikel 3

(1) Die Landeshauptkasse des Landes Brandenburg überweist die von der Finanzverwaltung des Landes Brandenburg vereinbarten Zahlungen an Kirchensteuer nach Abzug des Verwaltungskostenbeitrages nach Artikel 2 an die von der Kirche bestimmte Kasse.

(2) Die Überweisungen erfolgen als Abschlagzahlung mit dem Stichtag 17. eines jeden Monats bzw., wenn der 17. auf einen Sonnabend, Sonntag oder auf einen staatlich anerkannten allgemeinen Feiertag fällt, mit dem Stichtag des nächstfolgenden Werktages, spätestens bis zum dritten auf den Stichtag folgenden Werktag und als Abschlusszahlung mit Ablauf des laufenden Monats, spätestens bis zum dritten Werktag des Folgemonats. Die Abschlagszahlung wird auf Tausend Euro abgerundet gezahlt. Mit der Abschlusszahlung ist auch eine monatliche Kirchensteuerabrechnung zu übersenden, in der die Abschlagzahlung und die Abschlusszahlung ausgewiesen sind. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung kommt es nicht auf die Absendung, sondern auf die Gutschrift bzw. Ankunft des Betrages bzw. der Abrechnung an.

Artikel 4

Das Verwaltungsabkommen kann von jeder Seite sechs Monate vor Ablauf eines Kalenderjahres zum Ende des Kalenderjahres gekündigt werden. Vor einer Kündigung soll versucht werden, auftretende Meinungsverschiedenheiten über die Verwaltung der Kirchensteuer einvernehmlich zu beseitigen.

Artikel 5

Das Verwaltungsabkommen tritt am Tage der Unterzeichnung in Kraft. Änderungen des Verwaltungsabkommens bedürfen der Schriftform.

Potsdam, den

Für das Ministerium der Finanzen des Landes Brandenburg:

Der Minister

21. Juli 2011 Dr. Helmuth Markov

Für die Kirche:

Der Präsident des Konsistoriums

08.08.2011 Ulrich Seelemann

**Verwaltungsabkommen über die Verwaltung
der katholischen Kirchensteuer
durch die Finanzämter des Landes Brandenburg**

Auf Grund des Artikels 18 des Vertrages zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Land Brandenburg in Verbindung mit § 1 des Gesetzes zu dem Vertrag vom 12. November 2003 zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Land Brandenburg vom 24. Mai 2004 (GVBl. I S. 223) und auf Grund der §§ 8 und 11 des Brandenburgischen Kirchensteuergesetzes vom 18. Dezember 2008 (GVBl. I S. 358) sind das Ministerium der Finanzen des Landes Brandenburg und

- das Erzbistum Berlin
handelnd für sich und zugleich in Vollmacht für das
- Bistum Magdeburg und das
- Bistum Görlitz

(im Folgenden als Kirche bezeichnet)

wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Das Ministerium der Finanzen des Landes Brandenburg überträgt die Verwaltung der Kirchensteuer als Zuschlag zur Einkommensteuer und die Verwaltung des Kirchgelds in glaubensverschiedener Ehe im Sinne des § 8 Abs. 1 des Brandenburgischen Kirchensteuergesetzes den Finanzämtern des Landes Brandenburg.

(2) Die Verwaltung umfasst die Festsetzung der Kirchensteuer auf der Grundlage der jeweils gültigen Kirchensteuerbeschlüsse sowie die Erhebung einschließlich der Vollstreckung und die Durchführung von Rechtsbehelfsverfahren.

(3) Die Verwaltung umfasst auch die Verfahren zur Einbehaltung und Abführung der Kirchensteuer im Lohnsteuer-Abzugsverfahren und im Kapitalertragsteuer-Abzugsverfahren entsprechend der Regelungen in § 8 Absatz 2 und 3 sowie in § 11 Absatz 1 des Brandenburgischen Kirchensteuergesetzes.

Artikel 2

(1) Die Kirche beteiligt sich an den für die Verwaltung der Kirchensteuer im Sinne des Art. 1 entstehenden Kosten der Finanzverwaltung des Landes Brandenburg durch einen Verwaltungskostenbeitrag in Höhe von drei Prozent der bei den Finanzämtern aufkommenden Kirchensteuer.

(2) Soweit der Finanzverwaltung des Landes Brandenburg für die Bearbeitung von über die Verwaltung der Kirchensteuer im Sinne des Art. 1 hinausgehenden Anträgen Aufwendungen oder Kosten entstehen, werden diese von den Kirchen nach Maßgabe einer im jeweiligen Einzelfall mit dem Ministerium der Finanzen zu treffenden Vereinbarung erstattet.

Artikel 3

(3) Die Landeshauptkasse des Landes Brandenburg überweist die von der Finanzverwaltung des Landes Brandenburg vereinbarten Zahlungen an Kirchensteuer nach Abzug des Verwaltungskostenbeitrages nach Artikel 2 an die von der Kirche bestimmte Kasse.

(4) Die Überweisungen erfolgen als Abschlagzahlung mit dem Stichtag 17. eines jeden Monats bzw., wenn der 17. auf einen Sonnabend, Sonntag oder auf einen staatlich anerkannten allgemeinen Feiertag fällt, mit dem Stichtag des nächstfolgenden Werktages, spätestens bis zum dritten auf den Stichtag folgenden Werktag und als Abschlusszahlung mit Ablauf des laufenden Monats, spätestens bis zum dritten Werktag des Folgemonats. Die Abschlagszahlung wird auf Tausend Euro abgerundet gezahlt. Mit der Abschlusszahlung ist auch eine monatliche Kirchensteuerabrechnung zu übersenden, in der die Abschlagzahlung und die Abschlusszahlung ausgewiesen sind. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung kommt es nicht auf die Absendung, sondern auf die Gutschrift bzw. Ankunft des Betrages bzw. der Abrechnung an.

Artikel 4

Das Verwaltungsabkommen kann von jeder Seite sechs Monate vor Ablauf eines Kalenderjahres zum Ende des Kalenderjahres gekündigt werden. Vor einer Kündigung soll versucht werden, auftretende Meinungsverschiedenheiten über die Verwaltung der Kirchensteuer einvernehmlich zu beseitigen.

Artikel 5

Das Verwaltungsabkommen tritt am Tage der Unterzeichnung in Kraft. Änderungen des Verwaltungsabkommens bedürfen der Schriftform.

Potsdam, den

Für das Ministerium der Finanzen des Landes Brandenburg:

Der Minister

21. Juli 2011 Dr. Helmuth Markov

Für die Kirche:

Der Erzbischof von Berlin

29.08.2011 Rainer Maria Woelki

**Feststellung des Unterbleibens
einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
für das Vorhaben Errichtung und Betrieb einer
Windkraftanlage in 17291 Prenzlau**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt,
Gesundheit und Verbraucherschutz
Vom 12. Februar 2013

Die Firma Energiequelle GmbH, Hauptstraße 44, 15806 Zossen OT Kallinchen beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf dem Grundstück 17291 Prenzlau in der Gemarkung Klinkow, Flur 1, Flurstück 6/2 (Landkreis Uckermark) eine Windkraftanlage zu errichten und zu betreiben.

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 1.6 Spalte 2 des Anhanges der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben der Nummer 1.6.1 Spalte 1 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Nach § 3e Absatz 1 Nummer 2 UVPG war für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte zu Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 0335 560-3182 während der Dienstzeiten im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Regionalabteilung Ost, Genehmigungsverfahrensstelle, Zimmer 103, Müllroser Chaussee 50, 15236 Frankfurt (Oder) eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27. Juni 2012 (BGBl. I S. 1421)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 17. August 2012 (BGBl. I S. 1726)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I

S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2730)

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
Regionalabteilung Ost
Genehmigungsverfahrensstelle

**Feststellung des Unterbleibens
einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
für die Änderung einer Biogasanlage
in 17268 Templin, OT Röddelin**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt,
Gesundheit und Verbraucherschutz
Vom 12. Februar 2013

Die Zweite Biogas Röddelin Steinhoff Betriebs GmbH & Co. KG Schulzenfelde 1, 17268 Templin, OT Röddelin, beantragt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf dem Grundstück Schulzenfelde 1 in 17268 Templin, OT Röddelin, in der Gemarkung Röddelin, Flur 2, Flurstück 153/3, 217, 411 (Landkreis Uckermark) eine Biogasanlage (Teil Zweite Biogas Röddelin) wesentlich zu ändern.

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 1.15 a) Spalte 2 des Anhanges der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben der Nummer 1.11.2.1 Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Nach § 3c UVPG war für das beantragte Vorhaben eine standortbezogene/allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 0335 560-3182 während der Dienstzeiten im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Regionalabteilung Ost, Genehmigungsverfahrensstelle, Zimmer 103, Müllroser Chaussee 50, 15236 Frankfurt (Oder) eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002

(BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27. Juni 2012 (BGBl. I S. 1421)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 17. August 2012 (BGBl. I S. 1726)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2730)

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
Regionalabteilung Ost
Genehmigungsverfahrensstelle

**Feststellung des Unterbleibens
einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
für die Änderung einer Biogasanlage
in 17268 Templin, OT Röddelin**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt,
Gesundheit und Verbraucherschutz
Vom 12. Februar 2013

Die Vierte Biogas Röddelin Steinhoff Betriebs GmbH & Co. KG Schulzenfelde 1, 17268 Templin, OT Röddelin, beantragt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf dem Grundstück Schulzenfelde 1 in 17268 Templin, OT Röddelin, in der Gemarkung Röddelin, Flur 2, Flurstück 411 (Landkreis Uckermark) eine Biogasanlage (Teil Vierte Biogas Röddelin) wesentlich zu ändern.

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 1.15 a) Spalte 2 des Anhanges der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben der Nummer 1.11.2.1 Spalte 2 der Anlage I des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Nach § 3c UVPG war für das beantragte Vorhaben eine standortbezogene/allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 0335 560-3182 während der Dienstzeiten im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz,

Regionalabteilung Ost, Genehmigungsverfahrensstelle, Zimmer 103, Müllroser Chaussee 50, 15236 Frankfurt (Oder) eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27. Juni 2012 (BGBl. I S. 1421)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 17. August 2012 (BGBl. I S. 1726)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2730)

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
Regionalabteilung Ost
Genehmigungsverfahrensstelle

**Errichtung und Betrieb von fünf Windkraftanlagen
in 15837 Baruth OT Groß Ziescht**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt,
Gesundheit und Verbraucherschutz
Vom 12. Februar 2013

Die Firma UKA Meißen Projektentwicklung GmbH & Co. KG, Dr. Eberle-Platz 1 in 01662 Meißen beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), **fünf Windkraftanlagen** auf den Grundstücken in 15837 Baruth OT Groß Ziescht, **Gemarkung Groß Ziescht, Flur 1, Flurstück 44 und Flur 5, Flurstücke 17, 18, 19 und 20** zu errichten und zu betreiben.

Das Vorhaben umfasst im Wesentlichen die Errichtung und den Betrieb von fünf Windkraftanlagen des Typs VESTAS V 112-3.0 MW mit einem Rotordurchmesser von 112 m und einer Nabenhöhe von 140 m. Die Leistung je Anlage beträgt 3 MW_{el}.

Die Inbetriebnahme der Windkraftanlagen ist im III. Quartal 2013 vorgesehen.

I. Auslegung

Der Genehmigungsantrag sowie die dazugehörigen Unterlagen werden **einen Monat vom 20.02.2013 bis einschließlich 19.03.2013** im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Ver-

braucherschutz, Regionalabteilung Süd, Genehmigungsverfahrensstelle, Von-Schön-Straße 7 in 03050 Cottbus, Zimmer 4.27 und in der Stadtverwaltung Baruth/Mark, Bürgerbüro, Ernst-Thälmann-Platz 4 in 15837 Baruth/Mark ausgelegt und können dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

II. Einwendungen

Einwendungen gegen das Vorhaben können während der **Einwendungsfrist vom 20.02.2013 bis einschließlich 02.04.2013** schriftlich bei einer der vorgenannten Stellen erhoben werden. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

III. Erörterungstermin

Soweit gegenüber dem Vorhaben form- und fristgerecht Einwendungen erhoben werden, entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ablauf der Einwendungsfrist nach Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird.

Findet aufgrund dieser Entscheidung **kein** Erörterungstermin statt, so wird dies nochmals gesondert öffentlich bekannt gemacht.

Der Erörterungstermin ist vorgesehen am **15.05.2013 um 10:00 Uhr im Sitzungssaal in der Stadtverwaltung Baruth, Ernst-Thälmann-Platz 4 in 15837 Baruth/Mark**. Kann die Erörterung an diesem Tag nicht abgeschlossen werden, wird der Erörterungstermin an den folgenden Werktagen fortgesetzt. Es wird darauf hingewiesen, dass die formgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

IV. Hinweise

Die Einwendungen sind dem Antragsteller sowie den Fachbehörden, deren Aufgabenbereich berührt wird, bekannt zu geben. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Für das Vorhaben wurde gemäß § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchgeführt. Es wurde festgestellt, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. In die Unterlagen sowie in die Begründung für das Entfallen der UVP-Pflicht kann im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz Brandenburg, Regionalabteilung Süd, Genehmigungsverfahrensstelle, Zimmer 4.27, Von-Schön-Straße 7 in 03050 Cottbus Einsicht genommen werden.

V. Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähn-

liche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27. Juni 2012 (BGBl. I S. 1421) geändert worden ist.

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1997 (BGBl. I S. 504), die durch Artikel 7 des Gesetzes vom 17. August 2012 (BGBl. I S. 1726) geändert worden ist.

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 23. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2470) geändert worden ist.

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2730) geändert worden ist.

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
Regionalabteilung Süd
Genehmigungsverfahrensstelle

Errichtung und Betrieb von sieben Windkraftanlagen in 14959 Trebbin OT Christinendorf und OT Lüdersdorf und in 15838 Am Mellensee OT Gadsdorf

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt,
Gesundheit und Verbraucherschutz
Vom 12. Februar 2013

Die Firma Bullenberg GmbH & Co. KG, Wendischer Graben 20 in 02625 Bautzen, beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf den Grundstücken in der **Gemarkung Christinendorf, Flur 3, Flurstücke 64, 70 und 71, Gemarkung Lüdersdorf, Flur 4, Flurstücke 35, 37 und 213 sowie Gemarkung Gadsdorf, Flur 1, Flurstück 119 sieben Windkraftanlagen** zu errichten und zu betreiben. Zwei dieser sieben Windkraftanlagen sollen die beiden bestehenden Windkraftanlagen des Typs Enercon E-40/5.40 ersetzen.

Gemäß § 1 Absatz 2 der Neunten Verordnung zur Durchführung des BImSchG ist für das Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung vorgesehen.

Das Vorhaben umfasst im Wesentlichen die Errichtung und den Betrieb von sieben Windkraftanlagen des Typs Vestas V 112 mit einem Rotordurchmesser von 112 m und einer Nabenhöhe von 119 m. Die Leistung soll 3 MW_{el} je Anlage betragen.

Die Inbetriebnahme der Anlagen ist für Dezember 2013 vorgesehen.

I. Auslegung

Der Genehmigungsantrag sowie die dazugehörigen Unterlagen werden **einen Monat vom 20.02.2013 bis einschließlich 19.03.2013** im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Regionalabteilung Süd, Genehmigungsverfahrensstelle, Von-Schön-Straße 7 in 03050 Cottbus, Zimmer 4.27, in der Stadt Trebbin, Abt. 4 Bauen und Planen, Markt 1 - 3 in 14959 Trebbin, in der Gemeinde Am Mellensee, Bauverwaltung, Zossener Straße 21 c in 15838 Am Mellensee OT Klausdorf sowie im Bürgerbüro der Stadt Zossen, Marktplatz 20 in 15806 Zossen ausgelegt und können dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

II. Einwendungen

Einwendungen gegen das Vorhaben können während der **Einwendungsfrist vom 20.02.2013 bis einschließlich 02.04.2013** schriftlich bei einer der vorgenannten Stellen erhoben werden. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

III. Erörterungstermin

Die form- und fristgerechten Einwendungen werden in einem **Erörterungstermin am 26.06.2013, um 10:00 Uhr, in der Braconia Schießsportanlage, Nachtbuchtweg 11 in 15838 Am Mellensee OT Gadsdorf** erörtert. Kann die Erörterung an diesem Tag nicht abgeschlossen werden, wird der Erörterungstermin an den folgenden Werktagen fortgesetzt. Es wird darauf hingewiesen, dass die formgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

IV. Hinweise

Die Einwendungen sind dem Antragsteller sowie den Fachbehörden, deren Aufgabenbereich berührt wird, bekannt zu geben. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

V. Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27. Juni 2012 (BGBl. I S. 1421) geändert worden ist.

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung

vom 14. März 1997 (BGBl. I S. 504), die zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 17. August 2012 (BGBl. I S. 1726) geändert worden ist.

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 23. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2470) geändert worden ist.

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2730) geändert worden ist.

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
Regionalabteilung Süd
Genehmigungsverfahrensstelle

Errichtung und Betrieb von acht Windkraftanlagen (Windpark Heidehof III) in 14913 Jüterbog OT Neuhof und Werder

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt,
Gesundheit und Verbraucherschutz
vom 12. Februar 2013

Die Firma ENERCON GmbH, Dreekamp 5 in 26605 Aurich beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), **acht Windkraftanlagen** auf den Grundstücken in der **Gemarkung Neuhof, Flur 3, Flurstücke 26 und 99** sowie in der **Gemarkung Werder, Flur 3, Flurstücke 45, 51, 64, 75, 104 und 118** zu errichten und zu betreiben.

Gemäß § 1 Absatz 2 der Neunten Verordnung zur Durchführung des BImSchG ist für das Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) vorgesehen.

Das Vorhaben umfasst im Wesentlichen die Errichtung und den Betrieb von acht Windkraftanlagen des Typs ENERCON E-82 E2 mit einem Rotordurchmesser von 82 m und einer Nabenhöhe von 138,38 m auf Fertigteilbetontürmen mit je 3 Stahlsegmenten. Die Leistung je Anlage beträgt 2,3 MW_{el}. Die Inbetriebnahme der Windkraftanlagen ist im Dezember 2014 vorgesehen.

I. Auslegung

Der Genehmigungsantrag sowie die dazugehörigen Unterlagen werden **einen Monat vom 20.02.2013 bis einschließlich 19.03.2013** im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Regionalabteilung Süd, Genehmigungsverfahrensstelle, Von-Schön-Straße 7 in 03050 Cottbus, Zimmer 4.27, in der Stadt Jüterbog, Bauamt, Mönchenkirchplatz 1 in 14913 Jüterbog, in der Gemeinde Nuthe-Urstromtal, Bauverwaltung, Frankfelder Straße 10 in 14947 Nuthe-Urstromtal und in der Stadt Luckenwalde, Stadtplanungsamt, Markt 10 in 14943 Luckenwalde ausgelegt und können dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

II. Einwendungen

Einwendungen gegen das Vorhaben können während der **Einwendungsfrist vom 20.02.2013 bis einschließlich 02.04.2013** schriftlich bei einer der vorgenannten Stellen erhoben werden. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privat-rechtlichen Titeln beruhen.

III. Erörterungstermin

Die form- und fristgerechten Einwendungen werden in einem Erörterungstermin am **29.05.2013 um 10:00 Uhr im Erlebnishof Jüterbog-Werder, Werder 45, 14913 Jüterbog OT Werder** erörtert. Kann die Erörterung an diesem Tag nicht abgeschlossen werden, wird der Erörterungstermin an den folgenden Werktagen fortgesetzt. Es wird darauf hingewiesen, dass die formgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Liegen keine Einwendungen vor, wird das Entfallen des Erörterungstermins rechtzeitig bekanntgemacht.

IV. Hinweise

Die Einwendungen sind dem Antragsteller sowie den Fachbehörden, deren Aufgabenbereich berührt wird, bekannt zu geben. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

V. Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27. Juni 2012 (BGBl. I S. 1421) geändert worden ist.

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 23. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2470) geändert worden ist.

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. August 2012 (BGBl. I S. 1726) geändert worden ist.

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
Regionalabteilung Süd
Genehmigungsverfahrensstelle

Errichtung einer 110-kV-Anschlussleitung zwischen dem Wind-Umspannwerk (Wind-Uw) „Sydower Fließ“ und der 110-kV-Freileitung „Neuenhagen - Finow I“ der E.ON edis AG, einschließlich Errichtung eines Abzweigmastes im Trassenfeld der bestehenden 110-kV-Freileitung

Bekanntmachung des Landesamtes für Bergbau,
Geologie und Rohstoffe
Az.: 27.2-1-80
Vom 29. Januar 2013

Die Windpark TEWI GmbH & Co. KG plant in der Gemarkung Tempelfelde (Gemeinde Sydower Fließ) die Errichtung der o. a. 110-kV-Freileitung.

Auf Antrag der Windpark TEWI GmbH & Co. KG hat das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c Satz 1 UVP in Verbindung mit Nummer 19.1.4 Spalte 2 der Anlage 1 UVP durchgeführt.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Die Feststellung erfolgte auf der Grundlage der von der Vorhabenträgerin vorgelegten Unterlagen.

Diese Entscheidung ist nicht selbstständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die zugrunde liegenden Antragsunterlagen einschließlich Kartenmaterial können nach vorheriger telefonischer Anmeldung (Tel.: 0355 48640-322) während der Dienstzeiten im Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe, Dezernat 32, Inselstraße 26, 03046 Cottbus, eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen:

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95)

Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz - EnWG -) vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), zuletzt geändert durch Artikel 1 u. 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2730)

**Vorprüfung zur Feststellung der Pflicht einer
Umweltverträglichkeitsprüfung für die im Zuge des
Bodenordnungsverfahrens „Wulfersdorf“, AZ: 4001 S
im Wege- und Gewässerplan benannten Vorhaben**

Bekanntmachung des Landesamtes für Ländliche
Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung
Vom 29. Januar 2013

Die Teilnehmergeinschaft des Bodenordnungsverfahrens
„Wulfersdorf“ führt das Bodenordnungsverfahren nach § 56 des
Landwirtschaftsanpassungsgesetzes (LwAnpG) in Verbindung
mit § 86 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) durch.

In dem Verfahren sollen die im Wege- und Gewässerplan nach
§ 41 FlurbG ausgewiesenen Maßnahmen durchgeführt werden.
Dabei handelt es sich vorwiegend um die Herstellung und den
Ausbau von landwirtschaftlichen Wegen und Kreuzungsbau-
werken.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 3c Umwelt-
verträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG) hat ergeben, dass eine
Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, da von dem
Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen
zu erwarten sind.

Das Ergebnis dieser Vorprüfung liegt zwei Wochen vom
25. Februar 2013 bis einschließlich 11. März 2013 zur Einsicht-
nahme beim

**Landesamt für Ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und Flurneuordnung
Fehrbelliner Str. 4 e
16816 Neuruppin**

aus und kann dort während der Geschäftszeit eingesehen werden.

Rechtsgrundlage:

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der
Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I
S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom
11. August 2010 (BGBl. I S. 1163).

Es wird darauf hingewiesen, dass Rechtsmittel gegen diese Fest-
stellung gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht möglich sind.

Landesamt für Ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und Flurneuordnung
Abteilung Landentwicklung und Flurneuordnung

BEKANNTMACHUNGEN DER KÖRPERSCHAFTEN, ANSTALTEN UND STIFTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Rundfunk Berlin-Brandenburg (rbb)

Bekanntmachung des Rundfunk Berlin-Brandenburg über das Telemedienkonzept „Erweiterung des regionalen Informationsangebots im Internet“

Vom 22. Januar 2013

Gemäß § 11f Absatz 7 Satz 2 des Rundfunkstaatsvertrages vom 31. August 1991 (GVBl. I S. 580), in der Fassung des 15. Rundfunkänderungsstaatsvertrags vom 15./21. Dezember 2010 (GVBl. I S. 211), wird das Telemedienkonzept des Rundfunk Berlin-Brandenburg „Erweiterung des regionalen Informationsangebots im Internet“ öffentlich bekannt gemacht.

Gliederung

Einleitung

- 1 Rechtliche Anforderungen für neue oder veränderte Online-Angebote
- 2 Mediennutzung und Kommunikationsbedürfnisse
 - 2.1 Kommunikationsbedürfnisse im regionalen Raum
 - 2.2 Die Bedeutung regionaler Informationsangebote
- 3 Das erweiterte regionale Informationsangebot des rbb im Internet
 - 3.1 Zielgruppe
 - 3.2 Ausrichtung
 - 3.3 Inhalt
 - 3.4 Formate
 - 3.5 Bestandteile
 - 3.6 Verbreitungswege
- 4 Verweildauer
- 5 Das erweiterte regionale Informationsangebot des rbb im publizistischen Wettbewerb
 - 5.1 Das Wettbewerbsumfeld
 - 5.2 Der Beitrag zum publizistischen Wettbewerb
- 6 Perspektive
- 7 Finanzieller Aufwand

Einleitung

Der **rbb** ist der öffentlich-rechtliche Sender für Berlin und Brandenburg. Die Berichterstattung über alle Bereiche des politischen, wirtschaftlichen, kulturellen und gesellschaftlichen Lebens sowie über den Sport in der Region ist Schwerpunkt seiner Aufgabe und Tätigkeit. Mit seinen Telemedienangeboten erreicht der **rbb** alle Bevölkerungsgruppen in der Region. Der **rbb** trägt damit wesentlich zur individuellen und öffentlichen Meinungsbildung in Berlin und Brandenburg bei.

Im Rahmen des Dreistufentests für das Bestandsangebot von **rbbonline**¹ hat der **rbb** die Bedeutung der regionalen Berichterstattung in seinem Online-Angebot dargestellt. Mit der Startseite **rbb-online.de** sowie den Rubriken Nachrichten, Stadt&Land, Kultur und Ratgeber bietet er bereits ein regionales Informationsportal an. Durch die Erweiterung der Berichterstattung baut der **rbb** die multimediale Darstellung regionaler Themen in diesem Infoportal aus. Er wird damit im Internet besser seinem Auftrag, Anspruch und Selbstverständnis gerecht, für alle Bevölkerungsgruppen umfassend über das Geschehen in der Region zu berichten. Durch seine zuverlässige, schnelle Berichterstattung will der **rbb** - gerade auch in seinem Internetangebot - für die Menschen in Berlin und Brandenburg eine herausragende Informationsquelle und damit unentbehrlich sein.

1 Rechtliche Anforderungen für neue oder veränderte Online-Angebote

In dieser Angebotsbeschreibung wird - wie in § 11f Absatz 4 RStV gefordert - dargelegt, dass die geplante Veränderung des Gesamtangebots **rbbonline** durch die Erweiterung des regionalen Informationsangebots vom Auftrag des **rbb** umfasst ist.

Mit dem Dreistufentest ist darzulegen,

- dass das Angebot den demokratischen, sozialen und kulturellen Bedürfnissen der Gesellschaft entspricht.
- dass das Angebot in qualitativer Hinsicht zum publizistischen Wettbewerb beiträgt.
- wie hoch der Aufwand ist, der für die Erbringung des Angebotes vorgesehen ist.

Das beschriebene Angebotsformat soll dabei - vorbehaltlich anderweitiger Weichenstellungen im Rahmen der Online-Strategie des **rbb** - auf Dauer angelegt sein.² Das erweiterte Informationsportal wird der **rbb** somit dauerhaft und auf allen etablierten Verbreitungswegen technologieneutral anbieten.

¹ Genehmigt vom Rundfunkrat des **rbb** in der Fassung vom August 2010, abrufbar unter www.rbb-online.de/rundfunkrat/dst/Aktuelles_Telemedienkonzept.file.pdf.
² § 11f Absatz 4 Satz 4 RStV

Mit dem journalistisch-redaktionell veranlassten und gestalteten Angebot folgt der **rbb** seinem für alle Programminhalte geltenden Programmauftrag als öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalt³ im Bereich Telemedien. Die Erweiterung des regionalen Informationsangebots im Internet führt nicht zu einem presseähnlichen Angebot. Eine flächendeckende lokale Berichterstattung findet nicht statt. Das Angebot ist - wie **rbbonline** insgesamt - entsprechend den Vorgaben des Rundfunkstaatsvertrags frei von Werbung und Sponsoring. Das Verbot von Angebotsformen, die Teil der so genannten Negativliste⁴ sind, wird der **rbb** beachten.

Mit der Erweiterung des regionalen Informationsangebots wird das Gesamtangebot **rbb-online.de** weiterhin sowohl Sendungen der Fernseh- und Radioprogramme des **rbb** als auch sendungsbezogene ebenso wie nichtsendungsbezogene und originär für die Onlineberichterstattung produzierte Inhalte umfassen. Gleichfalls weiterhin vorgesehen sind unbefristete Archive mit zeit- und kulturgeschichtlichen Inhalten. Das neue Angebot deckt somit das Spektrum der in § 11d Absatz 2 Ziffer 1, 2, 3 und 4 RStV definierten Inhalte ab, das der Rundfunkrat bereits im Bestandsverfahren genehmigt hat.

2 Mediennutzung und Kommunikationsbedürfnisse

Knapp drei Viertel der deutschsprachigen Erwachsenen ab 14 Jahren nutzen laut (N)Onliner Atlas 2011 das Internet.⁵ Damit sind 52,7 Millionen Bürgerinnen und Bürger⁶ in der Bundesrepublik online. In Berlin nutzen mit 79,3 Prozent überdurchschnittlich viele Menschen Onlineangebote. In Brandenburg sind es mit 68,4 Prozent Internetnutzern weniger als der bundesweite Durchschnitt.

Unter den 14 bis 19-Jährigen liegt die Quote der Onlinenutzung nach der ARD/ZDF-Onlinestudie 2011 deutschlandweit inzwischen bei 100 Prozent, bei den älteren nur wenig darunter. Erst bei den über 50-Jährigen sinkt der Anteil der Onliner auf rund 70 Prozent. Bei den über 60-Jährigen nutzt noch gut ein Drittel das Internet.⁷ Damit sind Online-Angebote 2012 fester Bestandteil des Medienalltags der meisten Bürger in Deutschland geworden.

Die mobile Nutzung des Internets spielt dabei eine immer größere Rolle. Ein Fünftel der deutschen Onliner geht inzwischen auch über mobile Endgeräte, meist Smartphones oder Tablet-PC, online.⁸ Hauptsächlich genutzt werden in erster Linie aktuelle Informationen zu Verkehr und Wetter sowie Nachrichten. Das gilt auch für so genannte Apps zum Abruf von Inhalten über mobile Endgeräte.

Wie wichtig das Internet für die Lebenswelt der Bürger geworden ist, zeigt die Tatsache, dass Onliner darauf am wenigsten verzichten wollen. 75 Prozent der Internetnutzer können sich laut einer BITKOM-Studie ein Leben ohne Internet nicht vorstellen. Dieses rangiert damit klar vor dem Fernsehen. Bei den unter 30-Jährigen wäre nur noch jeder Zehnte bereit, auf das Internet zu verzichten.⁹

2.1 Kommunikationsbedürfnisse im regionalen Raum

Das politische und gesellschaftliche Geschehen in der Region ist für die Berliner und Brandenburger ein Themenfeld, an dem sie großes Interesse zeigen. Nach der **rbb**-Onlinestudie¹⁰ 2011 ist das Interesse an den Ereignissen in der Region mit 47 Prozent fast genau so groß, wie das an Informationen über das politische Geschehen in Deutschland (48 Prozent) und deutlich höher als das Interesse an internationaler Politik (41 Prozent). Lediglich am Wetter (53 Prozent) zeigten sich noch mehr der Befragten interessiert oder sehr interessiert. Bei älteren Nutzergruppen ist das Interesse am Geschehen in der Region dabei etwas höher ausgeprägt, bei den jüngeren Internetnutzern etwas niedriger. Die Analyse bestätigt Ergebnisse weiterer Studien zum Stellenwert von Informationen zum regionalen und lokalen Umfeld der Bürger. Informationsangebote im Netz spielen somit eine wichtige Rolle bei der Meinungsbildung auf allen Ebenen.

Nachrichten gehören generell zu den Inhalten, die die Nutzer im Internet am häufigsten abrufen. 61 Prozent der Onliner nutzen aktuelle Nachrichtenangebote gelegentlich bis häufig.¹¹ Sowohl für besonders aktive Internetnutzer wie für eher selektiv agierende Nutzertypen zeigt sich dabei der „hohe Stellenwert aktueller Nachrichten und Berichte aus Deutschland und der Welt, aber auch aus der Region, in der man lebt.“¹²

Neueste Forschungsergebnisse bestätigen die Bedeutung regionaler Informationsangebote. So verweisen die Autoren Oehmichen und Schröter auf eine gestiegene Nachfrage und Nutzung: „Im Ergebnis lässt sich ein relativ hohes und anwachsendes Nutzungsniveau für regionale Nachrichten und Informationen feststellen. Seit 2007 ist der Anteil derjenigen Onlinenutzer, die häufig oder gelegentlich, 'aktuelle Nachrichten und Informationen über die Region, in der sie leben' im Internet rezipieren, von 36 auf 45 Prozent angestiegen. Dies gilt, obwohl aktuelle über-

3 § 11 RStV

4 Anlage zu § 11d Absatz 5 Satz 4 RStV

5 Der (N)Onliner Atlas ist laut eigenen Angaben Deutschlands größte Studie zur Internetnutzung seit 2001, in Zusammenarbeit mit der Initiative D21 und TNS Infratest sowie weiteren Projektpartnern wie das BMWi, die deutsche Telekom AG und anderen, abrufbar unter <http://www.nonliner-atlas.de/>, dort Seite 12 ff.

6 „Bürger“, „Nutzer“, „Hörer“ etc. steht im Folgenden sowohl für die männliche als auch für die weibliche Form.

7 Eimeren, Birgit van/Frees, Beate, drei von vier Deutschen im Netz - ein Ende des digitalen Grabens in Sicht?, Ergebnisse der ARD/ZDF-Onlinestudie 2010. Christian, Media Perspektiven 7 - 8/2011, Seite 334 - 349.

8 ebenda, Seite 338 f.

9 BITKOM Bundesverband Informationswirtschaft, Telekommunikation und neue Medien e. V., Netzgesellschaft, eine repräsentative Untersuchung zur Mediennutzung und dem Informationsverhalten der Gesellschaft in Deutschland, Seite 36, abrufbar unter: www.BITKOM.org/files/documents/BITKOM_Publikation_Netzgesellschaft.pdf

10 **rbb**-Onlinestudie 2011, repräsentative Stichprobe (2501 Befragte) unter Online-Nutzern in Berlin und Brandenburg, Mindline Media Berlin.

11 Eimeren, Birgit van/Frees, Beate, drei von vier Deutschen im Netz - ein Ende des digitalen Grabens in Sicht?, Ergebnisse der ARD/ZDF-Onlinestudie 2010. Christian, Media Perspektiven 7 - 8/2011, Seite 343.

12 Oehmichen, Ekkehardt/Schröter, Christian, Alltagswirklichkeit der Internetnutzung, Zur Typologie der Aktiv-, Rand- und Nichtnutzer des Internets, Media Perspektiven 10/2010, Seite 461.

regionale Nachrichten und Informationen im Netz eine noch größere und ebenfalls zunehmende Aufmerksamkeit erfahren als solche aus der Region...¹³

Diese Analyse bestätigt die **rbb**-Onlinestudie¹⁴ 2011. So gab etwa ein Fünftel der Befragten (19 Prozent) an, bei der Information über das politische Geschehen in der Region als erstes Medium das Internet zu nutzen. Das sind etwa genauso viele (20 Prozent) wie bei der Informationssuche zu bundesweit bedeutsamen Ereignissen. Das Internet liegt damit auf der regionalen Ebene inzwischen vor Hörfunkangeboten (regional 14 Prozent/deutschlandweit 11 Prozent). Wichtigste erste Informationsquellen sind noch die Tageszeitungen (32 Prozent/28 Prozent) und Fernsehprogramme (26 Prozent/36 Prozent).

Die Ergebnisse gelten auch für die im Bundesland Berlin besonders hohe Zahl von Menschen mit Migrationshintergrund. Deren Bedürfnisse unterscheiden sich nach der ARD/ZDF-Studie „Migranten und Medien 2011“ wenig von der Gesamtbevölkerung.¹⁵ Diejenigen Migranten, die das Internet häufig nutzen, rufen dabei vor allem Informationen in deutscher Sprache ab. „Deutschsprachige Angebote werden insgesamt in allen Ethnien und über alle Altersgruppen hinweg mit größerer Regelmäßigkeit konsumiert als heimatssprachige Angebote“, stellen die Autoren Müller und Beisch fest.¹⁶ „Etwa ein Drittel der Online-Stammnutzer mit Migrationshintergrund (35 Prozent) greift ausschließlich auf deutschsprachige Internetseiten an vier bis sieben Tagen in der Woche zurück.“ Der Studie zufolge geben lediglich fünf Prozent an, heimatssprachige Angebote häufiger als deutschsprachige zu nutzen.

Generell ist das Internet für Online-Nutzer in Berlin und Brandenburg bei der Informationssuche zu vielen Themenbereichen inzwischen das Medium der ersten Wahl. Die Bevorzugung gilt dabei insbesondere für jüngere Nutzer. Fast die Hälfte der 14- bis 29-Jährigen informiert sich zunächst online.¹⁷

2.2 Die Bedeutung regionaler Informationsangebote

In der Angebotsbeschreibung für das Telemedienangebot **rbb**-online.de hat der **rbb** 2009 bereits Anforderungen an regionale Informationsangebote und Nutzeranforderungen mit Blick auf seine regionale Berichterstattung beschrieben. Die Region bildet neben dem lokalen Raum das unmittelbare Lebensumfeld der Menschen. Informationen über das aktuelle Geschehen in die-

sem Lebensumfeld haben einen besonders hohen Stellenwert. Den regionalen Raum definieren Bürger sehr individuell. Während er in ländlichen Gebieten oft größere geographische Räume umfasst, bezieht er sich in Großstädten auch auf kleinere Räume, bis hin zu Stadtteilen.

Eine wichtige Ordnung finden regionale Räume vor allem durch Sprache, Kultur, Geschichte, Geographie und die politischen Strukturen. Hier nehmen die Bundesländer Berlin und Brandenburg mit ihrer wechselvollen, unterschiedlichen Geschichte eine besondere Stellung ein. Bis heute ist der Prozess des Zusammenwachsens nach der Wende 1989 nicht abgeschlossen. In der gesellschaftlichen und politischen Debatte immer noch häufig verwendete Begriffe wie „Ost“ und „West“, „Multikulti-Metropole“ und „dünnbesiedeltes Flächenland“, „Hauptstadt“ und „Speckgürtel“ beschreiben in ihrer scheinbaren Gegensätzlichkeit nur die Herausforderungen, die beide Regionen miteinander verbinden.

Die Bedeutung des Internets für den regionalen Raum wird nach der Analyse von Oehmichen und Schröter bislang noch „relativ wenig wahrgenommen und diskutiert. Allenfalls wird das Internet als neuer Wettbewerber im Feld der vorhandenen lokalen beziehungsweise regionalen Informations- und Kommunikationsmedien beobachtet“, stellen die Autoren fest und sagen voraus: „Je mehr das Internet in allen seinen funktionalen Facetten den privaten Alltag durchdringt und sich über die professionell-berufliche Anwendungssphäre der Anfangsjahre hinaus entwickelt, umso interessanter werden auch seine Informations- und Kommunikationsangebote im lokalen oder regionalen Raum.“¹⁸

Die Autoren weisen dabei darauf hin, dass sich die Nutzer in mehreren Medien parallel oder nacheinander über regionale Ereignisse informieren: „Rezipienten haben in der Regel Mehrfachkontakt zur medialen Abbildung regionaler Ereignisse und Vorgänge, über das Fernsehen, das Radio, die regionalen oder lokalen Tageszeitungen sowie über das Internet und auch den Videotext.“¹⁹ Online-Angebote ergänzen also vorhandene Informationsangebote, allerdings in einer besonderen Form: „Das Internet eröffnet nun einen zusätzlichen medialen Zugang zu regionalen und lokalen Räumen, allein schon durch seine andersartige Form der Verfügbarkeit von Informationen und Wissensbeständen. Damit wird die Wahrnehmung der Region beziehungsweise des Lokalen verändert und neu strukturiert.“²⁰

Das Angebot regionaler Informationen wird dabei von den verschiedenen Nutzergruppen und Nutzertypen unterschiedlich stark nachgefragt. Nach der Studie nimmt die regional orientierte Internetnutzung weiter zu, je mehr ältere Menschen online gehen, da sie sich besonders für regionale Informationen inte-

13 Oehmichen, Ekkehardt/Schröter, Christian, Internet zwischen Globalität und Regionalität
Die Bedeutung der Region für das Internet, Media Perspektiven 4/2011, Seite 186.

14 **rbb**-Onlinestudie 2011, repräsentative Stichprobe (2501 Befragte) unter Online-Nutzern in Berlin und Brandenburg, Mindline Media Berlin.

15 Müller, Thorsten/Beisch, Natalie, Onlinenutzung von Migranten, Ergebnisse der ARD/ZDF-Studie Migranten und Medien 2011, Media Perspektiven 10/2011, Seite 497. S. a. Simon, Erk/Neuwöhner, Ulrich, Medien und Migranten 2011, Zielsetzung, Konzeption und Basisdaten einer repräsentativen Untersuchung der ARD/ZDF-Medienkommission.

16 ebenda, Seite 497.

17 **rbb**-Onlinestudie 2011, repräsentative Stichprobe (2501 Befragte) unter Online-Nutzern in Berlin und Brandenburg, Mindline Media Berlin.

18 Oehmichen, Ekkehardt/Schröter, Christian, Internet zwischen Globalität und Regionalität
Die Bedeutung der Region für das Internet, Media Perspektiven 4/2011, Seite 182.

19 ebenda, Seite 184.

20 Oehmichen, Ekkehardt/Schröter, Christian, Internet zwischen Globalität und Regionalität
Die Bedeutung der Region für das Internet, Media Perspektiven 4/2011, Seite 184.

ressieren. Mittlere und jüngere Generationen nutzen das Internet bereits für die Suche nach regionalen Informationen intensiv. Für einige jüngere Nutzertypen kommt hinzu, dass ihr Informationsmedium inzwischen vor allem das Internet ist.

Der **rbb** trägt mit seinem Angebot an regionaler Berichterstattung dem steigenden Interesse der Bürger an zuverlässigen, qualitativ hochwertigen audiovisuellen Informationen aus der Region Berlin-Brandenburg Rechnung. Der **rbb** recherchiert und berichtet auf allen regionalen Ebenen über die Geschehnisse in Politik, Wirtschaft, Kultur, Sport und Gesellschaft. Diese können beide Länder insgesamt oder auch kleinere regionale Räume betreffen. Mit der Abbildung des regionalen Geschehens erfüllt er die Bedürfnisse der Bürger nach Orientierung in ihrem Lebensumfeld. Mit seinen Programmangeboten gibt der **rbb** jedoch nicht nur einen Überblick über das Geschehen. Seine Angebote informieren, klären auf und ordnen die Ereignisse und Themen ein, die die Menschen im Sendegebiet bewegen. Dabei berücksichtigt der **rbb** mit seinen Angeboten auch die Belange von Minderheiten.

3 Das erweiterte regionale Informationsangebot des rbb im Internet

Ziel des erweiterten Angebots ist es, alle im Gesamtangebot des **rbb** vorhandenen regionalen Informationen und Beiträge übersichtlich und gebündelt anzubieten. Die regionale Kompetenz des **rbb** nutzt er dabei zur Schwerpunktbildung und Themensetzung. Den Nutzern bietet er alle Informationen in onlinegerechten Formaten an, die einen nachhaltigen, hohen Gebrauchswert haben. Dabei bereitet er Hintergründe zu zentralen Themen online so auf, dass der Nutzer für ihn relevante Themen besser verstehen und einordnen kann. Der Vorteil des **rbb** liegt hier in der länderübergreifenden Perspektive, die Besonderheiten der Region ebenso berücksichtigt wie den Vergleich zum jeweiligen (Nachbar-)Land Berlin beziehungsweise Brandenburg.

In diesem Zusammenhang wird der **rbb** auch die Darstellung des Angebots **rbb-online.de** insgesamt neu gestalten. Dafür sind Design- und Funktionalitätsänderungen geplant. Dabei berücksichtigt der **rbb** die erweiterte regionale Berichterstattung, ihre Umsetzung ist jedoch grundsätzlich unabhängig davon. Durch die Neugestaltung wird der Internetauftritt des **rbb** übersichtlicher und nutzerfreundlicher.

3.1 Zielgruppe

Das erweiterte Angebot zur regionalen Berichterstattung richtet sich wie das bereits bestehende regionale Informationsportal des **rbb** an alle Nutzer, die an Nachrichten und Beiträgen aus der Region Berlin und Brandenburg und an den Angeboten des **rbb** interessiert sind.²¹ Es ist zugleich ein Angebot insbesondere an jüngere Onliner, für die das Internet inzwischen einen besonders wichtigen Stellenwert erreicht und die linearen Medien als erstes Informationsmedium abgelöst hat.²²

21 Genehmigt vom Rundfunkrat des **rbb** in der Fassung vom August 2010, abrufbar unter: www.rbb-online.de/rundfunkrat/dst/Aktuelles_Telemedienkonzept.file.pdf, Seite 19 ff.

22 S. Kapitel 2 und 5.

3.2 Ausrichtung

rbb-online.de als Website²³ des **rbb** bietet Nachrichten und Hintergrundinformationen zu allen Themen, die das Leben der Menschen in der Region berühren. Die Startseite **rbb-online.de** richtet der **rbb** mit der Erweiterung des regionalen Informationsangebots auf die Präsentation von Nachrichten und Hintergrundinformationen aus. Die Einstiegsseite führt den Nutzer darüber hinaus über thematische Angebote sowie die Navigationselemente zu den weiteren Angeboten und Webauftritten des **rbb**. Ob und in welcher Form der **rbb** die Themenrubriken als eine von mehreren Zugangsmöglichkeiten fortführt, wird der **rbb** entsprechend den Nutzungsbedürfnissen im Rahmen der Neugestaltung von **rbb-online.de** prüfen.²⁴

3.3 Inhalt

Auf **rbb-online.de** und den nachgeordneten Seiten finden die Nutzer Nachrichten und Berichte in Audios, Videos, Texten, Bildern und anderen Online-Formaten zu Ereignissen in Politik, Wirtschaft, Sport, Kultur und Gesellschaft in Berlin und Brandenburg, darüber hinaus Informationen zu Wetter und Verkehr.

Umfang und Art der Berichterstattung und Darstellung richten sich nach journalistisch-redaktionellen Kriterien. Maßgeblich für die Auswahl, Gewichtung und Präsentation der Inhalte ist neben den klassischen Nachrichtenfaktoren vor allem der regionale Aspekt. Dieser kann sich auf eines der Länder, beide Bundesländer oder auch auf geografisch definierte Regionen wie etwa die Prignitz²⁵ beziehen. Kulturell oder sprachlich definierte Räume wie etwa das Siedlungsgebiet der sorbischen Bevölkerung in der Lausitz können ebenfalls Gegenstand regionaler Berichterstattung sein.

Eine flächendeckende lokale Berichterstattung bietet der **rbb** entsprechend der Vorgaben des Rundfunkstaatsvertrages nicht an. Vorgesehen ist eine Filtermöglichkeit für die Nutzer nach Berlin und Brandenburg, um diesen eine schnelle Übersicht über die aktuelle Nachrichtenlage nach ausgewählten Kriterien zu ermöglichen.

Für Angebote der ARD wie tagesschau.de, sportschau.de oder ard.de liefert der **rbb** Informationen und Berichte zu, wenn Ereignisse in Berlin und Brandenburg überregionale Bedeutung gewinnen. Auf wichtige überregionale Ereignisse, über die diese ARD-Gemeinschaftseinrichtungen berichten, kann der **rbb** innerhalb seines Informationsangebots verlinken oder er bindet diese auf andere Art und Weise ein.

23 Website bezeichnet einen kompletten Internetauftritt im World Wide Web. Eine Website besteht aus mehreren oder einer Vielzahl von Webseiten, die miteinander verlinkt sind. Eine Webseite ist ein einzelnes Dokument eines Auftritts, das mit einem Browser abgerufen werden kann.

24 Wie im Bestandsverfahren angekündigt. Angebotsbeschreibung **rbbonline**, genehmigt vom Rundfunkrat des **rbb** in der Fassung vom August 2010, abrufbar unter www.rbb-online.de/rundfunkrat/dst/Aktuelles_Telemedienkonzept.file.pdf, Seite 19.

25 Zur Erfüllung seines Auftrags unterhält der **rbb** neben den Standorten in Potsdam und Berlin zwei Regionalstudios in Frankfurt (Oder) und Cottbus sowie zwei Regionalbüros in Perleberg und Prenzlau.

Das Angebot auf der Startseite **rbb-online.de** bietet den Nutzern ein klares Profil. Der **rbb** stellt mit seiner Berichterstattung seine regionale Kompetenz in den Mittelpunkt. Die Inhalte des Nachrichtenangebots sortiert er auf der Startseite, in Ressorts, Rubriken, Dossiers oder anderen geeigneten Übersichtsseiten nach Aktualität und Relevanz. Diese wird der **rbb** ebenso wie die Navigation des Angebots im Rahmen der Konzeption des erweiterten Informationsangebots sowie eines Relaunchs von **rbb-online.de** abschließend definieren.²⁶ Die Navigation, die redaktionelle Struktur sowie die Elemente und Formate des Angebots wird der **rbb** kontinuierlich prüfen und anpassen.

Themen und Schwerpunkte präsentiert der **rbb** in einer Kombination verschiedener Onlineformate. Multimediale Elemente ergänzen Nachrichten und Hintergrundinformationen aus Bild, Ton und Text. Lineare Formate bindet der **rbb** in die multimediale, onlinegerechte Darstellung ein. Die konkrete Präsentationsform hängt dabei von der Eignung für die Darstellung des jeweiligen Inhalts ab.

Wie im Telemedienbestand bietet der **rbb** Berichte aus Politik, Kultur, Wirtschaft, Sport und Gesellschaft an. Dabei handelt es sich überwiegend um informative Inhalte. Daneben berichtet er auch über Unterhaltendes, Bildungsthemen und Inhalte aus dem Bereich der Lebenshilfe, sofern sie regionalen Charakter oder relevante Auswirkungen auf die Menschen in Berlin und Brandenburg haben.

Basis für die Erstellung des Informationsangebots sind die Recherchen der aktuellen Redaktionen des **rbb**. Die inhaltliche Ausrichtung der regionalen Berichterstattung des **rbb** ist bereits in der Angebotsbeschreibung für den Telemedienbestand erläutert und bleibt unverändert.²⁷

3.4 Formate

Für die Darstellung im Internet nutzt der **rbb** weiterhin alle üblichen journalistischen und redaktionellen Angebotsformen. Neue Formate und technische Entwicklungen, insbesondere bei den sich rasant verändernden Ausspielwegen, prüft der **rbb** und setzt sie ein, wo sie helfen, das Informationsangebot und die Nutzerfreundlichkeit zu optimieren.

Bei der Erweiterung seines regionalen Informationsangebots wird der **rbb** sämtliche aktuell genutzten Formate auf ihre Verwendung für die Berichterstattung prüfen. Vorgesehen ist unter anderem, audiovisuelle Medien verstärkt in die onlinegerechte Berichterstattung zu integrieren. Die Nutzung von in den linearen Medien nicht oder noch nicht (online first) gesendetem

audiovisuellen Material ist dabei ebenso eine Möglichkeit wie das Livestreaming bei wichtigen Ereignissen oder die abschließliche Liveberichterstattung im Internet.

Wesentlicher Aspekt der veränderten Mediennutzung, insbesondere der jüngeren Nutzer ist die Interaktivität und die Nutzung des Internets als soziales Medium. Viele jüngere Onliner informieren sich und kommunizieren inzwischen überwiegend über soziale Netzwerke oder personalisierte Angebote.²⁸ Dies geschieht immer mehr im Zusammenhang mit der Nutzung mobiler Angebote.²⁹ Deshalb ist der **rbb** auch über diese Formate präsent, um auch diese Nutzergruppen mit ihren regionalen Informationsangeboten, die auch speziell für deren Bedürfnisse aufbereitet werden können, versorgen zu können.

3.5 Bestandteile

Der **rbb** nutzt für die Berichterstattung alle Bestandteile eines modernen Internetangebots. Dies umfasst zum Beispiel den Einsatz von Audio- und Video-on-Demand, Berichten, Multimedialelementen, Bildern, Slideshows, Tabellen, Liveticker, Kartendarstellungen etc. Diese Elemente werden anlassbezogen und nach den redaktionellen Erfordernissen kombiniert oder einzeln eingesetzt.

Alle Bestandteile entwickelt der **rbb** kontinuierlich hinsichtlich ihrer Funktionalitäten und ihrer Darstellungsformen weiter. Neue Bestandteile prüft und integriert der **rbb** in sein Online-Angebot, wenn sie sich für die Berichterstattung eignen.

3.6 Verbreitungswege

Sämtliche Inhalte seiner Online-Angebote publiziert der **rbb** auf verschiedenen Plattformen und Ausspielwegen. Bei veränderten oder neuen Verbreitungswegen oder Techniken wird er die Inhalte und Formate anpassen. So weit redaktionell sinnvoll, kooperiert der **rbb** weiterhin auch mit Dritten.³⁰

Die Inhalte des regionalen Informationsangebots bietet der **rbb** den Nutzern, wie im Bestandsangebot **rbbonline** bereits definiert, für alle Ausspielwege, Plattformen und Endgeräte an. Dies gewährleistet die Zugangsmöglichkeit für alle Nutzergruppen. Alle Inhalte des **rbb**-Telemedienangebots optimiert der **rbb** derzeit für eine Ausspielung auf mobile Endgeräte soweit sie dies nicht bereits sind.

²⁶ Die genauen Funktionalitäten der Navigation und die Gestaltung der Übersichtsseiten werden erst im Lauf der Neugestaltung von **rbb-online.de** beziehungsweise der genauen Konzeption des erweiterten Angebots und nach weiteren Untersuchungen und Nutzertests festgelegt.

²⁷ Genehmigt vom Rundfunkrat des **rbb** in der Fassung vom August 2010, abrufbar unter www.rbb-online.de/rundfunkrat/dst/Aktuelles_Telemedienkonzept.file.pdf, Seite 17 f.

²⁸ Laut der BITKOM-Studie „Netzgesellschaft. Eine repräsentative Untersuchung zur Mediennutzung und dem Informationsverhalten der Gesellschaft in Deutschland“ nutzt jeder Sechste (17 Prozent) Communitys, um sich über seine Interessen und aktuellen Geschehnissen zu informieren. Besonders häufig tun dies 14- bis 29-Jährige (33 Prozent). Vgl. dort Seite 33: http://www.bitkom.org/files/documents/BitKOM_Publikation_Netzgesellschaft.pdf

²⁹ Nach der ARD/ZDF-Onlinestudie 2011 nutzen 20 Prozent aller Onliner das Internet mobil, unter den 14- bis 19-Jährigen sind es 28 Prozent, unter den 30- bis 39-Jährigen mit 34 Prozent bereits ein gutes Drittel. Eimeren, Birgit van/Frees, Beate, drei von vier Deutschen im Netz - ein Ende des digitalen Grabens in Sicht? Ergebnisse der ARD/ZDF-Onlinestudie 2010. Christian, Media Perspektiven 7 - 8/2011, Seite 338.

³⁰ So wurden etwa im Rahmen einer Kooperation mit tagesspiegel.de Videos der **rbb**-Abendschau auf www.tagesspiegel.de angeboten.

Seine regionalen Radionachrichten bietet der **rbb** derzeit innerhalb der **rbbRadios**-App an. Sofern Anpassungen notwendig sind, um Inhalte der regionalen Berichterstattung auf Endgeräten anbieten zu können oder optimiert darzustellen, nimmt der **rbb** diese vor. Dies kann sowohl im Rahmen von Apps wie in anderen technischen, redaktionellen oder funktionalen Anpassungen geschehen.

4 Verweildauer

Alle im Rahmen der regionalen Berichterstattung produzierten Bild-, Text- und multimedialen Inhalte sowie Sendungen und Sendungsbeiträge werden nach Maßgabe des **rbb**-Verweildauerkonzepts und des **rbb**-Archivkonzepts angeboten.³¹ Das Verweildauerkonzept und das Archivkonzept hat der **rbb**-Rundfunkrat im Rahmen des Dreistufentests für den Telemedienbestand genehmigt.

Veränderungen oder neue Kategorien sind für die Weiterentwicklung und Erweiterung des bestehenden regionalen Informationsangebots nicht erforderlich. Sofern laut Rundfunkstaatsvertrag für Inhalte ein Sendungsbezug erforderlich ist, weist ihn das Angebot aus.³²

5 Das erweiterte regionale Informationsangebot des rbb im publizistischen Wettbewerb

5.1 Das Wettbewerbsumfeld

Im Rahmen des Dreistufentests für den Telemedienbestand im Sommer 2009 hat der **rbb** umfangreiche Studien von mehreren unabhängigen Forschungsinstituten durchführen lassen sowie eigene Untersuchungen angestellt und die Medienforschung ausgewertet. Weitere Erkenntnisse hat das ausführliche Marktgutachten zum **rbb**-Telemedienangebot **rbbonline** geliefert.³³

Ein Schwerpunkt aller Analysen im Verlauf des Dreistufentests für den Telemedienbestand lag in der regionalen Berichterstattung des **rbb**. Die Inhalte und Formate der jetzt beabsichtigten Erweiterung der regionalen Berichterstattung waren damit bereits Gegenstand der Prüfung. Sie sind zentraler Bestandteil von **rbbonline** und wurden entsprechend bei der Recherche der Wettbewerber, der Analyse der vorhandenen Angebote und der Bewertung im Rahmen des Dreistufentests berücksichtigt.³⁴

Das Wettbewerbsumfeld des bestehenden regionalen Informationsportals kann daher als weitgehend oder völlig identisch mit dessen beantragter Erweiterung gelten. Um diese Annahme zu überprüfen, hat der **rbb** untersucht, ob sich das Wettbewerbsumfeld seither maßgeblich verändert hat. Als Grundlage für diese Recherchen hat er zum einen die genannten Untersuchungen verwandt. Weiter hat er die **rbb**-Onlinestudie 2011 hinsichtlich der genutzten Informationsangebote publizistischer Wettbewerber ausgewertet. Darüber hinaus wurden aktuelle regionale Angebote im Internet noch einmal recherchiert und mutmaßliche Wettbewerbsangebote nach den für den Dreistufentest des Bestands definierten Kriterien begutachtet. Die als Wettbewerber für den Bestand definierten Angebote hat der **rbb** stichprobenartig noch einmal analysiert.

Die erneute Auswertung der Studien, die Ergebnisse der **rbb**-Onlinestudie sowie die erneute Recherche haben keine Veränderungen im Wettbewerbsumfeld ergeben, die die grundsätzliche Auswahl oder die Bewertung der Wettbewerber im Ganzen wie der im Einzelnen analysierten Wettbewerberangebote in Frage stellen würde.³⁵

Hauptwettbewerber von **rbbonline** sind weiterhin generell die Onlineangebote der regionalen Medienunternehmen, die ihren Schwerpunkt in der Berichterstattung über einzelne Regionen oder die gesamte Region Berlin und Brandenburg haben. Zu diesen gehören sowohl Internet-Angebote von Presse-Anbietern als auch von regionalen Fernseh- und Radiosendern und reine Onlineangebote.

5.2 Der Beitrag zum publizistischen Wettbewerb

Die Berichterstattung des **rbb** zielt auf den regionalen Raum, nicht auf einzelne lokale Lebensumfelder seiner Zuschauer, Hörer und Nutzer. Die Bundesländer Berlin und Brandenburg sowie ihre engen Beziehungen bilden den Kern seiner regionalen Berichterstattung. Dabei berücksichtigt der **rbb** auch besondere Interessen geographisch, kulturell oder politisch definierter regionaler Räume innerhalb von Brandenburg und der Metropole Berlin. Ein weiterer Schwerpunkt liegt in der Berichterstattung über Polen und die Beziehungen zu diesem Nachbarland.

rbb-Angebot schafft gemeinsame Öffentlichkeit für Berlin und Brandenburg

Die im Dreistufentest für den Bestand durchgeführten Untersuchungen haben gezeigt, dass die Webauftritte des **rbb** im Vergleich zu Wettbewerbern am intensivsten über die Bundesländer Berlin und Brandenburg informieren. Publizistische Wettbewerber in Brandenburg haben ihren Fokus dagegen häufig auf lokalen Räumen oder einzelnen oder mehreren Regionen Brandenburgs.³⁶ Die Gesamtheit der Region bildet außer dem **rbb** kein Anbieter in Berlin und Brandenburg annähernd ausgeprägt ab.

31 Angebotsbeschreibung **rbbonline** Stand August 2010: Seite 39 ff., abrufbar unter

www.rbb-online.de/rundfunkrat/dst/Aktuelles_Telemedienkonzept.file.pdf

32 Anlage zu §11d Absatz 5 Satz 4 des Rundfunkstaatsvertrags, Negativliste öffentlich-rechtlicher Telemedien.

33 Solon Management Consulting GmbH&Co.KG **rbbonline** Prüfung marktrelevanter Auswirkungen, abrufbar unter: www.rbbonline.de/rundfunkrat/dst/marktgutachten1.file.pdf

34 Vgl. zu Recherche und Analyse: Angebotsbeschreibung **rbbonline** Stand August 2010: Seite 39 bis 41, abrufbar unter www.rbb-online.de/rundfunkrat/dst/Aktuelles_Telemedienkonzept.file.pdf.

35 Angebotsbeschreibung **rbbonline** Stand August 2010, Seite 32 ff., abrufbar unter

www.rbb-online.de/rundfunkrat/dst/Aktuelles_Telemedienkonzept.file.pdf.

36 Vgl. auch Wettbewerber-Darstellung in Solon Management Consulting GmbH & Co. KG **rbbonline** Prüfung marktrelevanter Auswirkungen, u. a. Seite 38. www.rbb-online.de/rundfunkrat/dst/marktgutachten1.file.pdf

Die Anfang 2011 durchgeführte **rbb**-Onlinestudie hat diese Ergebnisse bestätigt. Die Analyse des Forschungsinstituts Mindline Media hat ergeben, dass der **rbb** „der einzige echte Anbieter für beide Länder“ ist.³⁷ Dies spiegelt sich in den Nutzungsdaten wider. Der **rbb** ist der einzige Anbieter, der in beiden Ländern ungefähr gleich stark genutzt wird - bei einer leicht erhöhten Nutzung in Brandenburg. Maßgebliche publizistische Wettbewerber haben dagegen jeweils einen deutlichen Nutzungsschwerpunkt in einem der beiden Länder.

Mit seinem Informationsangebot stellt der **rbb** so für Berlin und Brandenburg eine gemeinsame Öffentlichkeit für die Themen her, die die Menschen in der Region berühren. Damit trägt er zur regionalen Vielfalt und zur Stärkung der regionalen Identität bei und fördert das Verständnis und den Dialog zwischen den Bevölkerungsgruppen.

Zugleich trägt er speziellen Informationsbedürfnissen von Nutzergruppen Rechnung, indem er differenzierte Informationen zur Verfügung stellt. So können etwa die Informationsangebote nach Bezug zu den Ländern Berlin und Brandenburg und den Regionen in Brandenburg gefiltert werden.³⁸ Die journalistisch-redaktionelle Auswahl und Einordnung der Themen im Gesamtangebot sorgt zugleich dafür, dass immer wieder der Blick auf das ganze Bundesland und die Region gerichtet und angeboten wird.

In der 2011 durchgeführten **rbb**-Onlinestudie³⁹ hat sich das große Interesse der Nutzer an regionaler Information bestätigt. Das haben auch andere ARD-Sender für ihre Verbreitungsgebiete festgestellt. Als Konsequenz hat etwa der NDR für die Region Niedersachsen ein speziell auf dieses Gebiet ausgerichtetes regionales Informationsangebot eingeführt, um diesem Publikumsinteresse zu entsprechen.

Bei der Abfrage nach der Relevanz einzelner Inhalte auf **rbb-online.de** zeigt sich dieser Fokus auf die Region deutlich. 69 Prozent der **rbb**-Onlinenutzer nannten das Angebot aktueller Regionalnachrichten aus Politik und Gesellschaft sehr wichtig oder wichtig. Lediglich Serviceinformationen zu Wetter und Verkehr wurden als noch etwas bedeutsamer eingeordnet (71 Prozent).⁴⁰

Der **rbb** erfüllt mit dem erweiterten regionalen Informationsangebot die Verpflichtung, seine Informationen über die Region allen Bevölkerungsgruppen zur Verfügung zu stellen und zugänglich zu machen. Er bietet ein Informationsangebot, das frei von kommerziellen Interessen und unabhängig ist. Gerade im und für das Berichtsgebiet Brandenburg trägt der **rbb** damit zum publizistischen Wettbewerb bei. 13 der 18 Kreise beziehungsweise kreisfreien Städte in Brandenburg sind so genannte

Einzeitungskreise.⁴¹ Neben den Angeboten der dort vertretenen Tageszeitungen finden sich wenige Angebote, bei denen das ganze Bundesland oder die Gesamtheit der Region Berlin Brandenburg im Zentrum der Berichterstattung steht.

Zuverlässigkeit und Kompetenz ist eines der wichtigsten Merkmale erfolgreicher Informationsangebote. Dies gilt auch für regionale Angebote. Die regionale Kompetenz des **rbb** zeigt sich nachweislich für alle seine Programmangebote. So bescheinigen etwa die Befragten der jüngsten Positionierungsstudie des **rbb** Fernsehens eine hohe Kompetenz bei der regionalen Information.⁴² Nach der Studie hat der **rbb** ein klares Profil als Regionalsender mit Schwerpunkt auf Information.

Die Informationskompetenz des **rbb** im Internet belegen der hohe Bekanntheitsgrad und die Nutzung von **rbb-online.de**. Sie wird bestätigt durch die Ergebnisse von ARD/ZDF-Onlinestudien, die die Kompetenz von Anbietern von regionalen Informationen und Serviceleistungen im Internet untersuchten. 2010 sahen 43 Prozent der befragten Nutzer diese bei regionalen Tageszeitungen⁴³, 32 Prozent bei den Landesrundfunkanstalten, 10 Prozent bei Landkreisen oder Kommunen und 7 Prozent bei privaten Radioanbietern. Die Autoren Oehmichen und Schröter stellen dazu fest: „Bemerkenswert ist der Kompetenzzuwachs der regionalen Netzangebote der Landesrundfunkanstalten seit 2007 (24 Prozent) und 2002 (22 Prozent). Hier ist im Laufe der Jahre nicht nur das Angebot optimiert, vertieft und den Interessen der Nutzerschaft weiter angepasst worden, auch der Transfer der Regionalkompetenz ihrer Dritten Fernseh- und ihrer Hörfunkprogramme ins Web scheint zunehmend zu gelingen.“⁴⁴

Durch seine mit hohem journalistischem Anspruch produzierten Informationsangebote entspricht der **rbb** dem Informationsanspruch der Nutzer. Als Informationsanbieter im Internet ist er eine verlässliche, unabhängige Alternative in der regionalen Berichterstattung. Er trägt damit signifikant zur Meinungsvielfalt in Berlin und Brandenburg bei.

Informationstiefe wird durch das erweiterte Angebot erhöht

Mit der erweiterten Berichterstattung verstärkt der **rbb** die Informationstiefe in seinem Angebot. Informationen und Rechercheergebnisse, die der **rbb** in seinen linearen Medien auf Grund deren spezifischer Darstellungsmöglichkeiten nur eingeschränkt präsentieren kann, macht er so verfügbar. Dabei bietet er diese Inhalte in einer Kombination von Onlineformaten wie

37 **rbb**-Onlinestudie 2011, repräsentative Stichprobe (2501 Befragte) unter Online-Nutzern in Berlin und Brandenburg, Mindline Media Berlin.

38 Aus technischen und redaktionellen Gründen wird diese Funktion nicht auf allen Webseiten mit regionaler Berichterstattung angeboten.

39 **rbb**-Onlinestudie 2011, repräsentative Stichprobe (2501 Befragte) unter Online-Nutzern in Berlin und Brandenburg, Mindline Media Berlin.

40 Ebenda.

41 Schütz, Walter J., Deutsche Tagespresse 2008, Zeitungsangebot und Wettbewerbssituation im Zeitungsmarkt kaum verändert, Media Perspektiven 9/2009, Seite 476.

42 **rbb** Fernsehen, Positionierungsstudie 2011, SAW Marketing- und Medienforschung und **rbb**-Onlinestudie 2011.

43 Oehmichen und Schröter verweisen darauf, dass dies vermutlich auch für lokale Tageszeitungen gilt. Die führende Position dieser Angebote erklären sie mit dem besonders wichtigen Gefühl von Nähe und direkter Bindung an diese Angebote.

44 Oehmichen, Ekkehardt/Schröter, Christian, Internet zwischen Globalität und Regionalität, Die Bedeutung der Region für das Internet, Media Perspektiven 4/2011, Seite 189. Der Anteil der regionalen Tageszeitungen lag 2002 bei 42 Prozent, 2007 bei 45 Prozent.

zum Beispiel Infografiken, speziell für die Onlinepräsentation angepassten Videos und Hintergrundtexten an. Die Formate wählt er nach ihrer Eignung zur Darstellung dieser Inhalte aus. Der **rbb** ermöglicht durch die Aufbereitung und Einordnung dieser Informationen und Themen allen Bevölkerungsgruppen die Orientierung über das Geschehen in Berlin und Brandenburg und die Teilhabe am politischen und gesellschaftlichen Diskurs in der Region.

Mit dem erweiterten Informationsangebot sind Nachrichten und Berichte des **rbb** für die Nutzer schneller und leichter erschließbar. Die bislang teilweise praktizierte Darstellung über eine Verlinkung in verschiedene Teilangebote erschwerte den Überblick und die Nutzbarkeit. Mit dem erweiterten Angebot bündelt der **rbb** die Berichterstattung stärker innerhalb eines Bereichs des Telemedienangebots **rbbonline**. So stellt der **rbb** regionale Themen und Berichte vollständig oder zu großen Teilen innerhalb des regionalen Informationsangebots dar. Unabhängig davon bietet der **rbb** auch künftig regionale Berichterstattung - insbesondere mit Blick auf spezielle Nutzergruppen - in anderen Teilangeboten des **rbb** parallel oder ergänzend an, wo dies aus publizistischen Gründen sinnvoll ist.⁴⁵

Die sichere Führung der Nutzer zwischen und zu den verschiedenen Teilangeboten des **rbb** wird dabei gewährleistet. Dies geschieht sowohl durch Navigationselemente wie bei geeigneten Themen durch redaktionelle Verweise auf die Webangebote etwa der Radioprogramme. Durch die verbesserte Struktur erleichtert der **rbb** allen Nutzern die Teilhabe an seinem Informationsangebot. Die Anforderungen der Barrierefreiheit für die **rbb**-Onlineangebote setzt der **rbb** auch bei der Erweiterung des regionalen Informationsangebots um.⁴⁶ Dies gilt auch für die strikte Einhaltung des Datenschutzes, insbesondere bei interaktiven Angeboten.

rbb-Angebot erfüllt durch regionalen Ansatz Auftrag zur Integration

Für junge Nutzergruppen ist das Internet inzwischen das Erstinformationsmedium. Für die steigende Zahl älterer Nutzer gewinnt die Möglichkeit, zeit- und ortsunabhängig auf die Informationen des **rbb** zurückzugreifen, ebenfalls immer größere Bedeutung. Auch die rasant ansteigende Anzahl mobiler Endgeräte verändert den publizistischen Wettbewerb. Mit seinem Online-Informationsangebot folgt der **rbb** den veränderten Bedürfnissen dieser unterschiedlichen Nutzergruppen und der Entwicklung im Internet.

Die Berichterstattung des **rbb** in seinen Fernseh-, Hörfunk- und Onlineformaten richtet sich an alle Bevölkerungsgruppen. Sein Angebot berücksichtigt auch die Probleme und Bedürfnisse von Minderheiten und wirkt daher in seiner Gesamtheit integrierend.⁴⁷ Mit seiner regionalen Berichterstattung im Internet ermöglicht er auch einzelnen Bevölkerungsgruppen, wie etwa der großen Gruppe der Migranten vor allem im Land Berlin, deren Informationsverhalten online sich kaum von dem der Gesamtbevölkerung unterscheidet, die Teilhabe am gesellschaftlichen Diskurs.⁴⁸

Durch den Fokus auf die Region Berlin-Brandenburg erfüllt der **rbb** mit seinem Online-Informationsangebot auch seine integrierende Funktion für die Länder Berlin und Brandenburg. Dies bestätigt die **rbb**-Onlinestudie, die nicht nur eine hohe Nutzung durch Onliner aus beiden Bundesländern ausweist. Die verbindende Funktion zeigt sich auch darin, dass Berliner brandenburgbezogene **rbb**-Onlineangebote nutzen und umgekehrt.

Erweitertes Angebot verstärkt Möglichkeit zur Teilhabe und Vielfalt

Mit seinem erweiterten Informationsangebot verbessert der **rbb** die Darstellung seiner regionalen Informationen online. Er verstärkt damit für alle Nutzergruppen die Möglichkeit zur Information über die Geschehnisse in der Region. Zugleich trägt er mit seiner journalistisch kompetenten Berichterstattung und der onlinerechten Aufbereitung der Informationen zur Meinungsbildung bei. Durch die Ausrichtung auf die Themen der Region Berlin-Brandenburg schafft er eine gemeinsame Öffentlichkeit für die Bundesländer Berlin und Brandenburg und liefert auf diese Weise einen elementaren Beitrag zum publizistischen Wettbewerb.

6 Perspektive

Online-Angebote unterliegen einem schnellen Wandel. Der **rbb** prüft kontinuierlich, ob sein Telemedienangebot **rbbonline** den Anforderungen eines modernen Informationsangebots und den Bedürfnissen der Menschen in Berlin und Brandenburg entspricht. Dabei berücksichtigt er die technischen und redaktionellen Entwicklungen im Internet.

Bei neuen redaktionellen Anforderungen und veränderten Nutzerbedürfnissen wird der **rbb** das Angebot weiterentwickeln und anpassen. Dies schließt redaktionelle Veränderungen ebenso ein wie etwa Veränderungen in der Nutzerführung, der zugrunde liegenden Produktions- und Verbreitungstechnik, den Funktionalitäten oder beim Design. Üblicherweise werden solche Veränderungen in Verbindung mit dem Relaunch oder der Überarbeitung eines Webangebots realisiert.

45 Ein Beispiel sind die für den Bestand definierten Nachrichten für besonders junge Hörer und Nutzer bei fritz.de. Letztere bleiben von etwaigen Veränderungen unberührt. Die Darstellung von Inhalten bei aktuellen Sendungen und bei inforadio.de kann sich verändern. Dies wird im Laufe der Weiterentwicklung von **rbbonline** definiert.

46 Die Landesrundfunkanstalten der ARD definieren derzeit in einer Arbeitsgruppe die einheitliche Umsetzung der Anforderungen aus der neuen Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung (BITV 2.0) für ihre Telemedienangebote. Diese Anforderungen werden bei der Einführung neuer Funktionalitäten für die erweiterte regionale Berichterstattung angewendet. Dies gilt auch für die geplante Neugestaltung von **rbb-online.de**.

47 Siehe auch Solon Management Consulting GmbH&Co.KG **rbbonline** Prüfung marktrelevanter Auswirkungen, Seite 34 abrufbar unter: www.rbb-online.de/rundfunkrat/dst/marktgutachten1.file.pdf

48 Müller, Thorsten/Beisch, Natalie, Onlinenutzung von Migranten, Ergebnisse der ARD/ZDF-Studie Migranten und Medien 2011, Media Perspektiven 10/2011 und Simon, Erk/Neuwöhner, Ulrich, Medien und Migranten 2011, Zielsetzung, Konzeption und Basisdaten einer repräsentativen Untersuchung der ARD/ZDF-Medienkommission.

Die Erweiterung des regionalen Informationsangebots passt sich ein in die Weiterentwicklung des **rbb** zu einem multimedialen Medienhaus, die mit der Zusammenfassung von Hörfunk und Fernsehen in einer multimedialen Programmdirektion 2009 begonnen hat. Eines der wesentlichen Ziele, die der **rbb** im Rahmen seiner Unternehmensstrategie verfolgt, ist die optimale Verknüpfung traditioneller und neuer Medien. Mit der Erweiterung des regionalen Informationsangebots im Internet kommt der **rbb** diesem Ziel einen Schritt näher.

Bei der Weiterentwicklung seiner Angebote folgt der **rbb** der zunehmenden Konvergenz der Medien auf der Angebots- wie der Produktionsseite. Folglich wird der **rbb** sein multimediales Angebot und die medienübergreifende Produktion ergänzen und ausbauen. Dabei nutzt er die Synergien, die sich in der medienübergreifend organisierten Berichterstattung bieten. Dies geschieht bereits derzeit und künftig verstärkt für alle Webseiten des **rbb**. Die Fortentwicklung der regionalen Berichterstattung kann dabei zu weiteren Anpassungen etwa von Webangeboten der aktuellen Redaktionen und von **Inforadio** führen. Abhängig von der künftigen Entwicklung online und den Nutzerbedürfnissen ist auch eine Zusammenlegung von Teilangeboten möglich.

Für das regionale Informationsangebot wird die Online-Redaktion weitere Kooperationen zur redaktionellen und personellen Zusammenarbeit zusammen mit den aktuellen Redaktionen des **rbb** Fernsehens und der **rbb**-Hörfunkprogramme entwickeln. Die gemeinsame Produktion von Inhalten für das eine wie das andere Medium ist eine Option. Ein Beispiel dafür ist die Produktion audiovisueller **rbb** Nachrichten in 100 Sekunden.

In der Perspektive wird die aktuelle Berichterstattung von Hörfunk, Fernsehen und Online weiter zusammenwachsen. In diesem Zusammenhang ist eine Ergänzung der regionalen Berichterstattung online denkbar. Eine Option sind dabei eigenständige exklusive audiovisuelle Elemente für die Regelberichterstattung.

Der **rbb** ist am Austausch mit seinen Nutzern, Hörern und Zuschauern interessiert. Eine Verstärkung der interaktiven Elemente in seinen Telemedienangeboten oder zum Beispiel über Social Media ist daher wünschenswert. Sie kann derzeit nur in begrenztem Maße stattfinden. Der **rbb** wird diese Elemente in den dafür geeigneten Teilangeboten künftig verstärkt anbieten.

Der **rbb** nimmt die Interessen seiner Nutzer ernst. Seine Telemedien entwickelt er mit Blick auf die Bedürfnisse der Nutzergruppen der einzelnen Teilangebote. Neue Funktionalitäten, die den Nutzern unabhängig vom genutzten Endgerät den Zugriff auf Inhalte erleichtern, unterstützt und entwickelt der **rbb** für seine Webangebote. Dies sind beispielsweise Personalisierungs- und Filtermöglichkeiten, die Nutzern direkten Zugang zu den gesuchten Inhalten bieten oder diese nach ihren Interessen strukturieren.

Die **rbb**-Onlineangebote stehen allen Nutzern offen und werden für alle Endgeräte und Plattformen angeboten. Die Inhalte der erweiterten regionalen Berichterstattung werden insbesondere in die bestehende Nachrichtendarstellung der **rbb**Radios-App einfließen. Die Weiterentwicklung einer optimierten Darstellung der **rbb**-Berichterstattung auf Tablet-Computern oder Smartphones durch eine Ausgliederung der Nachrichtendarstellung

in eine eigene App oder der Entwicklung einer App für das regionale Informationsangebot des **rbb** ist eine Option.

7 Finanzieller Aufwand

Der finanzielle Aufwand wird ab dem Jahr 2013 insgesamt rund 450 000 Euro p.a. betragen. Für die Folgejahre bis 2016 rechnet der **rbb** mit einem vergleichbaren Aufwand. Dieser ist durch die Mittelfristige Finanzplanung des **rbb** gedeckt aufgrund von programminternen Umschichtungen. Bei einem Ausbau des Angebots in der Perspektive ist ein steigender Aufwand nicht ausgeschlossen.

Die Kostenplanungen umfassen alle Aufwendungen, die der Erweiterung des regionalen Informationsangebots im Internet verursachungsgerecht zugeordnet werden können. Dabei handelt es sich um eine vollständige Erfassung der anfallenden Personal-, Programm- und Sachaufwendungen sowie der Verbreitungskosten. Angesichts der zunehmenden Nachfrage nach Inhalten des Telemedienangebots **rbb**online insgesamt rechnet der **rbb** grundsätzlich mit steigenden Online-Verbreitungskosten. Eine Steigerung der Verbreitungskosten durch das Teilangebot ist dementsprechend nicht zuverlässig kalkulierbar.

Medienanstalt Berlin-Brandenburg

Ausschreibung in Berlin und Brandenburg verfügbarer UKW-Hörfunkfrequenzen

Vom 1. Februar 2013

Auf der Grundlage von § 21 des Staatsvertrages über die Zusammenarbeit zwischen Berlin und Brandenburg im Bereich des Rundfunks (MStV) und des Beschlusses des Medienrates vom 29. Januar 2013 wird die folgende Ausschreibung bekannt gegeben:

A. Verfügbare Frequenzen

Gegenstand der Ausschreibung sind die derzeit von Klassik Radio und von Radyo Metropol in Berlin und Brandenburg genutzten UKW-Hörfunkfrequenzen im Umfang von täglich vierundzwanzig Stunden.

Im Einzelnen handelt es sich um die folgenden Frequenzen:

Klassik Radio

101,3 MHz	Berlin
91,0 MHz	Booßen
87,6 MHz	Brandenburg-Stadt
96,9 MHz	Luckenwalde

Radyo Metropol

101,9 MHz	Berlin
-----------	--------

B. Grundlagen der Ausschreibung

Die Sendeerlaubnisse der Veranstalter von Radyo Metropol und von Klassik Radio sind jeweils bereits einmal um sieben Jahre verlängert worden. Die Sendeerlaubnis von Radyo Metropol läuft am 18. Mai 2013 ab, diejenige von Klassik Radio am 6. Oktober 2013.

Nach § 29 Absatz 3 Satz 2 MStV ist über die weitere Verlängerung auf der Grundlage einer Ausschreibung der genutzten Frequenzen zu entscheiden. Zusätzlich zu den Auswahlkriterien des § 33 MStV und den Verlängerungsvoraussetzungen des § 29 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 und 2 MStV ist das Interesse der bisherigen Veranstalter, das Programm mit den von ihnen geschaffenen personellen und sachlichen Mitteln weiterzuführen, angemessen zu berücksichtigen.

C. Festsetzung einer Ausschlussfrist

Anträge auf Erteilung einer Sendeerlaubnis für die Veranstaltung von Hörfunk auf den ausgeschriebenen Frequenzen sind in zwölfacher Ausfertigung

**bis zum Mittwoch, 27. Februar 2013, 12 Uhr
(Eingang bei der Medienanstalt)**

an die Medienanstalt Berlin-Brandenburg, Kleine Präsidentenstraße 1, 10178 Berlin zu richten.

Nur Antragsteller, deren vollständige Unterlagen entsprechend den nachfolgend in Bezug genommenen Anforderungen bis zum

Ablauf der Frist bei der Medienanstalt Berlin-Brandenburg eingegangen sind, können am Vergabeverfahren teilnehmen.

Die Antragsteller haben nach Antragstellung eintretende Veränderungen unverzüglich anzuzeigen. Die Medienanstalt kann weitere Angaben und Unterlagen anfordern.

D. Anforderungen an die Anträge

Die Anforderungen an die Anträge können bei der Medienanstalt angefordert bzw. auf ihrer Homepage www.mabb.de unter Zulassung -> Anträge -> Drahtlose Hörfrequenzen abgerufen werden. Sie sind außerdem in den Amtsblättern von Berlin und Brandenburg (Amtsblatt von Berlin Nr. 50 vom 21. September 2001, S. 4162 ff./Amtlicher Anzeiger des Landes Brandenburg Nr. 39 vom 26. September 2001, S. 1339 ff.), dort jeweils unter den Buchstaben D. und E. veröffentlicht.

E. Verwaltungsgebühren

Nach der Gebührensatzung der Medienanstalt Berlin-Brandenburg vom 28. Januar 2000 beträgt die Gebühr für die Teilnahme am Auswahlverfahren 1.500 €, sie kann ermäßigt werden, wenn der wirtschaftliche Wert der beantragten Frequenz etwa wegen eingeschränkter Reichweite gering ist. Die Gebühr für die Erteilung der Sendeerlaubnis wird nach der Größe des Verbreitungsgebietes und dem Umfang der Sendezeit berechnet. Sie beträgt bei täglich 24-stündiger Sendezeit zwischen 1.500 und 12.500 €, für ein Stadtprogramm beträgt sie in der Regel 7.500 €.

BEKANTMACHUNGEN DER GERICHTE

Zwangsversteigerungssachen

Für alle nachstehend veröffentlichten Zwangsversteigerungssachen gilt Folgendes:

Ist ein Recht in dem genannten Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Termin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Antragsteller bzw. Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Amtsgericht Cottbus

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Dienstag, 9. April 2013, 14:00 Uhr

im Amtsgericht Cottbus, Gerichtsplatz 2 in Cottbus, II. Obergeschoss, Saal 313, die im Grundbuch von **Ströbitz Blatt 3634** eingetragenen beiden 1/2 Anteile am Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 2, Gemarkung Ströbitz, Flur 36, Flurstück 227, Fichtestraße 36, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Größe: 1.262 m²

versteigert werden.

Das Grundstück ist laut Gutachten vom 08.12.2011 bebaut mit einem teilweise vermieteten, 1- bis 2-geschossigen, teilunterkellerten Wohnhaus mit ausgebautem Dachgeschoss (Bj. ca. 1938/1990/2002 mit Erweiterungen, komplexe Sanierung/Modernisierung 2002, 3 Wohnungen, Gesamtwohnfläche: 263 m²), einem 1-geschossigen nicht unterkellerten Nebengebäude (Bj. ca. 2002, Sauna/Garage), Außenpoolanlage, einer Garage (Bj. ca. 1992) und einer Gartenlaube.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 07.06.2011 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf 106.500,00 EUR je 1/2 Anteil = insgesamt 213.000,00 EUR. Geschäfts-Nr.: 59 K 51/11

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 16. April 2013, 14:00 Uhr

im Amtsgericht Cottbus, Gerichtsplatz 2 in Cottbus, II. Obergeschoss, Saal 313, das im Grundbuch von **Peitz Blatt 2704** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis: lfd. Nr. 3, Gemarkung Peitz, Flur 2, Flurstück 28/06, Gebäude- und Freifläche, Gubener Vorstadt 11 a, Größe: 1.324 m²

versteigert werden.

Das Grundstück ist laut Gutachten vom 26.05.2010 bebaut mit einem 1 1/2-geschossigen, unterkellerten Einfamilienwohnhaus mit ausgebautem Dachgeschoss und Kellergarage (Bj. 1995, Wohnfläche ca. 161 m², Außenterrasse). Auf dem Grundstück befindet sich im Übrigen ein ehemaliger Hundezwinger.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 05.11.2009 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf 165.000,00 EUR.

In einem früheren Termin wurde der Zuschlag gemäß § 85a Absatz 1 ZVG versagt.

Geschäfts-Nr.: 59 K 211/09

Amtsgericht Frankfurt (Oder)

Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 9. April 2013, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, Saal 302, das im Grundbuch von **Arendorf Blatt 303** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 3, Gemarkung Arendorf, Flur 2, Flurstück 419, Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche, Regenmanteler Weg 9, Größe: 1.575 m²

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 20.02.2012 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 58.000,00 EUR.

Nutzung: leer stehendes Einfamilienwohnhaus mit Nebenglass Postanschrift: Regenmanteler Weg 9, 15518 Steinhöfel OT Arendorf

AZ: 3 K 17/12

Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Dienstag, 9. April 2013, 11:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, Saal 302, die im Grundbuch von **Seelow Blatt 492** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Seelow, Flur 13, Flurstück 136/2, Gebäude- und Freifläche, Frankfurter Str. 60, Größe: 320 m²

lfd. Nr. 2 Gemarkung Seelow, Flur 13, Flurstück 136/1, Gebäude- und Freifläche, Frankfurter Str. 60, Größe: 68 m²

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 08.09.2010 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf:

lfd. Nr. 1: 158.000,00 EUR

lfd. Nr. 2: 1.400,00 EUR.

Nutzung: Wohn- und Geschäftsgrundstück
Postanschrift: Frankfurter Str. 60, 15306 Seelow

Im Termin am 22.05.2012 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

AZ: 3 K 156/10

Amtsgericht Potsdam

Zwangsversteigerung ohne 5/10 und 7/10 Grenze

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 26. März 2013, 9:00 Uhr

im Amtsgericht Potsdam, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, 2. Obergeschoss, Saal 304.1, das im Grundbuch von **Brandenburg Blatt 10721** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 4: Flur 145, Flurstück 663, Gebäude- und Freifläche, Koenigsmarckstraße 18 A, Größe: 4.966 m²

versteigert werden.

Das Flurstück 663 ist mit einem 1993 errichteten über Eck gestalteten eingeschossigen Gewerbe- und Einkaufscenter bebaut mit Keller- und Steildachgeschoss, vermietet. Parkplatzfläche vorhanden.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 18.05.2010 in das genannte Grundbuch eingetragen.

Der Verkehrswert wurde festgesetzt auf 1.403.520,00 EUR, wobei davon ein Betrag von 900,00 EUR auf die als Zubehör mit zu versteigernden Gegenstände (Backofen, Tresen, Baujahr je 1993) entfällt.

Im Termin am 12.01.2012 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechten die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

AZ: 2 K 74/10

Teilungsversteigerung

Im Wege der Teilungsversteigerung soll am

Donnerstag, 4. April 2013, 9:00 Uhr

im Amtsgericht Potsdam, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, 2. Obergeschoss, Saal 304.1, das im Grundbuch von **Wildenbruch Blatt 668** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1: Flur 1, Flurstück 396, Landwirtschaftsfläche, Elsterstr. 33, Größe: 1.021 m²

versteigert werden.

Auf dem Grundstück befindet sich ein marodes, kleines Wohnhaus mit 2 Räumen, Küche und Duschbad im Bungalowstil mit Anbau (Baujahr um 1970), ein Holzschuppen mit Schleppdach sowie ein Metallgerätehaus.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 11.07.2012 in das genannte Grundbuch eingetragen.

Der Verkehrswert wurde festgesetzt auf 30.000,00 EUR.

AZ: 2 K 210/12

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 9. April 2013, 9:00 Uhr

im Amtsgericht Potsdam, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, 2. Obergeschoss, Saal 304.1, das im Grundbuch von **Brandenburg Blatt 5792** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Brandenburg, Flur 98, Flurstück 99, Gebäude- und Freifläche, Thüringer Str. 84, Größe: 1.399 m²

versteigert werden.

Das Grundstück ist mit einem Wohn- und Nebenhaus bebaut mit einer insgesamt Wohnfläche von ca. 161 m². Das Wohnhaus Baujahr ca. 1930 mit Modernisierung ca. 1995 verfügt über Erd-, Keller- und Dachgeschoss ohne ausgebautem Spitzboden (Wfl. hier ca. 108 m²), das Nebengebäude, fertig gestellt 2005, über ein Erdgeschoss (Wfl. hier ca. 53 m²). Darüber hinaus befinden sich eine Garage (Baujahr 1985), ein Carport (Baujahr 2000) und ein Gartenbungalow (Baujahr 2005) auf dem Grundstück.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 05.11.2012 in das genannte Grundbuch eingetragen.

Der Verkehrswert wurde festgesetzt auf 156.000,00 EUR.

AZ: 2 K 334/12

Zwangsversteigerung – ohne Grenzen

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Mittwoch, 10. April 2013, 9:00 Uhr

im Hauptgebäude des Amtsgerichts in 14467 Potsdam, Hegelallee 8 im Saal 304.1, II. Obergeschoss, das im Grundbuch von **Priort Blatt 641** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 3, Gemarkung Priort, Flur 3, Flurstück 95, Gebäude- und Freifläche, Priorter Dorfstraße 33, Größe: 733 m²,

versteigert werden.

Das Grundstück Priorter Dorfstraße 33 in 14641 Wustermark Ortsteil Priort ist mit einem 6-Familienhaus bebaut. Das Haus ist ca. 1998 errichtet und weist neben Setzungsrisse einen In-

standhaltungsrückstau aus. Alle Wohnungen (zus. etwa 376 m² Wohnfläche) sind vermietet. Die Beschreibung entstammt dem Gutachten und erfolgt ohne Gewähr (die Wohnung im Erdgeschoss links konnte nicht besichtigt werden). Die sechs Einbauküchen werden nicht mitversteigert.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG auf 346.000,00 EUR festgesetzt.

Am 07.11.2011 wurde der Zuschlag versagt, weil das Meistgebot nicht 7/10 des Verkehrswertes erreicht hatte.

Der Versteigerungsvermerk ist am 06.10.2010 in das genannte Grundbuch eingetragen worden.

AZ: 2 K 297/10

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Donnerstag, 11. April 2013, 9:00 Uhr

im Amtsgericht Potsdam, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, 2. Obergeschoss, Saal 304.1, das im Wohnungsrundbuch von **Potsdam Blatt 10057**, eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1: 71,49/1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück von Potsdam, Flur 2, Flurstück 111, Gebäude- und Gebäudenebenenflächen, Hebbelstraße 10, Größe: 1.311 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an der Einheit Nr. 12 des Aufteilungsplanes versteigert werden.

Die Wohnung befindet sich im Dachgeschoss Mitte des Vorderhauses, welches über ein voll ausgebautes Souterraingeschoss, Hochparterre, Ober- und ausgebautes Dachgeschoss mit insgesamt 13 Wohnungen verfügt, Baujahr ca. 1900, Modernisierung ca. 1998. Die vermietete Wohnung mit ca. 87 m² besteht aus einem Wohnzimmer mit integrierter Küche, Balkon, Schlafzimmer, Bad, Toilette, Flur, 2 Abstellräumen und Kellerraum im Kellergeschoss des Gartenhauses

Der Versteigerungsvermerk wurde am 09.05.2012 in das genannte Grundbuch eingetragen.

Der Verkehrswert wurde festgesetzt auf 145.000,00 EUR, wovon auf die als Zubehör zu versteigernde Küche 1.000,00 EUR entfallen.

AZ: 2 K 154-1/12

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung sollen am

Montag, 15. April 2013, 12:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Potsdam, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, II. Obergeschoss, Saal 310, das im Wohnungsrundbuch von **Leest Blatt 427** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, bestehend aus 165.085/1.000.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Gemarkung Leest, Flur 2, Flurstück 239, Gebäude- und Freifläche, Wohnen Potsdamer Straße 30, groß: 826 m²,

Gemarkung Leest, Flur 2, Flurstück 240, Gebäude- und Freifläche, öffentliche Zwecke Potsdamer Straße 30, groß: 557 m²,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im DG links Nr. 6 des Aufteilungsplanes und mit der gleichen Nummer bezeichneten Kellerraum laut Aufteilungsplan,

sowie das im Teileigentumsgrundbuch von **Leest Blatt 433** eingetragene Teileigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, bestehend aus 500/1.000.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Gemarkung Leest, Flur 2, Flurstück 239, Gebäude- und Freifläche, Wohnen Potsdamer Straße 30, groß: 826 m²,

Gemarkung Leest, Flur 2, Flurstück 240, Gebäude- und Freifläche, öffentliche Zwecke Potsdamer Straße 30, groß: 557 m²,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Garage Nr. 6 des Aufteilungsplanes,

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 84.000,00 EUR für die Wohnung und auf 3.600,00 EUR für den Garagenstellplatz festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist jeweils am 28. Juni 2012 eingetragen worden.

Die vermietete Wohnung (Wfl. ca. 71 m², Kaltmiete ca. 445,00 EUR monatlich) befindet sich im Dachgeschoss links des Hauses An der Wublitz 30 (Bj. ca. 1900, Umbau und Sanierung ca. 1997 bis 2000). Sie besteht aus 2 Wohnräumen, Küche, Bad/WC, Flur und Balkon. Die Garage ist ebenfalls vermietet (20,00 EUR monatlich).

AZ: 2 K 35/12

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Mittwoch, 17. April 2013, 9:00 Uhr

im Hauptgebäude des Amtsgerichts in 14467 Potsdam, Hegelallee 8 im Saal 304.1, II. Obergeschoss, das im Grundbuch von **Götz Blatt 680** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 3: Gemarkung Götz, Flur 4, Flurstück 147/1, Landwirtschaftsfläche, Bergstraße 14 C, groß: 13.937 m²,

versteigert werden.

Das Grundstück Bergstraße 14 c in 14550 Groß Kreutz Ortsteil Götz ist mit einer Ferienanlage bebaut. Sie besteht aus einem Wohnhaus mit angeschlossenem Mehrzweckgebäude, aus einem Gaststättengebäude mit großer Terrasse, Küchenbereich und Heizungsraum, aus zwei Sanitärräumen und aus acht Doppelbungalows. Die linke Grundstücksgrenze ist überbaut. Die Außenanlagen sind nur noch teilweise nutzbar.

Die Gebäude stammen größtenteils von 1974, liegen im Außenbereich und weisen Baumängel und -schäden auf. Die Dauervermietung einer Ferienwohnung im Bungalow 1 und der beiden Einheiten in dem Mehrzweckgebäude ist illegal, derzeit aber

von der Gemeinde geduldet. Die Theke/Bar mit Zapfanlage und die Tische und Stühle sowie die Küchenausstattung werden als Zubehör mitversteigert. Die Beschreibung entstammt dem Gutachten und erfolgt ohne Gewähr.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG auf 285.000,00 EUR festgesetzt.

Der Versteigerungsvermerk ist am 12.08.2011 in das genannte Grundbuch eingetragen worden.

AZ: 2 K 240/11

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Mittwoch, 17. April 2013, 10:30 Uhr

im Hauptgebäude des Amtsgerichts in 14467 Potsdam, Hegelallee 8 im Saal 304.1, II. Obergeschoss, das im Grundbuch von **Borkheide Blatt 2168** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Borkheide, Flur 4, Flurstück 5/29, Gebäude- und Freifläche, Jägerpfad 12, Größe: 813 m²,

versteigert werden.

Das Grundstück Jägerpfad 12 in 14822 Borkheide ist mit einem Wohnhaus mit Einliegerwohnung und Praxis bebaut. Das Gebäude ist 1994/95 errichtet und weist keine erkennbaren Mängel auf. Die Hauptwohnung im Erd- und Dachgeschoss mit etwa 189 m² Wohnfläche ist eigen genutzt. Die Einliegerwohnung im Erdgeschoss mit etwa 33 m² stand leer. Die Nutzfläche von etwa 83 m² im Kellergeschoss ist als Tierarztpraxis vermietet. Die Zufahrt zu den drei Stellplätzen der Tierarztpraxis erfolgt aufgrund eines Wegerechts über das benachbarte Flurstück 5/17. Zubehör wird nicht mitversteigert. Die Beschreibung entstammt dem Gutachten und erfolgt ohne Gewähr.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG auf 320.000,00 EUR festgesetzt.

Der Versteigerungsvermerk ist am 06.09.2012 in das genannte Grundbuch eingetragen worden.

AZ: 2 K 272/12

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung sollen am

Donnerstag, 18. April 2013, 10:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, Saal 304.1 (im 2. Obergeschoss), die in den Grundbüchern von **Potsdam Blatt 17391 bis 17394 und 17396** eingetragenen Teileigentumsrechte Bezeichnungen gemäß Bestandsverzeichnis:

jeweils lfd. Nr. 1, bestehend aus jeweils

1/10.000 Miteigentumsanteilen an dem Grundstück Gemarkung Potsdam, Flur 1, Flurstücke

542/1, Verkehrsfläche, Bertinistraße, groß: 222 m²,

1128, Gebäude- und Freifläche, Bertinistraße 11, 11 A, 11 B, 11 C, 11 D, 11 E, groß: 4.404 m²,

verbunden mit nachstehend bezeichneten Sondereigentumsrechten an den Kfz-Stellplätzen, gemäß den Nummern laut Aufteilungsplan. Sondernutzungsrechte sind vereinbart.

Aktenzeichen	Potsdam Blatt	Nr. des Kfz-Stellplatzes
2 K 196-1/11	17391	P 1
2 K 196-2/11	17392	P 2
2 K 196-3/11	17393	P 3
2 K 196-4/11	17394	P 4
2 K 196-5/11	17396	P 6

versteigert werden.

Es handelt sich jeweils um Tiefgaragenstellplätze in einer Tiefgarage mit insgesamt 16 Stellplätzen. Die Tiefgarage liegt unter der rückwärtigen Freifläche der Wohnanlage „Bertinistraße“ und hat zu jedem Wohngebäude direkten Zugang in das jeweilige Untergeschoss. Zufahrt ist neben Haus 11 e, über eine Rampe mit elektrisch betriebenem Rollltor und Ampelregelung. Öffnung von außen mit Schlüssel, von innen mit Zugband. Beschreibung gemäß Gutachten - ohne Gewähr.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist jeweils in das Grundbuch am 21.06.2011 eingetragen worden.

Der Verkehrswert ist jeweils festgesetzt worden auf 13.000,00 EUR.

AZ: 2 K 196-1 bis -5/11

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Montag, 22. April 2013, 9:00 Uhr

im Hauptgebäude des Amtsgerichts in 14467 Potsdam, Hegelallee 8 im Saal 304.1, II. Obergeschoss, das im Grundbuch von **Hohenwerbig Blatt 270** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Hohenwerbig, Flur 1, Flurstück 135, Dorfstraße 37, Größe: 8.484 m²,

versteigert werden.

Das Grundstück Dorfstr. 37 in 14823 Niemeck Ortsteil Hohenwerbig ist mit einem eigen genutzten Vierseitenhof mit Wohnhaus (etwa 179 m² Wohnfläche; um 1997 teilmodernisiert; die Einbauküche wird nicht mitversteigert), Anbau /Stallgebäude 1 (teilweise modernisiert; etwa 55 m² Wohn- und 84 m² Nutzfläche), Torhaus (etwa 138 m² Nutzfläche), Stallgebäude 2 (etwa 163 m² Nutzfläche; ungenutzt) und Scheune (etwa 114 m² Nutzfläche; ungenutzt; einsturzgefährdet) bebaut. Etwa 7.044 m² sind Grünland (Pferdekoppel mit zwei Holzschuppen). Die Gebäude sind wohl vor 1900 erbaut und weisen erhebliche Schäden und Instandsetzungsrückstau auf. Die Beschreibung entstammt dem Gutachten und erfolgt ohne Gewähr.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG auf 65.000,00 EUR festgesetzt.

Der Versteigerungsvermerk ist am 30.08.2012 in das genannte Grundbuch eingetragen worden.

AZ: 2 K 258/12

Zwangsversteigerung – ohne Grenzen

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Mittwoch, 24. April 2013, 9:00 Uhr

im Hauptgebäude des Amtsgerichts in 14467 Potsdam, Hegelallee 8 im Saal 304.1, II. Obergeschoss, das im Erbbaugrund-

buch von **Rathenow Blatt 8826** eingetragene Erbbaurecht lfd. Nr. 1, an dem im Grundbuch von Rathenow Blatt 8825 Bestandsverzeichnis Nr. 4 gebuchten Grundstück Gemarkung Rathenow, Flur 19,

Flurstück 48/1, Landwirtschaftsfläche, Ernst-Abbe-Straße, Größe: 720 m²,

Flurstück 48/2, Verkehrsfläche, Ernst-Abbe-Straße, Größe: 99 m²,

Flurstück 48/3, Gebäude- und Freifläche, Größe: 17 m²,

dort eingetragen in Abt. II Nr. 1 für die Zeit bis zum 31.12.2097. U. a. zur Veräußerung ist die Zustimmung der Eigentümerin, der Stadt Rathenow, erforderlich,

versteigert werden.

Im Rahmen des Erbbaurechts ist auf den Flurstücken 48/1, 48/2 und 48/3 das Einfamilienhaus Ernst-Abbe-Str. 2 in 14712 Rathenow errichtet. Das Erbbaurecht ist für die Zeit bis zum 31.12.2097 bestellt. Das Gebäude ist 2009 errichtet, teilweise noch nicht fertig gestellt und steht leer. Es verfügt über etwa 110 m² Wohnfläche. Die Beschreibung entstammt dem Gutachten und erfolgt ohne Gewähr.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG auf 140.000,00 EUR festgesetzt.

Am 28.11.2012 wurde der Zuschlag versagt, weil das Meistgebot nicht 5/10 des Verkehrswertes erreicht hatte.

Der Versteigerungsvermerk ist am 07.05.2012 in das genannte Grundbuch eingetragen worden.
AZ: 2 K 132/12

Zwangsversteigerung – ohne Grenzen 5/10 und 7/10

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Donnerstag, 25. April 2013, 10:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, Saal 304.1 (im 2. Obergeschoss), das im Grundbuch von **Seeburg Blatt 385** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Seeburg, Flur 1, Flurstück 19/1, Gebäude- und Freifläche.

Alte Dorfstraße 14 a, groß: 1.207 m²

versteigert werden.

Auf dem Grundstück befinden sich Wohn- und Gewerbegebäude (Motorrad-Vertrieb und Werkstatt, Wohnung) mit Anbau und eine Garage. Das Gebäude ist massiv gebaut, unterkellert, hat zwei Geschosse, Baujahr um 1900. Die Garage ist in Holzbauweise errichtet. Beschreibung gemäß Gutachten - ohne Gewähr. Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 26.02.2010 eingetragen worden.

Der Verkehrswert ist festgesetzt worden auf 320.000,00 EUR.

Im Termin am 31.05.2011 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Verkehrswertes nicht erreicht hat.

AZ: 2 K 41/10

Zwangsversteigerung – ohne Grenzen

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Montag, 29. April 2013, 9:00 Uhr

im Hauptgebäude des Amtsgerichts in 14467 Potsdam, Hegelallee 8 im Saal 304.1, II. Obergeschoss, das im Grundbuch von **Hohennauen Blatt 439** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Hohennauen, Flur 5, Flurstück 80/7, Gebäude- und Gebäudenebenenflächen, Am Bahnhof 9, Größe: 500 m²,

versteigert werden.

Das Grundstück Am Bahnhof 9 in 14715 Seeblick Ortsteil Hohennauen ist mit einer Doppelhaushälfte (Typ Eigenheim LN 1; Baujahr 1980, Modernisierung nach 1990, stark sanierungsbedürftig; Wellasbestdach; im Erdgeschoss etwa 102 m² Wohn- und im Souterrain etwa 105 m² Nutzfläche; leer stehend) bebaut. Die Beschreibung entstammt dem Gutachten und erfolgt ohne Gewähr.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG auf 40.000,00 EUR festgesetzt.

Am 19.12.2012 wurde der Zuschlag versagt, weil das Meistgebot nicht 5/10 des Verkehrswertes erreicht hatte.

Der Versteigerungsvermerk ist am 20.02.2012 in das genannte Grundbuch eingetragen worden.

AZ: 2 K 362/11

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Mittwoch, 22. Mai 2013, 9:00 Uhr

im Hauptgebäude des Amtsgerichts in 14467 Potsdam, Hegelallee 8 im Saal 304.1, II. Obergeschoss, das im Grundbuch von **Markee Blatt 446** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 6, Gemarkung Markee, Flur 11

Flurstücke	Wirtschaftsart und Lage	Größen in m ²
43/6		737
30/1	Gebäude- und Freifläche,	439
30/2		110
45/1	Hauptstraße	28
45/2		60

versteigert werden.

Das aus den fünf Flurstücken bestehende Grundstück Markauer Hauptstraße 14 in 14641 Nauen Ortsteil Markee ist mit einem Einfamilienhaus (Baujahr geschätzt auf 1910, nach Angabe der Eigentümerin 1997 komplett modernisiert, kleinere Bauschäden, Wohnfläche etwa 185 m²) und einem Garagenanbau (stark vernachlässigter Zustand) bebaut. Die Beschreibung entstammt dem Ergänzungs-Gutachten vom 27.04.2012 und erfolgt ohne Gewähr.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG auf 128.000,00 EUR festgesetzt.

Der Versteigerungsvermerk ist am 29.11.2011 in das genannte Grundbuch eingetragen worden.

AZ: 2 K 350/11

Amtsgericht Strausberg

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Dienstag, 26. März 2013, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im Saal 1, das im Grundbuch von **Marienwerder Blatt 1146** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis: lfd. Nr. 2, Gemarkung Marienwerder, Flur 2, Flurstück 276, Gebäude- und Freifläche, Marienwerder Ring 3, Größe 596 m²

laut Gutachten: bebaut mit Wohngebäude, massiv, eingeschossig, mit ausgebautem DG, nicht unterkellert, freistehend, Bj. ca. 2003; Wohnfläche ca. 167 m² verteilt auf 2 WE (Wohnungen sind nicht vollständig abgeschlossen), EG: Flur, Bad, Abstellraum, HAR, Küche, 4 Wohnräume; DG: Flur, Wohnraum/Kü., Bad, Saunaraum, Wohnraum, Spitzboden: Abstellraum; sehr individuelle Grundrissgestaltung insb. im DG (nachteilig); vernachlässigter Gesamteindruck (im Wohngebäude erhebliche Feuchtigkeitsschäden und Schimmel im EG), erheblicher Instandhaltungsrückstau und allg. Renovierungsbedarf; weiterhin bebaut mit Carport (Holzkonstruktion/3 Stellplätze) sowie Geräteschuppen

Lage: Marienwerder Ring 3, 16348 Marienwerder versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 14.12.2010 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 113.000,00 EUR.

Im Termin am 02.10.2012 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.
AZ: 3 K 407/10

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Mittwoch, 3. April 2013, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im Saal 1, das im Grundbuch von **Klosterfelde Blatt 2001** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis: lfd. Nr. 1, Gemarkung Klosterfelde, Flur 4, Flurstück 29/5, Landwirtschaftsfläche, Ackerland, Landwirtschaftsfläche, Gartenland, Bernauer Weg, Größe 630 m²
lfd. Nr. 2, Gemarkung Klosterfelde, Flur 4, Flurstück 40/7, Landwirtschaftsfläche, Gartenland, Bernauer Weg, Größe 2.829 m²

laut Gutachten: Flst. 29/5: un bebaut, Flst. 40/7 bebaut mit Massivbauten, Bauj. um 1984, nicht unterkellert: offene Doppelgarage ca. 109 m², asbestgedecktes Lagergebäude ca. 93 m², Gebäude mit Büroteil ca. 213 m², Doppelgarage ca. 98 m², Werkstatt ca. 105 m², Zuwegung über zwei Fremdgrundstücke nicht gesichert, Überbau auf Flst. 29/5

Lage: Klosterfelder Hauptstraße, 16348 Wandlitz versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 11.06.2012 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf:

lfd. Nr. 1, Flurstück 29/5 = 9.600,00 EUR

lfd. Nr. 2, Flurstück 40/7 = 49.000,00 EUR.

AZ: 3 K 299/12

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Mittwoch, 3. April 2013, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im Saal 2, das im Grundbuch von **Eiche Blatt 363** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Eiche, Flur 1, Flurstück 48, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Am Gehrenberg 14, Größe: 752 m²

laut Gutachten:

Grundstück bebaut mit Einfamilienhaus, Garage, teilw. unterkellert, EG + ausgebautes DG

Achtung! Begutachtung von der Grundstücksgrenze, keine Innenbesichtigung!

Lage: Am Gehrenberg 14, 16356 Ahrensfelde OT Eiche versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 29.02.2012 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 125.000,00 EUR.

AZ: 3 K 73/12

Zwangsversteigerung

Zur Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Mittwoch, 3. April 2013, 10:30 Uhr

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im Saal 2, das im Grundbuch von **Oderberg Blatt 1338** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 4, Gemarkung Oderberg, Flur 8, Flurstück 25/3, Landwirtschaftsfläche, Am Oder-Havel-Kanal, Größe: 134 m²

laut Gutachten:

unbebautes Ufergrundstück an der Alten Oder, teilw. Wasserflächenanteile, Teilflächen verpachtet, Zuwegung nur von der Alten Oder oder über Fremdgrundstücke

Lage: keine eigene Anschrift, neben dem Museums-Schiff „RIESA“, Nachbargrundstück hat Anschrift Hermann-Seidel-Str. 62 - 63, 16248 Oderberg

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 15.12.2010 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 6.700,00 EUR.

AZ: 3 K 481/10

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Mittwoch, 3. April 2013, 12:00 Uhr

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im

Saal 2, das im Grundbuch von **Strausberg Blatt 3092** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis: lfd. Nr. 1, Gemarkung Strausberg, Flur 2, Flurstück 80/2, Wesendahler Straße 34, Gebäude- und Freifläche, Größe: 566 m²

laut Gutachten:

Grundstück bebaut mit Einfamilienhaus, teilw. unterkellert, Dachraum nicht ausbaufähig, EG: 3 Zi., Küche, Bad, Flur, ca. 103 m² Wfl., Instandsetzungsbedarf, Reparaturrückstau, Garage, Leerstand

Lage: Wesendahler Str. 34, 15344 Strausberg

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 12.10.2011 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 96.000,00 EUR.

AZ: 3 K 349/11

Zwangsversteigerung

Zur Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Montag, 8. April 2013, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude, Klosterstr. 13 in 15344 Strausberg, im Saal 2, das im Grundbuch von **Bad Freienwalde Blatt 1795** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis: lfd. Nr. 1, Gemarkung Bad Freienwalde, Flur 13, Flurstück 49, Gebäude- und Freifläche, Am Park 15, Größe 1.010 m²

laut Gutachten vom 25.01.2012:

bebaut mit Einfamilienhaus, Baujahr ca. 1970, Massivbau, voll unterkellert, Dachgeschoss ausgebaut, Terrasse, Garage, Wohnfläche ca. 107 m², Nutzfläche (Keller, Garage) ca. 75 m², renovierungsbedürftig, Feuchtigkeit im Keller

Lage: 16259 Bad Freienwalde, Am Schlosspark 15

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 16.11.2010 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 79.000,00 EUR.

AZ: 3 K 434/10

Zwangsversteigerung

Zur Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Mittwoch, 10. April 2013, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im Saal 2, das im Grundbuch von **Eberswalde Blatt 1461** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis: lfd. Nr. 1, Gemarkung Eberswalde, Flur 2, Flurstück 315, Gebäude- und Gebäudenebenenflächen, Marienwerder Straße 24, Größe: 690 m²

laut Gutachten:

Grundstück bebaut mit Doppelhaushälfte, Bj. 1928, 1994 Anbau Veranda, zw. 1990 - 1999 diverse Modernisierungen (u. a. Heizung, Fenster, Dach), unterkellert, EG: Windfang, Flur, Bad, WC, 2 Zi., ca. 64 m² Wfl.; DG: 3 Zi., Küche, Flur, WC; Spitzboden: 1 Zi., ca. 80 m² Wfl. (DG + Spitzboden), gepflegter Zustand, Doppelgarage

Lage: Marienwerderstr. 24, 16225 Eberswalde
versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 02.05.2012 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 113.000,00 EUR.

AZ: 3 K 233/12

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Mittwoch, 10. April 2013, 10:30 Uhr

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im Saal 2, das im Grundbuch von **Neutrebbin Blatt 210** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Neutrebbin, Flur 1, Flurstück 11, Wriezener Str. 4, Größe: 629 m²

laut Gutachten:

Grundstück bebaut mit Wohnhaus und Nebengebäude, u. a. ehem. Bäckerei, Bj. nach 1900, teilunterkellert, EG: Flur, Treppenhaus, 5 Zi.; DG: Flur/Treppenhaus, 4 Zi., geschätzte Wohn- bzw. Nutzfläche ca. 155 m², hoher Sanierungsaufwand, derzeit nicht bewohnbar

Lage: Wriezener Str. 4, 15320 Neutrebbin

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 19.06.2012 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 22.000,00 EUR.

AZ: 3 K 303/12

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung sollen am

Mittwoch, 10. April 2013, 12:00 Uhr

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im Saal 2, die im Grundbuch von **Bernau Blatt 806** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 5, Gemarkung Bernau, Flur 17, Flurstück 674, Landwirtschaftsfläche, G.-E.-Lessing-Str., Größe: 10 m²
Gemarkung Bernau, Flur 17, Flurstück 675, Landwirtschaftsfläche, G.-E.-Lessing-Str., Größe: 2.284 m²

lfd. Nr. 6, Gemarkung Bernau, Flur 17, Flurstück 676, Waldfläche, G.-E.-Lessing-Str. 49, Größe: 1.408 m²
Gemarkung Bernau, Flur 17, Flurstück 677, Waldfläche, Wasserfläche, G.-E.-Lessing-Str., Größe: 3.949 m²

lfd. Nr. 8, Gemarkung Bernau, Flur 17, Flurstück 419/3, Landwirtschaftsfläche, Wald-Fläche, Wasserfläche, G.-E.-Lessing-Str., Größe: 1.640 m²

lfd. Nr. 9, Gemarkung Bernau, Flur 17, Flurstück 918, Verkehrsfläche, G.-E.-Lessing-Str., Größe: 233 m²
Gemarkung Bernau, Flur 17, Flurstück 919, Landwirtschaftsfläche, G.-E.-Lessing-Str., Größe: 2.887 m²

laut Gutachten:

Flstke. 674, 675: augenscheinlich landwirtschaftliche Gebäudefläche (mehrere Stallgebäude), Grünland

Flstke. 676, 677: Grundstück bebaut mit Wohnhaus, Bj. vermutlich 20er/30er Jahre, hoher Sanierungs- und Modernisierungsbedarf, EG, DG augenscheinlich ausgebaut, augenscheinlich nicht unterkellert, Garage, sonst Wasserfläche (Teich), Grünland Flstke. 419/3: unbebautes Grundstück, augenscheinlich Grünland Flstke. 918, 919: unbebaute Grundstücke, augenscheinlich Wasserfläche (Teich), Grünland bzw. Verkehrs- und Verkehrsbegleitfläche

- Grundstücke liegen nicht im Geltungsbereich eines rechtsverbindlichen Bebauungsplans, Lage im Außenbereich, im FNP als Fläche der Forstwirtschaft, Wasserflächen als Biotop ausgewiesen

Achtung: Begutachtung erfolgte von der Grundstücksgrenze, keine Innenbesichtigung!

Lage: bzgl. Flurstück 676: G.-E.-Lessing-Str. 49, 16321 Bernau b. Berlin

Sonst: Grundstücke befinden sich im westl. Randbereich der Bernauer Ortslage, im Gebietsteil Eichwerder und erstrecken sich bis an die Autobahn A 11

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 03.01.2012 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG wie folgt festgesetzt:

bzgl. Flurstücke 674, 675 auf: 2.400,00 EUR

bzgl. Flurstücke 676, 677 auf: 26.000,00 EUR

bzgl. Flurstück 419/3 auf: 660,00 EUR

bzgl. Flurstücke 918, 919 auf: 900,00 EUR.

AZ: 3 K 333/11

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Montag, 15. April 2013, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im Saal 1, das im Wohnungsgrundbuch von **Bernau Blatt 11049** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 125/10.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Bernau, Flur 32, Flurstück 143, Gebäude- und Freifläche, Sachtelebenstraße 9 - 23, Größe: 5.785 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 4. Obergeschoss, Nr. 9 des Aufteilungsplanes

laut Gutachten: 3-Zimmer-Wohnung (3 Zi., Kü., Wannenbad, Flur und Balkon) im 4. OG links eines Wohnblocks mit 80 Wohnungen, Bj. 1970er Jahre, Sanierung um 2000, vermietet, Größe ca. 62 m²

Achtung: Begutachtung erfolgte durch äußere Inaugenscheinnahme ohne Zutritt zur Wohnung!

Lage: 16321 Bernau, Sachtelebenstr. 9

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 13.04.2012 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 41.000,00 EUR.

AZ: 3 K 142/12

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Montag, 15. April 2013, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude, Klosterstr. 13 in 15344 Strausberg, im Saal 2, das im Wohnungsgrundbuch von **Bernau Blatt 11052** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis: lfd. Nr. 1, 125/10.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Bernau, Flur 32, Flurstück 143, Gebäude- und Freifläche, Sachtelebenstraße 9 - 23, Größe: 5.785 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Hochparterre, Nr. 12 des Aufteilungsplanes

laut Gutachten vom 30.07.2012:

3-Zimmer-Wohnung im Wohnblock, Plattenbauweise, Baujahr 1970er Jahre, Sanierung um 2000, Wohnfläche ca. 62 m², Balkon, Hochparterre rechts, gepflegter Zustand, vermietet

Lage: 16321 Bernau, Sachtelebenstraße 11

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 18.04.2012 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 42.000,00 EUR.

AZ: 3 K 144/12

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Montag, 15. April 2013, 10:00 Uhr

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im Saal 1, das im Wohnungsgrundbuch von **Bernau Blatt 11060** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 125/10.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Bernau, Flur 32, Flurstück 143, Gebäude- und Freifläche, Sachtelebenstraße 9 - 23, Größe: 5.785 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 4. Obergeschoss, Nr. 20 des Aufteilungsplanes

laut Gutachten: 3-Zimmer-Wohnung (3 Zi., Kü., Wannenbad, Flur und Balkon) im 4. OG rechts eines Wohnblocks mit 80 Wohnungen, Bj. 1970er Jahre, Sanierung um 2000, vermietet, Größe ca. 62 m²

Lage: 16321 Bernau, Sachtelebenstr. 11

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 13.04.2012 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 42.000,00 EUR.

AZ: 3 K 147/12

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Montag, 15. April 2013, 10:00 Uhr

im Gerichtsgebäude, Klosterstr. 13 in 15344 Strausberg, im Saal 2, das im Wohnungsgrundbuch von **Bernau Blatt 11070** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 125/10.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Bernau, Flur 32, Flurstück 143, Gebäude- und Freifläche, Sachtelebenstraße 9 - 23, Größe: 5.785 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 4. Obergeschoss, Nr. 30 des Aufteilungsplanes

laut Gutachten vom 28.09.2012:

3-Zimmer-Wohnung im Wohnblock, Plattenbauweise, Baujahr 1970er Jahre, Sanierung um 2000, Wohnfläche ca. 62 m², Balkon, 4. Obergeschoss rechts, vermietet

Lage: 16321 Bernau, Sachtelebenstraße 13

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 18.04.2012 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 40.000,00 EUR.

AZ: 3 K 164/12

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Montag, 15. April 2013, 11:00 Uhr

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im Saal 1, das im Wohnungsgrundbuch von **Bernau Blatt 11066** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 125/10.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Bernau, Flur 32, Flurstück 143, Gebäude- und Freifläche, Sachtelebenstraße 9 - 23, Größe: 5.785 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 2. Obergeschoss, Nr. 26 des Aufteilungsplanes

laut Gutachten: 3-Zimmer-Wohnung (3 Zi., Kü., Wannenbad, Flur und Balkon) im 2. OG rechts eines Wohnblocks mit 80 Wohnungen, Bj. 1970er Jahre, Sanierung um 2000, vermietet, Größe ca. 62 m²

Achtung: Begutachtung erfolgte durch äußere Inaugenscheinnahme ohne Zutritt zur Wohnung!

Lage: 16321 Bernau, Sachtelebenstr. 13

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 13.04.2012 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 41.000,00 EUR.

AZ: 3 K 162/12

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Montag, 15. April 2013, 11:00 Uhr

im Gerichtsgebäude, Klosterstr. 13 in 15344 Strausberg, im Saal 2, das im Wohnungsgrundbuch von **Bernau Blatt 11083** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 125/10.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Bernau, Flur 32, Flurstück 143, Gebäude- und Freifläche, Sachtelebenstraße 9 - 23, Größe: 5.785 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 1. Obergeschoss, Nr. 43 des Aufteilungsplanes

laut Gutachten vom 06.08.2012:

3-Zimmer-Wohnung im Wohnblock, Plattenbauweise, Baujahr 1970er Jahre, Sanierung um 2000, Wohnfläche ca. 62 m², Balkon, 1. Obergeschoss links, gepflegter Zustand, vermietet

Lage: 16321 Bernau, Sachtelebenstraße 17

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 18.04.2012 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 43.000,00 EUR.

AZ: 3 K 184/12

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Montag, 15. April 2013, 12:00 Uhr

im Gerichtsgebäude, Klosterstr. 13 in 15344 Strausberg, im Saal 2, das im Wohnungsgrundbuch von **Bernau Blatt 11112** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 125/10.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Bernau, Flur 32, Flurstück 143, Gebäude- und Freifläche, Sachtelebenstraße 9 - 23, Größe: 5.785 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Hochparterre, Nr. 72 des Aufteilungsplanes

laut Gutachten vom 28.09.2012:

3-Zimmer-Wohnung im Wohnblock, Plattenbauweise, Baujahr 1970er Jahre, Sanierung um 2000, Wohnfläche ca. 62 m², Balkon, Hochparterre rechts, vermietet

Lage: 16321 Bernau, Sachtelebenstraße 23

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 18.04.2012 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 40.000,00 EUR.

AZ: 3 K 204/12

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Dienstag, 16. April 2013, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im Saal 1, das im Wohnungsgrundbuch von **Bernau Blatt 11073** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 125/10.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Bernau, Flur 32, Flurstück 143, Gebäude- und Freifläche, Sachtelebenstraße 9 - 23, Größe: 5.785 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 1. Obergeschoss, Nr. 33 des Aufteilungsplanes

laut Gutachten: 3-Zimmer-Wohnung (3 Zi., Kü., Wannenbad, Flur und Balkon) im 1. OG links eines Wohnblocks mit 80 Wohnungen, Bj. 1970er Jahre, Sanierung um 2000, vermietet, Größe ca. 62 m²

Lage: 16321 Bernau, Sachtelebenstr. 15

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 13.04.2012 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 43.000,00 EUR.
AZ: 3 K 167/12

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Dienstag, 16. April 2013, 10:00 Uhr

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im Saal 1, das im Wohnungsgrundbuch von **Bernau Blatt 11080** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 125/10.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Bernau, Flur 32, Flurstück 143, Gebäude- und Freifläche, Sachtelebenstraße 9 - 23, Größe: 5.785 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 4. Obergeschoss, Nr. 40 des Aufteilungsplanes laut Gutachten: 3-Zimmer-Wohnung (3 Zi., Kü., Wannenbad, Flur und Balkon) im 4. OG rechts eines Wohnblocks mit 80 Wohnungen, Bj. 1970er Jahre, Sanierung um 2000, vermietet, Größe ca. 62 m²
Lage: 16321 Bernau, Sachtelebenstr. 15 versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 13.04.2012 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 42.000,00 EUR.
AZ: 3 K 182/12

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Dienstag, 16. April 2013, 11:00 Uhr

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im Saal 1, das im Wohnungsgrundbuch von **Bernau Blatt 11119** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 125/10.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Bernau, Flur 32, Flurstück 143, Gebäude- und Freifläche, Sachtelebenstraße 9 - 23, Größe: 5.785 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 4. Obergeschoss, Nr. 79 des Aufteilungsplanes laut Gutachten: 3-Zimmer-Wohnung (3 Zi., Kü., Wannenbad, Flur und Balkon) im 4. OG links eines Wohnblocks mit 80 Wohnungen, Bj. 1970er Jahre, Sanierung um 2000, vermietet, Größe ca. 62 m²
Lage: 16321 Bernau, Sachtelebenstr. 23 versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 13.04.2012 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 42.000,00 EUR.
AZ: 3 K 197/12

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Dienstag, 16. April 2013, 12:00 Uhr

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im Saal 1, das im Wohnungsgrundbuch von **Bernau Blatt 11105** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 125/10.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Bernau, Flur 32, Flurstück 143, Gebäude- und Freifläche, Sachtelebenstraße 9 - 23, Größe: 5.785 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 2. Obergeschoss, Nr. 65 des Aufteilungsplanes laut Gutachten: 3-Zimmer-Wohnung (3 Zi., Kü., Wannenbad, Flur und Balkon) im 2. OG links eines Wohnblocks mit 80 Wohnungen, Bj. 1970er Jahre, Sanierung um 2000, vermietet, Größe ca. 62 m²
Lage: 16321 Bernau, Sachtelebenstr. 21 versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 13.04.2012 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 43.000,00 EUR.
AZ: 3 K 202/12

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Mittwoch, 17. April 2013, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im Saal 2, das im Wohnungsgrundbuch von **Bernau Blatt 11068** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 125/10.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Bernau, Flur 32, Flurstück 143, Gebäude- und Freifläche, Sachtelebenstraße 9 - 23, Größe: 5.785 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 3. Obergeschoss, Nr. 28 des Aufteilungsplanes laut Gutachten: Eigentumswohnung in einem 5-geschossigen Wohnblock mit 80 WE, Bj. 70er Jahre, Sanierung um 2000, 3 Zi., Küche, Bad, Balkon, Flur, ca. 62 m² Wfl., vermietet - Sondernutzungsrecht an einem Kellerraum
Achtung: Keine Innenbesichtigung durch den Sachverständigen!
Lage: Sachtelebenstr. 13, 16321 Bernau (3. OG rechts, Nr. 28 des ATP) versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 18.04.2012 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 41.000,00 EUR.
AZ: 3 K 163/12

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Mittwoch, 17. April 2013, 10:00 Uhr

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im Saal 2, das im Wohnungsgrundbuch von **Bernau Blatt 11081** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 125/10.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Bernau, Flur 32, Flurstück 143, Gebäude- und Freifläche, Sachtelebenstraße 9 - 23, Größe: 5.785 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Hochparterre, Nr. 41 des Aufteilungsplanes

laut Gutachten:

Eigentumswohnung in einem 5-geschossigen Wohnblock mit 80 WE, Bj. 70er Jahre, Sanierung um 2000, 3 Zi., Küche, Bad, Balkon, Flur, ca. 62 m² Wfl., vermietet

- Sondernutzungsrecht an einem Kellerraum

Achtung: Keine Innenbesichtigung durch den Sachverständigen!
Lage: Sachtelebenstr. 17, 16321 Bernau (Hochparterre links, Nr. 41 des ATP)

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 18.04.2012 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 40.000,00 EUR.

AZ: 3 K 183/12

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Mittwoch, 17. April 2013, 11:00 Uhr

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im Saal 2, das im Wohnungsgrundbuch von **Bernau Blatt 11042** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 125/10.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Bernau, Flur 32, Flurstück 143, Gebäude- und Freifläche, Sachtelebenstraße 9 - 23, Größe: 5.785 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Hochparterre, Nr. 2 des Aufteilungsplanes

laut Gutachten:

Eigentumswohnung in einem 5-geschossigen Wohnblock mit 80 WE, Bj. 70er Jahre, Sanierung um 2000, 3 Zi., Küche, Bad, Balkon, Flur, ca. 62 m² Wfl., vermietet, gepflegter Zustand

- Sondernutzungsrecht an einem Kellerraum
Lage: Sachtelebenstr. 9, 16321 Bernau (Hochparterre rechts, Nr. 2 des ATP)

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 13.04.2012 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 42.000,00 EUR.

AZ: 3 K 119/12

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Montag, 22. April 2013, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Strausberg, Saal 2, Klosterstr. 13, 15344 Strausberg das im Grundbuch von **Hohenwutzen Blatt 50** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 2, Gemarkung Hohenwutzen, Flur 5, Flurstück 150, Oderstraße 45, Größe 263 m²

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 20.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 15.05.2012 eingetragen worden.

Das Grundstück befindet sich in Hohenwutzen. Es ist bebaut mit einem Wohnhaus, errichtet zwischen 1850 und 1900, ab 1995 nicht abgeschlossene teilweise Modernisierung/Sanierung, zum Teil unterkellert, Wohn- und Nutzfläche ca. 92 m², Bewertung nach dem äußeren Anschein - Inaugenscheinnahme von der Grundstücksgrenze.

AZ: 3 K 134/12

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Montag, 22. April 2013, 10:30 Uhr

im Gerichtsgebäude, Klosterstr. 13 in 15344 Strausberg, im Saal 2, das im Grundbuch von **Kunersdorf/Metzdorf Blatt 291** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 5, Gemarkung Metzdorf, Flur 1

Flurstück 48, Gebäude- und Freifläche, Lindenstraße 22, 23, 24, Größe 6.000 m²

Flurstück 157, Erhöhungsfläche, Gebäude- und Freifläche, Lindenstraße 22, Größe 1.298 m²

laut Gutachten vom 13.07.2012:

bebaut mit einem Mehrfamilienhaus, einem Zweifamilienhaus und diversen Nebengebäuden, Baujahr des Mehrfamilienhauses geschätzt 1960, unterkellert, Zweispänner, acht Wohnungen, Wohnfläche ca. 475 m², erhebliche Mängel und Schäden, Schimmelbildung, zum Teil vermietet, Baujahr des Zweifamilienhauses 1893, unterkellert, Wohnfläche ca. 126 m², erhebliche Mängel und Schäden, Schädlingsbefall, eine Wohneinheit vermietet. Nebengebäude (Garagen) befinden sich zum Teil in Fremdeigentum, teilweise Überbau von Nachbargrundstücken
Lage: 16269 Bliesdorf, Lindenstraße 22, 23, 24

versteigert werden.
Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 18.04.2012 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 32.000,00 EUR.

Im Termin am 21.01.2013 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

AZ: 3 K 124/12

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Montag, 22. April 2013, 13:30 Uhr

im Gerichtsgebäude, Klosterstr. 13 in 15344 Strausberg, im Saal 2, das im Grundbuch von **Bernau Blatt 11485** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Bernau, Flur 20, Flurstück 562, Gebäude- und Freifläche, Bärenwinkel 1, Größe 525 m²

laut Gutachten vom 26.06.2012:

bebaut mit nicht fertig gestelltem Einfamilienhaus, lt. Baugenehmigung vom 13.09.2005, teilunterkellert, Holzständerkon-

struktion, Wohnfläche ca. 82 m², Auflagen des Bauordnungsamtes liegen vor, Begutachtung erfolgte von der Grundstücksgrenze durch Inaugenscheinnahme

Lage: 16321 Bernau, Bärenwinkel 1

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 28.02.2012 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 97.000,00 EUR.

Im Termin am 21.01.2013 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte 7/10 des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

AZ: 3 K 14/12

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Dienstag, 23. April 2013, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im Saal 1, das im Grundbuch von **Biesenthal Blatt 1708** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis: lfd. Nr. 2, Gemarkung Biesenthal, Flur 7, Flurstück 758, Größe 819 m²

laut Gutachten: unbebautes Grundstück, lt. FNP Sondergebiet (Wochenendhausgebiet), gelegen im Außenbereich (§ 35 BauGB)

Lage: 16359 Biesenthal, Gartenstr. 80

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 24.04.2012 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 13.000,00 EUR.

AZ: 3 K 237/12

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Donnerstag, 25. April 2013, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im Saal 2, das im Grundbuch von **Basdorf Blatt 2102** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 2, Gemarkung Basdorf, Flur 4, Flurstück 113/44, Gebäude- und Freifläche, Goethestr. 14, Größe: 508 m²

laut Gutachten: Grundstück, bebaut mit einem Einfamilienhaus (in den 1930er Jahren als Doppelhaushälfte errichtet), ca. 110 m² Wohnfläche, unterkellert, ausgebautes DG. Dem Sachverständigen wurde kein Zugang zum Grundstück eingeräumt. Mangels Innenbesichtigung erfolgte die Begutachtung durch äußere Inaugenscheinnahme.

Lage: Goethestraße 14, 16348 Wandlitz OT Basdorf

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 19.10.2010 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 58.000,00 EUR.

AZ: 3 K 276/10

Güterrechtsregistersachen

Amtsgericht Frankfurt (Oder)

1. Barbi Maren Bida, geb. Bida, geb. am 13.03.1966

2. Bodo Manfred Giering, geb. am 30.07.1966

beide wohnhaft: Lindendorf OT Dolgelin, Alte Poststraße 7

Durch Ehevertrag vom 17.12.2012 wurden die Aufhebung des gesetzlichen Güterstandes der Zugewinngemeinschaft und die Gütertrennung vereinbart.

GR 58 - Eintragung vom 24.01.2013

Amtsgericht Strausberg

Jürgen Richard Werner Schaar, geb. am 25. Juni 1955

Jutta Karola Schaar, geb. Bauer, geb. am 31. August 1955

15345 Altlandsberg, Grade Straße 16 A

Durch Vertrag vom 27.08.2012 ist Gütertrennung vereinbart.

Eingetragen am 16.01.2013 unter GR 160.

Ralf Helmut Daleske, geb. am 10. November 1961

Tatiana Alexandrovna Luchkina, geb. Pankratova, geb. am 4. Februar 1979

15345 Altlandsberg, Fontanestraße 13

Durch Vertrag vom 05.10.2012 ist Gütertrennung vereinbart.

Eingetragen am 16.01.2013 unter GR 161.

STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Landeslabor Berlin-Brandenburg

Das Landeslabor Berlin-Brandenburg beabsichtigt, die Position
der Direktorin/des Direktors

außertariflicher Sondervertrag, Entgelt in Höhe der Dienstbezüge nach BesGr. B 3 zum 01.07.2013 befristet für die Dauer von 5 Jahren zu besetzen.

Die Direktorin bzw. der Direktor führt die Geschäfte und entwickelt das LLBB strategisch weiter.

Die ausführliche Stellenausschreibung mit Angabe der formalen Voraussetzungen und sonstige Hinweise können im Internet www.landeslabor-bbb.de angesehen und beim Landeslabor Berlin-Brandenburg, Büro des Verwaltungsrats, Invalidenstraße 60, 10557 Berlin angefordert werden.

Die Auswahlentscheidung erfolgt auf Basis eines strukturierten Auswahlverfahrens.

Bewerbungen sind innerhalb von vier Wochen nach Veröffentlichung an das Landeslabor Berlin-Brandenburg, Büro des Verwaltungsrats, Invalidenstraße 60, 10557 Berlin zu richten.

SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

Bekanntmachung über die Ungültigkeitserklärung eines Dienstsiegels

Ministerium der Justiz

Folgendes Dienstsiegel ist beim Amtsgericht Potsdam in Verlust geraten:

Beschaffenheit: Gummistempel mit Holzgriff
Durchmesser: 35 mm
Umschrift: Amtsgericht Potsdam
Kennziffer: 184

Das Dienstsiegel wird hiermit für ungültig erklärt.

Bekanntmachung über die Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises

Ministerium der Finanzen

Der abhanden gekommene Dienstausweis von Frau **Nadine Mallonn**, Dienstausweis-Nr. **206411** ausgestellt am 15.06.2012, Gültigkeitsvermerk bis zum 14.06.2022, wird hiermit für ungültig erklärt.

Herausgeber: Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg, Anschrift: 14473 Potsdam, Heinrich-Mann-Allee 107, Telefon: 0331 866-0.
Der Bezugspreis beträgt jährlich 56,24 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Golm, Karl-Liebknecht-Straße 24 - 25, Haus 2, 14476 Potsdam, Telefon 0331 5689-0

Das Amtsblatt für Brandenburg ist im Internet abrufbar unter www.landesrecht.brandenburg.de (Veröffentlichungsblätter [ab 2000]), seit 1. Januar 2007 auch mit sämtlichen Bekanntmachungen (außer Insolvenzverfahren) und Ausschreibungen.